

Rheinland-Pfalz



Zuwanderungs- und Integrationsbericht der Landesregierung

Impressum

Herausgeber
Landesregierung Rheinland-Pfalz
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Redaktion
Arbeitsstab der Landesbeauftragten für Ausländerfragen
bei der Staatskanzlei

Gestaltung
Harald Vatter-Balzar AGD

Herstellung
Druckwerkstätten Dieter Hoffmann GmbH Mainz

Mainz 2005

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal-, Ausländerbeirats- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Zuwanderungs- und Integrationsbericht
der Landesregierung Rheinland-Pfalz 2003-2004

In der Zuwanderungs- und Integrationspolitik sind in den vergangenen Jahren tief greifende Veränderungen vor sich gegangen. Nachdem das Staatsangehörigkeitsrecht unter maßgeblicher Einflussnahme und Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz reformiert und modernisiert worden war, rückte nun die von vielen Beteiligten nachdrücklich geforderte Reform des Ausländerrechts in den Mittelpunkt der politischen Diskussion. Beides wurde durch eine öffentliche und oft kontrovers geführte Generaldebatte über die Neugestaltung von Zuwanderung und Integration begleitet.

Vor diesem Hintergrund zielte die Landesregierung von Rheinland-Pfalz darauf ab, einerseits den Prozess des sich abzeichnenden Paradigmenwechsels auf Bundesebene aktiv zu begleiten und andererseits ihrer kontinuierlichen Integrationspolitik auf Landesebene den neuen Herausforderungen Rechnung tragende Akzente zu verleihen.

Aus der Vielzahl der einzelnen politischen Maßnahmen sei an die vom Land gestartete Bildungsoffensive, die verabschiedeten Förderrichtlinien für die Sprachförderung, die Einrichtung der Härtefallkommission und an die Gründung der Rheinland-Pfälzischen Initiative für Integration (RIFI) erinnert. Dass die rheinland-pfälzische Integrationspolitik eine solide Grundlage besitzt, dazu hat nicht zuletzt auch die fast achtzehnjährige Arbeit der Landesbeauftragten für Ausländerfragen dieses Landes und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beigetragen.

Die Landesregierung betrachtet ihren nun für den Zeitraum 2003-2004 vorliegenden ersten Integrations- und Zuwanderungsbericht als ihren Beitrag zu dem zukünftig zu erstellenden bundesweiten Integrationsprogramm. Wir wollen mit diesem Bericht die Politikfelder Migration und Integration den Menschen unseres Landes transparent machen, aber auch Rückschau halten. Er richtet sich an die interessierte Öffentlichkeit und vor allem auch an die vielen Menschen in Rheinland-Pfalz, Zugewanderte und Einheimische, die hauptamtlich oder ehrenamtlich, in jedem Fall aber voller Engagement, den Integrationsprozess begleiten. Ohne ihre tatkräftige Mithilfe wären viele Erfolge nicht zustande gekommen. Der Bericht soll zugleich auch einen Beitrag zur sachlichen Debatte und konstruktiven Auseinandersetzung leisten, indem er vor allem auf Sachinformation setzt.

Unser Dank gilt der wie immer zuverlässigen Unterstützung durch das Statistische Landesamt und das Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz, deren Kooperationsbereitschaft und sachkundige Mitarbeit beim Erstellen des statistischen Teils dieses Berichtes eine wertvolle Hilfe waren.

Kurt Beck
Ministerpräsident

Maria Weber
Landesbeauftragte für Ausländerfragen

Vorwort	5
Einleitung	13
Paradigmenwechsel	13
Grundsätze der Integrationspolitik und Handlungsnotwendigkeiten	14
Europäischer Rahmen	15

Teil A: Der rechtliche Rahmen für die Zuwanderung und Integration in Rheinland-Pfalz

1	Ausländerrecht	19
1.1	Einreise	20
1.2	Aufenthaltsstatus und Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung	20
1.3	Familiennachzug	21
1.4	Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder Lebenspartner	21
1.5	Ausreisepflicht	21
	Duldung	22
	Ausweisung	22
1.6	Abschiebungshaft	22
2	Asyl- und Flüchtlingsrecht	25
2.1	Genfer Konvention und Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten	25
2.2	Artikel 16 a des Grundgesetzes	26
2.3	Ausländergesetz	26
2.4	Asylverfahrensgesetz	27
2.5	Asylbewerberleistungsgesetz	29
2.6	Aufnahme, Verteilung und Unterbringung	29
	Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier (AfA)	29
3	Staatsangehörigkeitsrecht	31
3.1	Reform des Staatsangehörigkeitsrechts	31
	Abstammungsprinzip	31
	Geburtsortsprinzip	32
	Erleichterte Einbürgerung	32
	Mehrstaatigkeit	32
3.2	Sonstige Einbürgerungsmöglichkeiten	32
	Ermessenseinbürgerung	32
	Regelanspruch für Ehegatten Deutscher	33
3.3	Einbürgerungsverfahren	33
4	Bundesvertriebenenrecht	35
5	Regelungen zu Arbeit und Beruf	37
5.1	Arbeitsgenehmigung und Arbeitsmarktzugang	37
5.2	Saisonarbeitskräfte	38
5.3	Arbeits- und Ausbildungsförderung	39
	Berufsausbildungsbeihilfe	39
	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	39
	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG)	40
5.4	Wichtige Arbeitsmarktreformen seit 1998	41
5.4.1	Job-AQTIV-Gesetz	41
5.4.2	Hartz-Reformen	41

5.5	Zugangsregelungen für bestimmte Berufe	42
	Ärztinnen und Ärzte	42
	Apothekerinnen und Apotheker	43
	Tierärztinnen und Tierärzte	43
	Rechtsberatende Berufe	43
	Soldatinnen und Soldaten	44
5.6	Prüfung ausländischer Bildungsnachweise	44
6	Sozialrecht	45
6.1	Kinderfreibeträge, Kindergeld	45
6.2	Erziehungsgeld, Elternzeit	45
6.3	Wohngeld	46
6.4	Wohnberechtigungsschein	46
6.5	Leistungen der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland	46
6.6	Sozialversicherungen	47
	Gesetzliche Krankenversicherung	47
	Arbeitslosenversicherung	47
	Rentenversicherung	48
	Pflegeversicherung	49
6.7	Kinder- und Jugendhilferecht	49
7	Schulrecht	51
8	Wahlrecht	53
8.1	Kommunales Wahlrecht	53
8.2	Ausländerbeiräte	53
9	Sonstige Rechtsbereiche	55
9.1	Eheschließungen zwischen Deutschen und ausländischen Staatsangehörigen	55
9.2	Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	56
9.3	Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	56
10	Antidiskriminierungsgesetzgebung	57
11	Zuwanderungsgesetzgebung	59

Teil B: Die zahlenmäßige Entwicklung

1	Bevölkerung	64
1.1	Gesamtzahlen zur ausländischen Bevölkerung	64
1.2	Bevölkerungsstruktur	65
1.2.1	Geschlechterrelation, Altersstruktur, in Deutschland geborene Ausländerinnen und Ausländer	65
1.2.2	Geburtenentwicklung und Sterbefälle	67
1.2.3	Eheschließungen	68
1.2.4	Haushalte und Familien	69
1.3	Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten	70
1.4	Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	72
1.5	Einbürgerungen	74
1.6	Räumliche Verteilung	76

1.7	Wanderungen	80
1.7.1	Zu- und Fortzüge über die Landesgrenzen	80
1.7.2	Asylzuwanderung	83
1.7.3	Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	84
2	Bildung	87
2.1	Schulische Bildung	87
2.1.1	Beteiligung an den Schularten	87
2.1.2	Schulabschlüsse	92
2.2	Berufliche Bildung	95
2.2.1	Ausbildungsbeteiligung und Ausbildungsbereiche	95
2.2.2	Beteiligung an berufsbildenden Schulen	99
2.3	Hochschulbildung	101
3	Beschäftigung und wirtschaftliche Lage	103
3.1	Erwerbstätige und Stellung im Beruf	103
3.2	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	105
3.2.1	Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	105
3.2.2	Wirtschaftszweige	108
3.3	Arbeitslosigkeit	109
3.4	Wirtschaftliche Lage	110
3.4.1	Einkommenssituation	110
3.4.2	Sozialhilfebezug	110

Teil C: Ausgewählte Bereiche der Migrations- und Integrationspolitik in Rheinland-Pfalz

1	Maßnahmen in den Berichtsjahren 2003 und 2004	111
1.1	Integrationsmaßnahmen im Erziehungs- und Bildungsbereich: Vom Elementarbereich bis zur Hochschule	111
1.1.1	Elementarbereich	111
	Programm zur Sprachförderung von Kindern im Kindergartenalter ohne hinreichende Deutschkenntnisse	111
	Kooperation zur Koordinierung der Sprachförderung von Kindern und Eltern	113
	Zusätzliches Erziehungspersonal	114
	Interkulturelles Lernen	114
	Fortbildungen, Fachtagungen	115
1.1.2	Schule	117
	Sprachförderung	117
	Muttersprachlicher Unterricht	117
1.1.2.1	Pädagogische Service-Einrichtungen	118
	Pädagogisches Zentrum (PZ)	118
	Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung (IFB)	118
	Landesmedienzentrum (LMZ)	119
1.1.2.2	Ganztagsschulen	119

1.1.2.3	Wettbewerbe und schulisches Material	120
	Russisch-Olympiade	120
	Schülerwettbewerb zur interkulturellen Bildung:	
	„Buntes Land Rheinland-Pfalz - Ein Land lebt Vielfalt“	120
	Handreichung „Deutsch-polnische Literaturbeziehungen“	120
1.1.3	Hochschulen und Wissenschaft	121
	Europäische Integration und Globalisierung	121
	Konzertierte Aktion „Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland“	121
	Schaffung eines europäischen Hochschulraums – der Bologna-Prozess	122
	Zielgruppen	122
	Studienangebote	122
	Finanzielle Förderung	122
1.1.3.1	Lehrerausbildung	123
	Erste Phase der Lehrerausbildung (Universität)	123
	Zweite Phase der Lehrerausbildung (Studienseminare)	123
	Reform der Lehrerbildung in Rheinland-Pfalz	123
1.1.3.2	Deutsche Verwaltungshochschule	124
1.1.4	Weiterbildung	125
1.1.5	Politische Bildung	127
1.2	Arbeitsmarktpolitische Programme und Maßnahmen zur beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten in Rheinland-Pfalz	129
1.2.1	Eckpunkte der rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktpolitik für Migrantinnen und Migranten	129
1.2.2	Zielgruppen der rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktpolitik mit Migrationshintergrund - Migration als Querschnittsaspekt der aktiven Arbeitsmarktpolitik	131
1.2.3	Ausgewählte Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten in Rheinland-Pfalz	133
1.2.3.1	Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte mit einem Migrantinnenanteil von mehr als 90 Prozent	133
	Orientierungsseminar mit integrierter Sprachförderung	134
	Beratungs- und Betreuungsstelle zur Integration Jugendlicher ausländischer Herkunft in das Handwerk	134
	Unterstützung der Ausbildung von Migrantinnen zu Fachkräften im Elementarbereich	135
	Fallmanagement zur Vorbereitung und Realisierung einer Ergänzungsprüfung	136
	Integrationszentrum Beschäftigung und Sprache	137
1.2.3.2	Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte mit einem Migrantinnenanteil von weniger als 90 Prozent	137
	Qualifizierung Job Börsen	137
	Integrationsprojekt für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit vermittlungshemmenden Merkmalen	138
1.2.4	Zusammenfassung: Der arbeitsmarktpolitische Zugang zu Migrantinnen und Migranten	138
1.2.5	Maßnahmen aus dem Bildungsbereich	139
	Berufsorientierungsmaßnahmen für Migrantinnen	139
	Mädchenwerkstatt „girlspower“ Ludwigshafen	140

1.3	Maßnahmen zur sozialen Integration	141
1.3.1	Projekte	141
	Jugendsozialarbeit	141
	Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus	142
	Spielleitplanung im Rahmen der Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik	144
	Interkulturelle Suchthilfe	144
	Projekt „Aufbau und Etablierung eines Dienstes für Sexualpädagogik, Reproduktive Gesundheit und Prävention sexualisierter Gewalt“ im Landkreis Daun	145
	Förderung von Initiativen zur Integration von Seniorinnen und Senioren durch die Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz“	145
	Pflegeoffensive - Qualitätsoffensive „Menschen pflegen“ und Workshop	145
	Stadtentwicklung und Quartiermanagementprojekte	146
1.3.2	Gremien	147
	Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)	147
	Der Landesfachbeirat für Seniorenpolitik	147
	Kommunale Seniorenbeiräte	147
	Die Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e.V.	147
	Der Landesbeirat für Familienpolitik	148
	Die Arbeitsgemeinschaft Familienbildung des Landesbeirates für Familienpolitik	148
	Das Bundesforum Familie	148
1.3.3	Beratung, Unterstützung, Hilfsangebote	149
	Ausländersozialberatung	149
	Beratungsarbeit der Landesbeauftragten für Ausländerfragen	150
	Das Bürgerbüro der Landesregierung	151
	Hilfen zur Erziehung für minderjährige Flüchtlinge	151
	Migrantinnen und das Interventionsprojekt RIGG Solwodi e.V.	151
	Stiftung „Familie in Not Rheinland-Pfalz“	153
	Interkulturelle Arbeit der Familienbildungsstätten	154
	Soziale und wirtschaftliche Förderung sowie fachliche und soziale Betreuung der Studierenden	154
	Drogen- und Suchtberatung für jugendliche Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler:	155
	Beratungsstelle ‚Help-Center‘ und Fachklinik Pfälzerwald	155
1.3.4	Sport	155
1.3.5	Sonstige Maßnahmen	156
	Maßnahmen der Landesbeauftragten für Ausländerfragen	156
	Sechster Familienbericht der Bundesregierung „Familien ausländischer Herkunft in Deutschland“	157
1.4	Integrationsmaßnahmen im Bereich Kultur	159
1.4.1	Projekte	159
	Leseförderung	159
	Kultursommer Rheinland-Pfalz	159
	Projektförderung der Landesbeauftragten für Ausländerfragen	160

1.4.2	Sonstige Maßnahmen	160
	Bibliotheken	160
	Multikulturelles Kabarett	161
	Literatur	161
	Soziokulturelle Szene	161
1.5	Integration durch Fortbildung und Personalentwicklungsmaßnahmen	163
1.5.1	Staatskanzlei: Landesbeauftragte für Ausländerfragen	163
1.5.2	Ministerium des Innern und für Sport	163
	Öffentlicher Dienst	163
	Polizei	164
1.5.3	Ministerium der Finanzen	164
1.5.4	Ministerium der Justiz	165
	Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	165
	Referendarinnen und Referendare sowie juristischer Vorbereitungsdienst	165
	Personalmaßnahmen im Strafvollzug	165
1.5.5	Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit	166
	Personalauswahl	166
	Personalentwicklung	166
1.5.6	Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur	168
1.6	Maßnahmen im Justizbereich	169
1.6.1	Opfer- und Zeugenschutzprogramme für Migrantinnen und Migranten	169
1.6.2	Kriminalität und Strafvollzug	170
1.6.2.1	Schulische Aus- und Fortbildung, Berufsausbildung	170
	Schulische Aus- und Fortbildung	170
	Berufsausbildung	171
1.6.2.2	Religiöse Betreuung	171
	Muttersprachliche Gottesdienste und Gespräche	172
	Gefangene muslimischen Glaubens	172
1.6.2.3	Soziale und medizinische Betreuung	173
1.6.2.4	Konsularische Betreuung	173
1.6.2.5	Ehrenamtliche Vollzugshelfer	174
1.6.2.6	Schlussbemerkung	174
2	Die Rheinland-Pfälzische Initiative für Integration (RIFI)	175
	RIFI-Arbeit im Berichtszeitraum	175
	Arbeitsgruppen	176
3	Politische Partizipation und Selbstorganisation	177
3.1	Kommunale Ausländerbeiräte und die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland-Pfalz (AGARP)	178
3.2	Die kommunalen Ausländerbeauftragten und ihre Vernetzung	179
3.3	Der Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz	179
3.4	Der Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz	180
3.5	Bürgerschaftliches Engagement von Migrantinnen und Migranten	180
	Schlussbemerkungen	183
	Anhang	186
	Abkürzungsverzeichnis	203

„Migration“ ist so alt wie die Menschheit selbst, und sie ist global. Die Geschichte des europäischen Kontinents, die Geschichte der Nationenbildungsprozesse und ebenso die Geschichte der Konflikte und kriegerischen Auseinandersetzungen in diesem Raum waren immer auch von Migrationsprozessen begleitet und durch sie nicht selten entscheidend mitgeprägt. Deutschland war in seiner gesamten Geschichte immer ein Land, in das Menschen zu- und aus dem sie auch wegzogen. Auch das Land Rheinland-Pfalz ist gekennzeichnet durch kulturelle und wirtschaftliche Leistungen von Migrantinnen und Migranten¹, auf die wir aufbauen konnten und heute stolz sind.

Die Ursachen für Migrationsströme insgesamt wie auch die individuellen Motivationen für den Entschluss zur Wanderung von einem Land in ein anderes, von einer Region in eine andere, über Ländergrenzen oder gar Kontinente hinweg waren schon immer vielfältig: so genannte „push“-Faktoren wie Krieg und Bürgerkrieg, Umwelt- und Hungerkatastrophen, politische Verfolgung, Vertreibung, aber auch so genannte „pull“-Faktoren wie Familienmigration, wirtschaftliche Attraktivität und nicht zuletzt die gezielte Anwerbung, wie z. B. im Rahmen der so genannten „Green-Card-Regelung“. Es gehört zu den Normalitäten der Bevölkerungsentwicklung in Deutschland und auch in Rheinland-Pfalz, dass sie sich - neben den Einflüssen durch demographische Faktoren - ebenso entsprechend der Wanderungsbewegung sowohl zahlenmäßig als auch in ihrer Zusammensetzung verändert.

Rückblickend lässt sich die bundesdeutsche Geschichte und die Entwicklung der Migration nach 1945 in verschiedene Phasen unterteilen, die hier nur kurz umrissen werden sollen. Beginnend mit der Aufnahme großer Flüchtlingsgruppen nach dem Zweiten Weltkrieg, folgte mit dem Wiederaufbau und der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, der so genannten „Gastarbeiter“. 1955 kam es zur Unterzeichnung des ersten Anwerbeabkommens mit Italien, dem weitere Anwerbeverträge in den sechziger Jahren folgten (mit Spanien, Griechenland, der Türkei, Marokko, Portugal, Tunesien und Jugoslawien). Wie der Name „Gastarbeiter“ schon sagt, so gingen der Staat und die Betroffenen davon aus, dass ihr Aufenthalt in Deutschland nicht von Dauer sein würde. Dies erwies sich allerdings als Trugschluss. Auch nach dem Anwerbestopp von 1973 kamen Menschen aus den Anwerbeländern. Es veränderte sich allerdings die Zusammensetzung der Gruppen, die kamen. Dies waren nun vorrangig Ehepartner und Kinder der bereits hier arbeitenden Personen.

In den neunziger Jahren war eine starke Einwanderung aus politischen und/oder humanitären Gründen zu verzeichnen. Hervorzuheben ist hier die Gruppe der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen und eine hohe Zahl von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nebst Bürgerkriegsflüchtlingen. Daneben gab es selbstverständlich die Einwanderung aufgrund von Rechtsansprüchen wie beim Familiennachzug und im Rahmen der EU-Freizügigkeit.

Paradigmenwechsel

Das Wanderungsgeschehen über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 1960 bis 1999 drückt sich in Zahlen wie folgt aus: Zuzüge rund 30 Millionen, Fortzüge über 21 Millionen.² Ein Großteil der Zu- und Fortzüge erfolgte erst im letzten Jahrzehnt nach der Öffnung des

¹ Mit dem Begriff Migrant/Migrantin verwenden wir in diesem Bericht eine Sammelkategorie, die alle Personen und Gruppen umfasst, die einwandern, unabhängig von ihrer Motivation, ihrem Rechtsstatus oder ihrer Staatsangehörigkeit. Innerhalb dieser Kategorie können unterschieden werden: Ausländische Staatsangehörige, so genannte „Gastarbeiter“ (in der Phase der Anwerbung von 1955 bis 1973), Spätaussiedlerinnen und -aussiedler sowie ihre ausländischen Familienangehörigen, Eingebürgerte, Kinder ausländischer Eltern mit deutscher Staatsangehörigkeit, Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, ausländische Studierende, Hochqualifizierte in Wirtschaft, Industrie und Wissenschaft.

² nach Angaben des Statistischen Bundesamtes

„Eisernen Vorhangs“ und aufgrund von Kriegs- und Bürgerkriegssituationen in vielen Ländern der Erde. In den Jahren 1991 bis 1999 zogen insgesamt über 9,6 Millionen Menschen vom Ausland nach Deutschland. Der Zuwanderungsdruck in die Bundesrepublik Deutschland lag damit deutlich über dem europäischen Durchschnitt. Doch nach wie vor bezeichnete sich die Bundesrepublik Deutschland nicht als Einwanderungsland und konnte auch kein umfassendes Zuwanderungskonzept aufweisen. Es sei hier der politische Vorstoß der rheinland-pfälzischen Landesregierung erwähnt, welche bereits im Februar 1997 einen Gesetzentwurf zur Regelung der Zuwanderung in den Bundesrat einbrachte. Es bedurfte allerdings noch einiger Jahre der politischen Auseinandersetzung, bis es nun im Jahre 2005 zur Verwirklichung eines Zuwanderungsgesetzes kam (siehe dazu auch Teil A, Kap.11).

Die Anerkennung der Realität, ein Einwanderungsland zu sein, stellt einen Paradigmenwechsel dar. Er wurde begleitet von der Forderung nach einem Konzept, welches sich unter Einbeziehung des europäischen und internationalen Rechtes und unter Wahrung der humanitären Verpflichtungen Deutschlands nun in einem gesetzlichen Regelungswerk niederschlägt. Der Gesetzgeber erkennt nicht nur an, dass Migration nach Deutschland stattfindet und gesteuert werden muss, sondern darüber hinaus, dass sie durch geregelte Integrationsmaßnahmen gestaltet werden muss.

Ein Paradigmenwechsel rechtfertigt nicht nur, er erfordert geradezu die Bilanzierung. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz beschlossen, in diesem Jahr erstmals einen Zuwanderungs- und Integrationsbericht vorzulegen, der zukünftig alle zwei Jahre erscheinen soll.

Grundsätze der Integrationspolitik und Handlungsnotwendigkeiten

Zuwanderung wird es auch weiterhin geben, und zwar nicht nur aufgrund von Rechtsansprüchen wie beim Familiennachzug und im Rahmen der EU-Freizügigkeit, sondern auch aufgrund unserer humanitären Verpflichtung, Verfolgte und Notleidende aufzunehmen. Daneben brauchen wir die gesteuerte Zuwanderung aus wirtschaftlichen und demographischen Gründen. Daher ist eine tragfähige, übergreifende und verlässliche Integrationspolitik unverzichtbar, denn für Zuziehende ist es von enormer Bedeutung, integriert zu werden und sich integrieren zu können. Für die einheimische Bevölkerung ist dies von vitalem Interesse. Auch für das Staatsgebilde ist es wichtig, dass Zuziehende ein Teil des Ganzen werden. *„Eine der großen Aufgaben in den kommenden Jahren wird die Integration der Zuwanderer und ihrer Familien sein. Dies gilt für diejenigen, die entweder schon hier zu Lande leben oder in den nächsten Jahren zu uns kommen werden (...). Dafür angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, ist zu allererst natürlich eine Aufgabe der Bundespolitik (...). Darüber hinaus werden wir (in Rheinland-Pfalz) auf den Gebieten, in denen die Ausländerpolitik gefragt ist, unseren höchstgelegenen Beitrag zur Integration, vor allem auch der jüngeren Zuwanderer in unserem Land, leisten.“³*

Diese Sätze haben unverändert Gültigkeit. Über viele Jahre der Entwicklung ist in Rheinland-Pfalz eine ausgeprägte Infrastruktur der Integrationspolitik und der Integrationsarbeit entstanden. Ohne sie wären die damit verbundenen Aufgaben nicht zu bewältigen. Im Zusammenwirken, aber mitunter auch in der konstruktiven und perspektivischen Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen und Personen wird der Integrationsprozess, aber auch der für die Zielbestimmungen notwendige Diskussionsprozess, vorangetrieben.

Integrationspolitik ist grundsätzlich als gesellschaftspolitische Querschnittsaufgabe zu verstehen, die Herausforderungen für alle an der politischen Gestaltung Beteiligten bedeutet. Die Ressorts der Landesregierung haben sich diesen Aufgaben gemäß ihrer jeweiligen politischen und fachlichen Zuständigkeit mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen gestellt. In der

³ aus der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Kurt Beck v. 21.05.2001

Rheinland-Pfälzischen Initiative für Integration (RIFI) - gegründet durch die Landesbeauftragte für Ausländerfragen 2002 - beteiligen sie sich am Austausch und an der Diskussion auf Arbeitsebene beratend und ohne Stimmrecht (siehe auch Teil C, Kap. 2).

Integration ist ein Prozess, der überwiegend und ganz wesentlich vor Ort, d. h. in den Kommunen, stattfindet. Die damit verknüpften Verwaltungsaufgaben stellen dabei einen Teil unter vielen dar. Auf kommunaler Ebene besitzen die Kreis- und Stadtverwaltungen ihre eigenen Zuständigkeiten. In einigen dieser Kommunen sind kommunale Ausländerbeauftragte bzw. Integrationsbeauftragte aktiv (siehe Teil C, Kap. 3.2).

Ein erheblicher Teil der Integrationsarbeit wird durch Nichtregierungsorganisationen getragen. Sie zu unterstützen und zu fördern, ihren Vertreterinnen und Vertretern im Rahmen von Veranstaltungen und der Gremienarbeit Gelegenheit zur Beteiligung einzuräumen, trägt wesentlich zum Erfolg der Aktivitäten bei. Besonders zu nennen sind hier neben den Dachorganisationen (wie zum Beispiel der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland-Pfalz - AGARP, dem AK Asyl und dem Initiativausschuss für Migrationspolitik Rheinland-Pfalz) die wichtige Arbeit der christlichen Kirchen und der Wohlfahrtsverbände. Unverzichtbar ist auch die Mithilfe der einzelnen Vereine, Initiativen, Migrantenorganisationen und der vielen Einzelpersonen.

Die Integrationsarbeit in Rheinland-Pfalz ist wegen der besonderen Struktur des Landes regional unterschiedlich ausgeprägt. Während in Ballungsgebieten und an der Rheinschiene auf ein gut ausgebautes Netz von Einrichtungen zurückgegriffen werden kann, sind in anderen Gebieten des Landes diese Organisationsstrukturen kaum oder weniger ausgeprägt. Aber auch hier gilt es, entsprechend des Bedarfes zu planen und zu handeln. Die unverzichtbaren Aktivitäten der Nichtregierungsorganisationen können allerdings nur unter dem Vorzeichen der Integrationspolitik der Landesregierung Gegenstand dieser Berichterstattung sein (siehe Teil C, Kap. 3.3 und 3.4).

Integrationspolitik richtet sich bei weitem nicht nur auf Einwandernde, sondern sie bezieht alle Mitglieder der Gesellschaft in diesen Prozess der Veränderung mit ein. Sie verlangt von allen Beteiligten Anstrengungen und macht konkrete Förder- und Unterstützungsangebote für diejenigen, die Bedarf haben. Integration ist, das sei hier deutlich hervor gehoben, kein messbarer Zustand, den es zu erreichen gälte. Integration ist und bleibt ein Prozess, der mal langsamer, mal schneller abläuft und der mal weniger, mal mehr Aufwand erfordert. Bedeutsam für das erfolgreiche Durchlaufen dieses Prozesses sind u. a. schulische und berufliche Qualifikationen (Integration in den Arbeitsmarkt oder sozioökonomische Integration), Sprachkenntnisse in Deutsch und die Bereitschaft, am Integrationsprozess teilzuhaben und mitzuwirken (soziale und politische Integration). Dabei ist es wichtig, zugleich auch die Stärken und Ressourcen zur Kenntnis zu nehmen, die Migrantinnen und Migranten mitbringen, und sich nicht allein auf Defizite oder Probleme zu konzentrieren. Nur so wird es möglich, kulturelle Vielfalt als Potenzial, als Chance und als Bereicherung zu erfahren und im Sinne des Ganzen zu nutzen.

Europäischer Rahmen

Die Zuwanderungs- und Integrationspolitik auf Bundes- und Landesebene wird in zunehmendem Maße auch von Vorgaben der Europäischen Union beeinflusst. Mit dem am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam hat die Europäische Union weit reichende Kompetenzen in den Bereichen Asyl und Zuwanderung erhalten. Bereits heute beeinflussen europarechtliche Vorgaben die Asyl- und Zuwanderungspolitik der Mitgliedstaaten; sie werden in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Fragen wie die Regelungen zur Familienzusammenführung, die rechtliche Stellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Ausweisung von Drittstaatsangehörigen werden zunehmend EU-weit behandelt werden.

Bereits im Oktober 1999 wurde vom Europäischen Rat in Tampere ein gemeinsames europäisches Asylsystem erarbeitet. Vereinbart wurde u. a. die Stärkung der Asylverfahren, um sie im Hinblick auf eine möglichst rasche Bearbeitung der Anträge effizienter zu machen. Der Europäische Rat von Thessaloniki hat im Juni 2003 zudem die Entwicklung einer gemeinsamen Politik in den Bereichen illegale Einwanderung, Rückkehr illegaler Einwanderinnen und Einwanderer und Zusammenarbeit mit Drittländern beschlossen. Hierzu gehört auch der wirksame Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten.

Die EU befasst sich auch in besonderer Weise mit der Integration von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten. Dieser Personenkreis soll mit vergleichbaren Rechten und Pflichten wie EU-Bürgerinnen und -Bürger ausgestattet werden. Die Integration wird auf Faktoren wie Beschäftigung, wirtschaftliche Teilhabe, Bildung und Sprachausbildung, Gesundheit und Soziale Dienste, Fragen der Wohnungs- und Städtepolitik sowie Kultur und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgerichtet.

Die Zuwanderung und Integration ist auch im Zusammenhang mit den neuen demographischen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu sehen, denen die EU-Mitgliedstaaten und auch das Land Rheinland-Pfalz gegenüber stehen. Dabei sind die Besonderheiten der verschiedenen Gruppen von Drittstaatsangehörigen - beispielsweise Frauen, Kinder und ältere Personen, Flüchtlinge und Personen, die internationalen Schutz genießen - insbesondere in Bezug auf die Dauer, die Beständigkeit und die Stabilität ihres Aufenthaltes zu berücksichtigen.

Vereinbart wurde auch, im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern, legale Wege für die Einwanderung von Drittstaatsangehörigen in die EU zu prüfen. Dabei ist der Aufnahmekapazität der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Die Entwicklung der Europäischen Union ist noch in anderer Hinsicht für die Zuwanderungs- und Integrationspolitik des Landes Rheinland-Pfalz von Bedeutung. EU-Bürgerinnen und -Bürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Sie können sich um angebotene Stellen bewerben und auch nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaates verbleiben. Mit der am 01. Mai 2004 erfolgten Erweiterung der Europäischen Union um zehn weitere Staaten haben Staatsangehörige aus Zypern und Malta unmittelbar einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland - und somit auch in Rheinland-Pfalz - erhalten. Für die Bürgerinnen und Bürger aus den übrigen acht neuen EU-Staaten ist dieser Zugang nach Ablauf einer Übergangsdauer von maximal sieben Jahren ebenfalls möglich.

Erfahrungen mit früheren Erweiterungen der EU, beispielsweise um Griechenland, Spanien oder Portugal, haben allerdings gezeigt, dass sich Befürchtungen vor größeren Migrationsbewegungen in der Realität nicht bewahrheitet haben. Die Menschen leben lieber in ihrem Herkunftsland, wenn dort entsprechende Entwicklungschancen bestehen. Im Gegenteil kann davon ausgegangen werden, dass die Bereitschaft der Menschen wegzugehen in den neuen EU-Mitgliedstaaten geringer ist als in anderen europäischen Ländern außerhalb der EU, deren Zukunft in vielerlei Hinsicht ungewiss ist.

Die Gestaltung der Integrationspolitik ist ein komplexer und langwieriger Prozess. Die nachfolgende Bilanzierung der letzten zwei Jahre muss daher im Kontext der langjährigen Bemühungen der rheinland-pfälzischen Landesregierung um eine erfolgreiche Integration gelesen werden.

Die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Teil A), die zahlenmäßige Schilderung der Migrationsprozesse in Rheinland-Pfalz (Teil B) und die Darstellung der konkreten Integrationsmaßnahmen der Landesregierung (Teil C) sind auf den Zeitraum von 2003 bis

2004 begrenzt. Entsprechende Angaben über den Zeitraum von 2000 bis 2002 sind in der Bestandsaufnahme der Rheinland-Pfälzischen Initiative für Integration (RIFI) bereits 2004 veröffentlicht worden.⁴

⁴ Landesbeauftragte für Ausländerfragen (Hg.): RIFI - Rheinland-Pfälzische Initiative für Integration, Empirische Auswertung der Bestandsaufnahme 2000-2002, Mainz 2004

Teil A: Der rechtliche Rahmen für die Zuwanderung und Integration in Rheinland-Pfalz

In diesem ersten Teil des Zuwanderungs- und Integrationsberichts geht es um die Darstellung und Erläuterung des rechtlichen Rahmens, innerhalb dessen Zuwanderung und Integration in Rheinland-Pfalz im Berichtszeitraum stattgefunden haben. Hervorgehoben werden insbesondere jene Rechtsbereiche, die besondere Wirkung auf diese beiden Entwicklungsprozesse entfalten. In erheblichem Maße handelt es sich dabei um bundesrechtliche Regelungen, die allenfalls begrenzt der Einflussnahme durch das Land unterliegen. Gleichwohl müssen auch diese in jedem Bundesland im Sinne des jeweiligen Gesetzes eine Ausgestaltung erfahren und entsprechend umgesetzt werden. Aufgrund der Vielfalt der Zuwanderungsgruppen (nach Migrationsgründen, Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltszwecken usw.) hat sich über die vergangenen Jahre ein komplexes Geflecht rechtlicher Ausgestaltungen herausgebildet, das zudem einem permanenten Wandel unterworfen ist. Beschrieben wird der Sachstand zum Zeitpunkt der Berichterstattung. Dabei ist zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes in einigen wesentlichen Bereichen Änderungen, zum Teil grundlegender Art, eingetreten sind, die hier noch nicht berücksichtigt werden konnten, weil sich die Berichterstattung auf die Jahre 2003 und 2004 bezieht. Aktuelle Änderungen betreffen insbesondere das Ausländerrecht und das Sozialrecht, die schwerpunktmäßig im Folgebericht dargestellt und erläutert werden sollen.

1 Ausländerrecht

Ausländerrecht ist ein Sonderrecht für Menschen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1⁵ des Grundgesetzes sind. Es umfasst im engeren Sinne alle gesetzlichen Bestimmungen über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet. Die Grundlagen für das in Deutschland geltende Ausländerrecht einschließlich des Asyl- und Flüchtlingsrechts finden sich sowohl im Völkerrecht und im europäischen Gemeinschaftsrecht als auch im deutschen Verfassungs- und Gesetzesrecht. Durch die vielen unterschiedlichen Rechtsquellen wirkt das Ausländerrecht sehr kompliziert. An dieser Stelle sollen nur einige der wichtigsten Regelungen des früheren Ausländergesetzes skizziert werden, die für ein Grundverständnis dieser Rechtsmaterie hilfreich sind. Ausführungen hinsichtlich des Arbeitsmarktzuganges finden sich in Kap. 5.

Das Ausländergesetz (AuslG)⁶ enthielt Bestimmungen über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, einschließlich der Regelungen über die Aufenthaltsbeendigung.

Von der Anwendung der Regelungen sind Personengruppen ausgenommen, die nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen. Hier sind insbesondere die Mitglieder des konsularischen und diplomatischen Personals der in der Bundesrepublik tätigen Botschaften zu nennen. Ausgenommen sind ferner die Mitglieder der NATO-Stationierungstreitkräfte, ihr ziviles Gefolge und deren Angehörige.

⁵ „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12. 1937 Aufnahme gefunden hat.“

⁶ Gesetz vom 09.07.1990 (BGBl I S. 1354). Das AuslG galt vom 01.01.1991 bis zum 31.12.2004 und wurde ab dem 01.01.2005 durch das neue Zuwanderungsgesetz - und hier speziell durch das neue Aufenthaltsgesetz - abgelöst.

Zu beachten ist ferner, dass Unionsbürgerinnen und -bürger und EWR-Staatsangehörige⁷ unmittelbar kraft Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen. Für freizügigkeitsberechtigte Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten und deren drittstaatsangehörige Familienmitglieder war daher vorrangig das Aufenthaltsgesetz/EWG und ist weiterhin die Freizügigkeitsverordnung/EG anzuwenden.⁸ Infolge des Freizügigkeitsabkommens EG/Schweiz sind auch Schweizer Staatsangehörige insoweit grundsätzlich gleichgestellt.

Aufgrund des Assoziationsverhältnisses zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei werden in der Gemeinschaft ordnungsgemäß beschäftigte türkische Staatsangehörige und ihre Familien insbesondere nach dem Assoziationsratsbeschluss 1/80⁹ aufenthaltsrechtlich gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen begünstigt.

1.1 Einreise

Ausländerinnen und Ausländer bedürfen für ihre Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland einer Aufenthaltsgenehmigung, soweit sie nicht durch eine gesetzliche Regelung befreit sind. Die Aufenthaltsgenehmigung muss grundsätzlich vor der Einreise in Form eines Sichtvermerks (Visum) bei einer deutschen Auslandsvertretung eingeholt werden.

Für kurze Aufenthalte bei einer geplanten Aufenthaltsdauer von bis zu drei Monaten werden die Visa grundsätzlich als Schengen-Visa auf der Grundlage des Schengener-Durchführungs-Übereinkommens (SDÜ)¹⁰ erteilt. Für längerfristige Aufenthalte von über drei Monaten oder für Aufenthalte zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit werden die Visa als nationale Visa nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen erteilt.

Ausländerinnen und Ausländer aus Staaten, die in der Positivliste (Anlage 1) der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz aufgeführt waren, benötigten für Besuchsaufenthalte bis zur Dauer von drei Monaten kein Visum.

1.2 Aufenthaltsstatus und Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung

Das Ausländergesetz sah unterschiedliche Arten von Aufenthaltsgenehmigungen vor. Zu den zeitlich befristeten Aufenthaltstiteln gehörten die befristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltsbefugnis und die Aufenthaltsbewilligung.

Ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährten im Berichtszeitraum die unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie die Aufenthaltsberechtigung. Die Erteilung der befristeten Aufenthaltsgenehmigungen orientierte sich dabei vornehmlich an dem jeweiligen Aufenthaltswitz. Die befristete Aufenthaltserlaubnis konnte z. B. zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zum Familiennachzug erteilt werden. Ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Form der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis setzte nach der allgemeinen Bestimmung des § 24 AuslG, neben zahlreichen anderen Erteilungsvoraussetzungen, den fünfjährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraus. Die Aufenthaltsberechtigung stellte gegenüber der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nochmals eine graduell stärkere Verfestigung dar.

⁷ Europäischer Wirtschaftsraum, EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen

⁸ Diese Bestimmungen sind ab dem 01.01.2005 durch das neue Freizügigkeitsgesetz/EU ersetzt worden, welches auch für die Staatsangehörigen der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen gilt.

⁹ vom 19.09.1980

¹⁰ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend des schrittweisen Abbaus der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen vom 14. 06.1985, BGBl. II 1993, Seite 1010 ff.

Eine Aufenthaltsbewilligung wurde erteilt, wenn der Aufenthalt nur zu einem bestimmten, seiner Natur nach vorübergehenden Zweck erlaubt wurde, wozu insbesondere Studienaufenthalte gehören. Die Zeiten einer Aufenthaltsbewilligung waren - auch bei einem späteren Zweckwechsel - einer Aufenthaltsverfestigung nicht zugänglich.

Bei der Aufenthaltsbefugnis handelte es sich um ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen, welches grundsätzlich der Aufenthaltsverfestigung im Rahmen des § 35 AuslG zugänglich war. Hier bestand die Besonderheit, dass auch Zeiten eines vorausgegangenen Asylverfahrens sowie in begrenztem Umfang auch qualifizierte Duldungszeiten anrechnungsfähig waren.

1.3 Familiennachzug

Zum Zwecke des nach Artikel 6 des Grundgesetzes gebotenen Schutzes von Ehe und Familie enthielt das Ausländergesetz in den §§ 17 ff. Bestimmungen über die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zur Wahrung und Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft. Das Ausländergesetz sah dabei grundsätzlich nur eine Nachzugsberechtigung innerhalb der Kernfamilie vor. Die Bestimmungen unterschieden zwischen dem Nachzug zu Deutschen und zu ausländischen Staatsangehörigen, wobei für Ehegattennachzug und Kindernachzug jeweils spezielle Regelungen bestanden. So war der Kindernachzug zu ausländischen Eltern grundsätzlich nur möglich, wenn das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Der Nachzug von ausländischen Kindern zu Deutschen ist jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Der Nachzug eines sonstigen Familienangehörigen (z. B. Eltern zu erwachsenen Kindern) konnte nur im Ausnahmefall bei Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“ erlaubt werden. Durch die Neuregelung in § 27 a des Ausländergesetzes zum 01. August 2001 wurden die Vorschriften über den Ehegattennachzug entsprechend auch zur Herstellung und Wahrung der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft anwendbar.

1.4 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder Lebenspartner¹¹

Das Aufenthaltsrecht der nachgezogenen Ehegatten bzw. Lebenspartner ist zunächst vom Fortbestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig. Sofern die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat, entsteht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Um eine besondere Härte zu vermeiden, kann auch unterhalb dieser Frist ein eigenständiges Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

1.5 Ausreisepflicht

Eine Ausländerin bzw. ein Ausländer ist zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, wenn sie/er eine für den Aufenthalt erforderliche Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt. Kommt eine Ausländerin bzw. ein Ausländer der Ausreisepflichtung freiwillig nicht nach, ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde verpflichtet, die Aufenthaltsbeendigung im Wege der Abschiebung zwangsweise durchzusetzen. Die Abschiebung ist grundsätzlich zulässig, sofern die Ausreisepflicht vollziehbar ist und die Abschiebung zuvor androht wurde, es sei denn, es bestehen Abschiebungshindernisse. In diesen Fällen wird die Ausländerin bzw. der Ausländer „geduldet“.

¹¹Das eigenständige Aufenthaltsrecht und das Recht der Aufenthaltsbeendigung sind unter Beibehaltung der bisherigen Grundprinzipien und Rechtsinstitute nahezu unverändert vom Ausländergesetz in das Aufenthaltsgesetz übernommen und ergänzt worden.

Duldung

Unter dem Begriff der Duldung ist die zeitweise Aussetzung der Abschiebung zu verstehen. Sie wird erteilt, wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. In der Praxis als problematisch haben sich insbesondere die so genannten Kettenduldungen erwiesen, d. h. Duldungen über einen sehr langen Zeitraum, zum Teil über mehrere Jahre. Die Landesregierung hat sich immer wieder für die Schaffung einer so genannten Alt-fallregelung eingesetzt. Hierfür ist das Einvernehmen aller Länder und des Bundes erforderlich. Die Bemühungen sind im Berichtszeitraum leider erfolglos geblieben.

Ausweisung¹²

Durch eine Ausweisung, z. B. in Folge von Straffälligkeit, werden auch ein zuvor rechtmäßiger und auch ein dauerhafter Aufenthalt beendet. Das Ausländergesetz enthielt unterschiedliche Ausweisungstatbestände, wobei systematisch je nach Ausweisungsgrund zwischen Ermessensausweisung, Regel-Ausweisung und Ist-Ausweisung unterschieden wurde. Diesem System stand ein gesetzlich geregelter Ausweisungsschutz gegenüber, so z. B. für Ausländerinnen und Ausländer, die im Bundesgebiet geboren oder als Minderjährige eingereist sind und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen. Je nach Schwere der begangenen Straftat stellte dieser grundsätzliche Ausweisungsschutz jedoch kein Hindernis für eine Ausweisung dar.

1.6 Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft ist ein Instrument der Verwaltungsvollstreckung und dient entweder der Vorbereitung oder der Sicherung der Abschiebung, wobei insbesondere die Sicherungshaft in der Praxis von Bedeutung ist. Beim Vorliegen eines gesetzlichen Haftgrundes ist die Ausländerin/der Ausländer auf richterliche Anordnung in Sicherungshaft zu nehmen. Die Dauer ist im Regelfall auf sechs Monate begrenzt, in Ausnahmefällen sind jedoch bis zu 18 Monate möglich, soweit die/der Betroffene die Abschiebung verhindert hat.

Um den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen an Strafgefangenen und Abschiebungshäftlingen zu trennen, wird in Rheinland-Pfalz - anders als in den meisten Bundesländern - Abschiebungshaft nach § 57 Ausländergesetz (AuslG)¹³ in Abschiebungshafteinrichtungen, den so genannten Gewahrsamseinrichtungen für Ausreisepflichtige, vollzogen (§ 5 Landesaufnahmegesetz)¹⁴. Lediglich in Ausnahmefällen kann diese auch im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden.

Für die Abschiebungshaft standen im Berichtszeitraum in Rheinland-Pfalz 217 Plätze in den beiden Gewahrsamseinrichtungen für Ausreisepflichtige in Ingelheim (152 Haftplätze) und Zweibrücken (65 Haftplätze) zur Verfügung. Hiervon werden 50 Plätze im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit dem Saarland diesem Bundesland für die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in der Zuständigkeit saarländischer Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt.

¹² Das eigenständige Aufenthaltsrecht und das Recht der Aufenthaltsbeendigung sind unter Beibehaltung der bisherigen Grundprinzipien und Rechtsinstitute nahezu unverändert vom Ausländergesetz in das Aufenthaltsgesetz übernommen und ergänzt worden.

¹³ Das AuslG galt vom 01.01.1991 bis zum 31.12.2004 und wurde ab dem 01.01.2005 durch das neue Zuwanderungsgesetz - und hier speziell durch das neue Aufenthaltsgesetz - abgelöst.

¹⁴ vom 21.12.1993, GVBl. S. 627, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22.12.2004 (GVBl. S.581)

Zur Vermeidung von Abschiebungshaft wurde am 01. April 1999 auf dem Gelände der ehemaligen Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) in Ingelheim das Modellprojekt einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LUfA) begonnen. Die Durchführung des Modellprojektes war dabei Aufgabe der ehemaligen Landesunterkunft Rheinland-Pfalz (LURP).

Die LUfA wurde am 10. Februar 2003 nach Trier verlegt und ist dort auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende (AfA) in einem zuvor zur Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler genutzten Gebäude untergebracht.

Aufgaben der Einrichtung sind insbesondere die Ermittlungen zur Feststellung der Identität, die Beschaffung von Ausreisepapieren, die Information über den Status als ausreisepflichtige ausländische Person, die Aufklärung über Mitwirkungspflichten innerhalb des ausländerrechtlichen Verfahrens, die Information über Rückkehrhilfen und Rückkehrprogramme und sonstige finanzielle Hilfen bei freiwilliger Rückkehr, die Unterstützung bei der Planung und Vorbereitung einer Rückkehr sowie die psycho-soziale Betreuung durch Fachpersonal.

2 Asyl- und Flüchtlingsrecht

Flüchtlinge sind nach allgemeiner Definition Menschen, die bei ihrer Flucht die Grenzen ihres Heimatlandes überschritten haben. Die Rechtsstellung eines Flüchtlings wird durch Normen des Grundgesetzes, dem Ausländer-¹⁵ und dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)¹⁶ sowie durch das Völkerrecht bestimmt. Letzteres begründet zunächst nur Verpflichtungen und Rechte für die beteiligten Staaten als Vertragsparteien oder durch Gewohnheitsrecht oder allgemeine Völkerrechtsgrundsätze gebundene Subjekte. Der einzelne Mensch kann nur dann in den Genuss von Rechten und Vergünstigungen auf der Ebene des Völkerrechts gelangen, wenn ihm völkerrechtliche Normen selbst und unmittelbar einen konkreten subjektiven Status oder zumindest eine bestimmte Rechtsposition zubilligen. Darüber hinaus ist es notwendig, dass die maßgeblichen Normen in das nationale Recht übernommen worden sind und deshalb im Verhältnis zwischen dem Flüchtling und dem Aufenthaltsstaat rechtliche Verbindlichkeit erlangen.

2.1 Genfer Konvention und Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Genfer Konvention (GK) wird auch als die „*Magna Charta des internationalen Flüchtlingsrechts*“ bezeichnet. Sie ist der einzige universell geltende Vertrag, der sich ausschließlich Flüchtlingen widmet. Die GK definiert einen Flüchtling in Art. 1 A wie folgt: „Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck Flüchtling auf jede Person Anwendung, die (...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“

Die Unterzeichnerstaaten der GK setzen die Konventionsbestimmungen unterschiedlich um. Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Genfer Konvention durch Verkündung des Gesetzes vom 01. September 1953 am 22. April 1954 in Kraft getreten.

Auf europäischer Ebene hat die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) eine besondere Bedeutung für den Menschenrechtsschutz erlangt. Die meisten darin enthaltenen Bestimmungen können ohne Zwischenschaltung einer weiteren deutschen Norm unmittelbar angewendet werden.

Weder die GK noch die EMRK enthält indes ein Recht auf Asyl. Auch im Völkergewohnheitsrecht ist kein Recht auf Einreise und Aufenthalt verankert. Vielmehr steht es den Staaten zu, grundsätzlich frei über den Zugang zum und den Verbleib von Fremden in ihrem Staatsgebiet zu entscheiden. Im Völkerrecht anerkannt ist nur das Recht der Staaten, politisch Verfolgten Asyl zu gewähren. Von daher genießt das deutsche Grundrecht auf Asyl in Art. 16 a (1) GG eine herausragende Stellung. Es enthält einen individuellen, subjektiv öffentlichen Anspruch auf Asyl und nicht lediglich eine institutionelle Garantie.

¹⁵ Das Ausländergesetz galt vom 01.01.1991 bis zum 31.12.2004 und wurde vom Zuwanderungsgesetz, Artikel 1 Aufenthaltsgesetz abgelöst.

¹⁶ Das AsylVfG wurde durch Artikel 3 des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 geändert.

2.2 Artikel 16 a des Grundgesetzes

Auch nach Änderung des Asylgrundrechts im Jahre 1993 im Rahmen des sog. Asylkompromisses blieb das individuelle Grundrecht auf Asyl bestehen. Nach wie vor gilt der Grundsatz „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“, nunmehr geregelt im Art. 16 a (1) Grundgesetz (GG).

„Politisch verfolgt“ ist, wer für seine Person wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung eine durch Tatsachen begründete Furcht vor Verfolgung hegt, die mit Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit verbunden ist. Eine Verfolgung ist dann als „politisch“ anzusehen, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsgutsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Als politische Verfolgung im Sinne des Grundgesetzes wird dabei grundsätzlich nur eine staatliche Verfolgung angesehen.

Während Art. 16 a (1) wörtlich mit dem früheren Art. 16 (2) 2 GG übereinstimmt, schließt Abs. 2 Personen aus sog. sicheren Drittstaaten aus dem persönlichen Geltungsbereich des Asylgrundrechts aus. Abs. 3 regelt das Verfahren bei Herkunft aus einem sog. verfolgungsfreien Herkunftsland und beschränkt den verfahrensbezogenen Gewährleistungsinhalt des Grundrechts.

Art. 16 a (2) 1 GG schließt eine Anwendung des Asylgrundrechtes auf Personen aus, die aus einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaften (EG) oder aus einem anderen Drittstaat einreisen, *„in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist“*.

Gemäß Art. 16 a (3) GG kann für Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ein beschleunigtes Asylverfahren durchgeführt werden. Herkunftsstaaten können als sicher eingestuft werden, wenn *„aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“*.

Welche Staaten als sichere Herkunftsstaaten anzusehen sind, wird durch Gesetz bestimmt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Asylsuchende, die aus sicheren Herkunftsstaaten stammen, können sich zwar auf das Grundrecht auf Asyl berufen, sofern sie nicht aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind. Es werden allerdings erhöhte Anforderungen an die Begründung des Antrages gestellt, da grundsätzlich Angehörige sicherer Herkunftsstaaten nicht als politisch verfolgt gelten, es sei denn, dass Tatsachen vorgetragen werden, die diese Vermutung widerlegen (Art. 16 a (3) 2 GG).

2.3 Ausländergesetz

Das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz - AuslG)¹⁷, enthielt mehrere Regelungen zum Schutz vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

§ 51 (1) AuslG schützte politisch Verfolgte: *„Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.“*

Diese Voraussetzungen lagen vor bei Flüchtlingen, die entsprechend Art. 16 a GG als Asylberechtigte anerkannt wurden oder deren Rechtsstellung genießen und bei Ausländerinnen und Ausländern, die in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anerkannt sind.

¹⁷ vom 09.07.1990 (BGBl. I S. 1354), in Kraft vom 01.01.1991 bis 31.12.2004

Absatz 2 Satz 2 regelte darüber hinaus aber auch das sog. kleine Asyl. Dies bedeutet, dass Flüchtlinge, die nicht geltend machen konnten, politische Verfolgung erlitten zu haben, deren Leben oder Freiheit aus den in Absatz 1 genannten Gründen aber bedroht war, den Schutz des § 51 AuslG in Anspruch nehmen konnten. Eine Abschiebung in den Verfolgerstaat war dann im Sinne des § 55 (2) rechtlich unmöglich. Möglich blieb aber die Abschiebung in einen aufnahmebereiten sicheren Drittstaat.

Zuständig für die Feststellung der Voraussetzungen ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)¹⁸.

§ 53 AuslG regelte eine Reihe von Abschiebungshindernissen, bei deren Vorliegen zum Teil entweder eine Abschiebung nicht zulässig war oder von einer Abschiebung abgesehen werden konnte: (1): „*Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden.*“ (2) *Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.*“

Mit § 53 (1) AuslG wurde die Konsequenz aus Art. 3 der Antifolterkonvention der UN vom 10. Dezember 1984 gezogen, die eine Abschiebung bei bestehender Foltergefahr verbietet. Dies ergab sich aus dem vergleichbaren Wortlaut, während Absatz 4 direkt auf die europäische Menschenrechtskonvention verwies.

Das Ausländergesetz enthielt darüber hinaus die Ermächtigung der obersten Landesbehörden, aus humanitären oder politischen Gründen die Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern bestimmter Gruppen oder aus bestimmten Staaten auszusetzen. Ein derartiger sog. Abschiebestopp konnte von einem Bundesland nur für die Dauer von höchstens sechs Monaten verfügt werden. Für eine längere Anordnungsdauer war das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erforderlich.

2.4 Asylverfahrensgesetz

Verfahren zur Gewährung von Asyl werden nach den Regelungen des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) durchgeführt.¹⁹ Danach sind Asylsuchende verpflichtet, nach der Antragstellung ihre Pässe, oder falls diese nicht vorhanden sind, andere Identitätspapiere den zuständigen Behörden vorzulegen bzw. ihnen zu überlassen. Der Aufenthalt wird ihnen lediglich zur Durchführung des Asylverfahrens, räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, gestattet. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme ist stark eingeschränkt. Eine Arbeitserlaubnis wird erst nach mehrmonatiger Wartezeit und nach Prüfung der Lage und Situation des Arbeitsmarktes erteilt.

Nach der Anerkennung als Flüchtling erhielten Asylberechtigte eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Ausländerinnen und Ausländer, bei denen die Voraussetzungen des § 51 (1) AuslG festgestellt wurden (GK-Flüchtlinge), erhielten eine Aufenthaltserlaubnis. Diese Aufenthaltserlaubnis wurde längstens auf zwei Jahre befristet erteilt und entsprechend verlängert, wenn die Erteilungsgründe fortbestanden. Nach mehrjährigem Aufenthalt und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen war es möglich, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

¹⁸ Mit Verkündung des Zuwanderungsgesetzes (ZuwG) am 05.08.2004 wurde aus dem bisherigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem durch das vorgezogene Inkrafttreten von Einzelvorschriften des ZuwG bereits neue Aufgaben übertragen wurden.

¹⁹ (siehe Fußnote Seite 28)

Beide Flüchtlingsgruppen haben Anspruch auf Ausstellung eines internationalen Reiseausweises nach der Genfer Konvention (Genfer Reiseausweis), mit dem sie sich in der Bundesrepublik Deutschland frei bewegen und ihren Aufenthaltsort frei bestimmen können.

Die Anerkennung bzw. Rechtsstellung dieser Flüchtlinge geht verloren, wenn sie sich z. B. freiwillig dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, unterstellen oder eine Staatsangehörigkeit eines Staates erwerben, dessen Schutz sie genießen können. Mit Erlöschen der Anerkennung bzw. der Rechtsstellung ist die betroffene Person verpflichtet, unverzüglich ihren Anerkennungsbescheid und ihren Reiseausweis bei der Ausländerbehörde abzugeben.

Die Anerkennung als Asylberechtigte/Asylberechtigter und die Rechtsstellung nach der GK werden widerrufen, wenn die Gründe, die zur Anerkennung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Eine Rücknahme erfolgt, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder des Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und eine Anerkennung aus anderen Gründen ebenfalls ausgeschlossen ist.

Über den weiteren Aufenthalt entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen.

Wenn bei Ablehnung des Asylantrages eine Aufforderung zur Ausreise ergeht, ist die/der Betroffene verpflichtet, innerhalb der darin festgesetzten Frist auszureisen. Grundsätzlich haben Asylsuchende das Recht, freiwillig auszureisen. Kommen sie ihrer Ausreisepflicht nicht nach, können sie entsprechend der Abschiebungsandrohung abgeschoben werden, sofern keine Hindernisse der Abschiebung entgegenstehen und kein Bleiberecht aus sonstigen Gründen erworben wurde (z. B. Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Ausnahmeregelung der obersten Landesbehörde mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern).

¹⁹ Mit Gesetz vom 16.07.1982 (BGBl. I S. 946) wurde das Asylverfahrensrecht erstmals von den ausländerrechtlichen Regelungen im AuslG getrennt. Durch Gesetz zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26.06.1992 (BGBl. I S. 1126) wurde das Asylverfahren in seinen Grundzügen neu geregelt. Ziel war die Straffung, Beschleunigung und Verkürzung der Verfahren bereits vor der beabsichtigten Grundgesetzänderung. So wurden u. a. geregelt

- die Verpflichtung, Aufnahmeeinrichtungen in den Ländern zu schaffen und zu unterhalten,
- die Einrichtung von Außenstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI),
- die Aufenthaltspflicht der Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen,
- die Prüfung von Abschiebungshindernissen und der Erlass der Ausreiseaufforderung sowie der Abschiebungsandrohung durch das BAFI und
- eine Verkürzung der Klage- und Beschwerdefristen im gerichtlichen Verfahren.

Nach Neugestaltung der verfassungsrechtlichen Grundlagen zur Asylgewährung erfolgte eine weitere Änderung und Ergänzung des Asylverfahrensgesetzes durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften zum 30.06.1993 (BGBl. I S. 1062): „...um das Asylverfahren an die neue Verfassungslage anzupassen und die daraus folgenden Regelungsmöglichkeiten auszuschöpfen“ (amtliche Begründung des Gesetzes). Diese Novellierung des Asylverfahrensrechts enthält als wesentliche Änderungen insbesondere

- den Ausschluss vom Asylverfahren für Personen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen,
- eine Verkürzung des Asylverfahrens für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten und für offensichtlich unbegründete Asylanträge,
- die Durchführung des sog. Flughafenverfahrens bei Einreise auf dem Luftwege,
- einen erweiterten Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen und
- eine Verkürzung sowie Vereinfachung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Eine weitere Änderung und Ergänzung hat das AsylVfG durch Art. 3 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186) erhalten. So erfolgte eine Verschärfung bzw. Neuregelung von Strafnormen gegen das professionelle Schlepperunwesen (§§ 84, 84a AsylVfG).

Durch das Zuwanderungsgesetz, Artikel 3, wurde das AsylVfG zum 01.01.2005 erneut wesentlich geändert. Die hier vorgenommene Darstellung der Rechtslage berücksichtigt diese letzte Änderung nicht, da sie außerhalb des Berichtszeitraumes liegt.

2.5 Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)²⁰ erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, oder über einen Flughafen einreisen wollen oder wegen Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen oder vollziehbar ausreisepflichtig sind sowie Ehegatten oder minderjährige Kinder, ohne dass diese selbst eine der Voraussetzungen erfüllen müssten. Nicht unter die Vorschrift fallen Personen, die eine andere Aufenthaltsgenehmigung als eine Aufenthaltsgestattung mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen.

Nach dem AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts grundsätzlich durch Sachleistungen abgedeckt. Zusätzlich zu den Sachleistungen erhalten Leistungsberechtigte einen monatlichen Geldbetrag (sog. Taschengeld). Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen kann die Sachleistung auch in der Form von Wertgutscheinen oder sonstigen unbaren Abrechnungsformen gewährt werden, sofern es nach den örtlichen Gegebenheiten oder der Art der Unterbringung erforderlich ist. Wenn besondere Umstände diese Form der Leistungsgewährung nicht ermöglichen, können auch Geldleistungen gewährt werden.

Die Leistungsgewährung in Rheinland-Pfalz erfolgt in den Kommunen je nach Einzelfall oder nach örtlichen Gegebenheiten oft auch als „Mischform“ der Arten der Hilfestellung.

2.6 Aufnahme, Verteilung und Unterbringung

Flüchtlinge, die verpflichtet sind, ihren Antrag auf Asyl bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)²¹ zu stellen, müssen sich bei einer Aufnahmeeinrichtung persönlich melden. Sie werden von der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen und untergebracht, vorausgesetzt, diese Einrichtung verfügt über freie Plätze im Rahmen ihrer Aufnahmequote und bei ihr befindet sich eine Außenstelle des Bundesamtes, die für Asylanträge aus dem Herkunftsland des Flüchtlings zuständig ist. Die Leitung des BAMF soll bei jeder Aufnahmeeinrichtung mit mindestens 500 Unterbringungsplätzen eine Außenstelle einrichten.

Sind die aufgezeigten Voraussetzungen nicht gegeben, werden die Asylsuchenden an eine andere dann zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier (AfA)

Nach § 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz sind die Länder verpflichtet, die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, um die erforderlichen Plätze für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden sicherzustellen. Rheinland-Pfalz muss nach der derzeitigen Regelung eine Quote von 4,7 v.H. der Asylsuchenden aufnehmen.

Nachdem bedingt durch die stetig zurückgehenden Asylbewerberzahlen vor einigen Jahren die beiden Aufnahmeeinrichtungen in Neustadt und Ingelheim nacheinander geschlossen wurden, befindet sich nun die einzige Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Rheinland-Pfalz in Trier. Im Jahr 2004 wurden hier insgesamt 1.646 Asylbegehrende aufgenommen und untergebracht.

²⁰ Die seit 01.06.1997 geltende Neubekanntmachung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Siebten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) ersetzt die vorherige Fassung vom 30.06.1993.

²¹ Mit Verkündung des Zuwanderungsgesetzes am 05.08.2004 wurde aus dem bisherigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem durch das vorgezogene Inkrafttreten von Einzelvorschriften bereits neue Aufgaben übertragen wurden.

A

Ausländerinnen und Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben, sind verpflichtet - längstens bis zu drei Monaten - in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Danach werden sie entsprechend den Regelungen des Landesaufnahmegesetzes nach festgelegten Quoten auf die rheinland-pfälzischen Kommunen verteilt.

3 Staatsangehörigkeitsrecht

Wie in jedem anderen Staat werden in der Bundesrepublik Deutschland deutschen Staatsangehörigen Rechte eingeräumt, die Ausländerinnen und Ausländern als Staatsangehörigen anderer Staaten verschlossen sind.

Hierzu gehört:

- das uneingeschränkte Recht auf Freizügigkeit innerhalb Deutschlands; also die freie Wahl des Aufenthaltes und des Wohnsitzes;
- das Recht der freien Berufswahl (z. B. Beamte), ein freies Niederlassungsrecht (z. B. Ärzte) und das Recht der Gewerbefreiheit, das grundsätzlich zur Eröffnung eines Geschäftes berechtigt;
- den vollständigen und umfassenden Schutz vor Ausweisung;
- Schutz vor Auslieferung an einen anderen Staat;
- visafreie Reisemöglichkeit in viele Länder, auch außerhalb von Europa;
- Schutz durch die Bundesrepublik bei Auslandsaufenthalten;
- das aktive und passive Wahlrecht auf kommunaler, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene.

Durch die Staatsangehörigkeit werden aber nicht nur Rechte erworben, sondern es besteht die Möglichkeit der Übertragung von Pflichten, um für den Staat bzw. seine Bürgerinnen und Bürger besondere Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehört z. B. die Mitwirkung als Schöffin/Schöffe an Gerichtsverfahren, die Mithilfe bei der Durchführung von Wahlen oder für Männer die Ableistung des Wehrdienstes.

3.1 Reform des Staatsangehörigkeitsrechts

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes (StAG) vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618)²² wurde das seit 1914 geltende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz abgelöst. Das Gesetz ist das Ergebnis der seit Jahren bestehenden Bestrebungen und der ausführlichen rechtspolitischen Diskussionen über eine notwendige Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes. Im Zuge dieser Reformbestrebungen hat das Land Rheinland-Pfalz im März 1997 den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Zuwanderung“ in den Bundesrat eingebracht. Dieser Gesetzentwurf sah bereits u. a. eine erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern mit langem Aufenthalt und eine Einführung des „ius soli“ (Geburtsortsprinzip) für im Bundesgebiet geborene Kinder ausländischer Eltern vor.

Das überwiegend seit dem 01. Januar 2000 geltende StAG ist ein Kompromissgesetz, das nicht alle Reformbestrebungen berücksichtigen konnte, gleichwohl wurde ein moderneres Staatsangehörigkeitsrecht geschaffen, das an integrationspolitischen Zielen ausgerichtet ist. So wurde erstmals im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht das Abstammungsprinzip (ius sanguinis) um Elemente des Geburtsortsprinzips (ius soli) ergänzt. Das Gesetz enthält folgende zentrale Bestandteile:

Abstammungsprinzip

Kinder eines deutschen Elternteils (deutsche Mutter oder deutscher Vater) erhalten mit der Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeitsrechtsreform hat hieran nichts Wesentliches geändert. Die Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils spielt dabei für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit keine Rolle. In vielen Fällen erwirbt das Kind mit der Geburt gleichzeitig auch die ausländische Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils. Dies regelt sich nach dem Recht des Herkunftsstaates dieses Elternteils. Das Kind besitzt dann mehrere Staatsangehörigkeiten. Zu einer Option, wie nachfolgend beim Geburtsortsprinzip dargestellt, besteht jedoch keine Verpflichtung.

²² Das StAG wurde durch Artikel 5 des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 sowie durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze zum 15.03.2005 geändert. Da diese Änderungen außerhalb des Berichtszeitraumes liegen, werden sie hier nicht dargestellt.

Geburtsortsprinzip

Kinder ausländischer Eltern erhalten mit der Geburt im Bundesgebiet kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Das Standesamt überprüft von Amts wegen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

In vielen Fällen erwirbt das Kind zusätzlich die Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils und besitzt damit mehrere Staatsangehörigkeiten. Bis zum 23. Lebensjahr müssen sich diese Kinder für eine ihrer Staatsangehörigkeiten entscheiden (Optionspflicht). Nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes haben die zuständigen Behörden auf diese Erklärungsspflichten und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Erleichterte Einbürgerung

Nach acht Jahren rechtmäßigem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (statt zuvor nach fünfzehn Jahren) haben Ausländerinnen und Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (befristet oder unbefristet) oder einer Aufenthaltsberechtigung
- Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozial- und Arbeitslosenhilfe
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- keine Verurteilung wegen einer Straftat
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
- keine verfassungsfeindlichen Aktivitäten
- Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die Fristen für die Miteinbürgerung von minderjährigen Kindern wurden ebenfalls verkürzt und liegen bei drei Jahren für Kinder und grundsätzlich bei vier Jahren für Ehegatten, wenn die Ehe seit mindestens zwei Jahren besteht.

Mehrstaatigkeit

Das StAG will - wie bisher - Mehrstaatigkeit, also die Einbürgerung unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit, grundsätzlich vermeiden. In bestimmten Fällen, in denen die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgegeben werden kann, ist eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit möglich. Das StAG hat diese Möglichkeit erweitert und insbesondere einige vorherige Unklarheiten beseitigt. So wurden beispielsweise Erleichterungen eingeführt für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, für Asylberechtigte, GK-Flüchtlinge und Kontingentflüchtlinge sowie für EU-Bürgerinnen und -Bürger.

3.2 Sonstige Einbürgerungsmöglichkeiten

Neben den Anspruchseinbürgerungen gibt es weitere Möglichkeiten für eine Einbürgerung:

Ermessenseinbürgerung

Diese gibt den Einbürgerungsbehörden die Möglichkeit zu einer positiven Entscheidung, wenn bestimmte Mindestanforderungen erfüllt sind. Hierzu gehört, dass kein Ausweisungsgrund vorliegt, eine angemessene Wohnung vorhanden ist, keine öffentlichen Mittel zur Finanzierung des Lebensunterhaltes benötigt werden, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse vorhanden sind und ein rechtmäßiger dauerhafter Aufenthalt von grundsätzlich acht

Jahren besteht. Bei bestimmten Personengruppen (z. B. anerkannte politische Flüchtlinge) oder wenn die Einbürgerung im öffentlichen Interesse liegt, sind Ausnahmen von diesen Voraussetzungen möglich.

Regelanspruch für Ehegatten Deutscher

Ehepartner von Deutschen haben unter bestimmten Voraussetzungen einen Regelanspruch auf Einbürgerung, d. h. ein Einbürgerungsantrag kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden. Die Einbürgerung kann etwa verweigert werden, wenn beide Partner geschieden sind oder getrennt leben und die Scheidung beabsichtigt ist.

Zu den Voraussetzungen für eine Einbürgerung gehören:

- Finanzierung des Unterhaltes (auch der Familienangehörigen) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z. B. Arbeitslosen- oder Sozialhilfe)
- ausreichender Wohnraum
- keine Verurteilung wegen einer Straftat
- Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse
- Aufenthalt in Deutschland von mindestens drei Jahren und eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren
- der Einbürgerung dürfen keine erheblichen öffentlichen Belange entgegenstehen

3.3 Einbürgerungsverfahren

Die dargestellten gesetzlichen Erleichterungen der Einbürgerung wurden in Rheinland-Pfalz begleitet von verfahrensmäßigen Vereinfachungen mit dem Ziel einer deutlichen Beschleunigung der Einbürgerungsverfahren. So sind nunmehr für Anspruchseinbürgerungen die Kreisverwaltungen und die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte zuständig.

4 Bundesvertriebenenrecht

Die Aufnahme von Vertriebenen ist in der Bundesrepublik Deutschland im Bundesvertriebenenengesetz (BVFG)²³ geregelt. Seit In-Kraft-Treten des Kriegsfolgenbeseitigungsgesetzes Anfang 1993 heißen diese Personen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Spätaussiedler sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz. Aufgenommen werden jedoch nicht nur Personen, die die Voraussetzungen des Bundesvertriebenenengesetzes in eigener Person (aus eigenem Recht) erfüllen, sondern auch deren nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge (d. h. Kinder und Kindeskinde), die die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen. Mit Einreise im geregelten Verfahren erwerben diese - neben der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler - nach Erhalt der Bescheinigung über ihren Spätaussiedlerstatus ebenfalls die deutsche Staatsangehörigkeit.

Wichtigste Voraussetzung für die Aufnahme nach dem BVFG ist der Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit, wozu Folgendes gehört:

- eine deutsche Abstammung,
- ein Bekenntnis ausschließlich zum deutschen Volkstum (in der ehemaligen UdSSR nachweisbar durch Eintragung „deutsch“ als Nationalität in den Inlandspass) sowie
- Bestätigung des Bekenntnisses durch die Fähigkeit, infolge der familiären Vermittlung ein einfaches Gespräch in deutscher Sprache noch im Zeitpunkt der Aussiedlung führen zu können.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme wurden in den letzten Jahren immer weiter verschärft. Während vor 1996 selbst von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern grundsätzlich keine deutschen Sprachkenntnisse verlangt worden waren, ist ab dem 01. Januar 2005 auch für die Ehegatten und Abkömmlinge vorgeschrieben, dass sie im Rahmen eines (wiederholbaren Sprachtests) vor Aufnahme nach den Vorschriften des BVFG in eigener Person Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen müssen. Hiermit soll die Integrationsfähigkeit in die hiesige Gesellschaft und zugleich die Aufnahmebereitschaft dieser Gesellschaft verbessert werden.

Alle Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler müssen sich zuerst im Durchgangslager in Friedland melden, von wo aus sie auf die Bundesländer verteilt werden.

²³ Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 19.05.1953 (BGBl. I 1953, 201) neu gefasst durch Bek. v. 02.06.1993 I 829; zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 30.07.2004 I 1950

5 Regelungen zu Arbeit und Beruf

5.1 Arbeitsgenehmigung und Arbeitsmarktzugang

Der Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland ist für viele Migrantinnen und Migranten abhängig von der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung. Diese stellt für viele Ausländerinnen und Ausländer die Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland dar. Hier von gibt es Ausnahmen. So benötigen beispielsweise EU- oder EWR-Staatsangehörige, die eine Beschäftigung aufnehmen wollen, keine Arbeitsgenehmigung. Die wichtigsten Voraussetzungen der Arbeitsgenehmigung sind bislang in den §§ 284 ff SGB III²⁴ geregelt.

Seit 1973 gilt in Deutschland ein grundsätzlicher Anwerbestopp für neu einreisende ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Grundsätzlich wird daher bei Einreise zum Zwecke der Arbeitsaufnahme nur für solche Tätigkeiten eine Ausnahmegenehmigung erteilt, die in der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)²⁵ zugelassen sind. Zum Beispiel ist die Beschäftigung zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- oder Fachhochschulabsolventen an Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten o. ä. zugelassen. Auch ist eine Au-pair-Beschäftigung für Ausländerinnen und Ausländer unter 25 Jahren und eine saisonale Beschäftigung erlaubt.

Die Arbeitsgenehmigung wird als Arbeitserlaubnis oder als Arbeitsberechtigung erteilt. Der Hauptunterschied zwischen beiden Genehmigungen besteht darin, dass die Arbeitserlaubnis grundsätzlich nur für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb erteilt wird, während die Arbeitsberechtigung unabhängig von der Lage und der Entwicklung des Arbeitsmarktes vergeben wird.

Grundsätzlich muss jede Person, die eine Arbeitsgenehmigung benötigt, im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sein, welche die Aufnahme einer Beschäftigung nicht ausschließt. Hier von gibt es Ausnahmen: Aufgrund der Ersten Verordnung zur Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) vom 08. Dezember 2000 durften im Berichtszeitraum in Deutschland lebende Asylsuchende und Geduldete nach einjähriger Wartezeit eine Arbeit aufnehmen. Zuvor waren nach dem 15. Mai 1997 eingereiste Asylsuchende, Geduldete und Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis völlig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen.

Nach einjähriger Wartezeit konnte Asylsuchenden und Geduldeten eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn hierfür den Arbeitsämtern keine bevorrechtigten deutschen Arbeitssuchenden oder gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer mit uneingeschränktem Arbeitsmarktzugang zur Verfügung standen. Personen mit Aufenthaltsbefugnis, wie beispielsweise von Bund und Bundesländern aufgenommene Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, wurde diese Möglichkeit ohne Wartezeit eingeräumt.

Gleichzeitig wurde mit der Verordnung der erstmalige Zugang der Familienangehörigen von Ausländerinnen und Ausländern mit befristeter Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsbewilligung auf ein Jahr Wartezeit verkürzt.

Bestand die Beschäftigung seit mindestens einem Jahr, brauchten die Arbeitsämter bei der Verlängerung der Arbeitserlaubnis keine erneute Vorrangprüfung vorzunehmen. Dies lag im Interesse von Erwerbstätigen und Arbeitgebern.

Für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von vornherein für eine zeitlich begrenzte Beschäftigung ins Bundesgebiet gekommen und zugelassen sind (z. B. Saisonarbeitskräfte und Werkvertragsarbeitnehmer), blieb diese Möglichkeit auf die für die Beschäftigung vorgesehene Höchstdauer der Arbeitserlaubnis beschränkt.

²⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III)- Arbeitsförderung - vom 24.03.1997, BGBl. I S. 594

²⁵ Verordnung über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an neu einreisende ausländische Arbeitnehmer in der Fassung vom 17.09.1998 (BGBl. I S. 2893), zuletzt geändert durch Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23.04.2004 (BGBl. I S. 602).

5.2 Saisonarbeitskräfte

Ungeachtet des Grundsatzes, dass ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Ländern außerhalb des EU/EWR-Raumes zur erstmaligen Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland nicht einreisen dürfen (Anwerbestopp), können Saisonarbeitnehmer und -arbeitnehmerinnen für eine Beschäftigung von bis zu drei Monaten im Kalenderjahr in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken eine Arbeitserlaubnis erhalten. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern und -arbeitnehmerinnen ist für einen Betrieb auf sieben Monate im Kalenderjahr begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus. In Rheinland-Pfalz werden jedes Jahr insbesondere im Agrarbereich Saisonarbeitskräfte benötigt.

Die gesetzliche Grundlage bildet die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV). Voraussetzung ist danach allerdings, dass für die Tätigkeit keine Bevorrechtigten zur Verfügung stehen. Hierzu gehören deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Ausländerinnen und Ausländer, die Deutschen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die einer Arbeitserlaubnis bedürfen und sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die Arbeitsverwaltung hat deswegen intensiv den deutschen Arbeitsmarkt zu prüfen. Dabei sind insbesondere auch Arbeitslose in die Vermittlungsbemühungen einzubeziehen, denen eine Arbeitnehmerhilfe gewährt werden kann. Für die Arbeitsmarktprüfung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Eckpunkte-regelungen vorgegeben. Voraussetzung für eine Beschäftigung ist weiterhin, dass bei der Anforderung und Vermittlung ein bestimmtes Verfahren eingehalten wird, das zwischen den Arbeitsverwaltungen der beteiligten Länder abgesprochen ist. Derartige Vermittlungsabsprachen sind mit folgenden Ländern getroffen worden: Polen, Rumänien, Ungarn, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Kroatien, Slowenien, Bulgarien (Bulgarien nur für Berufe des Hotel- u. Gaststättengewerbes). Im Jahr 2003 wurden in Rheinland-Pfalz 46.150 Arbeitserlaubnisse an Saisonarbeitskräfte erteilt, im Jahr 2004 waren es 47.216.

Mit dem **Beitritt der neuen EU-Länder** am 01. Mai 2004 werden neu einreisenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus den Ländern Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Litauen, Lettland und Estland wie auch für bereits in Deutschland lebenden Neu-EU-Bürgern grundsätzlich noch keine Rechte eingeräumt, die einen freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ermöglichen. Die zum Zeitpunkt des Beitritts zur EU zum 01. Mai 2004 bestehenden Zugangsmöglichkeiten zum deutschen Arbeitsmarkt, wie sie sich bisher schon aus dem deutschen Arbeitsgenehmigungsrecht und den bilateralen Vereinbarungen ergeben, wurden vorbehaltlich besonderer Regelungen des Beitrittsvertrages für Neueinreisende im vollen Umfang aufrechterhalten. So werden Saisonarbeitskräfte weiterhin für befristete Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft, im Obst- und Gemüsebau und in Sägewerken, aber auch im Hotel- und Gaststättengewerbe zugelassen. Die Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen folgender Beitrittsstaaten gelten fort für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die neu einreisen wollen bzw. keinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben: Polen, Ungarn, Slowenien, Tschechische Republik und Slowakische Republik. Mit den anderen beigetretenen Staaten bestehen keine Vermittlungsabsprachen.

Allerdings haben sich die Einreisebestimmungen für diese Saisonarbeitskräfte geändert. Nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG können Staatsangehörige aus den Beitrittsländern visumfrei zur Aufnahme einer Saisonbeschäftigung einreisen. Sie bedürfen als Staatsangehörige aus den Beitrittsländern wegen der Befristung ihrer Beschäftigung auf drei Monate im Kalenderjahr (§ 4 Abs. 1 ASAV) auch keiner Aufenthaltsgenehmigung mehr (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz/EWG). Sie haben ihren Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG ab 01. Mai 2004 lediglich noch den Ausländerbehörden anzuzeigen, wenn die Dauer des Aufenthalts einen Monat übersteigt. Eine Arbeitserlaubnis ist weiterhin erforderlich und noch vor der Arbeitsaufnahme einzuholen.

5.3 Arbeits- und Ausbildungsförderung²⁶

Ziel der Leistungen der Arbeitsförderung (Sozialgesetzbuch Drittes Buch, SGB III – Arbeitsförderung) ist es, zu einem hohen Beschäftigungsstand und zur Verbesserung der Beschäftigungsstruktur beizutragen, Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu fördern und damit den Ausgleich am Arbeitsmarkt zu unterstützen. Grundsätzlich gelten dabei für rechtmäßig in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche. Gesonderte Regelungen gibt es jedoch z. B. bei der Förderung der Berufsausbildung im Rahmen der Arbeitsförderung (**Berufsausbildungsbeihilfe**, sog. Benachteiligtenförderung). Diesem Fördersegment kommt angesichts der - gerade für ausländische Jugendliche - schwierigen Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt und der Tatsache, dass ausländische Jugendliche überproportional von Arbeitslosigkeit betroffen sind, besondere Bedeutung zu.

Im Zusammenhang mit der Berufsausbildungsbeihilfe definiert das SGB III bestimmte Anforderungen für die Förderungsfähigkeit von Ausländern. Ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen bzw. während einer beruflichen Ausbildung kann von folgenden Gruppen von Ausländerinnen und Ausländern geltend gemacht werden: Unionsbürgerinnen und -bürgern, ausländische Kinder oder Ehegatten von Deutschen, Asylberechtigte, GK-Flüchtlinge, Kontingentflüchtlinge und heimatlose Ausländerinnen und Ausländern.

Sonstige ausländische Jugendliche - z. B. geduldete Jugendliche -, werden nur dann gefördert, wenn sie selbst sich vor Beginn einer nach SGB III förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren oder aber sich ein Elternteil insgesamt seit drei Jahren im Inland aufhält und rechtmäßig erwerbstätig war. Von der Erwerbstätigkeit des Elternteils kann abgesehen werden, wenn eine Erwerbstätigkeit aus einem vom Erwerbstätigen nicht zu vertretenen Grund (z. B. betriebsbedingte Kündigung) nicht ausgeübt wurde. Zusätzlich ist die Förderungsfähigkeit an die Voraussetzung geknüpft, dass sich an die Ausbildung voraussichtlich eine rechtmäßige Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet anschließen wird.

Bei der Benachteiligtenförderung nennt das SGB III als Förderkriterium für Ausländerinnen und Ausländer die absehbar rechtmäßige Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet im Anschluss an die Ausbildung (§ 242 Abs. 2 SGB III). Zielgruppe dieser Förderung (ausbildungsbegleitende Hilfen, Förderung außerbetrieblicher Ausbildung) sind lernbeeinträchtigte bzw. sozial benachteiligte Jugendliche. Nicht zuletzt mit Blick auf den spezifischen Förderbedarf von jugendlichen Migrantinnen und Migranten nennt das SGB III bei den förderungsfähigen Maßnahmen explizit auch solche zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten.

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch. Diesen Rechtsanspruch regelt das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (**Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG**)²⁷. Voraussetzung ist, dass der/dem Auszubildenden die für Lebensunterhalt und Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

²⁶ Die im Folgenden dargestellten Regelungen zur individuellen Förderung im Bereich der Arbeit und Ausbildung gehören - rechtssystematisch betrachtet - zum Bereich des Sozialrechts. Wenn sie dennoch im Abschnitt zu den Regelungen im Bereich von Arbeit und Ausbildung aufgeführt werden, so deshalb, weil dadurch der inhaltliche Zusammenhang zur Thematik des Kapitels gewahrt werden soll.

²⁷ In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1971 (BGBl. I 1971, S. 1409), neu gefasst durch Bek. Vom 06.06.1983 (BGBl. I, S. 645, S. 1680), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 02.12.2004 (BGBl. I, S. 3127)

Zu dem prinzipiell anspruchsberechtigten Personenkreis gehören neben Deutschen und Staatsangehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaates, die sich vor Beginn des Ausbildungsabschnitts mindestens fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, verschiedene Gruppen ausländischer Personen, die unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Deutsche gefördert werden können. Hierzu gehören u. a. Asylberechtigte und GK-Flüchtlinge, Ausländerinnen und Ausländer mit einem deutschen Elternteil, Ehegatten von Deutschen oder von EU-Wanderarbeitnehmern sowie deren Kinder und Personen aus EU-Mitgliedstaaten, die eine Ausbildung in Zusammenhang mit einer vorangegangenen Berufstätigkeit in Deutschland absolvieren.

Anderen Ausländerinnen und Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn entweder sie selbst oder ein Elternteil durch Steuern oder Sozialabgaben aufgrund eigener rechtmäßiger Erwerbstätigkeit nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, dass steuerfinanzierte Sozialleistungen wie Ausbildungsförderung möglich sind. Ob im konkreten Einzelfall Ausbildungsförderung bewilligt wird, hängt nach dem BAföG allerdings noch von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab, die sich aus dem Lebenslauf der Antrag stellenden Person (z. B. Alter, bisherige Qualifikation), dem Ausbildungsziel und der persönlichen Bedürftigkeit ergeben. Nach dem 16. BAföG-Bericht der Bundesregierung 2005 belief sich im Jahr 2003 der finanzielle Aufwand für die Förderung von insgesamt 37.978 ausländischen Auszubildenden bundesweit auf 116,7 Mio. .

Das **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz** (AFBG, auch „Meister-BAföG“)²⁸ ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung in grundsätzlich allen Berufsberreichen, das die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Maßnahmen beruflicher Ausbildung im Rahmen der Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützt. Die Zahlung erfolgt als Unterhaltsbeitrag, als Maßnahmebeitrag und zur Finanzierung der Prüfungsstücke.

Anspruchsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, nachdem sie sich mindestens drei Jahre in Deutschland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder wenn sie zu einer der folgenden Gruppen gehören: Heimatlose Ausländerinnen und Ausländer, Asylberechtigte, Personen mit Aufenthaltserlaubnis, Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht bzw. Abschiebungsschutz, EU-Angehörige, die vor Beginn der Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, zu dem die Maßnahme in inhaltlichem Zusammenhang steht, Personen mit deutschen Ehepartnern oder wenn ein Elternteil Deutscher ist.

Im Jahr 2002 wurde das erstmals 1996 in Kraft getretene AFBG novelliert und erheblich verbessert, wobei eine deutliche Ausweitung des Adressatenkreises, eine Verbesserung der Förderkonditionen, der Ausbau der Familienkomponente und ein stärkerer Anreiz zur Existenzgründung im Vordergrund standen. Für Ausländerinnen und Ausländer wurde beispielsweise die notwendige Aufenthaltsdauer von fünf auf drei Jahre gekürzt.

Im Jahre 2002/2003 sind in Rheinland-Pfalz insgesamt 4.957 Teilnehmer von Maßnahmen nach dem AFBG aus Bundes- und Landesmitteln gefördert worden, davon 1.747 in Voll- und 3.210 in Teilzeit.

²⁸ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.1996 (BGBl. I S. 623), neu gefasst durch Bek. vom 10.01.2002 (BGBl. I S. 402)

5.4 Wichtige Arbeitsmarktreformen seit 1998

5.4.1 Job-AQTIV-Gesetz

Durch das zum 01. Januar 2002 in Kraft getretene Job-AQTIV-Gesetz²⁹ wurde das SGB III einer Revision unterzogen. Es liegt in der Hand der lokalen Arbeitsämter, im Rahmen der so genannten „freien Förderung“ eigene, der lokalen Arbeitsmarktsituation entsprechende Maßnahmenschwerpunkte zu setzen. Arbeitsamtsbezirken mit hohem Migrantenanteil bietet sich somit die Möglichkeit, entsprechende Prioritäten zu setzen. Um die Wirksamkeit der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung zu bilanzieren, sind die Agenturen für Arbeit verpflichtet, jährlich eine Eingliederungsbilanz vorzulegen, die u. a. Auskunft gibt über geförderte Personengruppen und Eingliederungserfolge. Seit dem 01. Januar 2003 werden in den Eingliederungsbilanzen der Agenturen für Arbeit auch Angaben zur Arbeitsmarktsituation von Migrantinnen und Migranten ausgewiesen.

Die gesetzliche Vorgabe bezieht sich auf „Personen mit Migrationshintergrund“. Als solche gelten Ausländerinnen und Ausländer, Eingebürgerte, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Damit soll u. a. dem Problem Rechnung getragen werden, dass eingebürgerte Ausländerinnen und Ausländer sowie in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die infolge der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts³⁰ bei Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, statistisch als Deutsche erfasst werden und damit ein unter Umständen vorhandener besonderer Förderungsbedarf statistisch nicht mehr ermittelt werden kann.

Zur Verbesserung der Eingliederung Ausbildungs- oder Arbeitssuchender in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt wird durch das Job-AQTIV-Gesetz ferner die Möglichkeit der Beauftragung Dritter mit der Vermittlung ausgebaut. Unter anderem erhalten die Arbeitslosen selbst nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit einen Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme Dritter für die Vermittlung. Hier können auch Beratungsstellen zur Qualifizierung ausländischer Nachwuchskräfte mit der Vermittlung der von ihnen betreuten arbeitslosen ausländischen Jugendlichen beauftragt werden.

Ferner wurden einige auch für ausländische Jugendliche relevante Regelungen aus dem Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit in das SGB III übernommen, so z. B. die Berufsausbildungsbeihilfen für Jugendliche, die ihren Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nachholen, und die Zuschüsse an Arbeitgeber, die arbeitslose Jugendliche ohne Berufsabschluss oder Absolventen einer außerbetrieblichen Ausbildung einstellen.

5.4.2 Hartz-Reformen

In den vier vorliegenden Gesetzen für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, den sog. „Hartz-Gesetzen“, verbirgt sich die größte Sozial- und Arbeitsmarktreform in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Während das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt³¹ zum 01. Januar 2003 bzw. zum 01. April 2003 in Kraft gesetzt wurden, treten Hartz III³² und IV³³ gestaffelt bis zum Jahr 2006 in Kraft.

²⁹ Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 10.12.2001, BGBl. I 2001 Nr. 66 vom 14.12.2001

³⁰ Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15.07.1999 (BGBl. I S. 1618)

³¹ BGBl. I 2002 S. 4607 bzw. S. 4621

³² BGBl. I 2003 S. 2848

³³ BGBl. I 2003 S. 2954

Zu den wichtigsten Änderungen des Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen zählen die Neuregelung der Mini-Jobs, die Einführung der Midi-Jobs, die steuerliche Entlastung im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen, die Einführung von Personal-Service-Agenturen sowie die ICH-AGs.

Durch die Hartz-Reformen wurden keine speziellen Regelungen für Migrantinnen und Migranten geschaffen. Allerdings sind alle Migranten und Migrantinnen, die Arbeitsmarktzugang haben, von Änderungen betroffen.

5.5 Zugangsregelungen für bestimmte Berufe

Die Aufnahme und Ausübung von Berufen ist teilweise durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht nur an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden, sondern unterscheidet auch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und/oder des aufenthaltsrechtlichen Status. In diesem Kapitel werden einige dieser Berufe herausgegriffen und die jeweiligen Regelungen dargestellt.

Ärztinnen und Ärzte

Wer in der Bundesrepublik Deutschland den Beruf Ärztin/Arzt ausüben will, bedarf dazu einer staatlichen Erlaubnis. Diese wird auf schriftlichen Antrag in Form einer Approbation oder einer Berufserlaubnis erteilt.

Die Approbation berechtigt zur selbstständigen Berufsausübung. Sie wird unbefristet erteilt und ist für die gesamte Bundesrepublik Deutschland gültig.

Für eine lediglich vorübergehende Berufsausübung kann eine Berufserlaubnis erteilt werden. Sie ist in jeder Hinsicht einschränkbar und wird in der Regel widerrufen und befristet erteilt und auf bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt. Eine zwingende Erteilungsvoraussetzung ist der Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse.

Im Gegensatz zur Approbation darf die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Berufserlaubnis nur unter Aufsicht einer/s approbierten Berufsangehörigen arbeiten. Die Berufserlaubnis ist zudem nicht im ganzen Bundesgebiet, sondern nur im jeweiligen Bundesland gültig.³⁴

Die Berufserlaubnis wird widerrufen vornehmlich zum Zwecke der Weiterbildung, und zwar zeitlich befristet auf höchstens vier Jahre, erteilt. Eine Verlängerung der Erlaubnis zum Zwecke der Beendigung der Weiterbildung ist für höchstens weitere drei Jahre möglich.

§ 10 Abs. 3 BÄO (siehe Fußnote Nr. 34 auf dieser Seite) gestattet ausnahmsweise eine Verlängerung der Berufserlaubnis über den zeitlich befristeten Zeitraum von vier bzw. sieben Jahren, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn die Ausländerin/der Ausländer unanfechtbar als Asylberechtigte/r anerkannt ist, die Rechtsstellung eines Kontingentflüchtlings oder eines Flüchtlings nach der Genfer Konvention genießt, mit einer/m Deutschen oder mit einer/m EU- oder EWR-Staatsangehörigen oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die EU oder die EG vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt und im Bundesgebiet in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die nicht selbst beseitigt werden können.

Einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation haben nur Deutsche, Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, und heimatlose Ausländerinnen und Ausländer. Darüber hinaus haben Angehörige eines mit der EU durch Europaabkommen verbundenen mittel- oder osteuropäischen Staates einen Anspruch auf Erteilung der Approbation, wenn sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen möchten. Für andere Personen besteht die Möglichkeit der Approbation nur im besonderen Einzelfall.

³⁴ Bundesärzteordnung (BÄO) vom 16.04.1987, BGBl. I S. 1219, zuletzt geändert durch Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15.12.2004

Apothekerinnen und Apotheker

Die Möglichkeiten der Berufsausübung als Apothekerinnen und Apotheker ist in der Bundes-Apothekerordnung (BApO)³⁵ geregelt. Die Möglichkeiten für den Erhalt einer Berufserlaubnis oder einer Approbation sind vergleichbar mit den Voraussetzungen für Ärztinnen und Ärzte.

Tierärztinnen und Tierärzte

Rechtgrundlage für die Erteilung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis ist die Bundes-Tierärzteordnung³⁶ in Verbindung mit der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte³⁷.

Die Approbation berechtigt auf Dauer zur unbefristeten selbstständigen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland.

Einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation haben nur Deutsche, Staatsangehörige aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und heimatlose Ausländerinnen und Ausländer.

Für die zum 01. Mai 2004 der EU beigetretenen Mitgliedsstaaten aus Mittel- und Osteuropa ist keine Übergangsregelung für die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes vorgesehen, vielmehr gelten die Maßgaben des Beitrittsvertrages sowie die Übergangsregelung hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der Gemeinschaft nach der Verordnung VO-EG Nr. 1612/68. Danach können sich alle Staatsangehörigen der neuen Beitrittsländer grundsätzlich selbstständig niederlassen. Die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit in abhängiger Stellung unterliegt jedoch den vorstehenden Sonderbestimmungen.

Angehörige aus Drittstaaten müssen dagegen eine gleichwertige Ausbildung im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bundestierärzteordnung nachweisen. Für eine lediglich vorübergehende Berufsausübung kann eine befristete, widerrufliche Berufserlaubnis erteilt werden.

Im Grenzgebiet von Rheinland-Pfalz üben ca. 30 Tierärztinnen und Tierärzte aus Belgien und Luxemburg als so genannte Dienstleistungserbringer tierärztliche Tätigkeiten aus.

Rechtsberatende Berufe

Gemäß § 9 Nr. 1 DRiG³⁸ darf in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist. Gemäß § 5 BNotO³⁹ darf zum Notar nur ein deutscher Staatsangehöriger bestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 LBG⁴⁰ kann in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Deutscher i. S. d. Art. 116 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

³⁵ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1989 (BGBl. I S. 1478), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 15.12.1994 (BGBl. I S. 3396)

³⁶ in der Fassung vom 20.11.1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch die Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2321)

³⁷ vom 10.11.1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2002 (BGBl. I S. 4456, 4458).

³⁸ Deutsches Richtergesetz in der Fassung vom 19.04.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046).

³⁹ Bundesnotarordnung vom 24.02.1961 (BGBl. I S. 98)

⁴⁰ Landesbeamtengesetz vom 20.02.1979 i.d.F. vom 19.05.2003 GVBl. S. 202

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte (EuRAG) in Deutschland⁴¹ regelt für EU- und EWR-Staatsangehörige, die berechtigt sind, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Berufsbezeichnungen selbstständig tätig zu sein (europäische Rechtsanwälte), die Berufsausübung und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland.

Grundsätzlich können europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates die Tätigkeit eines Rechtsanwalts ausüben, wenn sie auf Antrag in die für den Ort ihrer Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurden.

Soldatinnen und Soldaten

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 Soldatengesetz (SG)⁴² kann in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit nur berufen werden, wer Deutscher i. S. d. des Art. 116 des Grundgesetzes ist. Hiervon kann gemäß § 37 Abs. 2 SG das Bundesministerium der Verteidigung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn dafür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

5.6 Prüfung ausländischer Bildungsnachweise

Die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Bildungsabschlusses, eines Diploms oder einer Berufsqualifikation ist für Zugewanderte - je nach Herkunftsland und Beruf - sehr unterschiedlich geregelt. In Rheinland-Pfalz - wie in anderen Bundesländern auch - unterliegt die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise verschiedenen Regelungen und Zuständigkeiten. Sie an dieser Stelle aufzuzeigen, würde den Rahmen des vorliegenden Berichtes überschreiten. Verwiesen wird daher auf die kürzlich herausgegebene CD „Lernen und Arbeiten in Rheinland-Pfalz. Wegweiser für Zuwanderer“.⁴³

⁴¹ vom 09.03.2000 (BGBl. I 2000, S. 182, 1349)

⁴² Neufassung vom 19.02.2001 (BGBl. I S. 232), Änderungen durch Gesetze vom 21. 08. 2002 (BGBl. I S. 3322), vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3592 und BGBl. I S. 3822)

⁴³ InPact-Projektgruppe (Hg.): Lernen und Arbeiten in Rheinland-Pfalz. Wegweiser für Zuwanderer, Mainz 2005
Kontakt: Schneider Organisationsberatung, 06131/28767-0, info@inpact-rlp.de, www.inpact-rlp.de

6 Sozialrecht

6.1 Kinderfreibeträge, Kindergeld

Bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer werden die steuerlichen Freibeträge für Kinder unabhängig von der Nationalität der Steuerpflichtigen abgezogen. Anspruch auf die Freibeträge für Kinder haben grundsätzlich nur unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige. Das sind Steuerbürgerinnen und -bürger, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei beschränkt Einkommenssteuerpflichtigen, die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden die Belastungen durch Kinder in Deutschland steuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt; dies geschieht dann üblicherweise im Wohnsitzstaat. Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, die ihre Einkünfte im Wesentlichen im Inland versteuern, können als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden.

Diese unbeschränkte Steuerpflicht wird bei dem zu berücksichtigenden Kind nicht vorausgesetzt. Dies hat zur Folge, dass die Freibeträge daher auch für im Ausland lebende Kinder gewährt werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.

Anspruch auf Kindergeld im Sinne des Abschnitts X des Einkommensteuergesetzes⁴⁴, sog. steuerrechtliches Kindergeld, haben nur Elternteile, die im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Elternteile ohne inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt können Kindergeld erhalten, wenn sie als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, weil sie ihre Einkünfte im Wesentlichen in Deutschland versteuern.

Ausländerinnen und Ausländer können nur dann Kindergeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind. Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt sind, erhalten kein Kindergeld. Jedoch haben deren Ehegatten Anspruch auf Kindergeld, wenn diese im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sind und in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit nach § 24 SGB III stehen oder versicherungsfrei nach § 28 Nr. 1 SGB III sind.

Grundsätzlich werden nur Kinder berücksichtigt, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, oder in einem EU- oder EWR-Staat leben.

6.2 Erziehungsgeld, Elternzeit

Bei der Geburt eines Kindes erhalten Mütter oder Väter, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben, ein steuer- und pfändungsfreies Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz⁴⁵ in Höhe von derzeit bis zu 300 EUR (Regelbetrag) monatlich, längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes. Eltern haben aber auch die Möglichkeit, Erziehungsgeld auf den Bezugszeitraum bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes zu beschränken; in diesem Falle beträgt das Erziehungsgeld derzeit monatlich bis zu 450 EUR (Budget).

Ausländerinnen und Ausländer haben ebenfalls Anspruch auf Erziehungsgeld. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht EU- oder EWR-Staatsangehörige sind. Voraussetzung hierfür ist, dass sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind oder dass sie unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt oder bei ihnen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (GK-Flüchtlinge) unanfechtbar festgestellt sind.

⁴⁴ EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1934 (RGBl I 1934, S. 1005), neugefasst durch Bek. vom 19.10.2002 (BGBl. I 2002, S. 4210), (2003 I, 179) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. II 2004, S. 1653)

⁴⁵ BErzGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.1985 (BGBl. I 1985, S. 2154), neu gefasst durch Bek. vom 09.02.2004 (BGBl. I 2004, S. 206); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I 2004, S. 3852)

Erwerbstätige haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit darüber hinaus Anspruch auf Elternzeit – früher Erziehungsurlaub. So können Eltern ihr Kind insbesondere in der ersten Lebensphase betreuen und erziehen, ohne den Arbeitsplatz zu verlieren.

6.3 Wohngeld

Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird nach dem Wohngeldgesetz⁴⁶ als Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum von Bund und Land gezahlt. Ausländerinnen und Ausländer haben ebenfalls grundsätzlich Anspruch auf Wohngeld.

Das Wohngeld unterstützt gezielt Haushalte mit niedrigem Einkommen. Diese Haushalte sind somit weniger gefährdet, in benachteiligte Stadtteile abgedrängt zu werden. Damit wird den in vielen Städten zu beobachtenden Segregationsprozessen in den Wohnquartieren entgegengewirkt. Die soziale Durchmischung eines Wohngebietes ist zur Integration von Zuwanderern von hohem Nutzen.

6.4 Wohnberechtigungsschein

Angemessenes Wohnen wird auch durch die Bereitstellung von sozialem Wohnraum erreicht. Zuwanderinnen und Zuwanderer können bei Einhaltung der Einkommensgrenzen einen so genannten Wohnberechtigungsschein erhalten, der zum Bezug von sozialem Wohnraum berechtigt. Das hier einschlägige Wohnraumförderungsgesetz⁴⁷ kennt ebenfalls eine Reihe von Instrumentarien (Freistellung von Belegungsbindungen, Übertragung von Belegungsbindungen) die die soziale Durchmischung in den Wohngebieten zum Ziel haben. Auch hierdurch wird die Integration von Zuwanderern gefördert.

Nach § 5 Wohnungsbindungsgesetz⁴⁸ in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 2 WoFG erhalten nur solche Personen einen Wohnberechtigungsschein, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen, sowie dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen. Als Wohnungssuchende im Sinne des WoFG gelten deshalb nur solche Ausländerinnen und Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten und eine Aufenthaltserlaubnis, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen.

Ein lediglich nur vorübergehendes Aufenthaltsrecht liegt vor, wenn sich die Ausländerin oder der Ausländer entsprechend dem Zweck des Aufenthaltes von vornherein nur für eine absehbare Zeit (in der Regel nicht länger als ein Jahr) im Bundesgebiet aufhalten darf. Familienangehörige, die sich noch im Ausland aufhalten, können berücksichtigt werden, sofern ihre Übersiedlung auf längere Dauer in die Bundesrepublik unmittelbar bevorsteht und bei ihnen die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für einen längeren Aufenthalt erfüllt sind.

6.5 Leistungen der Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland⁴⁹

Für Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG sind (ausländische Staatsangehörige und Staatenlose) und sich in Deutschland aufhalten, enthielt § 120 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)⁵⁰ Sonderregelungen. Diese Sonderregelungen betrafen sowohl den Leistungsumfang als auch speziell auf Ausländerinnen und Ausländer bezogene Bedingungen für die Leistungsgewährung.

⁴⁶ Neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.2002 BGBl. I S. 474

⁴⁷ WoFG vom 13.09.2001, BGBl. I 2001, 2376, zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 2, Art. 2 u. Art. 4 G v. 15.12.2004, BGBl. I 3450

⁴⁸ WoBindG, Neufassung vom 13.09.2001, BGBl. I 2001, 2404

⁴⁹ Ausführungen basieren auf § 120 BSHG; die entsprechende Rechtsnorm ist seit dem 01.01.2005 § 23 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

⁵⁰ in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022)

Die Hilfeverpflichtung der Sozialhilfeträger ist abhängig davon, welche spezialrechtlichen Regelungen für Ausländerinnen und Ausländer anzuwenden sind. Dies ist insbesondere von der Staatsangehörigkeit abhängig, da im Gefolge davon auch supranationales Recht zu berücksichtigen ist.

Das Bundessozialhilfegesetz beschränkte den Leistungsanspruch auf

- die Hilfe zum Lebensunterhalt,
- die Hilfe bei Krankheit,
- die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft und
- die Hilfe zur Pflege.

Weitere Hilfen nach dem BSHG können geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist.

Ausländerinnen und Ausländer, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Hilfe, auch nicht auf die im Bundessozialhilfegesetz angeführten „Muss-Leistungen“.

Haben sich ausländische Personen zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland begeben, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

Die Einschränkungen des § 120 BSHG waren im Berichtszeitraum nur anzuwenden, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften (insbesondere solchen des supranationalen Rechts) etwas anderes bestimmt war.

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

6.6 Sozialversicherungen

Gesetzliche Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gelten für Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Rechtsvorschriften wie für die inländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen. Die Nationalität spielt in der GKV keine Rolle. Dies bedeutet, dass auch Ausländerinnen und Ausländer, die eine Beschäftigung gegen Entgelt ausüben, der Versicherungspflicht in der GKV unterliegen. In diesem Fall können sie auch von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und bestimmen, bei welcher Krankenkasse sie versichert sein wollen.

Arbeitslosenversicherung

Der Anspruch auf die sog. „Entgeltersatzleistungen“ nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)⁵¹ richtete sich nach §§ 116 ff. SGB III.

Arbeitslosengeld

Kann einer/einem Arbeitslosen nicht sofort zumutbare Arbeit vermittelt werden, so erhält sie/er, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Arbeits-

⁵¹ Die Ausführungen stellen die zum Berichtszeitraum geltende Rechtslage dar (Gesetz vom 24.03.1997, BGBl. I S. 594, 595). Zum 01.01.2005 ist das Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) in Kraft getreten. Das SGB II ist das 4. Hartz-Gesetz zur Reform der Arbeitsmarktpolitik und des Sozialrechts bei Arbeitslosigkeit. Mit diesem Gesetz wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zusammengelegt (Arbeitslosengeld II).

losengeld anstelle des ausfallenden Entgelts. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung.

Das Arbeitslosengeld richtete sich nach dem zuletzt erzielten pauschalierten Nettoentgelt, das sich aus dem versicherungspflichtigen Bruttoentgelt ergibt. Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften hatten, erhielten einen erhöhten Leistungssatz (67% des pauschalierten Nettoentgelts; ansonsten 60%). Die Leistungssätze waren - nach Bruttoentgelten und von der Lohnsteuerklasse abhängigen Leistungsgruppen geordnet - in Tabellen festgelegt.

Wie lange Arbeitslosengeld bewilligt wurde, hing von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung vor der Arbeitslosmeldung ab. Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte grundsätzlich (Ausnahmen galten für ältere Personen), wer arbeitslos war, d. h., beschäftigungslos war und eine versicherungspflichtige wöchentliche mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung suchte, die Anwartschaftszeit erfüllte und sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos meldete. Die persönliche Arbeitslosmeldung schloss den Antrag auf Arbeitslosengeld ein.

Arbeitslosenhilfe

Wer arbeitslos war, hatte unter bestimmten Voraussetzungen im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Die Arbeitslosenhilfe wurde aus Steuermitteln finanziert.

Die Bemessung der Arbeitslosenhilfe erfolgte grundsätzlich nach den gleichen Grundsätzen wie die Bemessung des Arbeitslosengeldes. Allerdings wurden Einmahlzahlungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) bei der Arbeitslosenhilfe nicht berücksichtigt.

Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschriften hatten, erhielten einen erhöhten Leistungssatz (57% des pauschalierten Nettoentgelts; ansonsten 53%). Die Leistungssätze wurden - nach Bruttoentgelten und von der Lohnsteuerklasse abhängigen Leistungsgruppen geordnet - in Tabellen festgelegt.

Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestand grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung. Die Arbeitslosenhilfe sollte jedoch jeweils nur für längstens ein Jahr bewilligt werden; vor der Bewilligung für ein weiteres Jahr wurde geprüft, ob die Voraussetzungen weiterhin bestanden.

Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hatte, wer arbeitslos war, d. h., beschäftigungslos war und eine wöchentlich mindestens 15 Stunden umfassende Beschäftigung suchte, sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos meldete, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, bedürftig war und im letzten Jahr Arbeitslosengeld bezog.

Sonstiges

Weitere Entgeltersatzleistungen sind: Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, Übergangsgeld für Behinderte, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld und Winterausfallgeld.

Rentenversicherung

Die Anwendung der rentenrechtlichen Vorschriften⁵² hängt grundsätzlich nicht von der Staatsangehörigkeit oder dem jeweiligen Status des oder der Betroffenen ab. Das bedeutet, dass beispielsweise bei Ausübung einer Beschäftigung gegen Entgelt Versicherungspflicht eintritt bzw. bei geringem Entgelt Versicherungsfreiheit vorliegt. Auch bei den Leistungen kommt es allein darauf an, dass die erforderliche Mindestversicherungszeit zurückgelegt ist und je nach Leistungsart entweder die medizinischen Voraussetzungen vorliegen oder ein bestimmtes Lebensalter erreicht ist. Auch insoweit ist eine Gleichstellung mit deutschen Staatsangehörigen gegeben.

Die nach dem Recht des Herkunftslandes zurückgelegten Versicherungszeiten werden in der

⁵² Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch (VI) - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 18.12. 1989, BGBl. I S. 2261, ber. 1990 I S. 1337) neu gefasst durch Bek. v. 19.02.2002 BGBl. I S. 754, ber. 1404, 3384

deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt. Je nach Staat können jedoch im Heimatland erworbene Rentenansprüche nach Deutschland transferiert werden. Lediglich im Rahmen des Fremdrentengesetzes⁵³, das insbesondere für Vertriebene, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Deutsche sowie frühere Deutsche gilt, kommt eine Anerkennung der fraglichen Zeiten in Betracht.

Pflegeversicherung

Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen oder freiwilligen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherungspflicht ist weder an einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland noch an die deutsche Staatsangehörigkeit gebunden. Entscheidend ist, dass ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht, das die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auslöst. Somit sind auch Personen, die zum Beispiel im EU-Ausland wohnen, aber in der Bundesrepublik Deutschland einer Erwerbstätigkeit nachgehen, versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung.

Sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, erhalten Ausländerinnen und Ausländer bei vorliegenden Leistungsvoraussetzungen alle Leistungen der Pflegeversicherung. Dagegen sind im Ausland wohnende Versicherte nicht leistungsberechtigt. Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange sich die/der Versicherte im Ausland aufhält. Eine Ausnahme macht das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)⁵⁴ nur für vorübergehende Auslandsaufenthalte von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr.

Ist ein Leistungsanspruch festgestellt, erhalten im EU-Ausland lebende Versicherte Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen oder Leistungen im Rahmen der Sachleistungsaushilfe, soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

6.7 Kinder- und Jugendhilferecht

§ 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)⁵⁵ formuliert als Bundesrecht in Abs. 1, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat. § 1 Abs. 3 SGB VIII lautet:

„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Im §1 Abs.2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)⁵⁶ wurde daher festgeschrieben:

„Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Jugendhilfe insbesondere darauf hinzuwirken, dass

1. die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert wird und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen Benachteiligungen abgebaut werden mit dem Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen,

⁵³ Fremdrentengesetz (Artikel 1 des Gesetzes vom 25.02.1960, BGBl. I S.93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts v. 15.12.2004 (BGBl. I S.3396)

⁵⁴ Gesetz vom 26.05.1994, BGBl. I S. 1014,1015

⁵⁵ Gesetz vom 26.06.1990, neu gefasst durch Bek. v. 08.12.1998 BGBl. I S. 3546

⁵⁶ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.1993 (GVBl. 1993, S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, S. 55)

2. die Integration behindert Menschen gefördert wird,
3. die besonderen sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden,
4. bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie die Lebenssituation von jungen Schwangeren und Alleinerziehenden besonders berücksichtigt wird,
5. Suchtgefahren und der Entstehung von Gewalt in besonderer Weise vorgebeugt wird.“

Das AGKJHG sieht außerdem vor, dass in die Jugendhilfeausschüsse der Kommunen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen als beratendes Mitglied entsandt werden. Zur Interessenvertretung im Landesjugendhilfeausschuss schlägt die Landesbeauftragte für Ausländerfragen ein beratendes Mitglied vor, im Berichtszeitraum war sie selbst dort Mitglied.

7 Schulrecht

Nach § 56 des Schulgesetzes⁵⁷ sind alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden verpflichtet, die Schule zu besuchen, wenn sie in Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Schulbesuchspflichtig sind demnach auch

- Kinder von Asylberechtigten und GK-Flüchtlingen
- Kinder von abgelehnten Asylsuchenden, die längerfristig geduldet werden und
- Kinder von Ausländerinnen und Ausländern, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen aufgenommen wurden und ein Aufenthaltsrecht erhalten haben.

Diese Kinder werden nach der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist“ vom 28. August 2000 in die Schule aufgenommen und haben die gleichen Rechte wie alle anderen ausländischen Kinder. Unter anderem haben sie auch einen Anspruch auf Muttersprachlichen Unterricht.

Nicht schulbesuchspflichtig sind diejenigen Kinder, die sich nur vorübergehend in Rheinland-Pfalz aufhalten. Dazu gehören

- Kinder von abgelehnten Asylsuchenden, die vor der Abschiebung stehen und
- Kinder von Asylsuchenden, deren Antragsverfahren noch läuft.

Unabhängig von der Frage der Schulpflicht ist nach der o. g. Verwaltungsvorschrift gleichwohl sichergestellt, dass alle Kinder, die in die Schule gehen möchten, diese auch besuchen können. Für diese Kinder besteht also keine mit Ordnungsmitteln bewehrte Schulbesuchspflicht, sondern ein Schulbesuchsrecht.

Das am 01. August 2004 in Kraft getretene rheinland-pfälzische Schulgesetz enthält als neue Schulzielbestimmung in § 1 Abs. 2 die Erziehung zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Mit der Verankerung in § 1 wird die Bedeutung der Integration im schulischen Alltag nachdrücklich unterstrichen.

⁵⁷ SchulG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (GVBl. 2004, S. 239)

8 Wahlrecht

8.1 Kommunales Wahlrecht

Das seit langem diskutierte kommunale Wahlrecht für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, das deren gleichberechtigte und mitverantwortliche Beteiligung am kommunalpolitischen Entscheidungsprozess gewährleisten würde, ist bisher in Rheinland-Pfalz, wie auch in den anderen Bundesländern, nur zum Teil verwirklicht.

Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes⁵⁸ und Artikel 50 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung⁵⁹ gewähren nur den Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen in den Kreisen und Gemeinden. Die Ausländerinnen und Ausländer anderer Staaten sind nach diesen Verfassungsbestimmungen auch künftig vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen. Versuche der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, mit landesgesetzlichen Regelungen allen Ausländerinnen und Ausländern das Kommunalwahlrecht einzuräumen, wurden bereits im Jahre 1990 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, weil grundsätzlich nur Deutsche Träger der Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland sein könnten.

Zugunsten der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger wurden im Jahre 1992 die zur Ratifizierung des Maastrichter Vertrages notwendigen Grundgesetzänderungen beschlossen, so auch im Artikel 28. Die Einführung des Kommunalwahlrechts für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger in das rheinland-pfälzische Landesrecht erfolgte im Dezember 1995 mit der Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates im Zweiten Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften⁶⁰. Dabei hat der Gesetzgeber den Angehörigen der anderen EU-Staaten aktiv und passiv alle kommunalwahlrechtlichen Rechte eingeräumt wie den eigenen Staatsangehörigen. Von Beschränkungen, die nach der Richtlinie möglich gewesen wären, wurde kein Gebrauch gemacht. Das Unionsbürgerwahlrecht umfasst auch die Teilnahme an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.

8.2 Ausländerbeiräte

Zur besseren Integration der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die keinem EU-Land angehören, galt es, andere Beteiligungsmöglichkeiten zu entwickeln und auszuschöpfen. Der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber entschloss sich zur Einrichtung des kommunalen Ausländerbeirats. Im Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 05. Oktober 1993⁶¹ wurde ein neuer § 46 a (Ausländerbeirat) in die Gemeindeordnung (GemO) eingefügt. Eine entsprechende Vorschrift erhielt auch die Landkreisordnung (§ 40 a LKO) für die Kreise.

Darin wurde bestimmt, dass in Ortsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und Städten, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten mit mehr als 1000 und in Landkreisen mit mehr als 5000 ausländischen oder staatenlosen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Ausländerbeirat einzurichten ist. Gemeinden mit weniger als 1000 Ausländerinnen und Ausländern und Verbandsgemeinden steht es offen, freiwillig aufgrund einer Satzung einen Ausländerbeirat einzurichten. Durch zwischenzeitliche Rechtsänderungen befinden sich die Bestimmungen über Ausländerbeiräte heute in § 56 GemO und § 49 a LKO.

Der Ausländerbeirat hat seine Hauptaufgabe in der Vertretung der örtlichen Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und in der Beratung der kommunalen Organe in diesen Angelegenheiten. Im Übrigen kann der Ausländerbeirat über alle Angelegenheiten beraten, die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die

⁵⁸ Gesetz vom 23.05.1949 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.07.2002 BGBl. I S. 2863

⁵⁹ vom 18.05.1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2004 (GVBl. S. 321)

⁶⁰ GVBl. 1995 S. 521

⁶¹ GVBl. S. 41

A Organe der Gemeinde oder des Kreises befassen sich allerdings nur damit, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten betroffen sind.

Auf Antrag des Ausländerbeirats hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Landrätin/der Landrat solche Angelegenheiten der jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaft zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden von den wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts gewählt. Die einschränkende Bestimmung, wonach der Ausländerbeirat nur gewählt ist, wenn sich mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligen, führte zuletzt dazu, dass bei den Ausländerbeiratswahlen 1999 und 2004 in etlichen Gebietskörperschaften ein direkt gewählter Ausländerbeirat nicht zustande kam.

9 Sonstige Rechtsbereiche

9.1 Eheschließungen zwischen Deutschen und ausländischen Staatsangehörigen

In einer Zeit der zunehmenden internationalen Vernetzung rückt die Welt enger zusammen. Dies zeigt sich u. a. auch in der zunehmenden Zahl „internationaler“ Eheschließungen in Deutschland. So hat sich die Zahl der Eheschließungen zwischen Deutschen und Ausländerinnen bzw. Ausländern von 59.229 im Jahr 1998 auf 62.468 im Jahr 2002 erhöht. Dies bedeutet eine prozentuale Steigerung des Anteils an allen Eheschließungen von 14,2 Prozent auf 15,9 Prozent. Die Zahl der Eheschließungen von Ausländerinnen und Ausländern untereinander ist seit 1998 relativ konstant. Sie belief sich im Jahr 2002 auf 11.251 (2,9% aller Eheschließungen).

Diese Zahlen machen deutlich, dass rund 85.000 Ausländerinnen und Ausländer im Jahr 2002 mit der Frage befasst waren, was sie tun müssen, um in Deutschland heiraten zu können.

Welches Recht anzuwenden ist, richtet sich nach den Vorschriften des Internationalen Privatrechts. Die wichtigsten Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts sind im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)⁶² enthalten. Art. 13 Abs. 1 EGBGB bestimmt, dass die Voraussetzungen der Eheschließung für beide Verlobten dem Recht des Staates unterliegen, dem sie/er angehört. Diese Anknüpfung an das Heimatrecht jeder/jedes Verlobten ist auch das international am weitesten verbreitete Modell; ihm folgen z. B. viele andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Um sicherzustellen, dass die nach ausländischem Recht notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, sieht § 1309 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁶³ vor, dass der/die jeweilige ausländische Verlobte eine Ehe nicht eingehen soll, bevor nicht ein Zeugnis der inneren Behörde des Heimatstaates darüber vorliegt, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Eehindernis entgegensteht.

Diese Pflicht zur Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses wird vielfach als diskriminierend empfunden; daraus leitet sich nicht selten die Forderung nach Abschaffung dieser Verpflichtung ab. In den bestehenden Regelungen liegt jedoch keine Diskriminierung binationaler Paare. Im Gegenteil: das geltende Verfahren dient in erster Linie dem Schutz der Beteiligten. Denn wenn die Erfordernisse des Heimatrechts einer/eines ausländischen Verlobten nicht eingehalten werden, kann es dazu kommen, dass die in Deutschland geschlossene Ehe im Heimatstaat nicht anerkannt wird (sog. „hinkende“ Ehe). Gelten die „Eheleute“ aber im Heimatland nicht als verheiratet, kann dies zu erheblichen Schwierigkeiten führen, insbesondere dann, wenn sie zurückkehren oder dort Vermögen haben. Von der Frage, ob zwei Personen miteinander verheiratet sind oder nicht und ob ihre Kinder ehelich oder nichtehelich sind, hängt eine große Zahl verschiedener Rechtsfolgen ab, etwa im Steuerrecht, Ausländerrecht und Sozialrecht. Auch zivilrechtliche Auswirkungen können große Bedeutung erlangen, insbesondere beim Erbrecht der Ehegatten und der Kinder.

Da nicht alle ausländischen Staaten Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen und nicht von jedem Standesbeamten erwartet werden kann, dass er sich in alle ausländischen Rechtsordnungen einarbeitet, sieht § 1309 Abs. 2 BGB vor, dass von der Verpflichtung zur Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses durch den jeweils zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts Befreiung erteilt werden kann. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Fällen eine Prüfung der Voraussetzungen entfällt. Vielmehr obliegt die Prüfung dann dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, der das nach Art. 13 Abs. 1 EGBGB anzuwendende Heimatrecht feststellt und anhand dieses Rechts dann die Ehefähigkeit und eventuelle Eehindernisse überprüft. Ergibt

⁶² Gesetz vom 18.08.1896 neu gefasst durch Bek. v. 21.09.1994 BGBl. I S. 2494; 1997 BGBl. I S. 1061

⁶³ Gesetz vom 18.08.1896 neu gefasst durch Bek. v. 02. 01.2002 BGBl. I S. 42, 2909; 2003 BGBl. I S. 738

die Prüfung, dass Hindernisse der Eheschließung nicht entgegenstehen, wird die Befreiung erteilt.

9.2 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Nach Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes (FamRÄndG)⁶⁴ werden Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden ist, für den deutschen Rechtsbereich nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Bis zu dieser Anerkennung gelten die im Ausland geschiedenen Ehegatten in Deutschland noch als miteinander verheiratet. Dies führt nicht selten zu Schwierigkeiten bei einer beabsichtigten Wiederverheiratung oder bei der Beurteilung der Frage, ob Kinder ehelich oder nichtehelich sind. Die Anerkennung ist nur dann entbehrlich, wenn ein Gericht oder eine Behörde des ausländischen Staates, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung ausschließlich angehört haben, die Ehe geschieden hat.

Das Anerkennungsverfahren wird beschleunigt durchgeführt. In der Regel erhalten die Beteiligten innerhalb von zwei Wochen einen Bescheid. Sofern es den Beteiligten im Einzelfall nicht möglich ist, die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vorzulegen oder zu beschaffen, unternimmt das Ministerium der Justiz für sie die erforderlichen Schritte. Soweit möglich, werden fehlende Dokumente oder Bestätigungen über die deutschen Auslandsvertretungen beschafft.

In Rheinland-Pfalz werden jährlich zwischen 400 und 500 Anträge gestellt. An jedem der Verfahren ist in der Regel ein ausländischer Staatsangehöriger beteiligt. Die zur Anerkennung vorgelegten Scheidungsunterlagen stammen aus etwa 60 Staaten.

9.3 Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Im Rahmen des derzeit weltweit in rund 60 Staaten anwendbaren UN-Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956 können Ansprüche in Rheinland-Pfalz lebender Berechtigter (deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit) gegen Unterhaltsverpflichtete im Ausland geltend gemacht werden. Hierfür ist das Ministerium der Justiz als deutsche Übermittlungsstelle zuständig. Diese bemüht sich um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche in enger Zusammenarbeit mit den Anspruchsberechtigten und den Empfangsstellen der ausländischen Vertragsstaaten, die aufgrund der in dem UN-Übereinkommen geregelten Aufgabenzuweisungen als Parteivertreter (ähnlich einem Rechtsanwalt) handeln und deren rechtliche Interessenvertretung im Ausland wahrnehmen. Die Gesuche der Berechtigten werden zunächst bei den für den jeweiligen Wohnsitz zuständigen rheinland-pfälzischen Amtsgerichten eingereicht und von diesen dem Ministerium der Justiz zur Weiterleitung ins Ausland vorgelegt.

Darüber hinaus können nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG)⁶⁵ gesetzliche Unterhaltsansprüche im Rechtsverkehr mit zurzeit 47 amerikanischen Bundesstaaten, 11 kanadischen Provinzen und der Republik Südafrika geltend gemacht werden. Aufgabe des Amtsgerichts am Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten ist im Rahmen dieses Gesetzes die Entgegennahme und Vorprüfung entsprechender Gesuche, die richterliche Bescheinigung der zu erwartenden Erfolgsaussichten und die Übersendung der vollständigen Unterlagen an die Zentrale Behörde des Empfangsstaates.

⁶⁴ Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom 11.08.1961 (BGBl. I S. 1221)

⁶⁵ Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (vom 19.12. 1986 (BGBl. I 1986, S. 2563)

10 Antidiskriminierungsgesetzgebung

Konzentrierte Aktionen auf europäischer Ebene verfolgen das Ziel, dem Grundsatz der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots in der gesamten Europäischen Union wirksam Geltung zu verschaffen. Die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2002 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft untersagt mittelbare und unmittelbare Diskriminierungen sowie Belästigungen und Anweisungen zur Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Abgedeckt werden die Bereiche Beschäftigung, berufliche Bildung, allgemeine Bildung, soziale Sicherheit, Gesundheitsfürsorge, Wohnungsbedingungen und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen.

Da wohl überwiegend Ausländerinnen und Ausländer bzw. andere Personen mit Migrationshintergrund Opfer von Diskriminierungen wegen der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit werden, werden die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung dieser Richtlinie⁶⁶ auch einen Beitrag zur Ausländerintegration leisten. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, dass innerhalb der Vorgaben durch die EU-Richtlinie sachgerechte Regelungen getroffen werden, die geeignet sind, einen wirksamen Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der genannten Merkmale sicherzustellen.

Die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen müssen aber, worauf die Kommission der europäischen Gemeinschaften in ihrem Grünbuch „Gleichstellung sowie Bekämpfung von Diskriminierungen in einer erweiterten Europäischen Union“⁶⁷ zutreffend hinweist, durch ein breites Spektrum positiver Maßnahmen unterstützt werden. Sensibilisierung und ein Wandel der Einstellungen in der Zivilgesellschaft müssen den durch die Rechtsetzung gegebenen Rahmen ausfüllen, damit gegenseitiger Respekt von ethnischen Minderheiten und Gesellschaft im Lande den Bemühungen im Kampf gegen Diskriminierungen in diesem Bereich zu nachhaltigem Erfolg verhelfen.

⁶⁶ Die Bundesregierung hat von der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes abgesehen. Der Bundestag hat einen von den Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien verabschiedet; zu den umzusetzenden Richtlinien gehört auch die Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft. Dieser Gesetzentwurf lag zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Berichtes dem Vermittlungsausschuss des Bundesrates vor.

⁶⁷ Grünbuch vom 28.05.2004, Fundstelle: KOM/2004/0379 endg.

11 Zuwanderungsgesetzgebung

Die Ankündigung des Bundeskanzlers im Februar des Jahres 2000 und der Beschluss der Bundesregierung vom 31. Mai 2000, eine Regelung zur Anwerbung ausländischer Computer-Fachkräfte zu ermöglichen und damit den Forderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, wird vielfach als Wendepunkt der Ausländerpolitik in Deutschland angesehen. Tatsächlich gab es ernsthafte Bestrebungen zur grundlegenden Veränderung des Ausländerrechts schon seit Mitte der 1990er Jahre. So brachte die rheinland-pfälzische Landesregierung im Jahr 1997 einen Gesetzentwurf zur Regelung der Zuwanderung in den Bundesrat ein, der u. a. auch bereits Regelungen über Integrationsangebote vorsah.

Die sog. Green-Card-Regelung und die damit einhergehende öffentliche Diskussion über eine Öffnung des seit 1973 bestehenden Anwerbestopps verhalfen den Bestrebungen zur Reform der bestehenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen zu neuer Beachtung. Im September 2000 beauftragte die Bundesregierung die aus Sachverständigen aller maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen bestehende Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ unter Leitung von Prof. Dr. Rita Süßmuth damit, konkrete Empfehlungen für eine zukünftige Zuwanderungspolitik zu erarbeiten.

Am 04. Juli 2001 wurde der Bericht der Kommission unter dem Titel „Zuwanderung gestalten - Integration fördern“ vorgelegt. Die Kommission stellte in ihrem Bericht fest, dass Deutschland bereits ein Einwanderungsland ist und aus demographischen und aus ökonomischen Gründen auch künftig auf Zuwanderung angewiesen sein wird. In ihren Empfehlungen hat sich die Kommission für neue Steuerungsmechanismen, insbesondere im Bereich der Zuwanderung von Erwerbstätigen, ausgesprochen. Im humanitären Bereich wurden zahlreiche Verbesserungen angeregt und eine neue Gesetzgebung gefordert, die sowohl die Integration der schon länger hier lebenden als auch der neu zuwandernden Menschen berücksichtigt. Außerdem wurde eine Anpassung an die geltenden europäischen Regelungen gefordert.

Parallel zur Arbeit der Zuwanderungskommission hatten sich bereits andere zahlreiche Gruppierungen mit dem Thema Zuwanderung, Integration und/oder Ausländer- und Flüchtlingspolitik beschäftigt. Erinnert sei hier nur beispielhaft an die Zuwanderungskommission der CDU, die den Abschlussbericht „Zuwanderung, Integration“ (sog. Müller-Papier) vorlegte, das „Drei-Säulen-Konzept“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Entwurf der FDP-Bundestagsfraktion für ein „Zuwanderungssteuerungs- und Integrationsgesetz“. Darüber hinaus gab es Positionspapiere der Kirchen und der Wohlfahrtsverbände.

Am 03. August 2001 legte das Bundesministerium des Innern den Referentenentwurf eines Gesetzes zur „Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)“ vor. Der Gesetzentwurf folgte dabei zahlreichen, jedoch nicht allen Empfehlungen der Zuwanderungskommission.

Als wichtigste Neuerungen sind zu nennen: Im Bereich der Arbeitsmigration die Zuwanderungsmöglichkeit für Hochqualifizierte, das Auswahlverfahren, die Möglichkeit der Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium, internes Zustimmungsverfahren zwischen Arbeitsverwaltung und Ausländerbehörde. Im Bereich der humanitären Zuwanderung die Angleichung der Rechtsstellung von Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen, die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung, die Gewährung des Flüchtlingsstatus bei nicht staatlicher Verfolgung, die Abschaffung des Amtes des Bundesbeauftragten für Asylanfragen, die Aufhebung der Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider im Asylverfahren, die Ermächtigung zur Einrichtung einer Härtefallkommission. Das Ausländerrecht wurde gestrafft, die Zahl der Aufenthaltstitel reduziert, dem bisherigen Bundesamt für die

Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als künftiges Bundesamt für Migration und Flüchtlinge neue Aufgaben übertragen, die Regelungen für Unionsbürger vereinfacht, der Nachweis von Sprachkenntnissen für Familienangehörige von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern eingeführt.

Erstmals wurden die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, die Einrichtung von Integrationskursen für Ausländerinnen und Ausländer sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und die Pflichten und Ansprüche zur Teilnahme in ein Bundesgesetz aufgenommen.

Es entwickelte sich bundesweit eine kontroverse und eine - zum Teil - nicht immer sachlich geführte Debatte um die Ausländerpolitik in Deutschland und die Anforderungen an ein Zuwanderungsgesetz. Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika veränderte sich diese Debatte und verstärkte die Aspekte innere und äußere Sicherheit. Am 01. März 2002 wurde der Gesetzentwurf durch den Bundestag verabschiedet. Das umstrittene Abstimmungsverfahren im Bundesrat am 22. März 2002 veranlasste den Bundespräsidenten bei seiner Unterzeichnung am 20. Juni 2002 einen Zusatz anzufügen, in dem das Verhalten der Parteien gerügt und eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Abstimmung nahe gelegt wurde.

Im Juli 2002 reichten sechs unionsgeführte Länder Verfassungsbeschwerde ein. Am 18. Dezember 2002 gab das Bundesverfassungsgericht der Klage statt. In seiner Begründung führte das Gericht aus, dass das Gesetz im Bundesrat nicht verfassungsgemäß zustande gekommen war. Aus formalen, nicht aus inhaltlichen Gründen, war damit zu diesem Zeitpunkt das Gesetzesvorhaben gescheitert.

Am 09. Mai 2003 wurde das von der Bundesregierung erneut und unverändert eingebrachte Zuwanderungsgesetz im Bundestag verabschiedet. Am 20. Juni 2003 lehnte der von der Union dominierte Bundesrat den Entwurf erneut ab; die Bundesregierung rief den Vermittlungsausschuss an. Im Januar 2004 signalisierte der Bundesinnenminister erstmals die Bereitschaft, auf das von der Union abgelehnte Auswahlverfahren zu verzichten. Im März 2004 machte die Union ihre Zustimmung von einem neuen Sicherheitspaket abhängig. Nach einem im Mai 2004 ergebnislosen Ende der Arbeit der Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses traf sich der Bundeskanzler am 25. Mai 2004 in Einzelgesprächen mit den Spitzen der Oppositionsparteien. Hierbei konnten Eckpunkte für eine Überarbeitung des im Vermittlungsausschuss liegenden Gesetzentwurfes vereinbart werden.

Mit großer Mehrheit verabschiedete der Bundestag am 01. Juli 2004 das Kompromissgesetz, das zum Teil am 06. August und 01. September 2004, überwiegend am 01. Januar 2005, in Kraft getreten ist.

Im Vermittlungsverfahren hat der Gesetzentwurf wesentliche Veränderungen im Bereich der Ausweisungs- und Abschiebungsmöglichkeiten erfahren. So wurde die Ermessensausweisung für sog. geistige Brandstifter aufgenommen, eine Abschiebungsanordnung durch die obersten Landesbehörden und bei besonderem Bundesinteresse durch den Bund sowie die zwingende Ausweisung von Schleusern.

Darüber hinaus wurde eine Regelanfrage beim Verfassungsschutz über verfassungsfeindliche Erkenntnisse vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis und vor der Entscheidung im Einbürgerungsverfahren aufgenommen und die Verteilungsmöglichkeit von unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern, die keinen Asylantrag stellen, auf die Länder geschaffen. Außerdem wurden die Regelungen im Bereich der Arbeitsmigration sowohl bei der unselbstständigen Erwerbstätigkeit als auch bei der selbstständigen Tätigkeit eingeschränkt und die Möglichkeit einer Zuwanderung im Auswahlverfahren gestrichen.

Zusammenfassend ist herauszustellen, dass das Zuwanderungsgesetz in Artikel 1 Aufenthaltsgesetz eine grundlegende Überarbeitung des bisher im Ausländergesetz geregelten Ausländerrechts enthält. So wird in Kapitel 3 des Aufenthaltsgesetzes erstmals ein Anspruch auf Integrationsleistungen gesetzlich festgeschrieben.

Darüber hinaus wird durch das Freizügigkeitsgesetz/EU (Artikel 2) das Aufenthaltsgesetz/EWG abgelöst und in 10 weiteren Artikeln eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen geändert. Hierzu zählen u. a. das Asylverfahrensgesetz, das Staatsangehörigkeitsgesetz, das Bundesvertriebenengesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz oder das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung.

Es ist zu erwarten, dass diese wesentlichen bundesrechtlichen Änderungen Auswirkungen auch auf die Integration der in Rheinland-Pfalz lebenden Migrantinnen und Migranten entfalten werden. Im nächsten Zuwanderungs- und Integrationsbericht für die Jahre 2005 und 2006 werden die Neuregelungen vorgestellt und insbesondere die Erfahrungen und Auswirkungen dargestellt werden.

Teil B: Die zahlenmäßige Entwicklung

Entwicklung und Struktur der zugewanderten Bevölkerung sowie zentrale Aspekte der Lebenssituation von Migrantinnen und Migranten in Rheinland-Pfalz werden in unterschiedlichen statistischen Erhebungen regelmäßig erfasst. Sie bilden die Grundlage für aktuelle politische und gesellschaftliche Gestaltungsaufgaben und Entscheidungsprozesse. Teil B des Berichts dient der Darstellung der zahlenmäßigen Entwicklung und stellt daher die wichtigsten Informationen ausführlich und kommentiert zur Verfügung.

Beginnend mit der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz allgemein werden zunächst die Geschlechts- und Altersstruktur, die jeweiligen Staatsangehörigkeiten, die Aufenthaltsdauer, die regionale Verteilung und darüber hinaus auch die Einbürgerungen, die allgemeine Wanderungsentwicklung sowie der Zuzug von Asylsuchenden, Flüchtlingen und von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern aufgeführt.

In einem zweiten Abschnitt werden die Zahlen im Bereich von Bildung und Ausbildung präsentiert, gefolgt vom dritten Abschnitt, der sich dem Bereich Beschäftigung und wirtschaftliche Lage widmet.

Aufbereitet und dargestellt werden die neuesten zur Verfügung stehenden Statistiken, die allerdings nur zum Teil bis ins Berichtsjahr 2004 hinein reichen. Neben den Daten des Statistischen Landesamtes wurden weitere Quellen herangezogen, wie etwa der Mikrozensus und das sozioökonomische Panel, um spezifische Fragen gerade im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Migrantinnen und Migranten beantworten zu können.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der überwiegende Teil der vorliegenden statistischen Daten die Bevölkerung anhand des Merkmals Staatsangehörigkeit unterteilt. Dabei zählen selbstverständlich alle Zugewanderten mit deutscher Staatsangehörigkeit zu den Deutschen und werden nicht gesondert dargestellt. Dies sind vor allem Eingebürgerte und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie jene Kinder aus Migrantenfamilien, die nach der Einführung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mit der Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Auswirkung dieser Sachlage ist, dass dadurch der Anteil der Bevölkerung mit einem migrationsspezifischen Hintergrund tendenziell unterschätzt wird.

1 Bevölkerung

1.1 Gesamtzahlen zur ausländischen Bevölkerung

Am 31.12.2004 lebten nach Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) des Bundesverwaltungsamtes 289.499 Ausländerinnen und Ausländer in Rheinland-Pfalz. Die Differenz von rund 5.000 Personen gegenüber der für 2003 angegebenen Zahl ist im Wesentlichen auf eine umfassende Bereinigung des AZR zurückzuführen.

Der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz ist dementsprechend Ende 2004 auf 7,1% gesunken und liegt weiterhin deutlich unterhalb der für das Bundesgebiet errechneten Ausländerquote von 8,1%.

Tabelle 1:

Gesamtbevölkerung und ausländische Bevölkerung 1960 bis 2004

Jahr ¹⁾	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung	Ausländeranteil in %
1960	3.397.533	31.233	0,9
1970	3.645.437	101.100	2,8
1980	3.642.482	162.848	4,5
1990	3.763.510	205.458	5,5
1995	3.977.919	291.426	7,3
1996	4.000.567	299.299	7,5
1997	4.017.828	300.352	7,5
1998	4.024.969	299.165	7,4
1999	4.030.773	301.461	7,5
2000	4.034.557	297.076	7,4
2001	4.049.066	297.262	7,3
2002	4.057.727	295.626	7,3
2003	4.058.682	294.462	7,3
2004 ²⁾	4.061.105	289.499	7,1

¹⁾ jeweils am 31.12. ²⁾ Aufgrund einer Registerbereinigung des Ausländerzentralregisters ist die Anzahl und der Anteil der ausländischen Bevölkerung im Jahr 2004 nur bedingt mit der jeweiligen Vorjahreszahl vergleichbar.

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Veränderungen in der Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung ergeben sich aus mehreren Faktoren: dem Wanderungsgeschehen (Zu- und Abwanderung), der Zahl der Einbürgerungen und der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten und Sterbefälle). Ferner finden auch Änderungen des Ausländer- oder Einbürgerungsrechts ihren Niederschlag in den Statistiken zur ausländischen Bevölkerung.

Wie Tabelle 1 zu entnehmen ist, stieg die ausländische Bevölkerung in Rheinland-Pfalz bis zum Ende der neunziger Jahre stetig an und hatte im Jahr 1999 mit 301.461 Personen die bisher höchste Anzahl und mit 7,5% den bisher höchsten Bevölkerungsanteil erreicht. Dieser Zuwachs beruhte in erster Linie auf einer vermehrten Anzahl von Zuzügen. Die Verringerung der nicht deutschen Bevölkerung seit 2000 ist zum Teil auf das seit Anfang jenes Jahres geltende neue Staatsangehörigkeitsrecht zurückzuführen, demzufolge in Deutschland geborene Kinder von Ausländern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn ihre Eltern bestimmte aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Dadurch hat sich die Zahl der mit ausländischer Staatsangehörigkeit geborenen Kinder nahezu halbiert.¹ Ferner haben ein

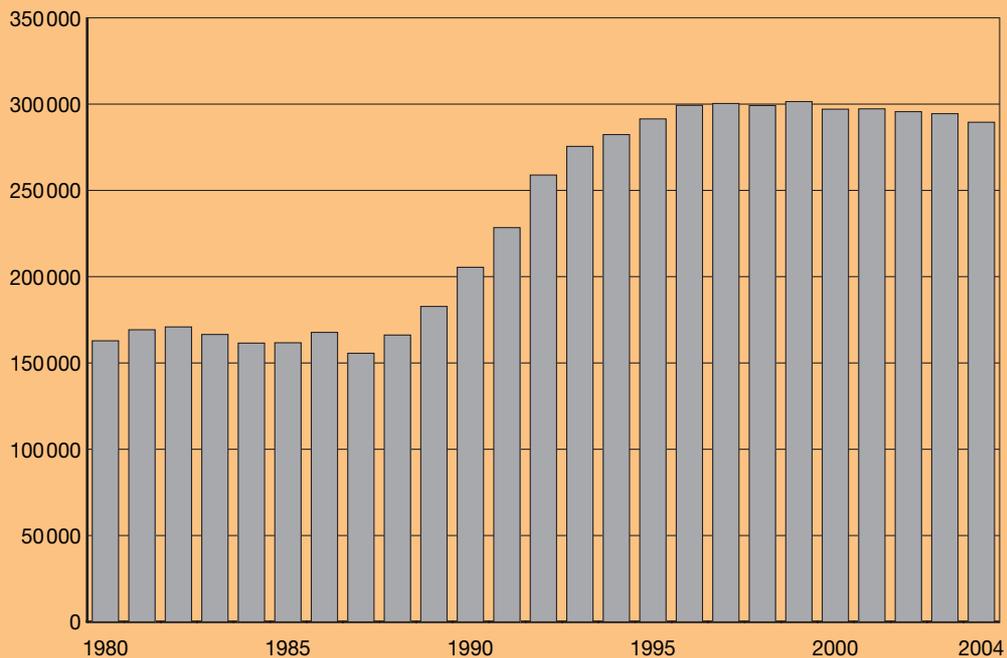
¹ Zur Geburtenentwicklung vgl. Kapitel 1.2.2

insgesamt geringerer Saldo aus Zu- und Abwanderung² sowie höhere Einbürgerungszahlen³ zu einer konstanten bzw. rückläufigen Zahl von Menschen ohne deutschen Pass beigetragen.

In Abbildung 1 wird die Entwicklung der ausländischen Bevölkerung seit 1980 grafisch vor Augen geführt.

Abbildung 1:

Ausländische Bevölkerung 1980 bis 2004



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

1.2 Bevölkerungsstruktur

1.2.1 Geschlechterrelation, Altersstruktur, in Deutschland geborene Ausländerinnen und Ausländer

Von den Ende 2004 in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit waren 149.000 Personen (51,5%) männlichen Geschlechts und 140.499 Personen (48,5%) weiblichen Geschlechts. Damit weist die ausländische Bevölkerung einen höheren Anteil an Männern auf als die Gesamtbevölkerung, in der Frauen mit 51% die Mehrheit bilden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der ersten Phase der Arbeitskräfteanwerbung überwiegend männliche Arbeitsmigranten nach Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz gekommen waren. Allerdings gleicht sich die Geschlechterrelation der nicht deutschen Bevölkerung immer mehr an die der Gesamtbevölkerung an. In jüngeren Altersgruppen ist diese Angleichung bereits weitgehend erreicht und belegt den stattgefundenen Einwanderungsprozess. Tabelle 2 zeigt, aus welchen Altersgruppen sich die ausländische Bevölkerung in Rheinland-Pfalz Ende 2004 zusammensetzte. Etwa drei Viertel der Personen mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit waren im Alter zwischen 15 und 60 Jahren. Nur jede zehnte Person war älter als 60 Jahre.

² Zur Wanderungsentwicklung vgl. Kapitel 1.7.1

³ Zur Entwicklung der Einbürgerungen vgl. Kapitel 1.5

Tabelle 2:

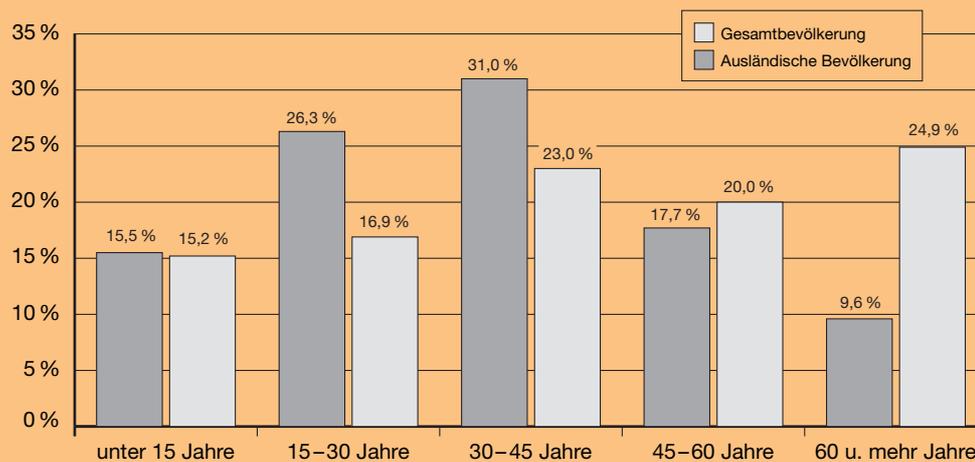
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen am 31.12.2004

Alter in Jahren	Ausländische Bevölkerung	
	absolut	in %
unter 6	11.510	4,0
6 bis unter 15	33.155	11,5
15 bis unter 30	76.016	26,3
30 bis unter 45	89.767	31,0
45 bis unter 60	51.194	17,7
60 und mehr	27.857	9,6
insgesamt	289.499	100

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

Die Altersstruktur der nicht deutschen Bevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der deutschen Bevölkerung: die nicht deutsche Bevölkerung ist im Durchschnitt erheblich jünger. Insbesondere in den mittleren Altersgruppen der 15 bis 30-Jährigen und der 30 bis 45-Jährigen weist die nicht deutsche Bevölkerung größere Anteile auf. Im Unterschied dazu ist in der deutschen Bevölkerung der Anteil älterer Jahrgänge, den über 60-Jährigen, wesentlich größer. In der unteren Altersgruppe der unter 15-Jährigen sind die jeweiligen Anteile nahezu gleich.

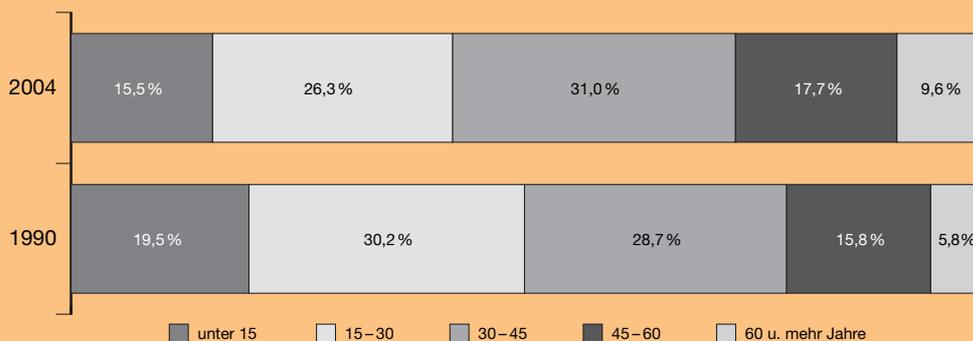
Abbildung 2:

Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung und der Gesamtbevölkerung am 31.12.2004

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

Auch im Hinblick auf die Altersstruktur ist ein Prozess der Angleichung der ausländischen Bevölkerung an die deutsche Bevölkerung zu beobachten. Vergleicht man die Jahre 1990 und 2004, ist der Anteil der unter 15-Jährigen von 19,5% auf 15,5% und der Anteil der 15 bis 30-Jährigen von 30,2% auf 26,3% gesunken. Aufgrund des geänderten Staatsangehörigkeitsrechts ist insbesondere in jüngeren Altersgruppen mit einem weiteren deutlichen Rückgang zu rechnen. Demgegenüber hat der Anteil älterer Bevölkerungsgruppen im gleichen Zeitraum zugenommen. Waren Ende 1990 5,8% der Menschen mit ausländischem Pass älter als 60 Jahre, ist der Anteil dieser Gruppe Ende 2004 auf 9,6% angestiegen und wird künftig weiter wachsen.

Abbildung 3:
Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung 1990 und 2004 (jeweils am 31.12.)



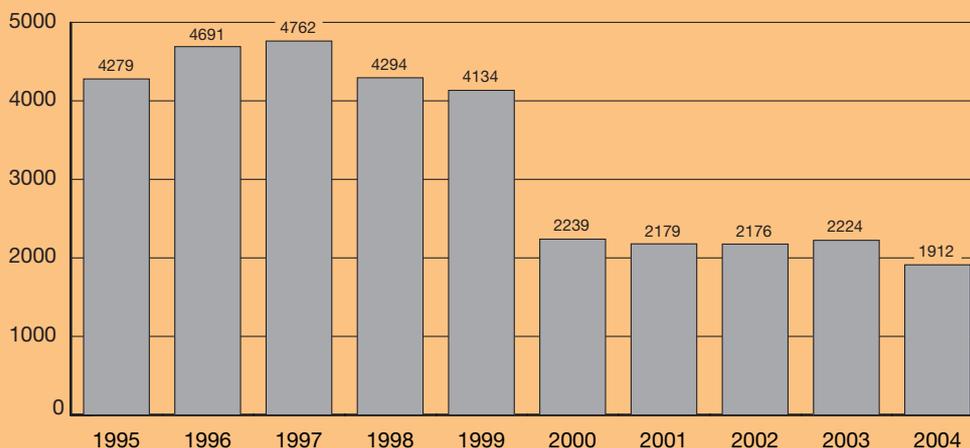
Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

Daten zum Anteil der bereits in Deutschland geborenen Nichtdeutschen liegen nur bezogen auf das gesamte Bundesgebiet vor: Ende 2004 ist danach jeder fünfte im Bundesgebiet lebende Ausländer (20,9%) in Deutschland geboren. Deutlich höher ist dieser Anteil beispielsweise bei türkischen (34,8%), italienischen (29,9%) und griechischen (27,6%) Staatsangehörigen.⁴

1.2.2 Geburtenentwicklung und Sterbefälle

Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, nach der in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, sofern ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt, hat sich die Anzahl der Geburten von Kindern mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit erwartungsgemäß erheblich reduziert. Wurden 4.134 Geburten von Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 1999 registriert, ist diese Zahl im Jahr 2004 auf 1.912 gesunken. Die Anzahl der geborenen Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist gemessen an allen Geburten von 10,8% im Jahr 1999 auf Anteile zwischen 6,5% und zuletzt 5,7% im Jahr 2004 gesunken.

Abbildung 4:
Geburten von Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit 1995 bis 2004



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

⁴ Daten des Statistischen Bundesamtes

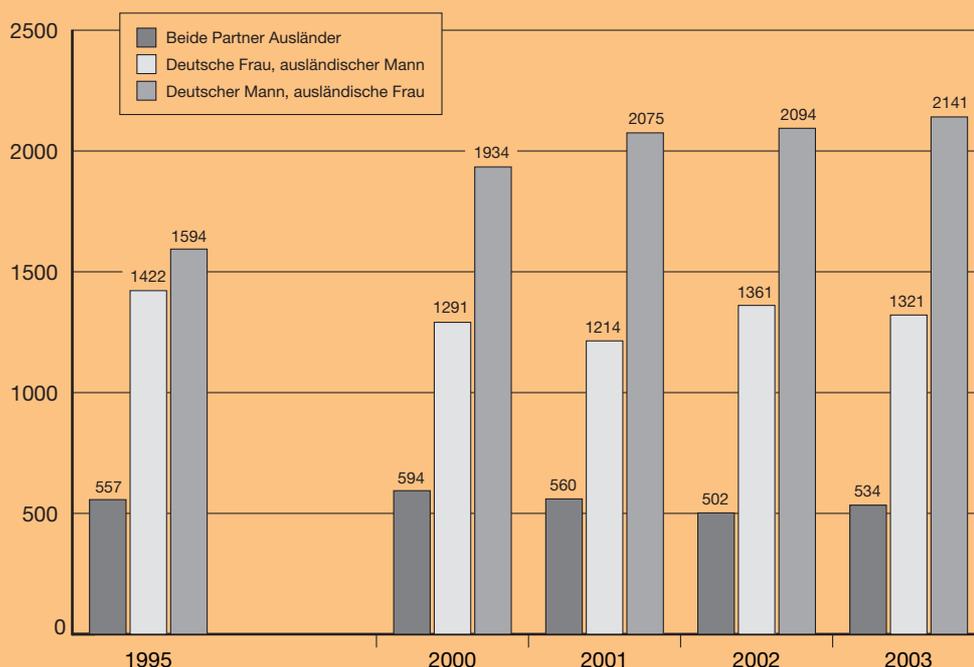
Unbeeinflusst von der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts blieb hingegen die Zahl der Geburten, bei denen die Mutter des Kindes eine ausländische Staatsangehörigkeit besaß. Im Jahr 2004 waren 5.768 Geburten von Kindern mit einer ausländischen Mutter (gegenüber 5.833 im Vorjahr) zu verzeichnen, die einen Anteil von 17,3% aller Geburten in Rheinland-Pfalz ausmachten. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Geburt bringt mit sich, dass diese Personengruppe beispielsweise in der Schulstatistik wie auch in anderen Statistiken nicht mehr gesondert als „Ausländer“ aufgeführt wird. Probleme und Benachteiligungen von Personen mit Migrationshintergrund, die ungeachtet der formalen Gleichstellung bestehen, lassen sich dadurch schwieriger identifizieren. Generell wird das rechtliche Kriterium des Ausländerstatus für die Beschreibung sozialer Gruppen und Entwicklungen noch weniger geeignet sein, als dies angesichts der Ausdifferenzierung der Lebenslagen von Migrantinnen und Migranten heute bereits der Fall ist. Aufgrund der Zunahme älterer Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit steigt auch die Anzahl der Sterbefälle langsam an. Lag der Anteil der gestorbenen Nichtdeutschen Anfang der neunziger Jahre bei 1,2%, ist er in den Jahren 1999 bis 2003 auf Werte zwischen 1,5% und 1,7% angewachsen.

1.2.3 Eheschließungen

Zwischen 1990 und 2003 ist der Anteil der in Rheinland-Pfalz erfolgten Eheschließungen, an denen ein Ausländer oder eine Ausländerin beteiligt waren, um mehr als 50% auf insgesamt 3.996 angestiegen. Für diesen Anstieg sind vor allem Ehen zwischen einem deutschen Mann und einer ausländischen Frau verantwortlich (insgesamt 2.141 im Jahr 2003), während sich die Anzahl der Ehen zwischen einer deutschen Frau und einem ausländischen Mann auf einem relativ konstanten Niveau von durchschnittlich 1.300 bewegt. Die Anzahl der Eheschließungen, bei denen beide Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen, schwankte in den letzten Jahren zwischen 500 und 600. Aus Abbildung 5 geht die Entwicklung der Eheschließungen mit Beteiligung mindestens eines ausländischen Partners seit 1995 hervor.

Abbildung 5:

Eheschließungen mit Beteiligung mindestens eines ausländischen Partners seit 1995



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

An 20% aller Eheschließungen in Rheinland-Pfalz waren im Jahr 2003 mindestens eine ausländische Partnerin oder ein ausländischer Partner beteiligt. 17% aller in jenem Jahr geschlossenen Ehen waren „Mischehen“ zwischen einem deutschen und einem nichtdeutschen Partner.

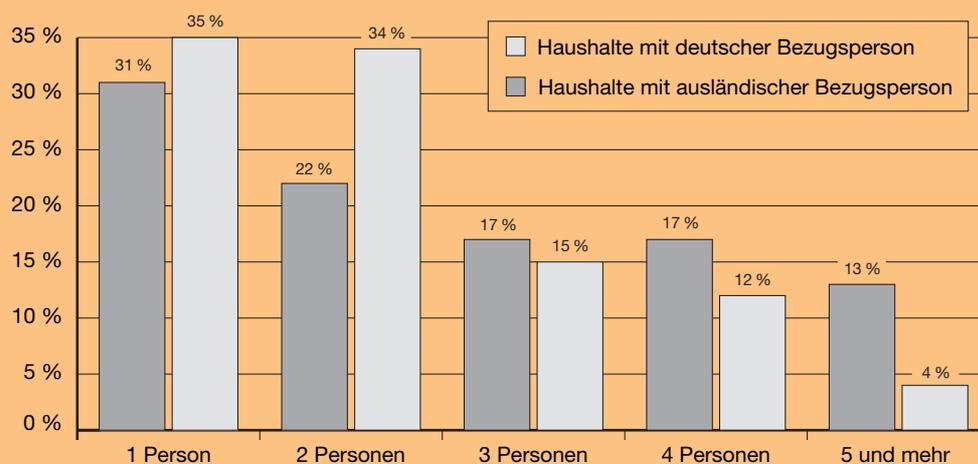
1.2.4 Haushalte und Familien

Im Rahmen einer jährlichen Mikrozensus-Stichprobenerhebung werden unter anderem die Anzahl der in Privathaushalten lebenden Personen und die Familienform ermittelt. Dabei werden Haushalte mit ausländischer Bezugsperson gesondert erfasst, wobei in diesem Fall nicht alle Haushaltsmitglieder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen müssen.

Mehr als die Hälfte der Haushalte mit ausländischer Bezugsperson in Rheinland-Pfalz setzte sich 2004 aus nur einer Person oder aus zwei Personen zusammen, 30% der Haushalte aus vier Personen und mehr. Der häufigste Haushaltstyp waren sowohl bei den ausländischen als auch bei den deutschen Haushalten Einpersonenhaushalte mit einem Anteil von 31% bzw. 35%. Verglichen mit deutschen Haushalten sind Zweipersonenhaushalte in der ausländischen Bevölkerung weniger häufig zu finden (22% gegenüber 34%), Großhaushalte mit 5 und mehr Personen hingegen deutlich stärker verbreitet (13% gegenüber 4%). In Abbildung 6 ist die jeweilige Verteilung nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen dargestellt.

Abbildung 6:

Haushaltsgröße der Haushalte mit ausländischer bzw. deutscher Bezugsperson 2004

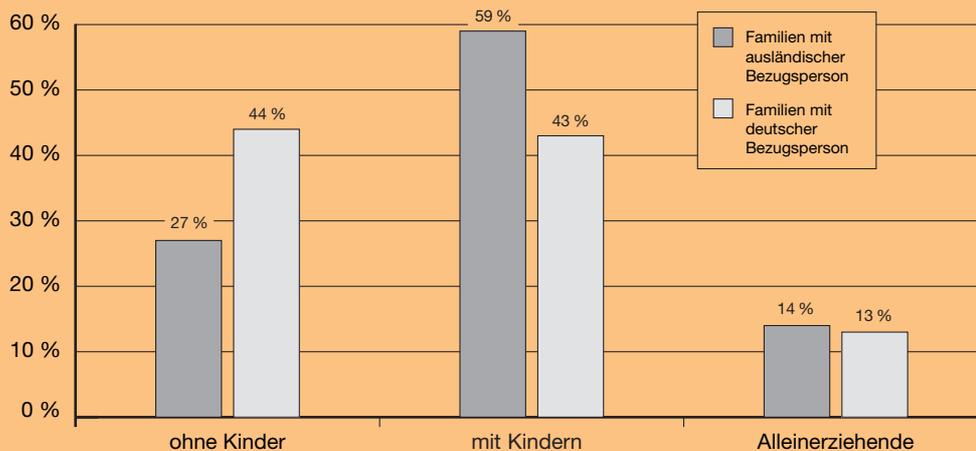


Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

Im Zeitverlauf sind bei ausländischen Haushalten unterschiedliche Tendenzen erkennbar. Während der Anteil der Fünf- und Mehrpersonenhaushalte im Vergleich zu 1990 in Rheinland-Pfalz unverändert geblieben ist, ist der Anteil der Einpersonenhaushalte seitdem von 25% auf 31% gewachsen. Der Trend zum Single-Haushalt ist damit auch in der ausländischen Bevölkerung feststellbar.

Die Familien mit ausländischer Bezugsperson setzten sich im Jahre 2004 zu 27% aus Ehepaaren ohne Kinder, zu 59% aus Ehepaaren mit Kindern und zu 14% aus Alleinerziehenden zusammen. Im Vergleich zu deutschen Familien zeigen sich deutliche Unterschiede, da sich hier Ehepaare ohne und Ehepaare mit Kindern die Waage halten. Der Anteil deutscher Alleinerziehender ist etwas geringer als der Anteil ausländischer Alleinerziehender.

Abbildung 7:

Familienform der Familien mit ausländischer und mit deutscher Bezugsperson 2004

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

1.3 Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten

Ende 2004 bildeten türkische Staatsangehörige mit einem Anteil von 24,6% bei weitem die größte ausländische Personengruppe in Rheinland-Pfalz. Zweitgrößte Gruppe waren italienische Staatsangehörige (9,7%), gefolgt von Personen mit der Staatsangehörigkeit von Serbien und Montenegro (7,6%), polnischen (4,9%) und französischen Staatsangehörigen (2,8%). Rund ein Drittel aller Ausländerinnen und Ausländer in Rheinland-Pfalz besaß die Staatsangehörigkeit eines der 24 EU-Staaten (ohne Deutschland). Auf die zehn Staaten, die der EU am 01. Mai 2004 beigetreten sind, entfallen davon 7,3%. Nahezu vier von fünf Nichtdeutschen hatten den Pass eines europäischen Staates. Die Staatsangehörigen eines Staates aus Asien stellten insgesamt einen Anteil von 12,8%, jene aus Amerika insgesamt 4,2% und Staatsangehörige eines Staates aus Afrika insgesamt 3,9%. Statistische Angaben für andere ausgewählte Staatsangehörigkeiten sowie Veränderungen gegenüber den jeweiligen Anteilen in den Jahren 1995, 2000 und 2003 sind Tabelle 3 zu entnehmen.

Tabelle 3:

**Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
Ende 1995, 2000, 2003 und 2004**

Staatsangehörigkeit	1995	2000	2003	2004 ¹⁾	
	in %	in %	in %	in %	absolut
Europa	80,7	79,3	78,3	78,4	226.863
davon					
EU-Staaten²⁾	26,1	26,2	25,8	32,8	94.907
darunter					
Belgien	0,4	0,5	0,5	0,5	1.492
Frankreich	3,1	2,9	2,8	2,8	7.969
Griechenland	3,0	2,9	2,8	2,7	7.838
Großbritannien und Nordirland	1,5	1,3	1,3	1,3	3.741
Italien	9,9	10,2	9,9	9,7	28.163
Luxemburg	0,5	0,5	0,7	0,8	2.231
Niederlande	1,4	1,4	1,5	1,5	4.393
Österreich	1,9	1,9	1,8	1,8	5.329
Polen	4,0	4,2	4,7	4,9	14.087
Portugal	2,2	2,4	2,4	2,4	6.938
Spanien	1,5	1,4	1,4	1,3	3.839
Ungarn	1,1	1,0	0,9	0,9	2.685
Übrige europäische Staaten	54,6	53,1	52,5	45,6	131.956
darunter					
Bosnien-Herzegowina	5,0	1,8	1,9	1,9	5.415
Serbien und Montenegro	10,8	9,1	7,6	7,6	21.879
Kroatien	2,1	2,5	2,5	2,5	7.343
Rumänien	1,1	1,1	1,0	1,0	2.827
Russische Föderation	0,6	1,7	2,7	2,9	8.348
Türkei	25,8	26,3	24,8	24,6	71.203
Ukraine	0,4	1,5	2,0	2,1	6.080
Afrika	4,4	4,1	4,0	3,9	11.435
darunter					
Marokko	0,9	1,0	1,0	1,0	2.789
Amerika	3,8	3,9	4,2	4,2	12.219
darunter					
USA	2,7	2,5	2,5	2,5	7.293
Asien	10,3	12,0	12,8	12,8	37.146
darunter					
China	0,4	0,8	1,1	1,1	3.272
Irak	0,3	1,0	1,5	1,5	4.318
Iran	1,4	1,3	0,9	0,8	2.294
Kasachstan	0,2	0,8	1,1	1,1	3.249
Thailand	0,6	0,9	1,2	1,3	3.736
Vietnam	1,9	1,6	1,5	1,5	4.283
Australien/Ozeanien	0,1	0,1	0,1	0,1	362
Staatenlos, Ungeklärt, ohne Angabe	0,6	0,6	0,6	0,5	1.474
insgesamt	100	100	100	100	289.499

¹⁾ Der für das Jahr 2004 errechneten Ausländerzahl ging eine umfassende Bereinigung des Ausländerzentralregisters voraus; daher sind die Anteilswerte mit den Vorjahreswerten nur bedingt vergleichbar. ²⁾ bis 2003: Gebietsstand am 31.12.03; für 2004 Gebietsstand ab 01.05.04

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

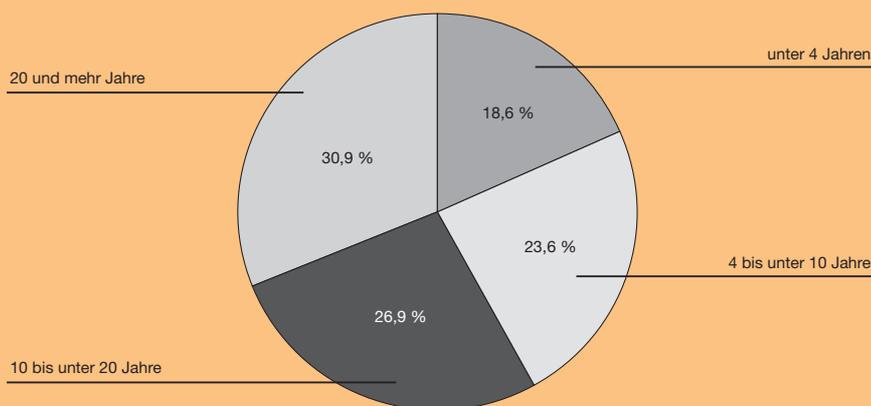
Im Zeitraum 1995 bis 2004 hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten nur leicht verändert. Größere Verschiebungen gab es nur im Falle weniger Nationalitäten. Ein Rückgang ihres Bevölkerungsanteils ist in diesem Zeitraum vor allem bei bosnischen Staatsangehörigen, bei Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro und bei türkischen Staatsangehörigen zu verzeichnen. Gestiegene Anteile sind vor allem für russische Staatsangehörige, ukrainische Staatsangehörige und irakische Staatsangehörige festzustellen. Die Anteilswerte für 2004 sind allerdings nur bedingt mit denen der Vorjahre vergleichbar, da ihrer Berechnung eine umfassende Bereinigung des Ausländerzentralregisters vorausging.

1.4 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Bei den statistischen Angaben zur Aufenthaltsdauer ist zu beachten, dass „Aufenthaltszeiten“ naturgemäß durch das Lebensalter begrenzt werden und somit Kinder und Jugendliche in die Kategorien kürzerer Aufenthaltsdauer eingehen. Dennoch lebten am Ende des Jahres 2004 30,9% der ausländischen Wohnbevölkerung in Rheinland-Pfalz bereits seit mehr als 20 Jahren in Rheinland-Pfalz, weitere 26,9% zwischen 10 und 20 Jahren sowie 23,6% zwischen 4 und 10 Jahren. Einen Aufenthalt von bis zu 4 Jahren haben die übrigen 18,6%. An diesen Zahlen ist erkennbar, dass der größte Teil der rechtlich als „Ausländer“ geltenden Menschen ein fester Bestandteil der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz ist. Der Anteil der Nichtdeutschen mit einer langen Aufenthaltsdauer ist in den letzten Jahren stetig gewachsen.

Abbildung 8:

Ausländerinnen und Ausländer am 31. 12. 2004 nach Aufenthaltsdauer



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

Die Aufenthaltsdauer unterscheidet sich sehr stark nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten und spiegelt dabei die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Rheinland-Pfalz wider. Besonders lange Aufenthaltszeiten weisen insbesondere Arbeitsmigranten und ihre Familienangehörigen aus den ehemaligen Anwerbeländern auf, die in den sechziger oder siebziger Jahren zuwanderten. So leben 59,5% der italienischen, 57,3% der kroatischen, 51,0% der griechischen und 43,0% der türkischen Staatsangehörigen in Rheinland-Pfalz schon seit mehr als 20 Jahren in Deutschland. Eine Aufenthaltsdauer von über 20 Jahren haben auch 64,8% der Staatsangehörigen Österreichs und 48,8% Frankreichs.

Aufenthaltszeiten zwischen 10 und 20 Jahren gehen teilweise auf eine verstärkte Zuwanderung von Flüchtlingen in den neunziger Jahren zurück. Dies gilt insbesondere im Fall der noch in Rheinland-Pfalz lebenden Staatsangehörigen aus Bosnien-Herzegowina und dem heutigen Serbien und Montenegro – ein großer Teil hat allerdings das Land freiwillig oder aufgrund der Rechtslage wieder verlassen.⁵

Kürzere Aufenthaltszeiten von bis zu 10 Jahren finden sich beispielsweise bei Ausländerinnen und Ausländern, die als Familienangehörige von Spätaussiedlern vor allem aus der Russischen Föderation und aus Kasachstan eingereist sind. Ferner weisen Kriegsflüchtlinge aus dem Irak überwiegend geringe Aufenthaltszeiten auf. Mehr als 90% der Angehörigen dieser drei Staaten leben seit weniger als 10 Jahren in Rheinland-Pfalz.

Tabelle 4:

Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Aufenthaltsdauer am 31.12.2004

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer					
	absolut	unter 4 in %	4-10 in %	10-20 in %	20-30 in %	30 u. mehr
EU-Staaten						
Frankreich	7.969	12,6	15,9	22,7	18,7	30,1
Griechenland	7.838	7,6	15,5	25,8	13,9	37,1
Italien	28.163	5,3	13,8	21,4	21,1	38,4
Österreich	5.329	9,4	10,0	15,8	15,7	49,1
Polen	14.087	31,5	28,6	32,4	4,7	2,8
Portugal	6.938	11,6	25,7	26,8	11,2	24,6
übriges Europa						
Bosnien-Herzegowina	5.415	7,5	14,6	52,1	8,5	17,3
Serbien und Montenegro	21.879	9,7	29,5	40,2	6,2	14,3
Kroatien	7.343	5,0	9,8	27,9	17,8	39,5
Russische Föderation	8.348	50,8	41,8	7,2	0,1	0,1
Türkei	71.203	7,7	19,6	29,8	22,2	20,8
Afrika						
Marokko	2.789	27,8	27,6	27,4	8,5	8,8
Amerika						
USA	7.293	18,9	16,3	29,9	16,2	18,6
Asien						
China	3.272	55,7	32,2	11,3	0,7	0,1
Irak	4.318	44,6	53,1	2,0	0,1	0,1
Iran	2.294	25,0	33,0	30,2	7,3	4,6
Kasachstan	3.249	44,4	50,6	5,0	0	0
Thailand	3.736	36,2	30,6	26,6	5,8	0,8
Vietnam	4.283	15,4	20,7	60,1	3,7	0,1
Insgesamt	289.499	18,6	23,6	26,9	12,7	18,2

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

⁵ Vgl. den in Tabelle 3 aufgeführten Rückgang ihres Anteils an der ausländischen Wohnbevölkerung.

Die lange Aufenthaltsdauer einer großen Mehrheit der ausländischen Bevölkerung spiegelt sich nur bedingt in einer Verfestigung ihres Aufenthaltsstatus wider. Ende 2004 waren insgesamt rund 57% der Ausländerinnen und Ausländer in Rheinland-Pfalz im Besitz einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis EG, einer Aufenthaltsberechtigung oder einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis besaßen 21,7%. Auf der Grundlage einer vorübergehend erteilten Duldung lebten 2,5% der Nichtdeutschen in Rheinland-Pfalz. Eine (auf einen bestimmten Aufenthaltszweck beschränkte) Aufenthaltsbewilligung hatten 4,2% und eine insbesondere aus humanitären Gründen erteilte Aufenthaltsbefugnis 4,5% der Nichtdeutschen. Befreit von der Aufenthaltserlaubnis waren 3,0%.

Tabelle 5:

Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsstatus am 31.12.2004

Aufenthaltstitel	absolut	in %
Aufenthaltserlaubnis EG unbefristet	30.708	10,6
Aufenthaltserlaubnis EG befristet	21.592	7,5
Aufenthaltsberechtigung	23.679	8,2
Aufenthaltserlaubnis unbefristet	87.965	30,4
Aufenthaltserlaubnis befristet	62.810	21,7
Aufenthaltsbewilligung	12.099	4,2
Aufenthaltsbefugnis	12.425	4,3
Duldung erteilt	7.345	2,5
von Aufenthaltserlaubnis befreit	8.711	3,0

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

1.5 Einbürgerungen

Im Rahmen der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts sind auch die Rechtsgrundlagen für Einbürgerungen teilweise neu gefasst worden. Daten zur Einbürgerungssituation vor Einführung der neuen Vorschriften im Jahr 2000 sind daher nur sehr beschränkt mit denen der nachfolgenden Jahre vergleichbar⁶ und werden in diesem Bericht nicht mehr aufgeführt.

Im Jahr 2004 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 6.564 Personen eingebürgert – dies entspricht einem Anteil von 2,27% der ausländischen Bevölkerung. 62,9% dieser Einbürgerungen basierten auf der Anspruchseinbürgerung nach § 85 Absatz 1 Ausländergesetz (AuslG). Danach haben Ausländerinnen und Ausländer einen Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie seit 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland leben und bestimmte Voraussetzungen erfüllen wie u. a. einen verfestigten Aufenthaltsstatus⁷, die Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts, Straffreiheit und ausreichende Sprachkompetenz. Bei 18,2% erfolgte nach § 85 Abs. 2 AuslG eine Miteinbürgerung ausländischer Ehegatten und minderjähriger Kinder der nach § 85 Abs. 1 AuslG eingebürgerten Personen.⁸ Grundlage von 4,3% der Einbürgerungen war § 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), der bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Einbürgerung nach Ermessen ermöglicht, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Bei 12,5% gründete sich die Einbürgerung auf § 9 StAG, der die Einbürgerung deutschverheirateter Ausländerinnen und Ausländer regelt.

⁶ So machten Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler früher einen ganz erheblichen Teil der in der Einbürgerungsstatistik aufgeführten Personen aus, die nun seit 2000 aufgrund der geänderten Gesetzeslage nicht mehr in der Einbürgerungsstatistik enthalten sind.

⁷ Dies bedeutete bis 2004 (vor In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes), dass sie im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung sein mussten.

⁸ Einbürgerungen nach §§ 85 Abs. 1 und 2 AuslG werden auch der Kategorie der sog. „erleichterten Einbürgerung“ zugeordnet.

Den übrigen 2,2% liegt eine Reihe weiterer Rechtsgründe zu Grunde. In Tabelle 6 sind die jeweiligen absoluten Zahlen aufgeführt.

Tabelle 6:

Eingebürgerte Personen nach ausgewählten Rechtsgründen der Einbürgerung 2000 bis 2004

Rechtsgründe	2000	2001	2002	2003	2004	
	absolut	absolut	absolut	absolut	absolut	in %
Alle Rechtsgründe	7.338	7.714	7.445	6.898	6.564	100
§ 85 Abs. 1 AuslG	2.296	3.237	3.886	4.010	4.130	62,9
§ 85 Abs. 2 AuslG	957	1.341	1.214	1.306	1.192	18,2
§ 8 StAG	363	422	610	501	281	4,3
§ 9 StAG	831	850	860	732	819	12,5
Sonstige Rechtsgründe	2.891	1.864	875	349	142	2,2

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Seit dem vorläufig erreichten Höchststand von 7.714 Einbürgerungen im Jahr 2001 sind die Zahlen danach im Vergleich zum Vorjahr jeweils zurückgegangen. Ein umgekehrter Trend zeigt sich allerdings im Fall der Anspruchs-Einbürgerung auf der Basis von § 85 Abs. 1 AuslG, bei der seit Geltung des reformierten Staatsangehörigkeitsrechts und der dabei erfolgten Änderung dieses Paragraphen („erleichterte Einbürgerung“) ein Anstieg der Einbürgerungszahlen zu verzeichnen ist.

Die häufigsten Einbürgerungen – knapp ein Drittel – entfielen 2004 auf Personen mit vormals türkischer Staatsangehörigkeit, gefolgt von Personen mit vormals polnischer Staatsangehörigkeit. Auch für den gesamten Zeitraum 2000 bis 2004 waren bei Türkeninnen und Türken die weitaus meisten Einbürgerungen zu verzeichnen; hier folgen Staatsangehörige Serbien und Montenegros und aus dem Iran als zweit- bzw. drittgrößte Gruppe. Die entsprechenden Zahlen für weitere Staatsangehörigkeiten sind in Tabelle 7 ausgewiesen. Insgesamt wurden im Zeitraum von 2000 bis 2004 35.959 Personen eingebürgert.

Tabelle 7:

Eingebürgerte Personen nach bisheriger Staatsangehörigkeit 2000 bis 2004

Land der bisherigen Staatsangehörigkeit	2000	2001	2002	2003	2004	2000 - 2004
Insgesamt	7.338	7.714	7.445	6.898	6.564	35.959
Türkei	2.802	2.696	2.498	2.545	2.167	12.708
Serbien und Montenegro	396	695	677	512	286	2.566
Iran	637	516	617	324	253	2.347
Russische Föderation	214	280	257	146	257	1.154
Ukraine	174	192	336	228	186	1.116
Polen	58	91	115	183	517	964
Marokko	163	166	148	171	204	852
Libanon	224	254	164	127	79	848
Kasachstan	147	178	135	212	126	798
Pakistan	178	185	132	103	109	707
Vietnam	199	171	115	96	82	663
Sri Lanka	159	117	142	117	112	647
Afghanistan	86	151	106	140	85	568
Syrien	149	130	68	76	55	478
Italien	49	71	53	129	145	447
Kroatien	66	117	93	64	82	422
Irak	21	33	56	101	201	412
Tunesien	104	72	81	74	78	409

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

1.6 Räumliche Verteilung

Der Anteil der Nichtdeutschen an der Gesamtbevölkerung ist in den jeweiligen Verwaltungsbezirken von Rheinland-Pfalz sehr unterschiedlich. Da der Anteil sehr stark von den vorhandenen Wirtschaftsstrukturen und Erwerbsmöglichkeiten bestimmt wird, ist er in den kreisfreien Städten des Landes insgesamt mehr als doppelt so hoch als in den Landkreisen.

Tabelle 8 beinhaltet Zahlen zum Umfang und Anteil der ausländischen Bevölkerung in den einzelnen Verwaltungsbezirken für verschiedene Jahre. Bei den für das Jahr 2004 errechneten Zahlen ist zu beachten, dass ihnen eine umfassende Bereinigung des Ausländerzentralregisters (AZR) vorausging und ein Vergleich mit den Zahlen der Vorjahre daher nur bedingt möglich ist. Zudem werden die Zahlen für die Verwaltungsbezirke nochmals überprüft und gelten somit zurzeit nur unter Vorbehalt. Da zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch keine Daten zur Gesamtbevölkerung in den Verwaltungsbezirken vorlagen, konnten für das Jahr 2004 noch keine Anteilswerte für die ausländische Bevölkerung errechnet werden.

Ende 2003 lebten die meisten Nichtdeutschen in den industriellen Ballungszentren Ludwigshafen und Mainz mit Anteilen von 21,0% bzw. 17,8% an der Gesamtbevölkerung. Zweistellige Ausländeranteile waren zudem für die kreisfreien Städte Frankenthal (12,8%), Speyer (11,7%), Worms (11,2%), Kaiserslautern (10,1%) und Koblenz (10,0%) zu verzeichnen. Unter dem Landesdurchschnitt von 7,3% lagen die kreisfreien Städte Zweibrücken (4,8%), Pirmasens (5,6%) und Neustadt an der Weinstraße (5,9%).

Auch unter den Landkreisen gab es hinsichtlich des Ausländeranteils große Schwankungen. Den Landesdurchschnitt erreichten oder überschritten nur die Landkreise Ahrweiler (7,3%) und Germersheim (9,0%). Die geringsten Anteile entfielen auf die Landkreise Südwestpfalz (2,5%), Kusel (3,0%), Cochem-Zell (3,1%) und Daun (3,2%).

Im Jahr 2004 werden sich die Ausländeranteile infolge der Bereinigung des AZR vermutlich generell leicht verringern. Hinsichtlich der regionalen Unterschiede werden sich aber nur geringfügige Veränderungen ergeben.

Tabelle 8:

**Ausländische Bevölkerung in den Verwaltungsbezirken
Ende 2000, 2003 und 2004**

	2000		2003		2004 ²⁾³⁾	
	Anzahl	Anteil in % ¹⁾	Anzahl	Anteil in % ¹⁾	Anzahl	Anteil in % ¹⁾
Rheinland-Pfalz	297.076	7,3	294.462	7,3	289.499	
Kreisfreie Städte	131.085		127.734		126.352	
Frankenthal	6.398	13,4	6.066	12,8	5.745	
Kaiserslautern	9.357	9,4	10.009	10,1	10.039	
Koblenz	10.798	10,0	10.748	10,0	10.715	
Landau	3.574	8,7	3.043	7,3	3.013	
Ludwigshafen	34.301	21,1	34.215	21,0	34.155	
Mainz	33.209	18,2	33.023	17,8	32.019	
Neustadt a. d. Weinstr.	3.218	6,0	3.201	5,9	3.167	
Pirmasens	2.399	5,3	2.453	5,6	2.479	
Speyer	5.766	11,6	5.860	11,7	5.814	
Trier	11.144 ⁴⁾	11,2	8.335	8,3	8.596	
Worms	9.310	11,6	9.091	11,2	8.884	
Zweibrücken	1.611	4,5	1.690	4,8	1.726	
Landkreise	165.991		166.728		163.147	
Ahrweiler	9.220	7,1	9.510	7,3	8.733	
Altenkirchen	7.820	5,7	7.568	5,5	7.274	
Alzey-Worms	7.241	5,8	7.193	5,7	7.149	
Bad Dürkheim	7.305	5,5	7.254	5,4	7.187	
Bad Kreuznach	10.724	6,8	10.691	6,7	10.746	
Bernkastel-Wittlich	4.572	4,0	4.647	4,1	4.643	
Birkenfeld	3.468	3,8	3.710	4,1	3.783	
Bitburg-Prüm	3.720	3,9	3.733	3,9	3.673	
Cochem-Zell	1.867	2,8	2.052	3,1	1.899	
Daun	1.910	3,0	2.025	3,2	1.953	
Donnersbergkreis	4.590	5,9	4.344	5,5	4.361	
Germersheim	11.486	9,3	11.178	9,0	11.054	
Kaiserslautern	4.935	4,5	5.164	4,7	5.078	
Kusel	2.382	3,0	2.306	3,0	2.281	
Mainz-Bingen	12.259	6,3	12.633	6,4	12.114	
Mayen-Koblenz	11.220	5,3	11.598	5,4	11.351	
Neuwied	13.571	7,4	12.833	6,9	12.725	
Rhein-Hunsrück-Kreis	4.746	4,5	5.273	5,0	5.376	
Rhein-Lahn-Kreis	6.757	5,2	6.875	5,3	6.777	
Rhein-Pfalz-Kreis	10.060	6,8	9.885	6,7	9.434	
Südliche Weinstraße	4.321	4,0	4.355	3,9	4.228	
Südwestpfalz	2.853	2,7	2.588	2,5	2.519	
Trier-Saarburg	4.665	3,4	5.317	3,8	5.294	
Westerwaldkreis	14.299	7,1	13.996	6,9	13.515	

¹⁾ Ausländeranteil bezogen auf die Gesamtbevölkerung des Verwaltungsbezirks ²⁾ Den für das Jahr 2004 errechneten Ausländerzahlen für die Verwaltungsbezirke ging eine Bereinigung des Ausländerzentralregisters voraus. Die Zahlen werden nochmals überprüft und gelten zurzeit nur unter Vorbehalt. Ein Vergleich mit den Zahlen der Vorjahre ist nur bedingt möglich. ³⁾ Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen noch keine Daten zur Gesamtbevölkerung und daher keine Anteilswerte vor. ⁴⁾ Die Zahlen für die Stadt Trier (2000) schließen ca. 3.000 ungeklärte Fälle ein, die durch die Schließung der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Ingelheim und die Verlagerung der Zuständigkeit auf die Einrichtung in Trier verursacht sind.

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Erhebliche regionale Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf die Verteilung der verschiedenen Nationalitäten. In Tabelle 9 wird dies am Beispiel der sechs größten Gruppen ersichtlich. So nimmt der Anteil von türkischen Staatsangehörigkeiten an der nicht deutschen Bevölkerung eine Spannweite ein zwischen sehr hohen Werten von etwa 40% – so in der kreisfreien Stadt Worms (42,4%) und den Landkreisen Altenkirchen und Germersheim (jeweils 39,2%) – und sehr niedrigen Werten von unter 5% – so in der kreisfreien Stadt Trier (4,5%) und im Landkreis Bitburg-Prüm (3,9%). Einen überproportionalen Anteil von Personen mit italienischem Pass gibt es insbesondere in den kreisfreien Städten Frankenthal (23,5%) und Ludwigshafen (18,5%). Größere Gruppen von Staatsangehörigen Serbiens und Montenegros leben vor allem in den Landkreisen Ahrweiler und Bernkastel-Wittlich (jeweils 13,8%). Die höchsten Anteile von Personen aus Polen an der nicht deutschen Bevölkerung befinden sich in den Landkreisen Daun (9,5%) und Südliche Weinstraße (8,4%). Zu den Kommunen mit einem seit langem hohen Anteil von französischen Staatsangehörigen zählen die kreisfreien Städte Landau (9,6%) und Trier (8,6%) sowie der Landkreis Trier-Saarburg (10,4%). Griechinnen und Griechen sind vor allem in den industriellen Ballungsräumen der Städte Ludwigshafen (6,9%) und Worms (5,4%) sowie im Landkreis Altenkirchen (4,7%) relativ stark vertreten.

Im Vergleich zur ausländischen Wohnbevölkerung des gesamten Bundesgebiets weist Rheinland-Pfalz einen überproportionalen Anteil von italienischen Staatsangehörigen (9,7% gegenüber 8,2% im Bundesgebiet), französischen Staatsangehörigen (2,8% gegenüber 1,5%) und polnischen Staatsangehörigen (4,9% gegenüber 4,3%) auf. Demgegenüber ist der Anteil von türkischen Staatsangehörigen (24,6% gegenüber 26,3%) und griechischen Staatsangehörigen (2,7% gegenüber 4,7%) geringer. Derselbe Anteil von 7,6% errechnet sich für Rheinland-Pfalz und das Bundesgebiet bei den Staatsangehörigen Serbiens und Montenegros.

Tabelle 9:

**Ausländische Bevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten
in den Verwaltungsbezirken 2004**

	Land der Staatsangehörigkeit						
		Türkei	Italien	Serbien u. Monte- negro	Polen	Frank- reich	Grie- chen- land
	absolut	in % ¹⁾	in % ¹⁾	in % ¹⁾	in % ¹⁾	in % ¹⁾	in % ¹⁾
Rheinland-Pfalz	289.499	24,6	9,7	7,6	4,9	2,8	2,7
Kreisfreie Städte							
Frankenthal	5.745	32,3	23,5	7,0	4,2	1,2	4,1
Kaiserslautern	10.039	9,4	7,6	4,2	4,5	2,8	1,3
Koblenz	10.715	19,4	4,7	7,9	4,3	1,8	1,2
Landau	3.013	13,8	8,2	8,9	6,3	9,6	2,5
Ludwigshafen	34.155	30,5	18,5	7,7	3,3	1,1	6,9
Mainz	32.019	21,1	13,5	4,6	3,6	2,0	1,9
Neustadt a. d. Weinstr.	3.167	28,4	6,7	5,9	5,5	5,7	3,2
Pirmasens	2.479	17,3	8,6	10,5	7,1	4,4	2,5
Speyer	5.814	17,7	9,8	10,5	5,0	5,0	1,9
Trier	8.596	4,5	4,3	4,7	4,5	8,6	1,8
Worms	8.884	42,4	6,6	2,4	4,4	1,9	5,4
Zweibrücken	1.726	8,5	10,2	8,2	5,0	4,6	2,9
Landkreise							
Ahrweiler	8.733	22,0	6,1	13,8	4,6	2,0	2,7
Altenkirchen	7.274	39,2	7,5	6,5	4,8	0,8	4,7
Alzey-Worms	7.149	35,5	7,6	5,6	6,1	2,3	1,9
Bad Dürkheim	7.187	25,4	7,9	7,8	7,8	3,9	4,6
Bad Kreuznach	10.746	35,4	6,2	4,8	5,5	2,1	1,0
Bernkastel-Wittlich	4.643	15,5	4,1	13,8	7,8	5,9	1,3
Birkenfeld	3.783	5,8	5,3	9,6	6,5	2,2	1,3
Bitburg-Prüm	3.673	3,9	4,6	6,9	5,4	3,4	1,4
Cochem-Zell	1.899	9,5	6,2	9,3	7,1	2,7	1,7
Daun	1.953	17,1	5,2	9,2	9,5	2,2	1,5
Donnersbergkreis	4.361	35,7	5,4	9,1	5,0	2,1	1,4
Germersheim	11.054	39,2	5,4	6,3	4,7	2,8	2,1
Kaiserslautern	5.078	14,1	7,1	6,7	6,3	3,6	1,5
Kusel	2.281	13,6	6,2	11,4	4,6	3,8	3,0
Mainz-Bingen	12.114	22,1	12,8	3,5	5,7	2,4	2,4
Mayen-Koblenz	11.351	24,1	8,2	10,2	4,4	2,3	1,3
Neuwied	12.725	27,0	7,6	11,8	4,3	1,4	1,6
Rhein-Hunsrück-Kreis	5.376	16,7	4,6	10,3	4,2	2,1	1,0
Rhein-Lahn-Kreis	6.777	23,0	8,6	13,5	4,4	2,2	1,3
Rhein-Pfalz-Kreis	9.434	31,7	13,4	7,2	5,0	2,7	3,0
Südliche Weinstraße	4.228	20,0	7,3	6,7	8,4	7,1	3,8
Südwestpfalz	2.519	6,6	6,1	9,7	7,1	7,8	2,6
Trier-Saarburg	5.294	7,4	5,0	9,7	5,1	10,4	0,9
Westerwaldkreis	13.515	36,3	9,7	9,5	6,0	1,0	1,3

¹⁾ bezogen auf die Gesamtheit der ausländischen Bevölkerung im jeweiligen Verwaltungsbezirk

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

1.7 Wanderungen

1.7.1 Zu- und Fortzüge über die Landesgrenzen

Basis für die Statistik über Zu- und Fortzüge sind die An- und Abmeldungen von Personen bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern. Anmeldungen von Personen, die aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland in eine Gemeinde in Rheinland-Pfalz zuziehen, gelten demnach als Zuzüge über die Landesgrenzen. Abmeldungen von Personen, die ihre Hauptwohnung in Rheinland-Pfalz aufgeben und in eine Gemeinde eines anderen Bundeslands oder ins Ausland ziehen, werden als Fortzüge über die Landesgrenzen erfasst. Auch vorübergehende oder zeitlich befristete Zuzüge (z. B. von Studierenden oder von ausländischen Saisonarbeitern) werden statistisch erfasst. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder fortziehen, gehen bei entsprechender An- oder Abmeldung mehrfach in die Statistik ein, die Statistik zählt demnach Wanderungsfälle und nicht die gewanderten Personen. Nicht in der Zu- und Fortzugsstatistik enthalten sind Personen, die ihre An- oder Abmeldung unterlassen. Die tatsächlichen Zu- und Fortzüge dürften daher höher sein als es die Zahlen widerspiegeln.

Im Jahr 2003 sind der Zu- und Fortzugsstatistik zufolge 100.869 Personen nach Rheinland-Pfalz zugezogen und 90.064 Personen aus Rheinland-Pfalz fortgezogen. Etwa zwei Drittel der Zu- und Fortzüge betraf Deutsche⁹, um Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit handelte es sich bei 34% der Zuzüge und 32% der Fortzüge. In absoluten Zahlen ausgedrückt, waren dies 34.366 ausländische Staatsangehörige, die nach Rheinland-Pfalz zugezogen sind, davon 71% aus dem Ausland, die übrigen 29% aus anderen Bundesländern. 28.608 Nichtdeutsche sind im gleichen Jahr aus Rheinland-Pfalz fortgezogen, darunter 69% ins Ausland. Hieraus errechnet sich ein Saldo aus Zu- und Fortzügen von + 5.758 Personen.

Im Jahr 2004 hat sich die Zahl der Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger auf 32.718 und der Wanderungssaldo auf 4.149 verringert.

Tabelle 10:

Zuzüge und Fortzüge von Ausländerinnen und Ausländern über die Landesgrenzen von Rheinland-Pfalz sowie Wanderungssaldo 1980 bis 2004

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Saldo	Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Saldo
	Anzahl	Anzahl	Anzahl		Anzahl	Anzahl	Anzahl
1980	31.238	19.029	12.209	1993	56.093	35.721	20.372
1981	23.216	19.801	3.415	1994	46.444	39.431	7.013
1982	19.744	21.013	-1.269	1995	46.505	34.417	12.088
1983	16.959	20703	-3.744	1996	41.998	30.193	11.805
1984	18.962	23.787	-4.825	1997	37.783	32.153	5.630
1985	22.342	19.205	3.137	1998	37.439	36.171	1.268
1986	25.212	18.447	6.765	1999	41.178	38.641	2.537
1987	25.150	19.050	6.100	2000	39.172	38.204	968
1988	35.217	21.857	13.360	2001	42.270	31.010	11.260
1989	45.062	29.293	15.769	2002	39.707	30.588	9.119
1990	54.458	31.473	22.985	2003	34.366	28.608	5.758
1991	59.272	28.692	30.580	2004	32.718	28.569	4.149
1992	62.940	34.001	28.939				

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

⁹ Als Deutsche werden hierbei auch zuwandernde Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gezählt, die mit ihrer Aufnahme Deutsche werden.

Aus der Zuzugsstatistik erschließt sich weder der Grund noch die beabsichtigte oder faktische Dauer des Aufenthalts. Im Falle der ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich hier zum einen um Personen, deren Zuzug im Grundsatz auf einen dauerhaften oder zumindest längerfristigen Verbleib in Deutschland abzielt: Hierzu gehört etwa der Nachzug von Ehegatten und Kindern von in Deutschland lebenden so genannten Drittstaatsangehörigen¹⁰ wie auch die Einreise von sog. „weiteren Familienangehörigen“ von Spätaussiedlern, die ungeachtet ihrer Aufnahme in Deutschland aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes werden. Zum anderen werden in der Zuzugsstatistik aber auch temporäre, teilweise sehr kurze Aufenthalte etwa von ausländischen Studierenden sowie von Werkvertrags-, Gast- oder Saisonarbeitnehmern erfasst. Wie viele insbesondere der Saisonarbeiter behördlich angemeldet und damit in die Zuzugsstatistik eingegangen sind – in 2003 wurden in Rheinland-Pfalz 46.150 Arbeitslaubnisse an Saisonarbeiter erteilt (!) – lässt sich nicht eindeutig bestimmen. Ferner sind in den Zahlen EU-Binnenmigranten sowie Asylsuchende enthalten.

Gewisse Aufschlüsse über die hinter den Zu- und Fortzügen stehenden Migrationsarten erlaubt ein Blick auf die Herkunfts- und Zielgebiete. Der Umstand, dass Polen als Hauptherkunfts- wie auch als Hauptzielland den ersten Rang einnahm, deutet auf rege Wanderungsbewegungen zum Zweck der befristeten Arbeitsaufnahme in Rheinland-Pfalz hin (hier ist u.a. an die in Rheinland-Pfalz besonders wichtigen Saisonarbeiter in der Landwirtschaft zu denken). Ähnliches ist auch für Ungarn zu vermuten, das jeweils Rang 3 bei den Herkunfts- und Zielländern einnahm. Im Falle der Türkei als zweitwichtigstem Herkunftsländ überwiegen die Zuzüge, die sowohl als Familiennachzug als auch als Asylzuwanderung stattgefunden haben dürften – gleichzeitig ist auch für dieses Land eine beträchtliche Anzahl von Fortzügen zu verzeichnen. Die Russische Föderation gehört zu den Hauptherkunftsländern von Asylsuchenden wie auch von Spätaussiedlern (einschließlich der in dieser Statistik nur relevanten „weiteren Familienangehörigen“ ohne „Deutscheneigenschaft“). Die Wanderungsbewegung aus der und in die USA könnte zumindest teilweise Zivilbedienstete der in Rheinland-Pfalz stationierten US-amerikanischen Streitkräfte betreffen.¹¹ Wanderungsbewegungen zwischen Deutschland und Italien sind schon seit vielen Jahren durch eine ausgeprägte sog. Pendelmigration charakterisiert. Vier von fünf der zahlenmäßig stärksten Herkunftsländer zugewanderter Nichtdeutscher sind demnach auch unter den fünf wichtigsten Zielländern abgewanderter Nichtdeutscher zu finden. Nicht die Zuwanderung, sondern der gewaltige Bevölkerungsaustausch ist das prägende Element der jüngsten Wanderungsgeschichte des Landes.

Tabelle 11:

Zu- und Fortzüge von Nichtdeutschen nach Hauptherkunftsländern und Hauptzielländern in 2004

Zuzüge		Fortzüge	
Hauptherkunftsländer	Anzahl	Hauptzielländer	Anzahl
Polen	4.664	Polen	3.335
Türkei	1.398	Italien	1.448
Ungarn	1.350	Ungarn	1.333
USA	885	USA	991
Russische Föderation	826	Türkei	976

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

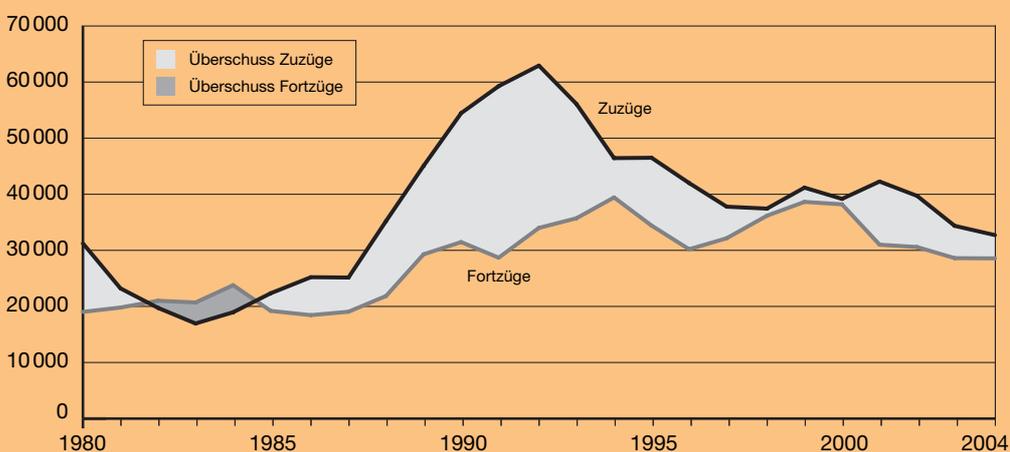
¹⁰ So werden ausländische Staatsangehörige bezeichnet, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besitzen.

¹¹ Wobei die Militäranghörigen selbst weder in der Wanderungs- noch in der Bevölkerungsstatistik erfasst werden, da für sie keine Meldepflicht bei deutschen Behörden gilt und sie auch nicht den ausländerrechtlichen Regelungen der Bundesrepublik unterliegen.

In dem in Abbildung 9 dargestellten Zeitraum seit 1980 haben die Zu- und Fortzüge von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit über die Landesgrenzen von Rheinland-Pfalz einen sehr unterschiedlichen Verlauf genommen, der stets auch von innenpolitischen Entscheidungen und außenpolitischen Ereignissen beeinflusst war. Mitte der achtziger Jahre überstieg die Anzahl der Fortzüge mehrere Jahre die der Zuzüge. Ende der achtziger Jahre sind die Zuzüge infolge einer gestiegenen Zahl von Asylsuchenden sowie Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, aber auch durch Werkvertragsarbeitnehmer und andere Formen der Arbeitsmigration, erheblich gewachsen. Im Jahr 1991 erreichte der Wanderungssaldo mit 30.580 Personen seinen bislang höchsten Wert. Seit Mitte der neunziger Jahre haben sich Zuzüge und Fortzüge stark angenähert. Die Zahl der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen hat in 2003 den niedrigsten Stand seit 1987 erreicht.

Abbildung 9:

Wanderungen von Ausländerinnen und Ausländern über die Landesgrenzen von Rheinland-Pfalz 1980 bis 2004



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

1.7.2 Asylzuwanderung

Im Jahr 2004 haben in Rheinland-Pfalz 1.668 Menschen einen Antrag auf Asyl nach Artikel 16a Grundgesetz gestellt. Dies ist die niedrigste Asylbewerberzahl seit 1983.

Tabelle 12:

Entwicklung der Zugänge Asylsuchender 1980 bis 2004

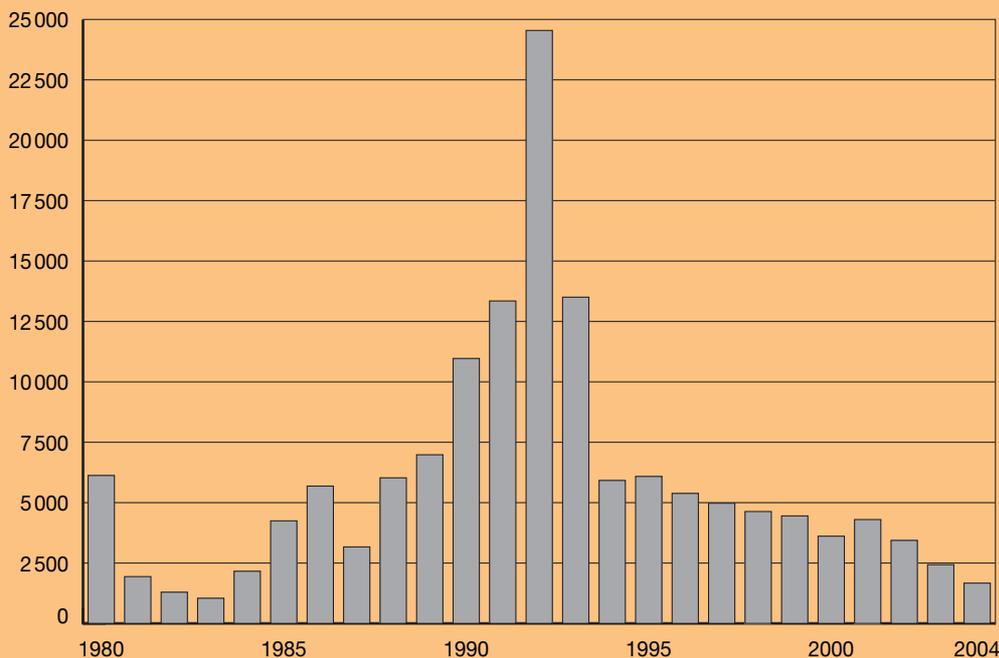
Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
1980	6.125	1989	6.983	1997	4.975
1981	1.939	1990	10.965	1998	4.633
1982	1.294	1991	13.348	1999	4.451
1983	1.043	1992	24.544	2000	3.612
1984	2.160	1993	13.506	2001	4.300
1985	4.246	1994	5.918	2002	3.437
1986	5.686	1995	6.084	2003	2.433
1987	3.167	1996	5.382	2004	1.668
1988	6.028				

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Die größte Zahl von Asylsuchenden hatte Rheinland-Pfalz im Jahr 1992 aufgenommen, als insbesondere die Umbrüche und Kriege in Mittel- und Südosteuropa zu hohen Flüchtlingszahlen führten. Durch die 1993 in Kraft getretene, tief greifende Änderung des Asylgrundrechts, die auf eine Reduzierung der Zugänge von Asylsuchenden zielte, sind die Zahlen ganz erheblich gesunken und auch danach stetig weiter zurückgegangen.

Abbildung 10:

Zugänge Asylsuchender 1980 bis 2004



Unter den zehn Hauptherkunftsländern der Asylsuchenden belegten im Jahr 2004 die Türkei den ersten Platz, gefolgt von Serbien und Montenegro sowie der Russischen Föderation.

Im Jahr 2004 wurden 4,8% der entschiedenen Asylanträge anerkannt. Die nach einer erfolgten Ablehnung durch Gerichte ausgesprochenen Anerkennungen sind hier nicht enthalten. Für die letzten Jahre ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anerkennungsquote zu verzeichnen. Im Jahr 2003 lag die Anerkennungsquote bei 5,0%

Asylsuchende, die nicht als asylberechtigt anerkannt werden, sind grundsätzlich ausreisepflichtig. Falls Abschiebehindernisse oder humanitäre bzw. völkerrechtliche Gründe vorliegen, erhalten abgelehnte Asylsuchende eine temporäre Duldung. Andere reisen freiwillig aus, ein Teil wird abgeschoben. Für das Jahr 2004 verzeichnet die Abschiebungsstatistik des Landes Rheinland-Pfalz 717 erfolgte Abschiebungen von ehemaligen Asylbegehrenden.¹²

1.7.3 Zuzug von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Nach Deutschland zuwandernde Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gelten rechtlich als Deutsche, sofern bei ihnen die Voraussetzungen der „deutschen Volkszugehörigkeit“ im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz vorliegen. Ebenfalls als Deutsche werden die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern anerkannt. Als dritte Gruppe sind die bereits in Kapitel 1.7.1 erwähnten „weiteren Familienangehörigen“ zu unterscheiden, die nicht als Deutsche aufgenommen werden. In den vergangenen Jahren hat sich in Deutschland das Verhältnis zwischen deutschstämmigen Spätaussiedlern und ihren nicht deutschstämmigen Angehörigen sehr stark zugunsten der zuletzt genannten Gruppe verändert.¹³ Hieraus ergeben sich vergleichbare Herausforderungen und Erfordernisse für eine erfolgreiche Integration, wie sie auch für einen Teil der zuwandernden ausländischen Personen bestehen. Hinzu kommt das Problem, dass die Zuwanderung von Spätaussiedlern zu einem großen Teil in wenige (eher strukturschwache) Landkreise erfolgt ist.

Im Jahr 2004 kamen 2.766 Spätaussiedler nach Rheinland-Pfalz – dies ist der niedrigste Zuzug seit 1986. Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation und Kasachstan.

Tabelle 13:

Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern 1983 bis 2004

Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
1983	1.446	1994	10.520
1984	1.227	1995	10.437
1985	1.081	1996	8.260
1986	1.272	1997	6.332
1987	2.866	1998	4.852
1988	8.344	1999	4.964
1989	19.082	2000	4.550
1990	21.081	2001	4.606
1991	12.385	2002	4.334
1992	12.648	2003	3.423
1993	10.314	2004	2.766

Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

¹² Angaben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

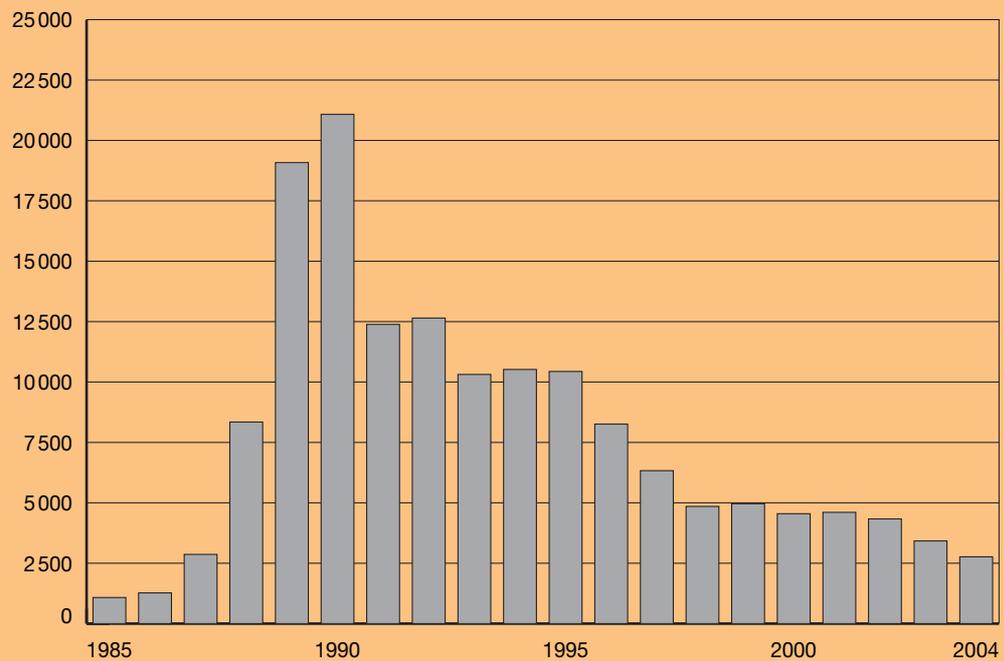
¹³ Von den 2003 in das Bundesgebiet zugewanderten Spätaussiedlern waren nur 20,3% „Spätaussiedler in eigener Person“, hingegen 64,4% Ehegatten und Abkömmlinge und 15,3% „weitere Familienangehörige“ (Quelle: Migrationsbericht 2004 der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration).

Zwischen 1983 und 2004 kamen insgesamt über 155.000 zugewanderte Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler entsprechend eines festgelegten Verteilungsschlüssels nach Rheinland-Pfalz. Seinen Höhepunkt erreichte der Spätaussiedlerzuzug 1990 mit über 21.000 Personen. Seit 1993 ist der Zuzug kontingentiert.

Daten zur Gesamtzahl und zur regionalen Verteilung sowie weitere Strukturdaten der als Spätaussiedler zugewanderten Personen liegen nicht vor, da sie nach ihrer Einreise und Aufnahme nicht mehr als gesonderte Gruppe erfasst werden.

Abbildung 11:

Zuwanderung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern 1985 bis 2004



Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

2 Bildung

2.1 Schulische Bildung

Daten zur Bildungsbeteiligung und zum Schulerfolg von ausländischen Kindern und Jugendlichen sind wichtige Indikatoren für gesellschaftliche Integration. Allerdings soll hier auch angemerkt werden, dass Schulstatistiken diesbezüglich nur begrenzt aussagefähig sind. So unterscheiden die darin enthaltenen Daten zu ausländischen Schülerinnen und Schülern nicht danach, ob diese das deutsche Schulsystem von Beginn an durchlaufen haben oder als „Seiteneinsteiger“ in das Bildungssystem eintraten. Auch den Zusammenhang von Schulerfolg und sozialer Lage, auf den in der PISA-Studie gerade auch mit Blick auf Migrantenkinder hingewiesen wurde, können die Daten nicht abbilden. Die Bildungssituation von Kindern, die zwar einen Migrationshintergrund, aber auch die deutsche Staatsangehörigkeit haben, ist in dieser Statistik völlig ausgeblendet. In den kommenden Jahren wird die Aussagekraft der Daten noch geringer werden, wenn sich infolge des reformierten Staatsangehörigkeitsrechts der „Ausländeranteil“ in den Schulen allein dadurch – Klassenstufe für Klassenstufe – nahezu halbieren wird, dass die Schülerinnen und Schüler per Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Der weiterhin bestehende und an den nachfolgende Daten abzulesende Handlungsbedarf wird dadurch nicht geringer.

2.1.1 Beteiligung an den Schularten

Im Schuljahr 2004/05 besuchten 37.818 ausländische Schülerinnen und Schüler eine allgemein bildende Schule in Rheinland-Pfalz, 0,6% oder 240 Personen weniger als noch im Schuljahr zuvor. Damit ging die Zahl nicht deutscher Schüler erstmals wieder seit 1998 etwas zurück. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler lag bei 7,7%. Im Vergleich zum Jahr 1980 hat sich die Anzahl nicht deutscher Schülerinnen und Schüler um rund 84% erhöht, ihr Anteil an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler hat sich in diesem Zeitraum verdoppelt.

Betrachtet man die Verteilung der ausländischen Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Schularten, zeigen sich erhebliche Unterschiede. An den Grundschulen entspricht ihr Anteil von 9,1% im Schuljahr 2004/2005 im Grundsatz ihrem Anteil an der Altersgruppe. Stark überrepräsentiert sind nichtdeutsche Schülerinnen und Schüler an den Hauptschulen (16,8%) wie auch an den Förderschulen (13,5%) des Landes. Demgegenüber ist der Ausländeranteil an den Realschulen (5,3%) und vor allem an den Gymnasien (3,1%) weiterhin relativ gering.

Obwohl die Anzahl der nicht deutschen Schülerinnen und Schüler im Vergleich zum vorangegangenen Schuljahr an den Hauptschulen gesunken ist, hat sich ihr Anteil dort um 1,0 Prozentpunkte erhöht. Ein Rückgang ist zudem für die Integrierten Gesamtschulen und Dualen Oberschulen (um jeweils 0,6 Prozentpunkte) zu verzeichnen, obwohl bei letzteren die absolute Zahl zugenommen hat. Eine Stagnation bzw. ein leichter Anstieg ihres Anteils ist für Gymnasien und Realschulen festzustellen, wobei an beiden die absolute Anzahl nicht deutscher Schülerinnen und Schüler geringfügig gestiegen ist.

Tabelle 14:

Ausländische Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen nach Schularten 1980 bis 2004

Ausländische Schülerinnen und Schüler		1980/81	1990/91	2002/03	2003/04	2004/05
Allgemeinbildenden Schulen insgesamt¹⁾	absolut	20.601	26.142	37.399	38.058	37.818
	in % ²⁾	3,9	6,6	7,6	7,7	7,7
davon:						
Grundschulen	absolut	10.532	11.480	16.420	15.879	15.582
	in % ²⁾	6,4	7,4	9,5	9,2	9,1
Hauptschulen	absolut	7.618	9.233	8.467	8.302	8.082
	in % ²⁾	5,2	11,7	14,8	15,8	16,8
Regionale Schulen	absolut	-	-	2.007	2.336	2.490
	in % ²⁾	-	-	6,4	6,8	7,1
Duale Oberschulen	absolut	-	-	511	631	707
	in % ²⁾	-	-	8,6	9,7	10,3
Realschulen	absolut	752	1.683	3.175	3.650	3.700
	in % ²⁾	1,1	3,5	4,5	5,2	5,3
Gymnasien	absolut	1.089	2.267	3.478	3.771	3.881
	in % ²⁾	0,9	2,4	3,0	3,1	3,1
Integrierte Gesamtschulen	absolut	52	304	932	987	927
	in % ²⁾	1,8	7,8	6,3	6,5	5,9
Förderschulen	absolut	539	1.160	2.340	2.422	2.371
	in % ²⁾	3,0	9,6	13,4	13,7	13,5
Freie Waldorfschulen	absolut	10	12	36	51	51
	in % ²⁾	3,7	1,0	1,6	2,3	2,3
Kollegs / Abendgymnasien	absolut	9	3	33	29	27
	in % ²⁾	1,3	0,5	5,4	4,1	3,8

¹⁾ Ohne Vorschulklassen, Schulkindergärten und Förderschulkindergärten

²⁾ Bezogen auf die Gesamtschülerzahl an den jeweiligen allgemein bildenden Schulen

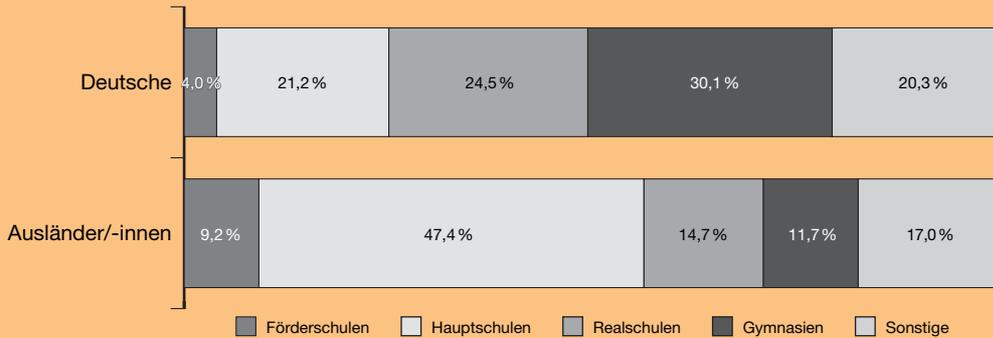
Quelle: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz

Die deutliche Überrepräsentanz von ausländischen Schülerinnen und Schülern an Schularten, die geringe Bildungsabschlüsse vermitteln, verdeutlicht Abbildung 12. Sie zeigt für das Schuljahr 2003/04 die jeweilige Verteilung deutscher und nicht deutscher Schülerinnen und Schüler in der Klassenstufe 8.¹⁴ Danach wurde die Hauptschule von nahezu jedem zweiten nicht deutschen Schüler, hingegen nur etwa von jedem vierten deutschen Schüler besucht. Ein ähnlicher, nun aber umgekehrter Abstand der Zahlen zeigt sich für das Gymnasium, auf das etwa 30% der deutschen Schülerinnen und Schüler gingen, aber nur etwa 12% der nicht deutschen. Erhebliche Unterschiede zwischen den Anteilen deutscher und nicht deutscher Schüler bestehen auch im Falle der Förderschulen (besucht von 4% der deutschen gegenüber 9,2% der nicht deutschen Schüler) sowie der Realschulen (besucht von 24,5% der deutschen gegenüber 14,7% der nicht deutschen Schüler).

¹⁴ In früheren Klassenstufen der Sekundarstufe I werden Entscheidungen für bestimmte Schularten oftmals noch revidiert (etwa in der Orientierungsstufe), so dass für Vergleiche meist die Klassenstufe 8 herangezogen wird.

Abbildung 12:

Deutsche und ausländische Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 8 nach ihrer Verteilung auf Schularten im Schuljahr 2003/04

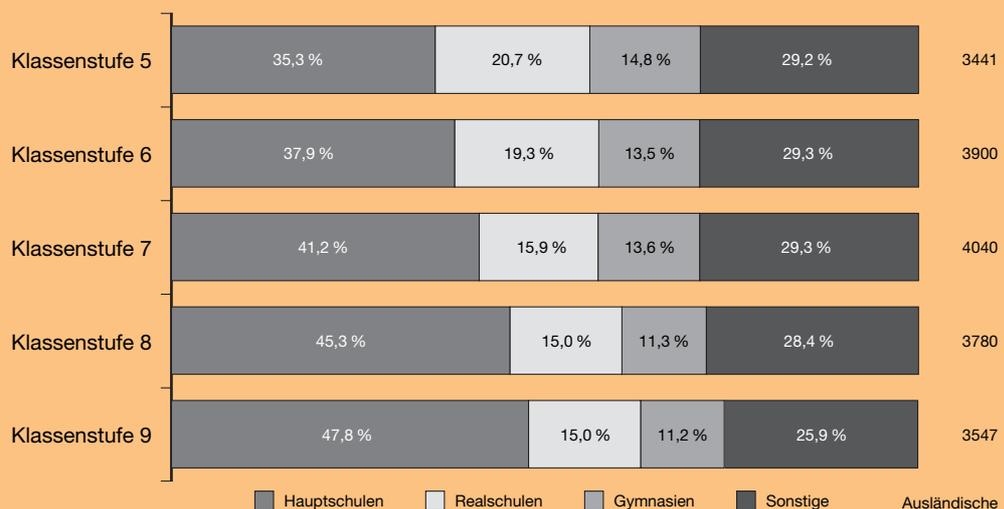


Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Aus einem Vergleich der jeweiligen Verteilung ausländischer Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 9 des Schuljahrs 2004/05 geht hervor, dass mit höherer Klassenstufe der Anteil derjenigen steigt, die eine Hauptschule besuchen, während gleichzeitig der Anteil derjenigen sinkt, die auf ein Gymnasium oder eine Realschule gehen (vgl. Abbildung 13). In welchem Ausmaß sich in diesen Zahlen negative Entwicklungen (z. B. Wechsel aus anderen Schularten in die Hauptschule in höheren Klassenstufen) oder möglicherweise auch positive Entwicklungen (Bildungserfolge bei jüngeren Schülergenerationen) ausdrücken, ist ohne weitere Untersuchungen nicht zu sagen.

Abbildung 13:

Ausländische Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 9 nach ihrer Verteilung auf Schularten im Schuljahr 2004/05

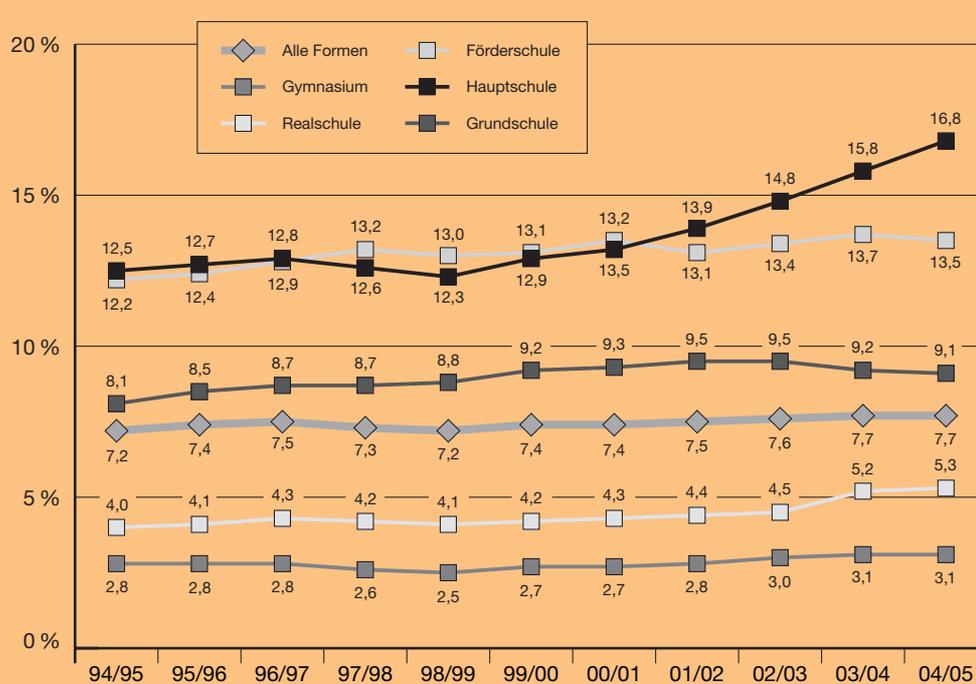


Quelle: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

Betrachtet man die Bildungsbeteiligung nicht deutscher Schülerinnen und Schüler im Zeitverlauf seit 1994, zeigt sich für alle in Abbildung 14 aufgenommenen Schularten in der Tendenz ein Anstieg des Anteils ausländischer Schülerinnen und Schüler. Zur stärksten Ausweitung ihres Anteils kam es bei Hauptschulen, in geringerem Ausmaß auch bei Realschulen und bei Gymnasien, wobei der Anteilswert für letztere seit einigen Jahren eher stagniert. Im Fall der Grundschulen seit 2003 und der Förderschulen seit 2004 ist ein wieder sinkender Anteil zu beobachten.

Abbildung 14:

Ausländische Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen nach ihrem Anteil in ausgewählten Schularten in den Schuljahren 1994/95 bis 2004/05



Quelle: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz

Insgesamt 18,6% der ausländischen Schülerinnen und Schüler waren im Schuljahr 2004/05 Staatsangehörige eines EU-Staates. Die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes in Europa besaßen 61,9%, die eines asiatischen Landes 13,1%, die eines afrikanischen Landes 3,5% und die eines amerikanischen Landes 2,5%.

In Tabelle 15 sind die zahlenmäßig stärksten Gruppen von Staatsangehörigen aufgeführt. Etwa vier von zehn ausländischen Schülerinnen und Schülern besaßen die türkische Staatsangehörigkeit (41,6%). Weitere größere Gruppen stellten Kinder mit der Staatsangehörigkeit Italiens (8,1%), Serbiens und Montenegros (6,3%) sowie Albaniens (4,1%).

Tabelle 15:

Ausländische Schülerinnen und Schüler mit den häufigsten Staatsangehörigkeiten an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2004/05

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil in %	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil in %
Insgesamt	37.818	100			
davon					
Türkei	15.748	41,6	Kroatien	596	1,6
Italien	3.079	8,1	Ukraine	595	1,6
Serbien und Montenegro	2.367	6,3	USA	504	1,3
Albanien	1.534	4,1	Libanon	457	1,2
Russische Föderation	1.112	2,9	Afghanistan	370	1,0
Vietnam	921	2,4	Thailand	363	1,0
Polen	869	2,3	Iran	354	0,9
Griechenland	735	1,9	Marokko	336	0,9
Irak	731	1,9	Frankreich	315	0,8
Portugal	701	1,9	Mazedonien	302	0,8
Bosnien-Herzegowina	637	1,7	Pakistan	301	0,8

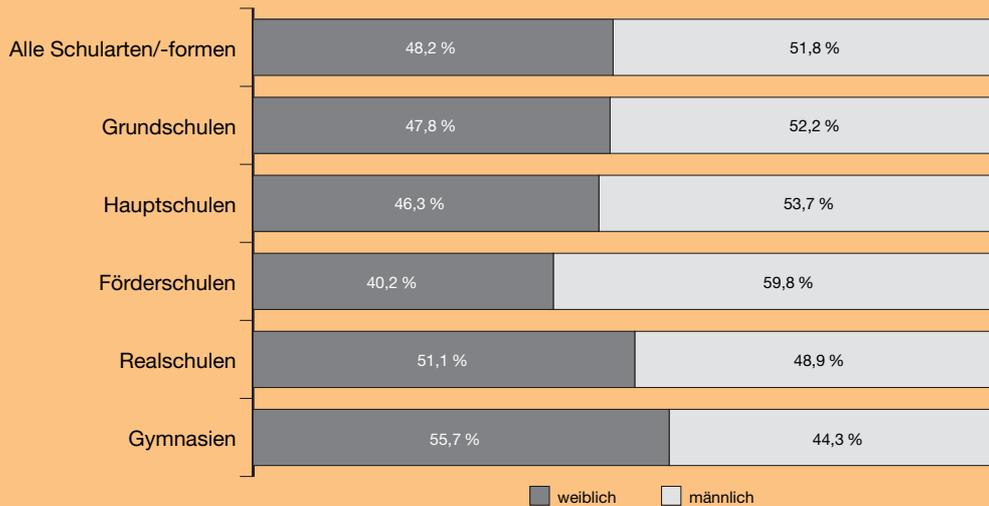
Quelle: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

Die einzelnen Nationalitätengruppen weisen im Hinblick auf die Verteilung nach Schulformen zahlreiche Spezifika auf. So machen türkische Schülerinnen und Schüler über 40% aller ausländischen Schüler aus, aber nur rund 20% der ausländischen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten. Über 15% der ausländischen Schülerinnen und Schüler an Förderschulen haben die Staatsangehörigkeit von Serbien und Montenegro, während der Anteil dieser Nationalitätengruppe an allen ausländischen Schülern bei nur 6,3% liegt.

Für ausländische Mädchen und junge Frauen ist eine günstigere Schulsituation zu beobachten als für männliche Kinder und Jugendliche. Aus Abbildung 15 geht hervor, dass sie vor allem an Gymnasien, aber auch an Realschulen deutlich überrepräsentiert sind. Für männliche Schüler mit ausländischem Pass ist hingegen an Hauptschulen und vor allem an Förderschulen ein überproportionaler Anteil festzustellen.

Abbildung 15:

Männliche und weibliche ausländische Schüler an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2004/05 in ausgewählten Schularten



Quelle: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz

2.1.2 Schulabschlüsse

Im Jahr 2004 wurden 3.480 Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit aus den allgemein bildenden Schulen des Landes entlassen. Nahezu 10% erlangten die Hochschul- oder Fachhochschulreife, fast ein Viertel ging mit einem qualifizierten Sekundarabschluss I ab. Rund 45% der ausländischen Schülerinnen und Schüler verließen die Schule mit einem Hauptschulabschluss. Rund 22% beendeten ihre Schullaufbahn ohne einen Hauptschul- oder einen höheren Abschluss. Die einzelnen Daten für das Schuljahr 2003/04 und einige zum Vergleich herangezogene Schuljahre sind in Tabelle 16 dargestellt.

Tabelle 16:

Ausländische Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus allgemein bildenden Schulen¹⁾ nach Abschlussarten 1981 bis 2004

Ausländische Schulabgänger/-innen		1980/81	1990/91	2001/02	2002/03	2003/04
Ohne Hauptschulabschluss ²⁾	absolut	650	602	587	820	750
	in %	46,6	25,2	22,2	25,4	21,6
darunter: mit Abschlusszeugnis	absolut	21	98	168	189	256
	in %	3,2	16,3	28,6	23,0	7,4
Sonderschule L+G						
Mit Hauptschulabschluss	absolut	616	1.274	1.290	1.541	1.580
	in %	44,2	53,2	48,8	47,8	45,4
Mit qualifiziertem Sekundarabschluss	absolut	89	429	595	708	809
	in %	6,4	17,9	22,5	22,0	23,3
Mit Hochschulreife ³⁾	absolut	40	88	169	154	335
	in %	2,9	3,7	5,4	4,8	9,7
Insgesamt	absolut	1.395	2.393	2.641	3.223	3.480
	in %	100	100	100	100	100

¹⁾ Ohne Nichtschülerprüfungen, ohne Freie Waldorfschulen, ohne Kollegs/Abendgymnasien.

²⁾ Einschließlich Abgängern mit Abschluss- und Abgangszeugnis der Förderschulen und einschließlich Schulabgängern aus Klassenstufe 5 und darunter. ³⁾ Fachhochschulreife und allgemeine Hochschulreife.

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz; eigene Berechnungen

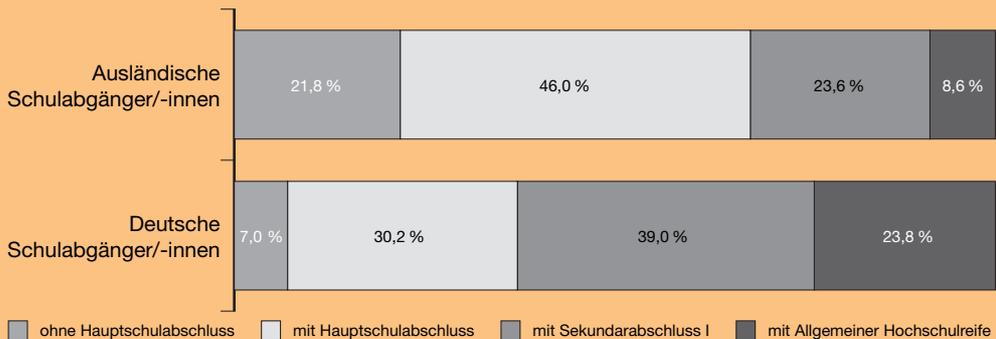
Bezieht man die jeweiligen Abgangszahlen nicht auf die Gesamtzahl der ausländischen Schulabgänger/-innen, sondern auf die gleichaltrige ausländische Wohnbevölkerung, haben 19,9% dieser Altersgruppe die Schule ohne Hauptschulabschluss, 42% mit einem Hauptschulabschluss, 22,2% mit einem Sekundarabschluss I sowie 7,6% mit der allgemeinen Hochschulreife verlassen.¹⁵

Ein Vergleich mit deutschen Schulabgängern verdeutlicht die erheblich niedrigeren Abschlussqualifikationen von ausländischen Schülerinnen und Schülern. Unter den Schulentlassenen mit einem Hauptschulabschluss lag ihr Anteil um etwa 13 Prozentpunkte höher, unter jenen ohne Hauptschulabschluss beträgt der Abstand ebenfalls 13 Prozentpunkte. Deutlich geringer sind hingegen die Quoten der ausländischen Absolventen mit einem Sekundarabschluss I und mit einer allgemeinen Hochschulreife (16 bzw. 17%). Lediglich im Falle der (in der Abbildung nicht berücksichtigten) Absolventen mit Fachhochschulreife sind die Quoten ähnlich.

¹⁵ Angaben des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz

Abbildung 16:

Deutsche und ausländische Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus allgemein bildenden Schulen nach Abschlussarten¹ in 2004



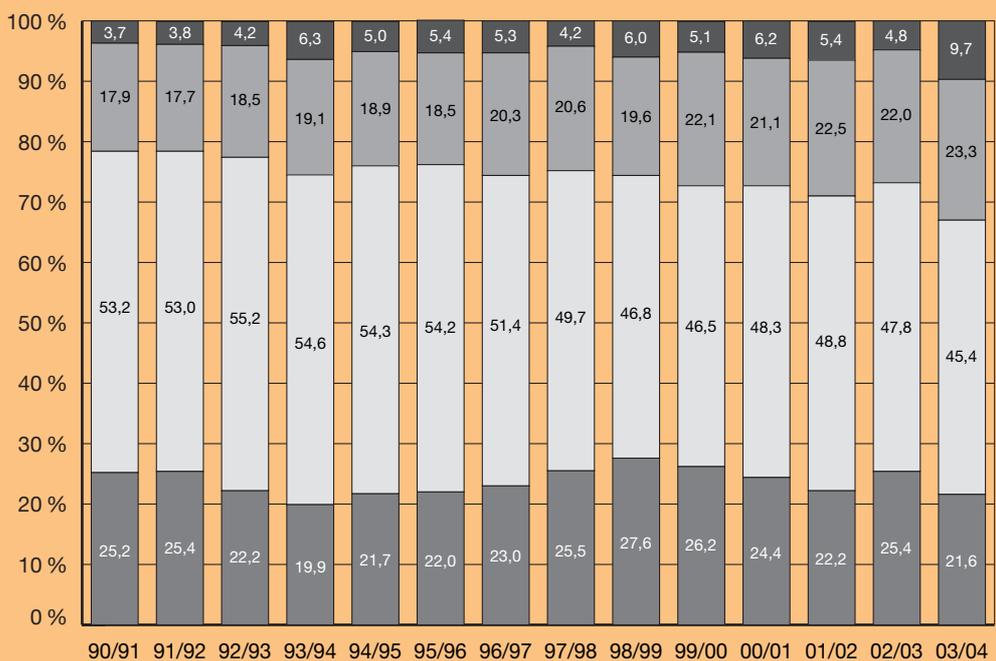
Quelle: Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz

¹ ohne die Abschlussart „Fachhochschulreife“

Ein Blick auf den Zeitraum seit 1991 lässt eine positive Entwicklung erkennen: Im Falle jener ausländischen Schulabgängerinnen und Schulabgänger, die die Schule mit einem Abschluss verließen, hat sich das Niveau der Abschlüsse verbessert; an den wachsenden Anteilen der Schulabgänge mit Hochschulreife und Sekundarabschluss I spiegelt sich der Aufwärtstrend hinsichtlich der Beteiligung an weiterführenden Schulen wider. Allerdings hat sich der Anteil der Schulentlassenen ohne Hauptschulabschluss nur in geringem Maße verringert.

Abbildung 17:

Ausländische Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus allgemein bildenden Schulen nach Abschlussarten 1991 bis 2004



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz

2.2 Berufliche Bildung

Mit einer qualifizierten Berufsausbildung wird der Grundstein für die erfolgreiche Eingliederung in das Arbeitsleben gelegt. Dies gilt insbesondere auch für ausländische Jugendliche, da berufliche Chancen und Perspektiven eng mit gesellschaftlichen Chancen und Perspektiven verknüpft sind und die Beteiligung von ausländischen Jugendlichen an der beruflichen Bildung daher einen hohen Stellenwert für einen erfolgreichen Integrationsprozess hat. Auch zu den diesbezüglich dargestellten Daten muss angemerkt werden, dass sie die Gruppe der eingebürgerten Jugendlichen nicht umfasst, die ungeachtet ihrer Rechtsstellung häufig mit ganz ähnlichen Problemlagen konfrontiert ist.

2.2.1 Ausbildungsbeteiligung und Ausbildungsbereiche

Im Jahr 2003¹⁶ absolvierten in Rheinland-Pfalz 3.341 nicht deutsche Jugendliche eine Berufsausbildung. Der seit einigen Jahren zu beobachtende Rückgang hat sich damit – wenn auch diesmal nur geringfügig – fortgesetzt. Damit einher ging ein Rückgang ihres Anteils an allen Auszubildenden, der 2003 nur deshalb wieder leicht auf 4,4% stieg, weil bei den deutschen Auszubildenden ein noch stärkerer Rückgang zu beobachten war.

Aufgrund der verschlechterten Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt hält auch der Trend einer stark rückläufigen Ausbildungsbeteiligung an. Dies gilt generell für alle Auszubildenden – im Falle der ausländischen Jugendlichen allerdings auf einem deutlich niedrigeren Niveau. Befanden sich 2001 noch 39,4% der nicht deutschen Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren in einer dualen Berufsausbildung, reduzierte sich dieser Anteil 2003 auf 32,0%. Im Vergleich dazu errechnet sich für deutsche 15 bis unter 18-Jährige eine Ausbildungsquote von 50,5%.

Tabelle 17:

Auszubildende nach Ausbildungsbereichen 2000 bis 2003

		Nichtdeutsche				Deutsche
		2000	2001	2002	2003	2003
Anzahl	absolut	3.816	3.655	3.354	3.341	72.237
Anteil an allen Auszubildenden	in %	4,8	4,6	4,3	4,4	95,6
Anteil an der Altersgruppe						
der 15 bis unter 18-Jährigen	in %	37,8	36,2	32,8	32,0	50,5

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; eigene Berechnungen

Gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil waren nicht deutsche Jugendliche, die im Jahre 2003 etwa 7,3% der rheinland-pfälzischen Bevölkerung in der Altersgruppe 15 bis unter 18 Jahre ausmachten, in allen Ausbildungsbereichen unterrepräsentiert. Für die verschiedenen Ausbildungsbereiche sind hierbei unterschiedliche Entwicklungen festzustellen. Insbesondere im Handwerk sind in 2003 etwa 1.150 nicht deutsche Jugendliche weniger ausgebildet worden als noch 1995, dies entspricht einem relativen Rückgang von etwa 44%. Dadurch ist ihr Anteil an allen Auszubildenden im Handwerk von seinerzeit 8,9% auf nun 5,5% zurückgegangen. Nicht ganz so stark verlief der relative Rückgang im Bereich Industrie und Handel, in dem 2003 20% weniger Ausbildungsplätze mit Nichtdeutschen besetzt waren als 1995. Dies korrespondiert mit einem Rückgang ihres Anteils an allen Auszubildenden in diesem Bereich von 5,3% auf 3,4%.

¹⁶ Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen differenzierte Statistiken für das Jahr 2004 noch nicht vor.

Ein Anstieg sowohl der Gesamtzahl als auch der Anteile seit 1995 ist hingegen in den Bereichen der Hauswirtschaft und der Freien Berufe gestiegen. Während die Hauswirtschaft insgesamt nur geringe Bedeutung hat, ist die Anzahl ausländischer Auszubildender bei den Freien Berufen gegenüber 1995 um 76% gewachsen. Insbesondere bei Gesundheitsberufen scheinen für ausländische Jugendliche gute Chancen zu bestehen. Im Bereich der Freien Berufe waren nicht deutsche Jugendliche mit einem Anteil von 6,7% im Jahr 2003 vergleichsweise am stärksten vertreten.

Die geringste Ausbildungsleistung für ausländische Jugendliche erbrachte – neben der Landwirtschaft mit 2,0% – wie in den Vorjahren der Öffentliche Dienst, in dem 2003 nur 45 Auszubildende in Rheinland-Pfalz (2,3%) eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit hatten.

Tabelle 18:

Ausländische Auszubildende nach Ausbildungsbereichen 1995 bis 2003

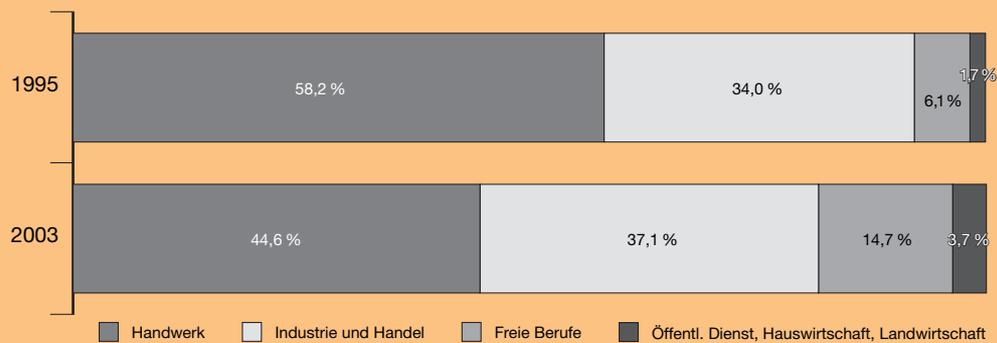
		1995	2000	2001	2002	2003
Handwerk	absolut	2.643	1.985	1.815	1.592	1.489
	in % ¹⁾	8,9	6,5	6,1	5,7	5,5
Industrie und Handel	absolut	1.543	1.444	1.423	1.308	1.238
	in % ¹⁾	5,3	3,8	3,7	3,5	3,4
Freie Berufe	absolut	279	272	302	325	492
	in % ¹⁾	3,5	3,6	4,1	4,4	6,7
Öffentlicher Dienst	absolut	50	43	40	45	45
	in % ¹⁾	2,3	2,0	1,9	2,2	2,3
Hauswirtschaft (städt. Bereich)	absolut	15	45	40	41	45
	in % ¹⁾	1,8	4,8	4,8	4,8	5,2
Landwirtschaft	absolut	14	27	35	43	32
	in % ¹⁾	1,2	1,6	2,2	2,8	2,0
insgesamt	absolut	4.544	3.816	3.655	3.354	3.341

¹⁾ Bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Auszubildenden

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; eigene Berechnungen

Die unterschiedlichen Entwicklungen in den verschiedenen Ausbildungsbereichen schlagen sich in der Verteilung der nicht deutschen Auszubildenden entsprechend nieder. Im immer noch wichtigsten Ausbildungsbereich Handwerk haben zwar noch rund 44,6% der Jugendlichen mit ausländischem Pass einen Ausbildungsplatz, doch hat sich dieser Anteil gegenüber 1995 um etwa 13 Prozentpunkte verringert. Etwas vergrößert auf nun 37,1% hat sich der Anteil unter den Nichtdeutschen, die im Bereich Industrie und Handel eine Ausbildung absolvieren. Deutlich an Bedeutung gewonnen haben die Freien Berufe, wo im Vergleich zu 1995 ein mehr als doppelt so großer Anteil unter den nicht deutschen Auszubildenden einen Ausbildungsplatz gefunden hat (14,7%).

Abbildung 18:

Ausländische Auszubildende nach Ausbildungsbereichen 1995 und 2003

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Eine nach Staatsangehörigkeit differenzierte Betrachtung der Ausbildungsbereiche zeigt gewisse nationalitätenspezifische Unterschiede. So sind Jugendliche mit türkischem Pass, die mit 36% die größte Gruppe unter den nicht deutschen Auszubildenden stellen, im Handwerk mit einem Anteil von 39% an allen nicht deutschen Auszubildenden deutlich überrepräsentiert, während sie bei den Freien Berufen (mit einem Anteil von 28%) deutlich unterrepräsentiert sind. Ähnliches gilt für die zweitgrößte Gruppe der italienischen Auszubildenden (12%), die bei den Freien Berufen ebenfalls nur mit einem geringeren Anteil (8%) vertreten sind.

Das gewählte Berufsspektrum ist bei nicht deutschen Auszubildenden enger als bei der Gesamtgruppe der Auszubildenden. Auf die zehn häufigsten Ausbildungsberufe konzentrierten sich 2003 fast 46% der ausländischen Auszubildenden in Rheinland-Pfalz, während bezogen auf alle Auszubildenden die zehn wichtigsten Berufe nur etwa 32% der Jugendlichen umfassen. Nicht deutsche Jugendliche fanden am häufigsten als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r (272), als Friseur/-in (222) und als Bürokaufmann/-frau (176) einen Ausbildungsplatz. Im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r hatten rund 15% einen ausländischen Pass, bei den Friseur/-innen fast 11%.

Tabelle 19:

Auszubildende in den 10 am stärksten besetzten Ausbildungsberufen im Jahr 2003

Ausländische Auszubildende			Auszubildende insgesamt	
Ausbildungsberuf	Anzahl	Anteil in %	Ausbildungsberuf	Anteil in %
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	272	8,2	Bürokaufmann/-frau	5,2
Friseur/-in	222	6,6	Kraftfahrzeugmechaniker/-in	4,1
Bürokaufmann/-frau	178	5,3	Kaufmann/-frau im Einzelhandel	3,5
Kraftfahrzeugmechaniker/-in	157	4,7	Industriekaufmann/-frau	3,3
Maler und Lackierer/-in	146	4,4	Arzthelfer/-in	3,3
Arzthelfer/-in	130	3,9	Friseur/-in	2,8
Kaufmann/-frau im Einzelhandel	125	3,7	Industriemechaniker/-in	2,7
Metallbauer/-in	116	3,5	Metallbauer/-in	2,6
Elektroinstallateur/-in	96	2,9	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	2,4
Fachverkäufer/-in				
im Nahrungsmittelhandwerk	87	2,6	Bankkaufmann/-frau	2,4
10 häufigste Berufe insgesamt	1.529	45,8	10 häufigste Berufe insgesamt	32,3
Alle Berufe	3.341	100	Alle Berufe	100

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

2.2.2 Beteiligung an berufsbildenden Schulen

Im Schuljahr 2004/05 besuchten in Rheinland-Pfalz 7.854 Jugendliche mit ausländischem Pass eine berufsbildende Schule. Dies entsprach einem Anteil von 6,2%. Geringer vertreten waren sie vor allem an Fachschulen (4,1%) und Fachoberschulen (4,0%), die auf einer beruflichen Erstqualifikation bzw. einem qualifizierten Sekundarabschluss I aufbauen. Deutlich überproportionale Anteile zeigen sich bei der Berufsfachschule (10,1%).

Mehr als die Hälfte der nicht deutschen Absolventinnen und Absolventen einer berufsbildenden Schule besuchten eine Berufsschule, wobei diese Gruppe sowohl Schülerinnen und Schüler im Teilzeitunterricht im Kontext einer dualen Berufsausbildung als auch Teilnehmer an vollzeitschulischen Angeboten umfasst.

Tabelle 20:

Ausländische Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen nach Schulformen 1992 bis 2004

		1992/93	1996/97	2002/03	2003/04	2004/05
Berufsbildende Schulen insgesamt	absolut	7.772	8.428	7.460	7.951	7.854
	in % ¹⁾	6,8	7,3	6,1	6,4	6,2
Berufsschulen	absolut	6.213	6.135	4.962	5.115	4.229
	in % ¹⁾	7,7	7,4	5,7	5,9	5,3
Berufsfachschulen	absolut	1.092	1.566	1.639	1.877	2.695
	in % ¹⁾	8,0	9,1	8,9	9,6	10,1
Berufsaufbauschulen	absolut	33	18	-	-	-
	in % ¹⁾	5,1	10,2	-	-	-
Fachoberschulen	absolut	97	146	123	141	16
	in % ¹⁾	2,6	5,6	4,1	4,6	4,0
Berufliche Gymnasien	absolut	182	287	321	365	353
	in % ¹⁾	6,3	7,2	6,3	6,6	6,1
Berufsoberschulen	absolut	-	-	-	-	84
	in % ¹⁾	-	-	-	-	3,8
Duale Berufsoberschulen	absolut	-	-	-	-	23
	in % ¹⁾	-	-	-	-	3,3
Fachschulen	absolut	155	276	415	453	454
	in % ¹⁾	1,4	2,5	3,9	4,1	4,1

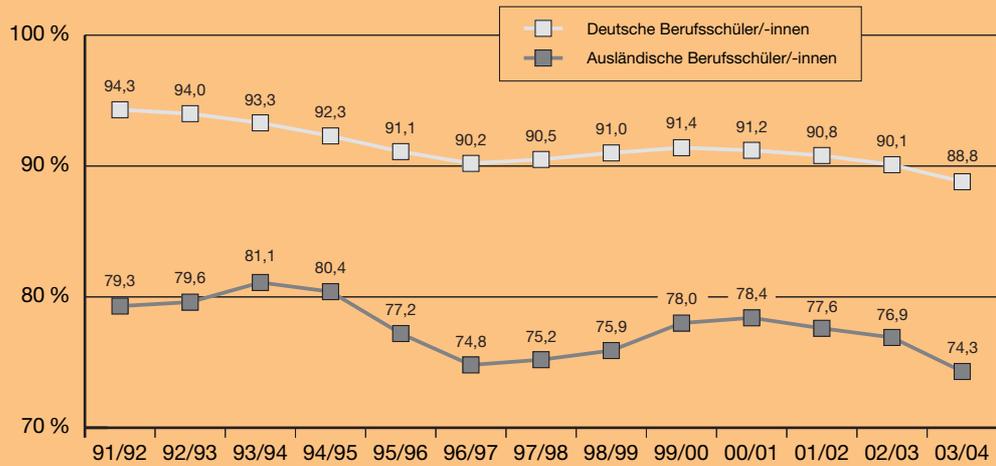
¹⁾ Bezogen auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler je Schulform

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz

Die in den letzten Jahren gestiegene Arbeitslosigkeit und die schwierige Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt haben zu einer steigenden Anzahl von ausländischen Jugendlichen geführt, die auf vollzeitschulische Angebote ausweichen. Von den 5.115 Berufsschülerinnen und Berufsschülern im Schuljahr 2003/04 standen 3.800 in einem Beschäftigungsverhältnis mit Ausbildungsvertrag¹⁷, während die verbleibenden 1.315 Jugendlichen keinen Ausbildungsvertrag besaßen. Seit Anfang der neunziger Jahre ist der Anteil der ausländischen Jugendlichen mit Ausbildungsvertrag von fast 80% – unterbrochen von einer kurzen positiven Entwicklung – auf den bislang niedrigsten Stand von rund 74,3% im Jahre 2003 gesunken. Ein noch stärkerer rückläufiger Trend – allerdings mit einem höheren Ausgangsniveau – ist auch für deutsche Jugendliche zu beobachten.

¹⁷ Nach neuesten Zahlen des Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend ist die Anzahl der ausländischen Schüler/innen in einem Beschäftigungsverhältnis mit Ausbildungsvertrag im Jahre 2004 erneut auf nun 3.559 Personen gesunken.

Abbildung 19:

**Deutsche und ausländische Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit
Ausbildungsvertrag in den Schuljahren 1991/92 bis 2003/04**


Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

In schulischen Angeboten mit Vollzeitunterricht (wie Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr) waren hingegen gerade nicht deutsche Schülerinnen und Schüler mit einem Anteil von 14% (bei einem Anteil von nur 6% bezogen auf alle Angebote der Berufsschule) stark überrepräsentiert.

2.3 Hochschulbildung

Aufgrund ihrer ganz unterschiedlichen Situation erscheint es angebracht, die Gruppe der ausländischen Studierenden an den Hochschulen nach sog. Bildungsausländern und Bildungsinländern zu unterscheiden. Als Bildungsausländer werden jene Studierenden bezeichnet, die zum Zweck des Studiums aus dem Ausland nach Deutschland einreisen. Bildungsinländer sind Migrantinnen und Migranten, die ihre Studienberechtigung in Deutschland erworben und in der Regel das deutsche Bildungssystem erfolgreich durchlaufen haben.

Die Anzahl der Bildungsausländerinnen und -ausländer an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz hat sich gegenüber dem vorangegangenen Wintersemester um 9% erhöht und betrug im Wintersemester 2003/04 8.454. Dies entsprach einem Anteil von 76% aller ausländischen Studierenden. Ihr Anteil an allen Studierenden lag bei 8,8%. An den Universitäten des Landes (Kaiserslautern, Koblenz/Landau, Mainz, Trier) waren sie mit einem Anteil von 10,3% überproportional vertreten.

Die Anzahl der Bildungsinländerinnen und -inländer an den rheinland-pfälzischen Hochschulen hat sich binnen eines Jahres um 3% erhöht: Im Wintersemester 2003/04 waren dort 2.671 Personen eingeschrieben, die 24% der ausländischen Studierenden ausmachten. Ihr Anteil an allen Studierenden lag bei 2,8%. Bildungsinländerinnen und -inländer sind an staatlichen Fachhochschulen mit einem Anteil von 3,4% relativ stärker vertreten, wobei ihr Anteil im Vergleich zum Vorjahr etwas zurückgegangen ist.

An den anderen staatlichen und privaten Hochschulen – abgesehen von Universitäten und staatlichen Fachhochschulen – haben ausländische Studierende relativ geringe Bedeutung.

Tabelle 21:

Ausländische Studierende im WS 2002/03 und 2003/04

Hochschulen	Status der ausländischen Studierenden		2002/03	2003/04
Universitäten	Bildungsausländer	absolut	6.196	6.599
		in % ¹⁾	10,1	10,3
	Bildungsinländer	absolut	1.674	1.708
		in % ¹⁾	2,7	2,7
Staatliche Fachhochschulen	Bildungsausländer	absolut	1.429	1.748
		in % ¹⁾	5,7	6,5
	Bildungsinländer	absolut	885	920
		in % ¹⁾	3,6	3,4
Sonstige Hochschulen ²⁾	Bildungsausländer	absolut	133	107
		in % ¹⁾	2,7	2,2
	Bildungsinländer	absolut	30	43
		in % ¹⁾	0,6	0,9
Hochschulen insgesamt	Bildungsausländer	absolut	7.758	8.454
		in % ¹⁾	8,5	8,8
	Bildungsinländer	absolut	2.589	2.671
		in % ¹⁾	2,8	2,8

¹⁾ Bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl der Studierenden

²⁾ Theologische Hochschulen, Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Hochschule für Unternehmensführung Vallendar, Private Fachhochschulen, Verwaltungsfachhochschulen

Quelle: Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur; eigene Berechnungen

3 Beschäftigung und wirtschaftliche Lage

In unserer Gesellschaft kommt der Erwerbsarbeit eine zentrale Bedeutung für die Verteilung von Lebenschancen zu. Der Zugang zu Arbeit sichert das erforderliche Einkommen für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Ferner hängen auch der gesellschaftliche Status und das Selbstwertgefühl einer Person ganz wesentlich davon ab. Für zugewanderte Menschen ist die Integration in den Arbeitsmarkt damit auch eine entscheidende Voraussetzung für eine gelingende gesellschaftliche Integration.

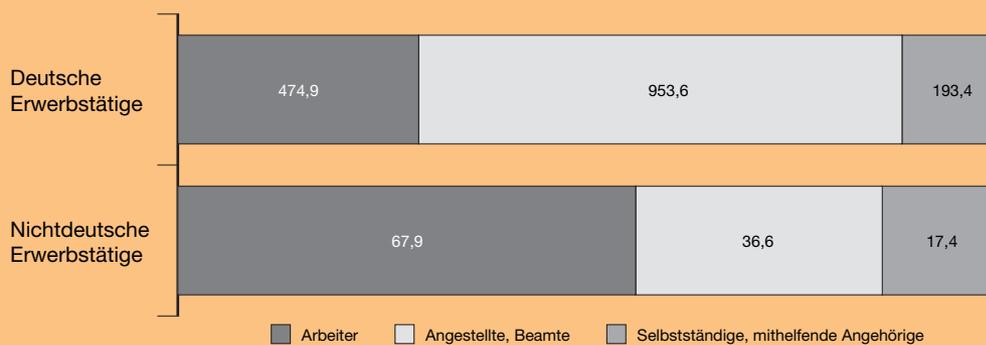
Im Folgenden wird die berufliche und sozioökonomische Situation der nicht deutschen Menschen in Rheinland-Pfalz anhand einiger Indikatoren dargestellt. Auch für diese Daten gilt, dass sie sich auf die Gruppe der ausländischen Staatsangehörigen, nicht aber auf die eingebürgerten Migrantinnen und Migranten beziehen. Dabei ist es durchaus wahrscheinlich, dass unter den Eingebürgerten der Anteil der beruflich erfolgreichen Migrantinnen und Migranten vergleichsweise höher ist bzw. umgekehrt der berufliche Erfolg ein zusätzliches Motiv und nicht zuletzt auch – angesichts des erforderlichen Nachweises des gesicherten Lebensunterhalts – eine Voraussetzung für die Einbürgerung ist.

3.1 Erwerbstätige und Stellung im Beruf

Daten des Mikrozensus zufolge waren in Rheinland-Pfalz im Jahr 2004 rund 121.900 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit erwerbstätig. Diese setzten sich aus rund 67.900 Arbeiterinnen und Arbeitern (56%), rund 36.600 Angestellten sowie Beamtinnen und Beamten (30%) und rund 17.400 Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen (14%) zusammen.¹⁸ Der Anteil der nicht deutschen Erwerbstätigen an allen Erwerbstätigen betrug rund 7%. Überproportional vertreten waren sie im Segment Selbstständige (mehr als 8%) und vor allem im Segment Arbeiterinnen und Arbeiter (mehr als 12%), während sie bei Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten (unter 4%) deutlich unterrepräsentiert waren.

Abbildung 20:

Deutsche und ausländische Erwerbstätige 2004 nach Stellung im Beruf



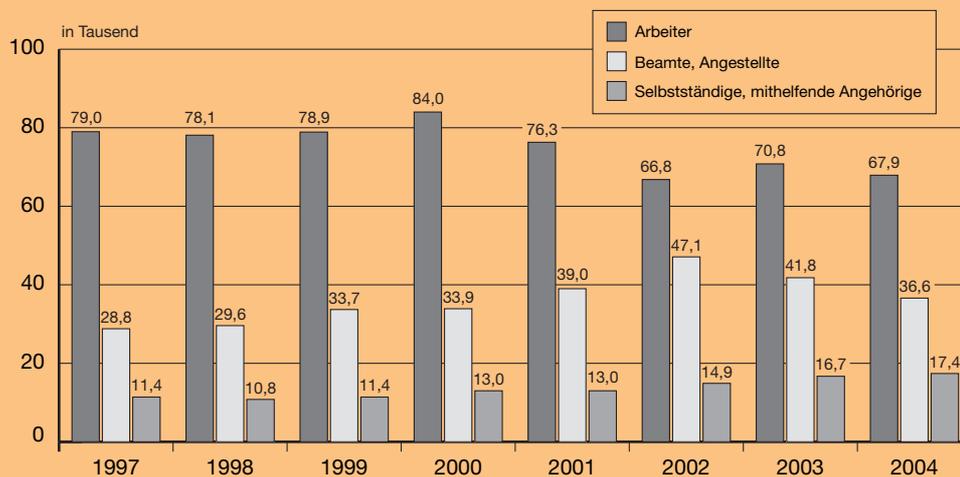
Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Angaben in Tausend

¹⁸ Darin enthalten ist auch die Anzahl der Auszubildenden in anerkannten gewerblichen bzw. kaufmännischen und technischen Ausbildungsberufen

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Erwerbstätigen Jahre 2004 um rund 8.200 Personen verringert. Betrachtet man in Abbildung 21 die Entwicklung der Erwerbstätigenzahl im Zeitraum der letzten acht Jahre, erkennt man bis zum Jahr 2000 einen Anstieg für alle drei Formen der beruflichen Stellung. Seitdem hat sich die Anzahl der nicht deutschen Arbeiterinnen und Arbeiter sowie seit 2002 auch die Anzahl der Angestellten und Beamten deutlich verringert. Dagegen zeigt die seit 1998 kontinuierlich angestiegene Zahl der Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen die wachsende Bedeutung dieses Segments für nicht deutsche Erwerbstätige.

Abbildung 21:

Ausländische Erwerbstätige 1997 bis 2004 nach Stellung im Beruf

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Die Erwerbsquote, die sich aus dem Anteil der erwerbstätigen und der arbeitslosen Personen an der erwerbsfähigen Bevölkerung (15 bis unter 65 Jahre) errechnet, lag bei der ausländischen Bevölkerung 2004 bei rund 62%.¹⁹

¹⁹ Für eine Berechnung der Erwerbsquote der deutschen Bevölkerung lagen die hierfür erforderlichen Daten zur Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vor. Diese dürfte aber entsprechend der Ergebnisse früherer Jahre deutlich höher sein, wobei diese Differenz insbesondere auf eine wesentlich höhere Erwerbsquote von deutschen Frauen im Vergleich zu ausländischen Frauen zurückzuführen ist.

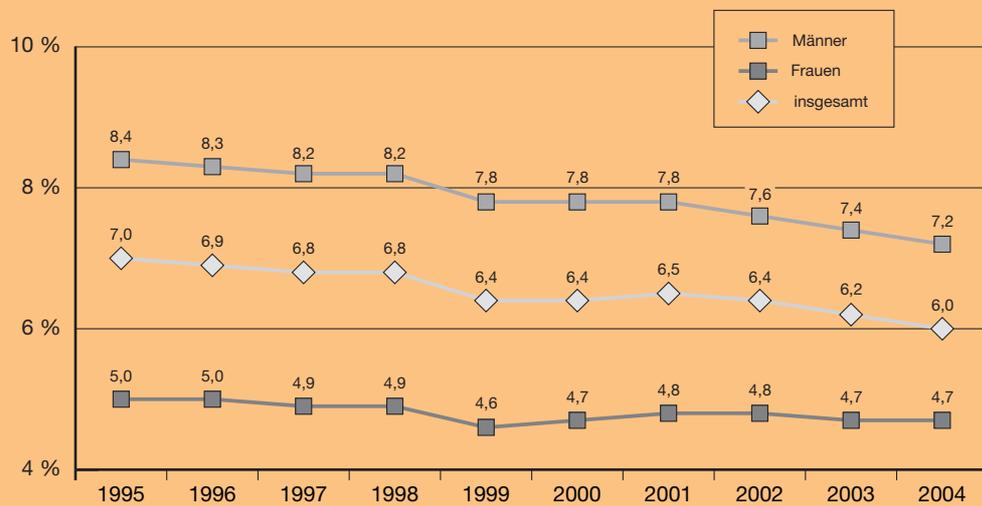
3.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

3.2.1 Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Ende Juni 2004 gingen in Rheinland-Pfalz 70.352 Nichtdeutsche einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach, davon waren knapp über ein Drittel (34,6%) Frauen. Seit 1995 ist ein nur im Jahr 1997 kurzzeitig unterbrochener Rückgang zu verzeichnen. Der Anteil der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Nichtdeutschen an allen Beschäftigten ist in diesem Zeitraum von 7,0% auf 6,0% gefallen, wobei diese rückläufige Entwicklung bei Männern noch stärker zu Buche schlägt.

Abbildung 22:

Anteil der ausländischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an allen Beschäftigten 1995 bis 2004



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Anhand von Tabelle 22 lassen sich für ausgewählte Strukturmerkmale Veränderungen in der Zusammensetzung der ausländischen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wie auch Unterschiede zu den Beschäftigten insgesamt ablesen. Der Anteil von nicht deutschen Frauen hat seit 1995 zugenommen, liegt aber immer noch deutlich unter dem von deutschen Frauen. Der Anteil der nicht deutschen Angestellten ist im Vergleich zu allen Beschäftigten weniger als halb so groß, wobei seit 1995 auch hier ein Anstieg zu verzeichnen ist. Die nicht deutschen Beschäftigten werden insgesamt älter – so wie generell die ausländische Bevölkerung – und gleichen sich immer mehr der Altersstruktur aller Beschäftigten an. Der Anteil der ausländischen Beschäftigten ohne Berufsausbildung scheint erheblich kleiner geworden zu sein – gewachsen sind allerdings vor allem die Fälle mit unbekannter Ausbildung, so dass die Frage, ob bzw. in welchem Maße sich die Ausbildungssituation verbessert, nicht beantwortet werden kann.

Tabelle 22:

Ausländische sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte insgesamt nach ausgewählten Merkmalen 1995 bis 2004

	Nichtdeutsche					Insgesamt
	1995 ¹⁾	2000 ¹⁾	2002 ¹⁾	2003 ¹⁾	2004 ¹⁾	2004 ¹⁾
Beschäftigte	81.963	76.730	76.000	72.416	70.352	1.163.523
davon nach Geschlecht (in %)						
Männer	69,1	68,5	66,6	66,0	65,4	55,1
Frauen	30,9	31,5	33,4	34,0	34,6	44,9
davon nach Stellung im Beruf (in %)						
Arbeiter	80,8	78,2	75,5	74,4	73,6	43,1
Angestellte	19,2	21,8	24,5	25,6	26,4	56,9
davon nach Altersgruppen (in %)						
unter 20	5,3	3,9	3,1	2,8	2,6	4,0
20-29	30,8	28,4	26,8	25,6	24,4	18,9
30-49	50,4	52,0	53,5	54,7	55,7	56,0
50-59	12,1	14,0	14,7	14,9	15,2	18,0
60 und mehr	1,4	1,6	1,9	2,1	2,2	3,1
davon nach schulischer und beruflicher Ausbildung (in %)						
Volks-/Hauptschule ohne Berufsausbildung	46,8	42,2	38,6	37,5	36,3	17,8
Volks-/Hauptschule mit Berufsausbildung	32,7	32,5	32,5	31,7	31,6	59,3
Abitur	1,8	2,7	3,4	2,0	2,2	3,9
Hochschulabschluss	3,2	3,5	4,2	4,7	4,9	6,8
Ausbildung unbekannt	15,4	19,0	21,2	22,4	23,3	10,9

¹⁾ jeweils am 30.06.

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Entsprechend ihres Anteils an der ausländischen Bevölkerung bildeten türkische Staatsangehörige 2004 mit 25,6% die stärkste Nationalität unter den nicht deutschen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, gefolgt von Personen mit italienischer und französischer Staatsangehörigkeit sowie Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro.

Tabelle 23:

Ausländische sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten 2004

Staatsangehörigkeit	2004 ¹⁾		Staatsangehörigkeit	2004 ¹⁾	
	absolut	in %		absolut	in %
Ausländische Beschäftigte					
insgesamt	70.684	100			
darunter					
Türkei	18.086	25,6	Bosnien und Herzegowina	1.159	1,6
Italien	7.409	10,5	Österreich	1.143	1,6
Frankreich	5.874	8,3	Vietnam	1.123	1,6
Serbien und Montenegro	5.151	7,3	Spanien	1.062	1,5
Polen	3.760	5,3	Rumänien	882	1,2
Portugal	2.113	3,0	Marokko	831	1,2
Griechenland	1.927	2,7	Niederlande	826	1,2
Kroatien	1.787	2,5	Großbritannien	815	1,2
Russische Föderation	1.627	2,3	Ukraine	730	1,0
USA	1.411	2,0	Iran	614	0,9

¹⁾ am 30.06.

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

3.2.2 Wirtschaftszweige

Trotz eines stetigen Bedeutungsrückgangs war das produzierende Gewerbe auch im Jahre 2004 für Nichtdeutsche der wichtigste Beschäftigungsbereich, in dem sie mit einem Anteil von 40% (gegenüber 35% im Falle der Gesamtbeschäftigtenzahl) überrepräsentiert sind. Im Gastgewerbe blieb ihr Anteil in den letzten drei Jahren ungefähr konstant und lag 2004 bei 10,2% – mehr als das Dreifache im Vergleich zu allen Beschäftigten. Bei den sonstigen Dienstleistungen holen nichtdeutsche Beschäftigte langsam auf, doch liegt ihr Anteil im Jahre 2004 (31,0%) immer noch weit unter dem Anteil aller Beschäftigten (41,1%).

Tabelle 24:

Ausländische Beschäftigte und Beschäftigte insgesamt nach ausgewählten Wirtschaftszweigen 2004

	Ausländische Beschäftigte		Beschäftigte insgesamt
	absolut	in % ¹⁾	in % ¹⁾
Insgesamt	70.352	100	100
Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	2.006	2,9	1,1
Produzierendes Gewerbe	28.299	40,2	35,2
Verarbeitendes Gewerbe	22.685	32,2	27,4
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	3.342	4,8	4,0
Fahrzeugbau	3.142	4,5	2,3
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	2.267	3,2	2,0
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	2.098	3,0	1,6
Baugewerbe	5.361	7,6	6,6
Handel, Gastgewerbe und Verkehr	18.203	25,9	22,5
Gastgewerbe	7.188	10,2	3,0
Sonstige Dienstleistungen	21.829	31,0	41,1

¹⁾ jeweils am 30.06.

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

3.3 Arbeitslosigkeit

Im Jahr 2004 waren in Rheinland-Pfalz 20.331 Nichtdeutsche arbeitslos. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit zwar nur ein geringer absoluter Zuwachs zu verzeichnen, infolge der insgesamt kleineren Zahl von Erwerbspersonen stieg die Arbeitslosenquote allerdings von 17,6% auf 17,8% an und war damit erneut mehr als doppelt so hoch wie die Gesamt-Arbeitslosenquote (8,6%). Die erheblich größere Betroffenheit von Arbeitslosigkeit bei nicht deutschen Erwerbspersonen zeigt sich nicht nur in der konstant höheren Arbeitslosenquote, sondern auch in ihrem immer größer werdenden Anteil an allen Arbeitslosen – zuletzt von 13,1%.

Tabelle 25:

Bestand an Arbeitslosen insgesamt und ausländischen Arbeitslosen sowie Arbeitslosenquoten – Jahresdurchschnitt 1990 bis 2004

	insgesamt		Ausländer/-innen			insgesamt		Ausländer/-innen	
	Anzahl	Quote in %	Anzahl	Quote in %		Anzahl	Quote in %	Anzahl	Quote in %
1990	93.064	6,3	6.727	10,4	1998	156.654	9,7	19.914	18,9
1991	82.334	5,4	7.153	10,4	1999	149.361	9,2	19.355	18,0
1992	88.985	5,7	8.537	11,3	2000	138.337	8,1	17.963	15,8
1993	117.703	7,5	12.286	14,4	2001	134.801	7,6	17.902	15,6
1994	132.876	8,4	14.707	15,0	2002	143.665	8,0	19.400	16,9
1995	134.223	8,5	15.228	15,2	2003	154.664	8,5	20.318	17,6
1996	149.782	9,4	18.189	18,0	2004	155.111	8,6	20.331	17,8
1997	163.768	10,3	20.404	19,9					

Quelle: Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit

Gründe für den großen Abstand zwischen den Arbeitslosenquoten von Deutschen und Nichtdeutschen liegen u. a. in dem insgesamt geringeren Bildungsniveau nicht deutscher Erwerbspersonen sowie ihrer stärkeren Konzentration in Wirtschaftszweigen, die stärker von Strukturwandel und Arbeitsplatzabbau betroffen sind.

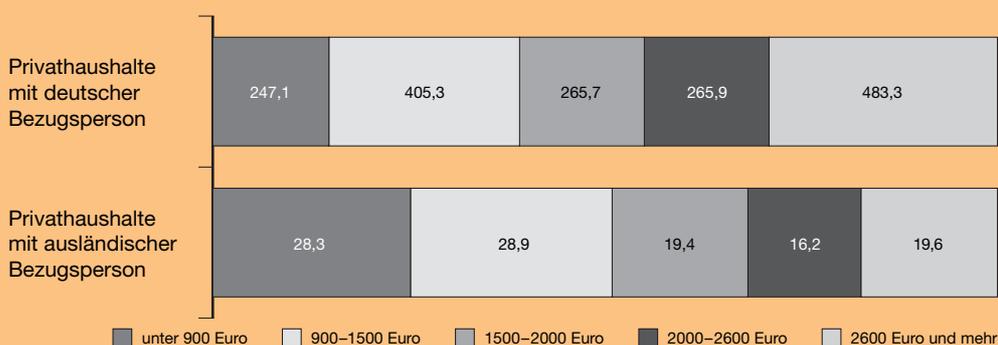
3.4 Wirtschaftliche Lage

3.4.1 Einkommenssituation

Die Einkommensverteilung von Privathaushalten mit deutscher und Privathaushalten mit ausländischer Bezugsperson zeigt erhebliche Unterschiede. Während der Anteil ausländischer Haushalte, die über ein Nettoeinkommen von unter 900 Euro verfügen, deutlich größer ist als der Anteil deutscher Haushalte, ist für die deutschen Haushalte ein deutlich höherer Anteil von Haushalten mit einem Nettoeinkommen von 2600 Euro und mehr zu verzeichnen.

Abbildung 23:

Privathaushalte mit deutscher und mit ausländischer Bezugsperson 2004 nach monatlichem Haushaltsnettoeinkommen



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Angaben in Tausend

3.4.2 Sozialhilfebezug

Zum Ende des Jahres 2003 erhielten in Rheinland-Pfalz 19.081 Nichtdeutsche Sozialhilfe in Form laufender Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies war geringfügig mehr als im Vorjahr. Die Sozialhilfequote (bezogen auf die ausländische Bevölkerung) lag bei 6,5% und damit deutlich höher als bei Deutschen mit 2,2%. Der Ausländeranteil an allen Sozialhilfeempfängern betrug 18,5%. Frauen waren unter den nicht deutschen Beziehern mit 54,4% häufiger vertreten als Männer, ihr Anteil war jedoch geringer als der deutschen Sozialhilfeempfängerinnen (58,4%).

Tabelle 26:

Nichtdeutsche Empfänger/-innen von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt 1999 bis 2003

Jahr ¹⁾	1999	2000	2001	2002	2003
Anzahl	19.604	18.062	18.137	19.011	19.081
Sozialhilfequote (in %) ²⁾	6,5	6,1	6,1	6,4	6,5

¹⁾ jeweils am 31.12.

²⁾ Anteil der nichtdeutschen Empfänger/-innen an der ausländischen Bevölkerung

Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, eigene Berechnungen

Teil C: Ausgewählte Bereiche der Migrations- und Integrationspolitik in Rheinland-Pfalz

Nachdem über die rechtlichen Rahmenbedingungen von Migration und Integration sowie über die zahlenmäßige Entwicklung der Zuwanderung und ihre Auswirkungen in den jeweiligen Teilbereichen berichtet wurde, geht es im folgenden dritten Teil des Berichts hauptsächlich um die Praxis der Integrationsförderung auf Landesebene. In den nachfolgend vorgestellten Maßnahmen wird die konkrete Gestaltung und Umsetzung der Ziele deutlich. Sie finden meist auf örtlicher Ebene statt und in Zusammenarbeit mit vielen verschiedenen Kooperationspartnern.

Die Maßnahmen unterscheiden sich je nach spezifischer Zielgruppe und der Art. Zusammen ergeben sie ein vielfältiges und vielschichtiges Bild der Integrationsarbeit in Rheinland-Pfalz. Die Berichterstattung beschränkt sich, sofern es sich um Projekte handelt, auf die Jahre 2003 und 2004. Berücksichtigt werden darüber hinaus ebenso längerfristig laufende Maßnahmen, die ein ständiges Angebot darstellen.

Eine Übersicht über die Informations- und Aufklärungsarbeit der Landesregierung im Berichtszeitraum findet sich im Anhang.

1 Maßnahmen in den Berichtsjahren 2003 und 2004

Nahezu alle Aktivitäten auf Landesebene betreffen selbstverständlich auch den zugewanderten Bevölkerungsteil in Rheinland-Pfalz. Im vorliegenden dritten Teil des Berichtes über die Integrationsmaßnahmen werden deshalb nur jene mit gezielter Integrationswirkung aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass sich diese Maßnahmen bei weitem nicht nur an die neu Zugewanderten unabhängig von ihrem Rechtsstatus - richten, sondern gerade auch die bereits im Lande Lebenden (langansässige Nichtdeutsche, Einheimische, Eingebürgerte) sowie die Fachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit in den Blick nehmen.

1.1 Integrationsmaßnahmen im Erziehungs- und Bildungsbereich: Vom Elementarbereich bis zur Hochschule

1.1.1 Elementarbereich

Programm zur Sprachförderung von Kindern im Kindergartenalter ohne hinreichende Deutschkenntnisse

Sprachkompetenz und hier speziell die Beherrschung der deutschen Sprache ist einer der wichtigsten Schlüsselfaktoren für den Schulerfolg und damit die Chance zum beruflichen und gesellschaftlichen Erfolg. Fehlende Sprachkenntnisse können dies erschweren oder gar verhindern. Das erfahren nicht zuletzt Kinder mit Migrationshintergrund und Familiensprachen außerhalb der deutschen Sprachkultur sowie Kinder aus Familien, in denen der deutschen Sprache nur eine geringe Bedeutung beigemessen wird. Die Grundlage für das Sprachförderprogramm des Landes ist die Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend Rheinland-Pfalz (MBFJ)¹.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung sieht ihr Programm zur Sprachförderung von Kindern im Kindergartenalter ohne hinreichende Deutschkenntnisse als eine zentrale politische Aufgabe. Das Programm ist eine wichtige zusätzliche Maßnahme zur Förderung des Spracherwerbs und zur Stärkung von Sprachkompetenzen, insbesondere für Kinder nicht deutscher Muttersprache.

¹ Förderrichtlinie „Zusätzliche Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter ohne hinreichende Deutschkenntnisse“ in der Fassung v. 02.02.2004

Aus diesem Grund hat die Landesregierung ihr im Jahre 2002 begonnenes Sprachförderprogramm stetig ausgebaut:

Sprachförderprogramm	Fördersumme	Geförderte Gruppen und Kinder
2002 / 2003	100.000 EUR	84 Gruppen mit 682 Kindern
2003 / 2004	150.000 EUR	129 Gruppen mit 1.123 Kindern
2004 / 2005	200.000 EUR	157 Gruppen mit 1.520 Kindern
Summe:	450.000 EUR	370 Gruppen mit 3.325 Kindern

Geplant ist, das Sprachförderprogramm in den nächsten Jahren weiter auszubauen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Sprachförderprogramm wurde die Förderrichtlinie aus dem Jahre 2002 überarbeitet. Eine wichtige qualitative Veränderung in der Neufassung vom 02. Februar 2004 ist dabei die Erhöhung der Stundenzahl von bisher 80 auf 90 pro Gruppe und Förderzeitraum. Gleichzeitig wird den Trägern des Förderangebots ein höherer Zuschuss pro Maßnahme (zuletzt 1200 EUR, jetzt 1350 EUR) gewährt.

Da sich das Programm insbesondere an Kinder mit Migrationshintergrund richtet, ist die Höhe des Anteils der Kinder nicht deutscher Muttersprache in der Einrichtung ein zentrales Förderkriterium. Die Förderrichtlinie sieht vor, dass jede Maßnahme für mindestens sieben Kinder ausgerichtet sein muss. An der Sprachförderung können auch Kinder ohne hinreichende Deutschkenntnisse teilnehmen, die keinen Kindergarten besuchen. Eine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit der Kinder findet nicht statt; sie wäre angesichts der großen Anzahl an unterschiedlichen Nationalitäten in einigen Kindertagesstätten nicht als sinnvoll zu erachten. Eine Differenzierung nach Alter ist in der Förderrichtlinie festgelegt. Kinder besuchen die Maßnahme im letzten Jahr vor der Einschulung. Die Teilnahme an der Sprachfördermaßnahme ist freiwillig, die Eltern müssen einverstanden sein.

Wichtig ist ferner - so sieht es die Förderrichtlinie vor -, dass die Sprachfördermaßnahme in das pädagogische Gesamtkonzept der Kindertageseinrichtung eingebunden ist. Darüber soll gewährleistet werden, dass Sprachförderung in Kindertagesstätten nicht erst im letzten Jahr vor der Einschulung Thema werden darf.

Daher wird auch in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz² explizit auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Dort heißt es: „Der zentralen Bedeutung der Sprache muss ihre Rolle in allen konzeptionellen Überlegungen zur pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen entsprechen. Die Sprachförderung beginnt deshalb bereits beim Eintritt des Kindes in die Einrichtung. Sie setzt an den vorher erworbenen, bereits vorhandenen Aneignungsweisen und Kompetenzen der Kinder an und wird als zentrale und dauerhafte Aufgabe während der gesamten Kindergartenzeit verstanden. Möglichkeiten des Übens und Verwendens der deutschen Sprache sind Bestandteil der alltäglichen Sprachförderung. Sie ist gegebenenfalls durch spezielle Sprachförderangebote zu ergänzen.“

Sprache als zentrales Medium der Kommunikation und Verständigung soll im Alltag der Kindertagesstätte allgegenwärtig sein. Die Kinder erhalten kontinuierliche Unterstützung bei der Erweiterung und Ausdifferenzierung von Wortschatz, Begriffsbildung, Lautbildung, Pluralbildung sowie Satzbau. Den Kindern werden ein respektvoller Umgang mit anderen Spra-

² Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (Hg.): Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz, Beltz-Verlag, Weinheim und Basel, 2004

chen, Sprachgewohnheiten und Dialekten und die Wertschätzung der unterschiedlichen Erstsprachen der Kinder und Familien vermittelt.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen heißt es: „Dies geschieht mit dem Ziel, dass Kinder bis zum Eintritt in die Schule aktiv und passiv an einem Gespräch auf Deutsch teilnehmen und einer Erzählung oder einer vorgelesenen Geschichte auf Deutsch folgen können. Dies ist nur zu erreichen, indem im Alltag der Kindertagesstätte ausreichend Gelegenheiten zum Üben und Verwenden der deutschen Sprache vorgesehen werden.“

Sprachförderung soll also als Querschnittsthema im Alltag der Kindertagesstätten allgegenwärtig sein. Hierzu gehört, dass alle geeigneten Situationen im Kindergartenalltag dazu genutzt werden, mit den Kindern zu sprechen, sie zum Sprechen anzuregen und in ihren sprachlichen Aktivitäten zu bestärken und zu unterstützen.

Um die systematische Beobachtung und Begleitung der Kinder in ihrem Sprachverhalten und in ihrer Sprachentwicklung zu unterstützen, hat sich die Landesregierung daher auch entschlossen, allen Einrichtungen, die ein gezieltes Sprachförderangebot im Rahmen des Programms durchführen, den vom Staatsinstitut für Frühpädagogik in München entwickelten strukturierten Beobachtungsbogen „SISMik“ mit Handbuch („SISMik“ = Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Über eine systematische Beobachtung kann/soll

- eine gezieltere Sprachförderung für die Kinder erfolgen,
- das Team seine pädagogische Arbeit mit Blick auf die Sprache/Sprachförderung verbessern,
- professionelle, gezieltere Elterngespräche stattfinden,
- der Übergang von der Kindertagesstätte zur Schule gestaltet werden: Austausch von Kindertagesstätte und Grundschule über die Sprachentwicklung und die Sprachkompetenz der Kinder, insofern das Einverständnis der Eltern eingeholt wurde.

Kooperation zur Koordinierung der Sprachförderung von Kindern und Eltern

Ein wichtiges allgemeines Förderkriterium im Programm „Zusätzliche Sprachförderung von Kindern im Kindergartenalter ohne hinreichende Deutschkenntnisse“ des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ) ist, dass das gezielte Sprachförderangebot in einer Einrichtung nach Möglichkeit Teil eines Gesamtkonzepts sein soll, welches eine Sprachförderung für die Eltern einschließt.

Deshalb ist es erwünscht, dass am gleichen Standort ein paralleles Sprachförderangebot an die Eltern vorliegt. Eine enge Kooperationsabsprache mit den örtlichen Weiterbildungseinrichtungen wird empfohlen.

Eine Kooperation der Ministerien für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ) und für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur (MWWFK) dient der Verstärkung der eng miteinander verzahnten Förderung der Deutschkenntnisse von Kindern im Vorschulalter mit nicht deutscher Herkunftssprache und ihrer Eltern. Das MBFJ und das MWWFK unterstützen vor allem aufeinander abgestimmte Sprachkurse für Kinder im Kindergartenalter und deren Eltern.

- 2003 wurden 86 Sprachkurse für Eltern über die rheinland-pfälzischen Volkshochschulen und andere Landesorganisationen der Weiterbildung gefördert, mit über 1000 Teilnehmenden.
- 2004 wurden nochmals 123 Kurse für Eltern – mit rund 1.500 Teilnehmenden - gefördert (vgl. dazu auch Teil C, Kap. 1.1.4).

Zusätzliches Erziehungspersonal³

Integration und Sprachförderung bedingen sich wechselseitig. Um die Sprachförderung als dauerhafte Aufgabe der Kindertagesstätten gerade auch bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder mit Migrationshintergrund von Beginn ihrer Kindergartenzeit an zu fördern, unterstützt das Land die Integration dieser Kinder in den Kindertagesstätten über eine erhöhte Personalförderung nach der Landesverordnung zum Kindertagesstättengesetz.

Das Land beteiligt sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel mit bis zu 60 Prozent der Personalkosten an zusätzlichem Erziehungspersonal in Kindertagesstätten. Die Gewährung von Landeszuweisungen für zusätzliches Erziehungspersonal im sprachlichen Bereich erfolgt auf der Basis des § 2 Absatz 5 Nummer 4 und 5 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. März 1998:

„Mit Zustimmung des Jugendamtes kann zusätzliches Erziehungspersonal eingesetzt werden, insbesondere wenn:

[...] 4. bei einem hohen Anteil ausländischer Kinder eine geeignete ausländische oder deutsche Erziehungskraft, die über gute Kenntnisse der Herkunftsländer und über entsprechende Fremdsprachenkenntnisse verfügt, eingesetzt werden soll,

5. zur besonderen Förderung von Aussiedlerkindern, die nicht oder nur unzureichend Deutsch sprechen und sich in die für sie fremde Umgebung eingewöhnen müssen, eine zusätzliche Stelle für mindestens zwölf, eine halbe Stelle für mindestens sechs Aussiedlerkinder eingerichtet werden soll [...].“

Die Zahl der in Rheinland-Pfalz tätigen Kräfte für die Integration von Spätaussiedlerkindern und Kindern mit Migrationshintergrund beläuft sich auf 305 Fachkräfte bzw. 228 Stellen in rund 308 Einrichtungen. Zuletzt wurden für diese Kräfte 2,3 Mio. EUR im Haushalt bereitgestellt.

Interkulturelles Lernen

In den oben erwähnten „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ werden explizit die Bedeutung und die Wertschätzung von Mehrsprachigkeit und Aneignung interkultureller und interreligiöser Kompetenz von Kindern benannt:

„Kindertagesstätten sind in besonderer Weise Orte, in denen sich Kinder und Erwachsene unterschiedlicher sozialer Herkunft, Nationalität, Kultur und Religion unbefangen begegnen können. Die Offenheit für und die Achtung vor anderen Kulturen werden gelebt und die eigene kulturelle und religiöse Identität gewahrt. Kinder erleben in der Kindertagesstätte ein Klima der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Menschen, anderen Sprachen, Kulturen und Religionen. Ihnen wird ermöglicht, einen offenen und neugierigen Umgang mit Kindern unterschiedlicher Religionen, Kulturen und Sprachen zu pflegen, sich mit vorhandenen Formen von Religion und Glaube auseinander zu setzen, Unterschiede wahrzunehmen und diese als Bestandteil der einen Welt zu sehen, sich ihrer Herkunft bewusst zu werden, die eigene kulturelle und religiöse Eingebundenheit wahrzunehmen, ihr kulturelles und religiöses Bewusstsein zu entwickeln, ein Interesse an anderen Kulturen und Sprachen zu entfalten, eigene Kompetenzen der Mehrsprachigkeit zu erhalten und einzubringen, im sozialen Umgang miteinander die deutsche Sprache zu erlernen und darin Förderung zu erfahren.

Kinder machen die Erfahrung von Fremd-, aber auch Vertrautheit und lernen andere Gewohnheiten, Bräuche und Handlungsweisen kennen und werden sich dadurch ihrer eigenen Prägung bewusst.

Dies geschieht mit dem Ziel, das Zusammenleben mit Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Herkunft als bereichernd und selbstverständlich zu erleben und entsprechend wertzuschätzen.“

³ nach § 2 Abs. 5 Nr. 4 und 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Landesverordnung (LVO) zum Kindertagesstättengesetz (KitaG)

Die interkulturelle Arbeit zieht sich neben der Thematisierung in einem eigenen Kapitel als Querschnittsthema durch die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen und wird in den unterschiedlichsten Kapiteln und unter verschiedenen Gesichtspunkten aufgegriffen. So wird z. B. beim Querschnittsthema „Geschlechtssensible Pädagogik“ explizit darauf hingewiesen, dass gerade bei diesem Thema eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern gesucht werden sollte. Im Kapitel „Teilhabe an Bildung“ (S.75 ff.) wird nochmals die Bedeutung der deutschen Sprache für Kinder mit Migrationshintergrund hervorgehoben sowie die Bereicherung, die die Kinder für die Arbeit in der Kindertagesstätte darstellen: „Auch Kinder aus Migrationsfamilien bereichern die Bildungsmöglichkeiten in den Kindertagesstätten, indem sie durch ihre sprachlichen und kulturellen Kompetenzen zum Lernen aller Kinder beitragen.“

Bei einem Teil der Kinder stellt die Entwicklung ihrer Sprachkenntnisse, die für ihre gleichberechtigte Teilhabe am deutschen Bildungssystem wichtig sind, eine besondere Aufgabe dar. Die Kindertagesstätten fördern in diesen Fällen die deutsche Sprache der Kinder mit dem Ziel, einen möglichst risikolosen Übergang in die schulische Bildung zu ermöglichen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Muttersprache bzw. Familiensprache sowie der Herkunftskultur der Kinder“ (S. 56). Auch im Kapitel „Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern“ werden interkulturelle Aspekte aufgegriffen (S. 109 ff).

Fortbildungen, Fachtagungen

In der Fort- und Weiterbildung für Erzieherinnen und Erzieher bietet das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend in Kooperation mit dem Landesjugendamt und dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum verstärkt Fortbildungen und Fachtagungen zur Sprachförderung an, um die strukturelle Verankerung vor Ort, d. h. die Erweiterung der Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen zu fördern. Die Fortbildungen und Fachtagungen werden durch das MBFJ finanziell gefördert (im Jahre 2004 mit 10.000 EUR).

Ferner wurden die Inhalte der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz bei der Entwicklung des Curriculums für die Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher berücksichtigt.

1.1.2 Schule

Sprachförderung

Der Spracherwerb ist Grundvoraussetzung für die spätere soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Integration. Sprachkompetenz und insbesondere Kenntnisse der deutschen Sprache sollen daher so früh wie möglich gefördert und durch die Kinder erworben werden. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz nicht deutscher Herkunftssprachen an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler betrug im Schuljahr 2004/2005 rund 9,9 Prozent (= 48.496 von insgesamt 490.815).

Nach wie vor liegt der Prozentsatz ausländischer Schülerinnen und Schüler, die ohne Hauptschulabschluss rheinland-pfälzische Schulen verlassen, bei knapp 20 Prozent, während er bei den deutschen Schülerinnen und Schülern bei 6,7 Prozent liegt (siehe auch entsprechende Tabellen in Teil B, Kap. 2, Bildung).

Da ein Zusammenhang zwischen mangelnden Deutschkenntnissen und fehlenden Schulabschlüssen hergestellt werden kann, sieht das Land Rheinland-Pfalz daher weiterhin großen Bedarf bei Maßnahmen zur Verbesserung der Sprachkompetenz.

Für den schulischen Bereich wird bei der Bedarfserhebung für die Sprachförderung nicht nach Alter und Nationalität unterschieden. Gemäß der Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist“⁴ ist die Voraussetzung für die Zuweisung zusätzlicher Lehrerwochenstunden für die zwei- bis vierstündige Förderung mindestens vier Kinder in der Schule, die nicht länger als drei Jahre in Deutschland leben und noch nicht länger als zwei Jahre gefördert wurden. Für die Durchführung von Intensivmaßnahmen wie Eingliederungslehrgänge und Sprachvorkurse (maximal ein Jahr lang) sind mindestens acht Kinder erforderlich. Bei besonderer Begründung im Einzelfall kann von den genannten Fristen abgewichen werden. Davon wird auch Gebrauch gemacht. Im Schuljahr 2004/2005 werden insgesamt 10.724 Schülerinnen und Schüler in Deutsch und Englisch zusätzlich gefördert. Den allgemein bildenden Schulen wurden für die Sprachförderung insgesamt 5.661 zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen. Dies entspricht zusammengefasst einem Volumen von etwa 250 Vollzeitlehreinheiten im Wert von rund 12,6 Mio. EUR pro Schuljahr. Im Vergleich zum Schuljahr 2002/2003 bedeutet dies eine Steigerung um rund 80 Vollzeitlehreinheiten.

Der **Muttersprachliche Unterricht** - insbesondere für kleinere Sprachgruppen - findet in schul- und jahrgangübergreifenden Gruppen meistens am Nachmittag statt. Eine Organisation am Vormittag ist nur dort möglich, wo in der Schule selbst eine entsprechend große Gruppe zustande kommt. Dies gilt insbesondere für den türkischen Muttersprachlichen Unterricht, wenn er islamische religionskundliche Elemente enthält und die Schülerinnen und Schüler deshalb vom Ethikunterricht befreit sind. Im Schuljahr 2004/2005 wurden im Rahmen des Muttersprachlichen Unterrichts 17 Sprachen unterrichtet. Im Schuljahr 2004/2005 nahmen insgesamt 11.548 Schülerinnen und Schüler am Muttersprachlichen Unterricht teil.

Religionskundliche Anteile im Muttersprachlichen Unterricht

Für muslimische Schülerinnen und Schüler, die am Muttersprachlichen Unterricht teilnehmen, besteht die Möglichkeit, innerhalb dieses Unterrichts auch ihre Religion kennen zu lernen. Hier handelt es sich aber nicht um einen konfessionellen Religionsunterricht und nicht um religiöse Erziehung, sondern um Religionskunde. Diese Schülerinnen und Schüler sind insoweit vom ersatzweise verpflichtenden Ethikunterricht befreit. Für verschiedene andere Religionsgemeinschaften wurde Religionsunterricht anerkannt und eingerichtet, z. B. jüdischer und mennonitischer Unterricht.

⁴ GAmtsbl. 13/2000, Seite 454

Vor allem in Ballungszentren werden - beginnend im Schuljahr 2002/03 - an ausgewählten Realschulen und/oder Gymnasien besondere Sprachfördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler gebündelt, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die in der Regel weniger als drei Jahre in Deutschland sind, also als Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger in das deutsche Schulwesen eintreten (Sprachförderzentren).

Im Rahmen des Sprachförderunterrichts werden - über die notwendigen binnendifferenzierenden Maßnahmen hinaus - besondere Sprachkurse in Deutsch und - soweit notwendig - auch in Englisch angeboten. Sechs Realschulen und vier Gymnasien sind solche Förderzentren, ergänzt durch das Aufbaugymnasium Alzey und das Gymnasium Neuerburg.

1.1.2.1 Pädagogische Service-Einrichtungen

Die Pädagogischen Service-Einrichtungen unterstützen die Bemühungen der Schulen sowohl durch Angebote zur interkulturellen Bildung als auch durch Qualifizierung der Lehrkräfte im Hinblick auf spezifische Probleme von Kindern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Pädagogisches Zentrum (PZ)

Von der Außenstelle Ludwigshafen werden regelmäßig Veranstaltungen zu Deutsch als Zweitsprache für Lehrkräfte aller Schularten durchgeführt (ca. zweimal jährlich). Unterrichtsmaterialien, erprobte Übungen sowie in der Außenstelle erarbeitete Vorlagen werden dort vorgelegt. Seit dem Schuljahr 2002/03 werden Veranstaltungen in dieser Art auch auf den Elementarbereich (Zusammenarbeit Kindertagesstätten/Grundschulen) ausgedehnt.

Die Zeitschrift „Umwelterziehung praktisch“⁵ trägt den Titel „Schulgärten international“. Sie enthält schulpraktische Beispiele und Anregungen zum Themenkomplex Schulgärten und Migranten. Eine Ausgabe⁶ der PZ Information „Interkulturelles Lernen“ wurde speziell für den Förderunterricht für ausgesiedelte und ausländische Kinder gemacht.

Das Projekt BORIS GTSM (= Boris Ganztagschule/Migration) ist vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mit Start am 01. Juni 2004 genehmigt worden. An diesem Projekt nehmen nach einer verkürzten Vorlaufphase ab dem Schuljahr 2004/2005 in Rheinland-Pfalz 15 Schulen in vier Entwicklungskernen (Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen und Mainz) teil. Ziel des Projekts ist die Integration von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Muttersprache, damit ein entsprechender Schulabschluss sowie der Übergang in eine Berufsausbildung erreicht werden kann. Das Projekt läuft bis zum 28. Februar 2007.

Unter Federführung des PZ nimmt Rheinland-Pfalz an dem Bund-Länder-Kommission-Programm „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund“ mit einem Programmelement „Vernetzung von Sprachfördermaßnahmen und -institutionen“ mit dem Ziel der durchgängigen Sprachförderung von Kindern und deren Eltern mit Migrationshintergrund von der Kindertagesstätte bis zum Ende der Sekundarstufe I teil. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sollen via Internet auch anderen interessierten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Institut für schulische Fortbildung und schulpyschologische Beratung (IFB)

Im IFB wurde der Arbeitsbereich „Interkulturelle Bildung – Förderung und Integration von Kindern mit Migrationshintergrund“ geschaffen. Im 2. Halbjahr 2000 wurde im IFB eine Projektgruppe „Interkulturelle Bildung, Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt“ installiert mit dem Auftrag, ein Fortbildungskonzept für diesen Themenbereich zu entwickeln und umzusetzen.

⁵ Nr. 46

⁶ 13/1998

Im Rahmen des IFB-Programms „Unterstützung und Beratung der Schulen bei der Umsetzung ihrer internen Fortbildungsmaßnahmen“ ist im Modul „Heterogenität und Konzepte individueller Förderung“ ein Teilbereich „Benachteiligung im Migrationskontext“ ausgewiesen. Die Module sind erarbeitet und werden auf Nachfrage durchgeführt. Bei den Kooperationsveranstaltungen zwischen Kindertagesstätte und Grundschule werden ebenfalls Migrationsthemen berücksichtigt.

Landesmedienzentrum (LMZ)

Unter Integrationsgesichtspunkten sind primär die folgenden Arbeitsschwerpunkte des Fachbereichs „Medienbildung“ zu nennen:

Medienpädagogische Projekte

- a) „CU TV & Net“: Fernsehen und Internet von Jugendlichen - für Jugendliche: Da die Jugendredaktionen auch in sog. „Brennpunktschulen“ mit überproportional hohem Anteil an Jugendlichen mit Migrationshintergrund angesiedelt sind, kommen sowohl die Jugendlichen selbst - durch aktive Mitwirkung - als auch ihre „ureigenen“ Themen zum Tragen.
- b) „Ohrenspitzer - Hörabenteuer an Schulen“: Dieses Modellprojekt setzt einen besonderen Schwerpunkt bei der Sprach- und Zuhörförderung und wird deshalb auch im Förderbereich verstärkt eingesetzt. Außerdem wirken ausgewählte Inhalte unterstützend bei der kulturellen Identitätsbildung.
- c) „Lernort Kino - Schulfilmwochen Rheinland-Pfalz“: durch einen Kanon ausgewählter, für die Bildungsarbeit geeigneter Spielfilme wird dieses für Jugendliche wichtige Leitmedium auch für die Kultur- und Integrationsarbeit erschlossen und bedeutsam. Bereits im ersten Jahr der Durchführung der Schulfilmwochen vom 24.-28. November 2003 hatten sich über 30.000 Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrkräften angemeldet. Pädagogische und methodisch-didaktische Begleitmaterialien unterstützen die Weiterarbeit im Unterricht. Komponenten der „Filmsprache“ legen einen allgemeingültigen Kodex zu Grunde, werden „als internationale Sprache“ verstanden und erleichtern die Identifikation und den Zugang zu komplexen Inhalten.

Medien und Materialien im Medienverleih

Das LMZ (Bestand: rund 17.000 Verleihmedien) kauft regelmäßig Medien und Materialien an, deren Einsatz auf vielfache Art und Weise integrationsfördernd sein kann. Nicht nur Medien zu „einschlägigen Themenstellungen“, sondern auch Sprachförder- und trainingsprogramme gehören dazu. Begleitende Lehrerfortbildungsveranstaltungen im Sinne einer Qualitätssicherung des adäquaten Medieneinsatzes sowie regelmäßige individuelle Beratung leisten ebenfalls einen Beitrag.

1.1.2.2 Ganztagschulen

Mit dem Ausbauprogramm für die Ganztagschulen in Angebotsform, das die Landesregierung im Jahr 2001 beschlossen hat und das bis zum Jahr 2006 zu über 300 neuen Ganztagschulen führen wird, gibt es auch verbesserte Möglichkeiten für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund.

Ganztagschulen bieten verschiedene Angebote (z. B. Sprachförderung, Leseförderung), die auch in der Praxis verstärkt nachgefragt werden. Auch über vielfach vorhandene Angebote, die sich mit interkulturellen Themen beschäftigen, kann ein wesentlicher Beitrag zur Integration geleistet werden.

Die längere Verweildauer in einer Ganztagschule ermöglicht eine Vielzahl von AGs, Projekten und Freizeitangeboten, so dass auch über die gemeinsam verbrachte und gestaltete Zeit ein Mehr an Integration erwartet werden kann.

Der Informationsflyer zur Ganztagschule in Angebotsform wurde durch ein Einlageblatt mit Kurzinformationen, das in 10 Sprachen zur Verfügung steht, ergänzt.

1.1.2.3 Wettbewerbe und schulisches Material

Russisch-Olympiade

Im Rahmen der Bundesolympiade für russische Sprache, Literatur und Landeskunde wird ab 2003 jährlich auf Landesebene die Russisch-Olympiade Rheinland-Pfalz veranstaltet. Sie wird vom Russischlehrerverband Rheinland-Pfalz getragen und vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend gefördert.

Die Russisch-Olympiade besteht aus einem Sprach- und einem Kreativ-Wettbewerb, wobei der Sprachwettbewerb zwei verschiedene Anforderungsbereiche bietet:

- Aufgaben für Schülerinnen und Schüler mit muttersprachlichem Hintergrund
- Aufgaben für Schülerinnen und Schüler, die Russisch als Fremdsprache neu erlernen.

Alle drei Jahre können die sieben Besten der Landesolympiade an der Bundesolympiade teilnehmen. Die Siegerinnen oder Sieger der Bundesolympiade bekommen dann die Möglichkeit, im jeweils folgenden Jahr zur Internationalen Russisch-Olympiade nach Moskau zu fahren.

Schülerwettbewerb zur interkulturellen Bildung:

„Buntes Land Rheinland-Pfalz – Ein Land lebt Vielfalt“

Seit vielen Jahren leben und arbeiten in Rheinland-Pfalz Menschen unterschiedlicher Kulturen, Sprachräume und Religionen auf engem Raum zusammen. Auch in den Schulen ist Multikulturalität längst selbstverständlich geworden. Vor diesem Hintergrund wurde in Kooperation zwischen dem Kultursommer Rheinland-Pfalz e.V. und dem Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung (IFB) im Schuljahr 2002/2003 zum ersten Mal der Schülerwettbewerb „Buntes Land Rheinland-Pfalz – Ein Land lebt Vielfalt“ durchgeführt. Dieser Wettbewerb trug dazu bei, dass Unterschiedlichkeit bewusst wahrgenommen und gewürdigt wurde. Er regte Schülerinnen und Schüler dazu an, sich auf die Suche nach Beispielen gelebter sprachlicher und kultureller Vielfalt im Alltag zu machen und über das zu berichten, was sie fanden.

Schwerpunktthemen im Schuljahr 2003/2004 waren: „Ein Land lebt Vielfalt“ und „Italienische Menschen und Kultur in Rheinland-Pfalz“ (in Anlehnung an das Motto des Kultursommers). Weitere Kooperationspartner seit diesem Jahr waren das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend und die Landesbeauftragte für Ausländerfragen. Teilnehmen konnten Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderschulen und der Sekundarstufe I aller weiterführenden Schulen. Wettbewerbsbeiträge konnten eingereicht werden in Form von Bildern, Fotos, Gedichten, Essays, Reportagen, musikalischen Beiträgen, Schülerzeitungen, Kabarett- und Theaterszenen, Filmen und auch Internetseiten.

Der Wettbewerb wurde zum Schuljahr 2004/2005 unter dem neuen Namen „Eine Schule – viele Kulturen“ ausgeschrieben. Das Thema dieses Wettbewerbs konnte frei gewählt werden oder sich an das Motto des Kultursommers anlehnen, das für 2005 „Kultur und Wissenschaft“ lautete.

Handreichung „Deutsch-polnische Literaturbeziehungen“

Im Frühjahr 2003 hat das Deutsche Polen-Institut eine Handreichung für den Deutschunterricht in der gymnasialen Oberstufe mit dem Titel „Polnische Literatur und deutsch-polnische Literaturbeziehungen“ veröffentlicht. Das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend unterstützt dieses Projekt und hat die Erarbeitung der Handreichung mit umgerechnet 2.500 EUR gefördert.

1.1.3 Hochschulen und Wissenschaft

Mit dem neuen rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz vom 27. Juli 2003⁷, das am 01. September 2003 in Kraft getreten ist, wurden die Rahmenbedingungen für die europäische und internationale Zusammenarbeit der rheinland-pfälzischen Hochschulen wie auch für die Gewinnung von ausländischen Studierenden und Doktoranden mit Blick auf den Bologna-Prozess entscheidend verbessert. Bachelor- und Masterstudiengänge gehören nun zum Regelangebot der Hochschulen, Studierende erhalten auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung dieser Hochschulgrade, das ebenfalls im Rahmen des Bologna-Prozesses geforderte Leistungspunktesystem und die Modularisierung sind verpflichtend. Außerdem erfolgt die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen von Amts wegen, und die Hochschulgrade werden darüber hinaus durch ein in Deutsch und Englisch verfasstes Diploma Supplement ergänzt, die Studienkollegs für ausländische Bewerber werden als „Internationale Studienkollegs“ in die Hochschulen eingegliedert, Professoren ausländischer Hochschulen können Prüfungen abnehmen etc. Von erheblicher Bedeutung sind auch die Anerkennung von Abschlüssen bzw. die von der Kultusminister-Konferenz (KMK) beschlossene Vereinfachung des Rechts zur Führung ausländischer Hochschulgrade, die im neuen rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz bereits umgesetzt wurde.

Europäische Integration und Globalisierung

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden europäischen Integration und Globalisierung arbeiten die Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes daran, sich im europäischen und internationalen Wettbewerb zu positionieren. Die vermehrte Gewinnung ausländischer Studierender und insbesondere Graduierte, Doktoranden, Postdoktoranden, Nachwuchs- bzw. Gastwissenschaftler sowie von Lehrpersonal (Professoren und Dozenten) und deren Integration in den regulären Betrieb der Hochschulen und Forschungseinrichtungen spielt damit eine immer größere Rolle.

Auch die Europäische Union ergreift derzeit verschiedene Maßnahmen für die Positionierung im weltweiten Bildungswettbewerb, die mit der Gewinnung ausländischer Studierender in Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf die rheinland-pfälzischen Hochschulen haben. Nach einer Mitteilung der europäischen Kommission vom Juli 2001 zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit Drittländern im Hochschulbereich wurde Ende 2003 das Förderprogramm „Erasmus Mundus“ verabschiedet, das dem Aufbau spezifischer EU-Masterprogramme und der Gewinnung von Graduierten aus Drittländern zur Teilnahme an diesen Masterprogrammen sowie zum Aufbau von Netzwerken zwischen Hochschulen in den EU-Mitgliedstaaten und Hochschulen in Drittländern - einschließlich Dozentenaustausch etc. - dienen soll. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von weiteren EU-Drittlandprogrammen, die den Aufbau von Kooperationsbeziehungen mit den Hochschulen in EU-Mitgliedsstaaten, aber auch den Studierenden-, Graduierten- und Dozentenaustausch fördern.

Konzertierte Aktion „Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland“

Anstrengungen zur Gewinnung ausländischer Studierender und Wissenschaftler werden in Deutschland zusätzlich zu den bisher bestehenden Einzel-Aktivitäten in der im Jahre 2000 ins Leben gerufenen „Konzertierten Aktion Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland“ unter rheinland-pfälzischer Beteiligung gebündelt.

Angesichts der fortschreitenden Globalisierung soll der Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland attraktiver gemacht werden für „die besten Köpfe der Welt“. Deutschland will seine Angebote gezielt auf den internationalen Wettbewerb ausrichten. Im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für die ausländischen Studierenden und Wissenschaftler stehen der Spracherwerb und eine Liberalisierung des Aufenthalts- und Arbeitslaubnisrechts an erster Stelle.

⁷ GVBl. Seite 167, BS 223-41

Schaffung eines europäischen Hochschulraums – der Bologna-Prozess

Die Gewinnung ausländischer Studierender soll außerdem durch die Initiative zur Schaffung eines „europäischen Hochschulraums“ gefördert werden, den die europäischen Bildungsminister 1999 in der Bologna-Erklärung gefordert und auf den Bologna-Folgekonferenzen 2001 in Prag und 2003 in Berlin bekräftigt haben. Die Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems soll durch verschiedene Einzelmaßnahmen erreicht werden. Drei Ziele des Bologna-Prozesses sollen mit Priorität bis 2010 verfolgt werden, nämlich: Qualitätssicherung, Umstellung der Studienstruktur auf BA/MA-Abschlüsse und die europaweite Anerkennung von Studien-Abschnitten und -Abschlüssen.

Zielgruppen

Im Hinblick auf die ausländischen Studierenden stehen Qualitätsaspekte an erster Stelle. Es geht darum, möglichst gut qualifizierte ausländische Studierende für die Hochschulen des Landes zu gewinnen. Studierende müssen die für das Studium erforderliche Hochschulzugangsberechtigung daher bereits in ihrem Heimatland oder anderswo erworben haben. Allerdings bieten die Internationalen Studienkollegs an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und an der Fachhochschule Kaiserslautern Studienbewerbern, deren im Ausland erworbene Hochschulreife einer deutschen nicht entspricht, die Möglichkeit, die zusätzlich für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen zu erwerben und durch das Ablegen der so genannten Feststellungsprüfung unter Beweis zu stellen. Besonders wertvoll für die Hochschulen sind Studierende bzw. Graduierte, die bereits über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verfügen.

Für die internationale Konkurrenzfähigkeit ist es außerdem unerlässlich, mehr ausländische Dozentinnen und Dozenten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu berufen. Auch besonders gut qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, also Doktoranden und Postdoktoranden, aus dem Ausland müssen verstärkt für einen Gastaufenthalt an den rheinland-pfälzischen Hochschulen gewonnen werden.

Studienangebote

Ausländische Studierende partizipieren in der Regel an den allgemeinen Studienangeboten der Hochschulen. Die Hochschulen schaffen jedoch zunehmend auch spezifische, besonders für Ausländerinnen und Ausländer geeignete Angebote, die aber gleichzeitig für deutsche Studierende attraktiv sind. Dabei hat für die rheinland-pfälzischen Hochschulen die Umsetzung der Bologna-Erklärung durch Modularisierung, ECTS-Basierung⁸ und Einführung von akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengängen neben dem Aufbau von integrierten bi-/multinationalen Studiengängen mit Doppel- bzw. Mehrfachabschluss, internationalen Aufbaustudiengängen und dem Ausbau europäischer Kooperationsnetzwerke sowie der verbesserten Information über die rheinland-pfälzische Hochschullandschaft im Ausland Priorität.

International ausgerichtete Studiengänge und vermehrte fremdsprachige Lehrangebote, spezielle postgraduale Studienangebote für Ausländer, strukturierte Programme für Doktoranden und Internationale Graduiertenkollegs sowie der verstärkte Einsatz neuer Medien dienen ebenfalls der Gewinnung von ausländischen Studierenden.

Finanzielle Förderung

Die rheinland-pfälzischen Hochschulen werden in ihren Aktivitäten vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz unterstützt. Sie erhalten im Rahmen eines spezifischen leistungsbezogenen und kriteriengesteuerten

⁸ European Credit Transfer System (Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)

Anreizsystems zur Förderung der europäischen und internationalen Zusammenarbeit Mittel in Höhe von insgesamt ca. 250.000 EUR jährlich. Darüber hinaus werden ausländische Studierende und Nachwuchswissenschaftler neben deutschen Studierenden im Rahmen eines Stipendienprogramms des Landes unterstützt.

Im Rahmen der Hochschulfinanzierung werden innerhalb des Personalbemessungskonzepts und des Mittelbemessungsmodells, die an Bedarfs- und Leistungskriterien gebunden sind, auch Leistungen im Bereich der Internationalisierung als Kriterium berücksichtigt und somit Anreize für die Hochschulen geschaffen, ihre internationalen Aktivitäten zu erhöhen.

Zukünftig werden im Rahmen des Hochschulprogramms „Wissen schafft Zukunft“ eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt, die darauf abzielen, nicht nur den Austausch zwischen den rheinland-pfälzischen und den ausländischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu befördern, sondern darüber hinaus auch ausländische Absolventen längerfristig oder dauerhaft für den Wissenschaftsstandort Rheinland-Pfalz zu gewinnen.

1.1.3.1 Lehrerausbildung

Den Erfordernissen der Integration wird bei der Lehrerausbildung im Rahmen einer Ersten und Zweiten Phase entsprochen:

Erste Phase der Lehrerausbildung (Universität)

An der Universität Koblenz-Landau wird der Studiengang „Deutsch als Fremdsprache“ als Zusatzqualifikation für Lehrerinnen und Lehrer angeboten:

Zum Wintersemester 2002/03 wurde die Konzeption des Faches Grundschulpädagogik neu gestaltet: Integrierte Fremdsprachenarbeit wurde in das Fach Grundschulpädagogik integriert und ist damit verpflichtender Bestandteil des Faches; dies gilt für Studierende, die nicht Französisch oder Englisch als Fach gewählt haben.

Darüber hinaus ist die Teilnahme am Online-Kurs „Interkulturelles Lehren und Lernen“ (eLectra) sowohl Studierenden als auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern möglich.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ermöglicht mit dem Studium „Deutsch als Fremdsprache“ den Erwerb einer Zusatzqualifikation.

An der Universität Trier können mit dem Studium „Deutsch als Fremdsprache“ sowie „Deutsch als Fremdsprache und Landeskunde“ entsprechende Zusatzqualifikationen erworben werden.

Zweite Phase der Lehrerausbildung (Studienseminare)

Die Themenbereiche „Integration“ und „Interkulturelle Pädagogik“ werden in allgemeiner Form in den Sitzungen des Allgemeinen Seminars und in den Fachseminaren für die Fächer Deutsch und die Fremdsprachen behandelt, konkret im Zusammenhang mit Beobachtungen und Besprechungen der Lehrversuche der Anwärtlerinnen und Anwärtler.

Sprachstandsdiagnosen und -entwicklungsprogramme werden vor allem im Rahmen der Unterrichtsplanung und -durchführung (individuelle Unterrichtsbedingungen und daraus abzuleitende Konsequenzen, z. B. im Hinblick auf Differenzierungsmaßnahmen) berücksichtigt.

Reform der Lehrerausbildung in Rheinland-Pfalz

Im Rahmen der Reform der Lehrerausbildung wurden Kommissionen zur Erarbeitung Curricularer Standards für die Lehrerausbildung konstituiert. Hier kann exemplarisch auf den Abschlussbericht „Bildungswissenschaften“ hingewiesen werden, dessen inhaltliche Empfehlungen die Grundlage einer Änderung der Landesverordnungen über die Erste Staatsprüfung für die verschiedenen Lehrämter darstellen: Im Modul 3 (Diagnostik, Differenzierung, Integration) werden sowohl auf der Ebene der Inhalte als auch der Kompetenzen die Aspekte Inte-

gration und Interkulturelles Lernen verbindlich vorgeschrieben. Weiterhin werden z. B. in den curricularen Standards „Grundschulbildung“ und „Deutsch“ die genannten Zielbereiche explizit genannt.

1.1.3.2 Deutsche Verwaltungshochschule

Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV) Speyer ist eine fachlich spezialisierte Postgraduierten-Universität, die nicht nur als Kooperationspartner bedeutender ausländischer Hochschulen und Forschungseinrichtungen, sondern auch als wissenschaftlicher Ratgeber zahlreicher politischer Körperschaften des In- und Auslandes eine international bedeutende Stellung einnimmt. Sie ist zudem eine begehrte Adresse für ausländische Akademiker, die sich auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften vertiefte Kenntnisse aneignen wollen, um danach in ihren Heimatländern Führungspositionen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu übernehmen.

Im Jahr 2004 hat Rheinland-Pfalz insgesamt 72,4 Prozent des Gesamtfinanzierungsbedarfs der DHV Speyer getragen.

Mit der Einführung eines einjährigen verwaltungswissenschaftlichen Aufbaustudiums im Jahr 1976 hat die Internationalisierung dieser Hochschule einen wichtigen Impuls erfahren. Für ausländische Bewerber gilt als Zulassungsvoraussetzung zu diesem Studiengang seither der Nachweis eines fachlich zusammenhängenden akademischen Abschlusses, der einem deutschen Universitätsdiplom (oder Magister oder 1. Staatsexamen) in etwa entspricht. Dementsprechende regelmäßige Beurteilungen ausländischer Diplome erfolgen dabei in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) in Bonn. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse in Form mindestens der Zentralen Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts (sonst DSH⁹ oder Test DaF¹⁰) sowie überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen.

Weitere Studiengänge, in deren Rahmen ausländische Akademikerinnen und Akademiker an der DHV Speyer studieren, bilden das verwaltungswissenschaftliche Ergänzungsstudium sowie das Doktorandenstudium, für die ähnliche Zulassungsvoraussetzungen wie für das Aufbaustudium gelten.

Ungefähr 35 Prozent der ausländischen Magister und Magistrae stammen aus Asien, 30 Prozent aus Europa (davon die Hälfte aus Osteuropa), 25 Prozent aus Afrika (davon etwa die Hälfte aus dem Maghreb) sowie 10 Prozent aus Lateinamerika. Vom Sommersemester 2003 bis zum Wintersemester 2004/05 studierten 29 ausländische Studentinnen und Studenten im Rahmen des Aufbaustudiums sowie weitere 15 im Rahmen des Doktorandenstudiums.

Viele Alumni der DHV Speyer sind auch als Gastforscher an die Hochschule bzw. an das angegliederte Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung zurückgekehrt, um vor Ort verwaltungswissenschaftliche Problemfelder in vergleichender Perspektive zu bearbeiten.

⁹ Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

¹⁰ Deutsch als Fremdsprache

1.1.4 Weiterbildung

Für eine erfolgreiche Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern spielt der Erwerb der deutschen Sprache eine wesentliche Rolle bei der Gestaltung des eigenen Lebens. Daher ist die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ein zentrales Thema der Weiterbildung. Träger der allgemeinen Weiterbildung bieten ein differenziertes und didaktisch bewährtes Sprachangebot an. In den klassischen Angebotskatalog der Weiterbildungsträger fällt z. B. der Bereich „Deutsch als Fremdsprache (DaF)“ bzw. „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“. In diesem Bereich wird Integrationsarbeit nicht nur sprachlicher, sondern darüber hinaus auch sozialer, beruflicher, kultureller und gesellschaftlicher Art geleistet. Diese Form der Integrationsarbeit bildet für viele Teilnehmende mit Migrationshintergrund die Basis, sich in unserer Gesellschaft zu orientieren, d. h. sich aktiv am sozialen, kulturellen und beruflichen Leben in unserem Land zu beteiligen. Maßnahmen der Weiterbildung bieten für Menschen mit Migrationshintergrund daher eine Möglichkeit persönlicher, beruflicher und gesellschaftlicher Entwicklungen in einer ihnen vorerst fremden Umgebung.

Im Doppelhaushalt 2002/2003 des Landes wurden erstmals jährlich 100.000 EUR für die Weiterbildung von Migrantinnen und Migranten bereit gestellt. Im Jahre 2004 wurden für die Weiterbildung von Migrantinnen und Migranten 189.719 EUR ausgegeben. Diese Mittel stehen neben den Mitteln, die über das Weiterbildungsgesetz bewilligt werden, zusätzlich für diese Zielgruppe zur Verfügung. Gefördert werden Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten. Die Kurse umfassen einen Unterrichtsumfang von 60, 80 oder 100 Stunden und werden zum Teil mit sozialpädagogischer Betreuung und/oder Kinderbetreuung gefördert. Die Förderung je Kurs liegt je nach Unterrichtsumfang und angebotenen Modulen (sozialpädagogische Betreuung bzw. Kinderbetreuung) zwischen 1.500 und 3.700 EUR je Kurs. Bei der Förderung wird auf ein flächendeckendes Angebot geachtet. Hierbei werden sowohl nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannte als auch andere freie Träger berücksichtigt. Bevorzugt werden Kurse für Eltern von Kindern berücksichtigt, die ihrerseits an vom Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend geförderten Sprachkursen in Kindertagesstätten teilnehmen (siehe auch Teil C, Kap. 1.1.1). Über die Kurse, die in diesem Rahmen gefördert werden, bieten die nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Träger mit Förderung des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur umfangreiche Weiterbildungsmaßnahmen und Projekte im Bereich der Zuwanderungs- und Integrationspolitik an.

Im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes (WBG) werden Maßnahmen zur Integration, die von den anerkannten Trägern der Weiterbildung durchgeführt werden, gefördert. Hier sind insbesondere zu nennen:

■ Katholische Erwachsenenbildung, Landesarbeitsgemeinschaft RLP e.V. (KEB)

Die KEB bietet in erster Linie Sprachkurse für Asylbewerber und Asylbewerberinnen, Spätaussiedler und -aussiedlerinnen sowie Migranten und Migrantinnen und für deren Kinder durch ihre Mitgliedseinrichtungen in den Regionen Rhein-Mosel-Ahr, Rhein-Lahn, Westwald, Kaiserslautern/Nordpfalz/Westpfalz, Westeifel, Trier, Rhein-Hunsrück-Nahe, Speyer/Ludwigshafen, Mainz, Mittelhaardt, Koblenz, Rheinhessen und Marienthal an. Darüber hinaus werden Kurse zur politischen Bildung für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler sowie für jüdische Immigrantinnen und Immigranten angeboten.

■ Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in RLP e.V. (ELAG)

Auch die ELAG bietet in erster Linie Sprachkurse für Flüchtlinge, Spätaussiedlerinnen und -aussiedler sowie ausländische Frauen (in Kooperation mit Kindertagesstätten) durch ihre Mitgliedseinrichtungen in Ingelheim, Ludwigshafen, Koblenz, Bad Kreuznach, Bad Ems, Sprendlingen, Landau, Simmern und im Bereich der Pfalz an. Darüber hinaus werden in Altenkirchen und Friedewald für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler mehrtägige Integrations- und Orientierungsseminare mit internatsmäßiger Unterbringung angeboten. Außer-

dem wird das Thema Migration in unterschiedlicher Gestalt in verschiedenen politischen Bildungsveranstaltungen behandelt. Hier wird z. B. die Lage in den Herkunftsländern oder Fragen der antirassistischen Arbeit thematisiert. Auch durch den interreligiösen Dialog und Informationsveranstaltungen über „eingewanderte“ Religionen, die sich auch an Einheimische richten, wird das Verständnis für Migrantinnen und Migranten und somit die Integration gefördert. Darüber hinaus finden in Altenkirchen, Friedewald, Bad Kreuznach, Koblenz und in der Pfalz Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeitende in der Migrationsarbeit und in Kindertagesstätten statt.

■ Landesarbeitsgemeinschaft anderes lernen e.V.

Die LAG anderes lernen bietet durch eine Mitgliedseinrichtung in Ludwigshafen in erster Linie Sprachkurse verschiedener Niveaustufen an. Diese sind zum Teil berufsbezogen, zum Teil richten sie sich speziell an Frauen mit Migrationshintergrund.

■ Arbeit und Leben gGmbH

Arbeit und Leben gGmbH bietet in Mainz im Rahmen des Neustadt-Projektes Deutschkurse auf unterschiedlichem Niveau, Alphabetisierungskurse in deutscher und türkischer Sprache, Maßnahmen zur Eltern-Kind-Arbeit für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, Frauentreffs sowie Mädchen- und Jungengruppen für Migrantinnen und Migranten an.

■ Bildungswerk des Landessportbundes (LSB)

Migration wird im Landessportbund von der Sportjugend bei Spielmobileinsätzen, Sportnachmittagen, Mitternachtsturnieren und in Freizeiten thematisiert. Die Sportvereine übernehmen hierbei Partnerschaften, oder es sind kostenlose Mitgliedschaften vorgesehen.

■ Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V. (VVHS)

Von den Volkshochschulen bzw. den Kommunen in Rheinland-Pfalz werden in erster Linie Kurse im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ durchgeführt.

Übersicht über das Gesamtangebot „Deutsch als Fremdsprache“

Jahr	Anzahl Kurse	Anzahl U-Stunden	Anzahl Teilnehmer
2002	999	63.881	13.085
2003	1.068	73.991	13.515

Die Zahlen des Jahres 2004 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

1.1.5 Politische Bildung

Die Landeszentrale für politische Bildung ist laut Anordnung der Landesregierung in erster Linie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der außerschulischen politischen Bildung zuständig. Soweit sie eigene Veranstaltungen durchführt, wendet sie sich deshalb vorrangig an diejenigen, die als Dozentinnen und Dozenten in der Erwachsenenbildung tätig sind, sowie an politisch Verantwortliche, Vereine, Verbände und Institutionen. Darüber hinaus werden von der Landeszentrale eine Vielzahl von Aktivitäten anderer Bildungseinrichtungen sowie Verbände und Vereine unterstützt und gefördert.

Die Landeszentrale geht von einem weiten Integrationsbegriff aus. Die für den Bericht aufgeführten Maßnahmen und Aktivitäten im Veranstaltungsbereich waren inhaltlich darauf gerichtet, sich mit unterschiedlichen Kulturen zu befassen und damit Verständnis für andere Denk- und Lebensweisen zu wecken. Die Landeszentrale hält es für unabdingbar, dabei auch die politischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Entwicklungen in anderen Ländern und Kontinenten zu thematisieren.

Darüber hinaus haben sich Eigen- und Kooperationsveranstaltungen der Landeszentrale auch mit der Frage befasst, wie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wirksam begegnet und so eine Kultur des demokratischen Miteinanders gefördert werden kann.

Die Landeszentrale für politische Bildung bietet Bürgerinnen und Bürgern aus Rheinland-Pfalz und insbesondere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ein breites Angebot an Publikationen zum Thema, das weitgehend kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Eine umfassende Übersicht über die Veranstaltungen der Landeszentrale für politische Bildung befindet sich im Anhang dieses Berichtes.

1.2 Arbeitsmarktpolitische Programme und Maßnahmen zur beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten in Rheinland-Pfalz

Die zweite wesentliche Säule einer erfolgreichen Integration stellt neben der Bildung die Beteiligung und Teilhabe am Arbeitsmarkt dar. Daher werden im folgenden Abschnitt zunächst die handlungsleitenden Prinzipien der Arbeitsmarktpolitik für Zugewanderte und im Anschluss die konkreten Maßnahmen im Überblick aufgeführt. Auf Zielgruppen mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf wird gesondert eingegangen.

1.2.1 Eckpunkte der rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktpolitik für Migrantinnen und Migranten

Durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (MASFG) werden jährlich zwischen 10 und 20 Projekte, mit zum Teil über den Jahreswechsel hinausgehender Dauer, speziell für Migranten und Migrantinnen gefördert.

Zwischen 2000 und 2004 waren es insgesamt rund 65 arbeitsmarktpolitische Projekte, die speziell auf den Bedarf der Migranten und Migrantinnen ausgerichtet waren. Zudem sind Migranten und Migrantinnen auch Zielgruppe der meisten der anderen arbeitsmarktpolitischen Projekte.

Da aufgrund der Vielzahl der Projekte insgesamt eine detaillierte Einzeldarstellung der Projekte nicht erfolgen kann, wurde nachfolgend eine Auswertung und Systematisierung der im Jahr 2003 geförderten Projekte durchgeführt. Sie fokussiert dabei sowohl auf Projekte, die explizit auf Migrantinnen und Migranten zugeschnitten sind, aber auch auf die Vielzahl arbeitsmarktpolitischer Projekte, die grundsätzlich allen Personengruppen offen stehen und in denen so auch Personen mit Migrationshintergrund vertreten sind.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung war es nicht möglich, eine dezidierte Auswertung des Jahres 2004 vorzunehmen, da die der Auswertung zugrunde liegenden Monitoring-Daten erst im Laufe des Jahres 2005 vollständig vorliegen werden. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass für das Berichtsjahr 2004 keine entscheidenden Veränderungen in der Förderpolitik des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit eintreten und die hier vorgestellten Ergebnisse ihre Gültigkeit behalten werden.

Das MASFG wird in Abstimmung mit dem Beruflichen Qualifizierungsnetzwerk Rheinland-Pfalz im Laufe der Jahre 2005 und 2006 die Ergebnisse stetig aktualisieren, wobei die im Jahre 2005 erfolgte Zäsur durch die arbeitsmarktpolitischen Reformen des Bundes eine besondere Beachtung finden wird.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Unterstützung von Menschen ausländischer Herkunft bei der Integration in den Arbeitsmarkt seit vielen Jahren ein Schwerpunkt der rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktpolitik ist. Abzulesen ist dies an der hohen Beteiligung der Zielgruppen an den vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit geförderten Maßnahmen und Projekten und selbstverständlich auch an den Konzeptionen der Maßnahmen und Projekte.

Der Fokus der Maßnahmen liegt dabei auf der Überwindung sprachlicher, qualifikatorischer, formaler wie auch kultureller Barrieren, die den Zugang zum Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsmarkt erschweren. Die arbeitsmarktpolitische Strategie des Landes orientiert sich dabei primär an den direkt oder indirekt migrationsbedingten Lebenslagen und den daraus resultierenden Problemen beim Zugang zur Arbeit.

Im Folgenden werden weitere Schwerpunkte der rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktpolitik skizziert, die im besonderen Maße auf Migrantinnen und Migranten ausgerichtet sind. In den letzten Jahren lag ein Fokus auf der Unterstützung von Spätaussiedlerinnen und Spät-

aussiedlern aus Osteuropa, die sich in Rheinland-Pfalz insbesondere in strukturschwachen Regionen (etwa im Hunsrück) niederließen. Das Spektrum der Förderung dieser Zielgruppe reichte von der ergänzenden Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildenden bis hin zur Flankierung von BSHG- geförderten Beschäftigungs- und Qualifikationsmaßnahmen im Rahmen des Programms Arbeit statt Sozialhilfe.

Einen weiteren Maßnahmetypus stellt die Unterstützung bei der Erlangung eines anerkannten Berufsabschlusses dar. Die Zielgruppen dieser Projekte setzen sich aus Personen zusammen, die in ihrem Herkunftsland bereits in einem Beruf gearbeitet haben, diesen jedoch in der Bundesrepublik aufgrund eines fehlenden formalen Abschlusses oder aufgrund unzureichender Fachkenntnisse nicht ausüben können.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt darüber hinaus auf der besonderen Förderung ausländischer Frauen. Zentrales Anliegen ist in diesem Zusammenhang die Bewältigung kultureller Barrieren, die insbesondere Frauen islamischen Glaubens die Aufnahme einer Berufstätigkeit und somit einen Schritt zur selbstständigen Lebensführung erschweren.

Es ist an dieser Stelle noch einmal explizit darauf hinzuweisen, dass Migrantinnen und Migranten selbstverständlich auch zum Adressatenkreis der übrigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Landes zählen; insbesondere dann, wenn sie besonderen Benachteiligungen ausgesetzt sind, die etwa über Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote ausgeglichen werden sollen. Dies bestätigt noch einmal die Definition als Querschnittsaufgabe.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit unterstützt - neben den klassischen Projekten zur Förderung der Beschäftigungschancen und -möglichkeiten - auch Maßnahmen, die auf den Ausbau der interkulturellen Kompetenz, der Sensibilisierung für Beschäftigung von Migrantinnen und Migranten sowie auf konkrete Vernetzungen und die Etablierung von Kooperationsformen im Land zielen.

Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang das Berufliche Qualifizierungsnetzwerk zur Ausbildungsförderung von Migrantinnen und Migranten in Rheinland-Pfalz (BQN RLP) sowie das Projekt InPact (Multiplikatorenprojekt) hervorzuheben. Insgesamt hat das MASFG ein hohes Interesse an der Unterstützung von und der Beteiligung an Modellprojekten, die programmatisch über die Europäische Union aufgelegt und von rheinland-pfälzischen Akteuren - unter besonderer Beteiligung des MASFG - landesspezifisch konzipiert und umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist im MASFG die finanzielle Förderung und inhaltliche Begleitung der Ausländersozialberatung Rheinland-Pfalz angesiedelt, deren Aufgabe die Beratung, Begleitung und Unterstützung von bereits länger hier lebenden, aber auch neuzugewanderten Personen ausländischer Herkunft, mit Zielrichtung „Arbeitsmarktintegration“ ist.

Zusätzlich zu diesen konkreten Förderprojekten und -maßnahmen beschäftigt sich das MASFG - in enger Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz/ Saarland der Bundesagentur für Arbeit - mit Einzelfragen zum Thema Arbeitsgenehmigung aus Drittstaaten.

1.2.2 Zielgruppen der rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktpolitik mit Migrationshintergrund - Migration als Querschnittsaspekt der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Mit der Einführung des Integrierten Nachweisverfahrens Arbeitsmarktpolitik (INA) für die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit liegen für das Jahr 2003 nun erstmals Monitoring-Daten vor, die eine genauere Beschreibung der Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund an den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen erlauben. Die nachfolgenden Auswertungen basieren auf einer Stichprobenuntersuchung von 169 Projekten, das sind 43 Prozent aller Projekte, die 2003 über das INA-System erfasst wurden. Auswahlkriterium war dabei das Vorliegen vollständiger Individual-Teilnehmerdaten auf Basis des sog. Teilnehmerstammblasses. Projekte, für die keine Individualdaten zu erheben waren, sowie Projekte, für die diese bislang noch nicht vorliegen, wurden dementsprechend nicht berücksichtigt. Trotz dieser Einschränkung lassen sich innerhalb der dargestellten Ergebnisse zahlreiche Hinweise für die große Bedeutung finden, die Migrationsaspekten im Kontext der aktiven Arbeitsmarktpolitik zukommt.

Ein erstes Indiz hierfür ist, dass lediglich bei weniger als einem Viertel (23,1%) der betrachteten Projekte keine Migrantinnen und Migranten unter den Teilnehmern waren. Bezieht man Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in die Betrachtung mit ein¹¹, so trifft dieses sogar nur für 25 der 169 Projekte zu (14,8%). Auf der anderen Seite stellen Migrantinnen und Migranten bei 30 Projekten das Gros der Teilnehmer, bei 14 Projekten sogar mit einem Anteil von mehr als 90 Prozent.

Migrantenanteil an Teilnehmern	Zahl der Projekte	Anteil
mindestens 90 % Migranten/-innen	14	8,3 %
mindestens 50 % Migranten/-innen	16	9,5 %
mindestens 25 % Migranten/-innen	30	17,8 %
weniger als 25 % Migranten/-innen	70	41,4 %
keine Migranten (ohne Spätaussiedler)	39	23,1 %
Projekte insgesamt	169	100,0 %

Diese Verteilung weist darauf hin, dass es nicht ausreichend ist, sich bei der Betrachtung des Themas Migration und Arbeitsmarktpolitik auf jene Maßnahmen zu beschränken, die sich ausschließlich an Migrantinnen und Migranten richten und die speziell für diese Zielgruppen konzeptioniert wurden. Vielmehr offenbart sich die Migrationsthematik als Querschnittsaspekt der aktiven Arbeitsmarktpolitik, der in unterschiedlicher Gestalt und mit unterschiedlicher Bedeutung bei den meisten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von Relevanz ist.

Dieser Sachverhalt wird auch dadurch verdeutlicht, dass von den knapp 4.700 Teilnehmern der analysierten Projekte etwa 1.700 (36%) Migrantinnen und Migranten bzw. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler waren¹². Wie die folgende Tabelle zeigt, zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler mit einem Anteil von 18,5 Prozent der Teilnehmenden zu einer sehr wichtigen Zielgruppe der rheinland-pfälzischen Arbeitsmarktpolitik; ihr Anteil an den Migrantinnen und Migranten liegt insgesamt bei etwa 50 Prozent.

¹¹ Innerhalb des Nachweises wird zwischen den Kategorien Migrant und Spätaussiedler unterschieden.

¹² Im Folgenden wird nicht mehr zwischen Migranten und Spätaussiedlern unterschieden, da diese Kategorien nicht trennscharf sind, d.h. Spätaussiedler auch zur Gruppe der Migranten zu zählen sind.

Projekte	169
Teilnehmer gesamt	4.690
Migranten	1.308
Spätaussiedler	895
Mittelwert - Anteil-Migranten	24,9 %
Mittelwert - Anteil-Spätaussiedler	18,2 %

Weiterhin zeigt sich, dass nur 41 Prozent der Personen mit Migrationshintergrund an Projekten speziell für diese Zielgruppe teilgenommen haben, was nochmals eine Bestätigung dafür ist, dass es sich bei Migrationsfragen um ein Querschnittsthema der Arbeitsmarktpolitik handelt. So nahmen immerhin 37 Prozent aller Migrantinnen und Migranten an Projekten teil, in denen sie nicht die Mehrzahl der Teilnehmer stellten.

Migrantenanteil an Teilnehmern	Migranten in Projekten	Anteil an Migranten
mindestens 90 % Migranten/-innen	532	41 %
mindestens 50 % Migranten/-innen	297	23 %
mindestens 25 % Migranten/-innen	258	20 %
weniger als 25 % Migranten/-innen	221	17 %
Gesamtergebnis	1.308	100 %

Betrachtet man die analysierten Projekte in Abhängigkeit des Migrantenanteils, so ergibt sich daraus folgendes Bild:

Projekte mit einem Migrantenanteil von mindestens 90 Prozent

Bei den in diese Kategorie fallenden 19 Projekten handelt es sich zum größten Teil um Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (insbesondere im Rahmen von Hilfe zur Arbeit) sowie um Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Daneben finden sich auch spezielle Berufsvorbereitungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie ausbildungsbegleitende Hilfen für Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie ein Projekt zur Unterstützung von Migranten bei Existenzgründungen.

Projekte mit einem Migrantenanteil von weniger als 90 Prozent

Die Projekte in dieser Kategorie unterscheiden sich von den zuvor genannten insbesondere dadurch, dass sie hinsichtlich ihrer Konzeption nicht in besonderer Weise auf Migrantinnen und Migranten ausgerichtet sind (insbesondere keine Fokussierung auf Sprachförderung). Hauptzielgruppen sind vor allem langzeitarbeitslose Sozialhilfeempfänger. Hinzu kommen Projekte zur Berufsvorbereitung für benachteiligte Jugendliche. Quantitativ drückt sich dies dergestalt aus, dass von den 116 betrachteten Projekten mehr als drei Viertel im Bereich Beschäftigung und Qualifizierung für Langzeitarbeitslose und knapp 20 Prozent im Bereich der Maßnahmen für Jugendliche angesiedelt waren.

Projekte ohne Migrantenanteil

Kennzeichnend für Projekte, an denen keine Personen mit Migrationshintergrund teilgenommen haben, ist der verhältnismäßig hohe Anteil von Maßnahmen im Bereich betrieblicher Weiterbildung sowie Weiterbildungen für Beschäftigte und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Migrantinnen und Migranten insbesondere in den Maßnahmen des Politikbereichs B des ESF¹³ „Gesellschaft ohne Ausgrenzung“ vertreten sind, die sich primär an Langzeitarbeitslose und Sozialhilfeempfänger richten, wohingegen im Bereich der Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte und der betrieblichen Weiterbildung eine deutliche Unterrepräsentanz zu verzeichnen ist. Dies wirkt sich auf die Teilnehmerstruktur aus. So waren in der Gruppe der Migrantinnen und Migranten etwa 70 Prozent der Teilnehmenden Sozialhilfebezieher gegenüber 50 Prozent bei den Nicht-Migranten.

Auffällig ist, dass dies nicht mit dem Qualifikationsniveau korrespondiert. Während von den Nicht-Migranten ein Viertel über keinen Hauptschulabschluss und weitere 50 Prozent als höchsten Schulabschluss den Hauptschulabschluss vorzuweisen hatten, lagen diese Anteile bei den Migrantinnen und Migranten mit 16 Prozent bzw. 26 Prozent deutlich niedriger, wohingegen 30 Prozent über mittlere Reife oder Abitur verfügten. Relativiert wird dies durch den mit 22 Prozent recht hohen Anteil in Deutschland nicht anerkannter Schulabschlüsse von Menschen mit Migrationshintergrund.

In dieser Auswertung nicht berücksichtigt wurden - wie bereits erwähnt - Projekte, für die keine Individualdaten auf Basis des Teilnehmerstammblasses erhoben wurden. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen in den Bereichen:

- Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- Anpassungsfähigkeit der Unternehmen - Information, Beratung, Organisationsentwicklung
- Kurzzeitqualifizierungen
- Studien und Forschungsprojekte ohne Teilnehmende.

Ebenso wie bei den längerfristigen Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte (für die Individualdaten vorliegen) kann hier davon ausgegangen werden, dass Migrationsaspekte eine eher geringere Rolle spielen und nur in Einzelfällen, beispielsweise unter dem Stichwort Diversity-Management in Unternehmen, explizit thematisiert werden.

1.2.3 Ausgewählte Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten in Rheinland-Pfalz

Ausgehend von der Stichprobenziehung, die zur Identifizierung von insgesamt 169 Projekten führte, werden im Folgenden arbeitsmarktpolitische Projekte und Maßnahmen skizziert, mit dem Ziel, die leitenden Konzeptionen und Handlungsstrategien im Bereich der beruflichen Förderung und Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten exemplarisch zu beschreiben.

Die Darstellung orientiert sich an der oben eingeführten pragmatischen Typifizierung entlang des Anteils von Migrantinnen und Migranten, an den Maßnahmen und Projekten und der zugrunde liegenden Politikstrategie.

1.2.3.1 Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte mit einem Migrantenanteil von mehr als 90 Prozent

Eine erste Analyseeinheit stellen die Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte mit einem Migrantenanteil von mehr als 90 Prozent dar. Diese Maßnahmen wurden häufig explizit für Migranten und Migrantinnen konzipiert.

¹³ Europäischer Sozialfonds

Orientierungsseminar mit integrierter Sprachförderung

Unterstützung von Spätaussiedlerinnen und -aussiedler¹⁴

Das Orientierungsseminar für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler orientiert sich in seiner Konzeption und Umsetzung explizit an den beobachteten Problemlagen der Adressatengruppe. Neben den typischen Herausforderungen, die sich für die berufliche Integration von Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern in strukturschwachen Regionen ergeben, liegt ein weiterer Fokus auf der psycho-sozialen Ebene. Ergänzend zu der fachlichen Teilqualifizierung erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sozialpädagogische Hilfen zur Stabilisierung ihrer persönlichen und sozialen Situation. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Maßnahme aus fünf verschiedenen Projektphasen zusammen.

Phase I: Orientierung, Information, Deutschintensivkurs

Phase II: Praktikum/Orientierung

Phase III: Qualifizierung, Training

Phase IV: praktische Kompetenzpräsentation

Phase V: Abschluss.

Die Maßnahme lässt sich entlang von insgesamt sechs Kriterien typifizieren:

- psycho-soziale Stabilisierung der von Arbeitslosigkeit betroffenen Migrantinnen und Migranten, hier Spätaussiedler/-innen
- Angebote zur beruflichen Orientierung auf dem regionalen Arbeitsmarkt
- Arbeitsmarkt- und berufsbezogene Sprachförderung mit integrierter Fachqualifizierung
- Sicherstellung praxisbezogener Qualifizierungselemente durch Praktika
- Zielgruppenadäquate Informationen über den Arbeitsmarkt
- Erstellung von Förderplänen und Kompetenzprofilen.

Beratungs- und Betreuungsstelle zur Integration Jugendlicher ausländischer Herkunft in das Handwerk¹⁵

Unterstützung bei der Erlangung eines anerkannten Berufsabschlusses, Sensibilisierung von Unternehmen, Interkulturelle Kompetenz

Die Beratungs- und Betreuungsstelle unterstützt Jugendliche ausländischer Herkunft bei der Integration in das deutsche Bildungs- und Berufssystem. Die Maßnahme trägt dazu bei, dass sprachliche Defizite abgebaut werden, Jugendlichen und ihren Eltern bei dem Entscheidungsprozess für einen Beruf die Möglichkeiten der Ausbildungswege transparent gemacht werden, die Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung gefördert wird, betriebliche Erfahrungen gemacht und reflektiert werden können und Schlüsselqualifikationen, die für eine erfolgreiche Bewältigung einer Ausbildung oder einer Arbeitnehmertätigkeit notwendig sind, gefördert und eingeübt werden.

Inhaltlich umfasst das Angebot folgende Schwerpunkte:

- Individuelle Beratung und Betreuung Jugendlicher ausländischer Herkunft bei der Berufsfindung
- Information und Motivation von Ausbildungsbetrieben und Ausbildern kleiner und mittlerer Unternehmen
- Stützunterricht in gewerblich-technisch ausgerichtetem Deutsch
- EDV-gestütztes Bewerbertraining
- Beratung in kulturellen Fragen sowie Hilfestellungen bei spezifischen Problemen.

¹⁴ Träger der Maßnahme: Kommunikationsberatung Altwasser & Schwickert GBR, Ransbach-Baumbach.

¹⁵ Konzipiert und getragen von der Handwerkskammer zu Trier

Die Beratungs- und Betreuungsstelle arbeitet mit einem Netzwerk von Behörden, Schulen, Bildungsträgern, sozialen Einrichtungen, Ausbildungsbetrieben und Arbeitgebern zusammen. Unter Beteiligung aller Akteure soll eine regionale „Lobby“ für die Jugendlichen aufgebaut werden. Ausbildungsbetriebe sollen motiviert werden, Jugendliche ausländischer Herkunft im Betrieb auszubilden.

Die Maßnahme folgt den Politikstrategien „Unterstützung bei der Erlangung eines anerkannten Berufsabschlusses“ und „Sensibilisierung von Unternehmen“. Sie greift den Aspekt der Vermittlung Interkultureller Kompetenz in besonderer Weise auf und setzt einen Fokus auf die berufsbezogene Sprachförderung von Jugendlichen ausländischer Herkunft. Die Maßnahme lässt sich entlang von insgesamt vier Kriterien typifizieren:

- Einzelberatungen und Erarbeitung eines individuellen Förderplans
- Sprachförderung durch offene und niedrigschwellige Gruppenangebote: Berufsbezogener Deutschunterricht
- Hausaufgabenbetreuung
- EDV-gestütztes Bewerbertraining als offenes Gruppenangebot, Entwicklung von individuellen Bewerbungsstrategien.

Unterstützung der Ausbildung von Migrantinnen zu Fachkräften im Elementarbereich¹⁶

Unterstützung bei der Erlangung eines anerkannten Berufsabschlusses, Förderung ausländischer Frauen

Zielgruppe der Maßnahme sind Migrantinnen, die derzeit eine sozialpädagogische Ausbildung zu einer staatlich anerkannten Fachkraft (Erzieherin, Kinderpflegerin, Erziehungshelferin) in Teil- oder Vollzeit an einer Berufsbildenden Schule in Rheinland-Pfalz absolvieren oder diese beginnen wollen. Das arbeitsmarktbezogene Ziel der Maßnahme ist die Bereitstellung von sozialpädagogisch qualifizierten Migrantinnen für den Arbeitsmarkt. Daneben sollen durch den Ausgleich der nicht vorhandenen formalen Qualifikationen Arbeitsplätze der Teilnehmerinnen gesichert werden. Weitere Ziele der Maßnahme sind der Austausch und die Vernetzung der mitwirkenden Berufsbildenden Schulen, um Interkulturelles Lernen in der Ausbildung zukünftig stärker zu berücksichtigen.

Die Maßnahme begründet sich über die anhaltende Zunahme des Anteils der ausländischen Wohnbevölkerung und damit auch der Kinder mit Migrationshintergrund in den sozialpädagogischen Einrichtungen, wodurch ein Bedarf an ausgebildetem Personal mit Schlüsselqualifikationen wie Mehrsprachigkeit, Migrationserfahrung und interkultureller Handlungskompetenz besteht. Die Maßnahme wirkt in Einrichtungen, so dass perspektivisch mehr Migrantinnen mit ihren spezifischen Kompetenzen und Erfahrungen eingestellt werden.

Die Maßnahme gruppiert sich um die folgenden Angebote:

- Hilfen für die Teilnehmerinnen zusätzlich zum Unterricht an den Berufsbildenden Schulen
- individuell ausgerichtete Hausaufgabenhilfe
- gruppenbezogene und individuelle sozialpädagogische Betreuung
- die Unterstützung der Teilnehmerinnen bei der Suche nach Praktikumsplätzen und bei der späteren Arbeitsplatzsuche
- Vermittlung von EDV – Kenntnissen.

Alle aufgeführten Angebote dienen dazu, die Arbeitsmarktchancen für Migrantinnen zu verbessern und dem Wunsch der Kindertageseinrichtungen nach ausgebildetem Fachpersonal mit den genannten Schlüsselkompetenzen zu entsprechen.

¹⁶ Träger der Maßnahme: Institut für Interkulturelle Pädagogik im Elementarbereich (IPE) e.V. Mainz

Die Maßnahme folgt den Politikstrategien „Unterstützung bei der Erlangung eines anerkannten Berufsabschlusses“ und „Förderung ausländischer Frauen“.

Fallmanagement zur Vorbereitung und Realisierung einer Ergänzungsprüfung

Erlangung eines anerkannten Berufsabschlusses¹⁷

Das Projektziel ist die Hinführung und Realisierung einer Ergänzungsprüfung zur Anerkennung eines in einem anderen Land erworbenen Berufsabschlusses in Deutschland. Die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer werden bei der Arbeitsplatzsuche unterstützt und mit Hilfe von Praktika in Arbeit vermittelt. Eine weitere Gruppe der Projektteilnehmenden strebt eine berufliche Neuorientierung an, hier werden Möglichkeiten von Umschulungen und Ausbildungen in einem neuen Beruf recherchiert und mit den Teilnehmenden begleitend realisiert.

Der Theorieteil des Projekts erfolgt über Einzelberatungen. Zum ständigen Arbeitskreis – und entscheidend für den Erfolg der Maßnahme – gehören die zuständigen Mitarbeiter/innen der beteiligten Sozialämter, die Beratungsstelle der Arbeitsverwaltung und der sozialpädagogische Betreuer der gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft.

Die individuelle Verweildauer der Teilnehmenden in der Maßnahme richtet sich nach den vorhandenen Vorkenntnissen und der notwendigen Zeit, die erforderlich ist, um fehlende berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung im jeweiligen Beruf zu erhalten.

Die Maßnahme beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- Feststellung der vorhandenen beruflichen Vorerfahrungen und ggf. Anerkennung von Teilqualifikationen durch die jeweiligen öffentlichen Stellen
- Klärung der noch fehlenden praktischen Erfahrung (zeitlich und inhaltlich), um die Bedingungen von § 40, Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes zu erfüllen und zur Externenprüfung zugelassen zu werden
- Initiierung relevanter Betriebspraktika, um die fehlenden fachlichen und zeitlichen Berufserfahrungen zu erlangen
- Begleitung dieser betrieblichen Praxisphasen und Hinführung zur Prüfung bei der zuständigen Stelle (z. B. IHK, HWK)
- Organisation von Ergänzungsunterricht zur Stabilisierung des Theoriewissens und zur Vorbereitung auf die theoretische Abschlussprüfung.

Das Projekt hat folgenden zeitlichen Ablauf:

- 4 Wochen Einstiegsphase (Ist-Analyse vorhandener Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Soll-Definition der noch notwendigen Aktionen)
- Praxisphase mit individueller Verweildauer der einzelnen Teilnehmer, je nach fehlender Berufspraxis für die Prüfungszulassung.

Die Ziele der Maßnahmen lassen sich auf fünf Ebenen zusammenfassen:

- Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses
- Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses
- Arbeitsaufnahme am 1. Arbeitsmarkt
- Berufliche Neuorientierung
- Hinführung zu einer beruflichen Qualifizierung.

Nicht nur sprachliche Defizite, sondern auch die fehlende Anerkennung der im Ausland erworbenen beruflichen Abschlüsse stellen für viele Spätaussiedlerinnen und -aussiedler ein

¹⁷ Träger der Maßnahme: TARGET GmbH, Mendig

Hindernis auf dem Weg in Arbeit dar. Um das Problem zu lösen, wird im Rahmen der Maßnahme die Vorbereitung und Realisierung einer Ergänzungsprüfung angestrebt. Mit der Zulassung zu einer Externenprüfung gem. § 40, Abs. 2 BBiG¹⁸ soll ein in Deutschland anerkannter Berufsabschluss erworben werden, der den Weg in Arbeit und aus der Sozialhilfe ebnet.

Integrationszentrum Beschäftigung und Sprache¹⁹

Überwindung besonderer Benachteiligungen sowie sprachlicher und formaler Barrieren

Das Integrationszentrum Beschäftigung und Sprache ist ein Kooperationsprojekt zur Integration von arbeitslosen Sozialhilfeempfänger/innen mit Migrationshintergrund. Die Maßnahme setzt sich aus Qualifizierungsmodulen zusammen. So absolvieren alle Teilnehmenden sogenannte „Standardbausteine“ wie Bewerbungsmanagement, Sprachtraining, Dienstleistungstraining, EDV-Training. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Überwindung der Sprachprobleme der überwiegend aus den ehemaligen GUS-Ländern stammenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Darüber hinaus werden, je nach individuellem Bedarf, weitere Qualifizierungseinheiten und Trainingssequenzen etwa in Kooperationsbetrieben durchgeführt. Ziel ist die dauerhafte berufliche Eingliederung und Wiedereingliederung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger/innen durch die Bündelung von Maßnahmen zur Information, Leistungsanalyse, Training und Qualifizierung in betriebsähnlich organisierten Projekten. Die Maßnahme zielt auf die persönliche und soziale Stabilisierung sowie die Steigerung beruflicher Kompetenz und damit auch auf die Überwindung besonderer Benachteiligungen (Langzeitarbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug).

1.2.3.2 Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte mit einem Migrantanteil von weniger als 90 Prozent

Im Folgenden werden Maßnahmen skizziert, die einen geringeren Anteil an Migrantinnen und Migranten aufweisen und die hinsichtlich ihrer Konzeption nicht explizit auf diese Zielgruppe bezogen sind, die aber dennoch ein wesentliches Element in der zielgruppenspezifischen Arbeitsmarktpolitik für Migranten und Migrantinnen darstellen.

Qualifizierung Job Börsen²⁰

Besondere Benachteiligungen, fehlende formale Abschlüsse und Qualifizierung

Arbeitssuchende Menschen mit und ohne Anspruch nach dem SGB III werden im Rahmen der Job Börse beschäftigt. Das Projekt Qualifizierung Job Börse dient der Vermittlung von Grundkenntnissen in der Metallbearbeitung. Ergänzend lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer arbeitskundliche und handwerkliche Techniken und Abläufe kennen. Vorrangiges Projektziel ist die Vermittlung von Fachkenntnissen (Materialkunde und Arbeitstechniken), um so die Vermittlungschancen auf den ersten Arbeitsmarkt im Metallhandwerk und bei handwerklichen Tätigkeiten zu erhöhen.

Für Migrantinnen und Migranten sind solche Maßnahmen insofern bedeutsam, da sich die Zielgruppe entscheidend aus Personen zusammensetzt, die über nicht ausreichende formale Qualifikationen verfügen und damit entscheidend von dem sich vollziehenden Strukturwandel betroffen sind.

¹⁸ Berufsbildungsgesetz

¹⁹ Träger der Maßnahme: CJD Maximiliansau e.V.

²⁰ Träger der Maßnahme: Beschäftigungs- u. Qualifizierungsgesellschaft gGmbH, Kaiserslautern

Integrationsprojekt für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit vermittlungshemmenden Merkmalen²¹

Besondere Benachteiligung, Sprachförderung, Qualifizierung

Das Projekt dient der Integration von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern mit vermittlungshemmenden Merkmalen. Diese Zielgruppe umfasst insbesondere Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, jüdische Immigranten und Menschen, die seit vielen Jahren in Bad Kreuznach im Sozialhilfebezug stehen. Die Teilnehmenden werden vorwiegend in den Bereichen Hauswirtschaft, Soziale Dienste, allgemeine Dienstleistungen und im technisch-handwerklichen Bereich qualifiziert. Dabei werden praxisnahe Qualifizierungsangebote verfolgt und den individuellen Erfordernissen der Teilnehmenden angepasst.

Ziele der Maßnahme sind die Vermittlung und Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die Herstellung und Verbesserung der Arbeitsfähigkeit sowie die Verbesserung der sozialen und sprachlichen Kompetenzen.

Die Maßnahme integriert einen Sprachkurs, der insbesondere an Migrantinnen und Migranten gerichtet ist, wodurch auch in dieser Maßnahme der Qualifikationsanteil mit berufsbezogenem Sprachtraining abgestützt wird. Aufgrund der Bedeutung gerade der Sprachförderung wird das Angebot an betrieblichen Praktika und Sprachförderung ausgeweitet.

1.2.4 Zusammenfassung

Der arbeitsmarktpolitische Zugang zu Migrantinnen und Migranten

Die geförderten Maßnahmen zielen auf die Überwindung besonderer sozialer und struktureller Benachteiligungen durch passgenaue Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen wirken sowohl präventiv als auch reaktiv. Präventiv insofern, als durch spezifische Angebote die Beschäftigung durch weiterführende Qualifizierungsangebote gesichert werden soll. Reaktiv, wenn zum einen die bestehenden Qualifikationen nicht den Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes entsprechen und eine nachholende Qualifizierung erforderlich wird. Zum anderen werden weiterführende Qualifizierungsangebote notwendig, wenn aufgrund des Strukturwandels in einzelnen Regionen des Landes entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten wegfallen.

Der proportional hohe Anteil von Migrantinnen und Migranten im Sozialhilfebezug wird im Zuge spezifischer Maßnahmen und Projekte aufgegriffen, indem differenzierte Angebote für diese Zielgruppen umgesetzt werden.

Die Maßnahmen verknüpfen Qualifizierungsangebote mit praxis- und berufsbezogener Sprachförderung

Die Maßnahmen integrieren in der Regel Sprachförderangebote für Migrantinnen und Migranten. Sie werden überwiegend praxisorientiert umgesetzt und entsprechen damit den besonderen Bedingungen des Lernens im Erwachsenenalter.

Bei genauer Betrachtung der Maßnahmen fällt auf, dass sich das Sprachförderangebot als wichtige Säule im Maßnahmenkanon etabliert hat und dass es überwiegend begleitend zu den klassischen Qualifizierungsbausteinen umgesetzt wird. Auch in Maßnahmen, die sich nicht ausschließlich an Migrantinnen und Migranten richten, sind Sprachförderungsangebote flexibel in die Projektstruktur eingebaut worden.

²¹ Träger der Maßnahme: Kreuznacher Diakonie - BPI - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts

Kompetenzorientierung durch Beratung und Förderplanung

Die Maßnahmen sind gekennzeichnet durch eine strukturierte Erarbeitung fallbezogener Förderpläne. Ausgangspunkt sind die Identifizierung personaler Stärken und Schwächen und der Abgleich mit den Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes. Durch dieses Vorgehen werden die Grundlagen für eine nachholende und weiterführende Qualifizierung gelegt. Dadurch sind die geförderten Maßnahmen in sich flexibel und zielgruppengenaue strukturiert.

Qualifikationen im Segment der formalen Startbedingungen für die Arbeitsaufnahme

Im Rheinland-Pfalz werden besondere Maßnahmen zur Erlangung eines anerkannten Abschlusses durchgeführt. Ausgehend von den beruflichen Erfahrungen und Abschlüssen der Migrantinnen und Migranten in ihren Herkunftsländern (dieser Schritt ist wesentlicher Bestandteil der oben genannten Förderpläne), werden aufbauende, ergänzende oder neue Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Diese Angebote richten sich auch an Jugendliche im Übergang von Schule in den Beruf.

Lokale Kooperationen der Maßnahmeträger mit weiteren Arbeitsmarktakteuren

Ein wichtiges Merkmal der Arbeit sind die entwickelten Kooperationen der Träger mit relevanten Akteuren in der Region, u. a. mit Betrieben, Verwaltungen, weiteren Trägern etc. Dadurch wird die Nachhaltigkeit der Arbeit gewährleistet, weil ihre leitende Prämisse die Bündelung der vorhandenen Unterstützungsangebote darstellt. Somit ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt und/oder in weiterführende Qualifizierungsmaßnahmen gewährleistet. Insbesondere sind Projekte hervorzuheben, die in sich eine differenzierte Angebotsstruktur aufweisen, die zum Teil von weiteren Akteuren in der Region abgedeckt wird.

Beteiligung an und/oder Förderung von Modellprojekten zur Modernisierung der migrationsorientierten Arbeitsmarktpolitik des Landes

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit unterstützt eine Fülle von Modellprojekten, die auf eine Optimierung der Versorgung von Migrantinnen und Migranten ausgerichtet sind. Das MASFG beteiligt sich an Vorhaben, die im Rahmen der laufenden Programme EQUAL und XENOS der Europäischen Union im Land umgesetzt werden. Die Ergebnisse dieser Projekte fließen wiederum in die Programmplanung ein und setzen Akzente für die Arbeitsmarktpolitik speziell für diese Zielgruppe. Derzeit entwickelt z. B. das Berufliche Qualifizierungsnetzwerk Rheinland-Pfalz Vorschläge für eine Verbesserung der Ausbildungsbeteiligung von jungen Migrantinnen und Migranten im Land und das Projekt InPact hat Vorschläge und wichtige Maßnahmen zur Beteiligung und Schulung von ethnischen Multiplikatoren geliefert.

1.2.5 Maßnahmen aus dem Bildungsbereich

Berufsorientierungsmaßnahmen für Migrantinnen

Vor dem Hintergrund der seit Jahren sehr angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt fördert das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend aus dem Programm „Ein- bzw. Wiedereingliederung von Frauen in das Erwerbsleben“ seit 1995 Orientierungskurse für Migrantinnen. Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Chancen für ausländische Frauen zur Stellenvermittlung auf dem Arbeitsmarkt oder zur Aufnahme einer Weiterbildungsmaßnahme.

In der bis zu sechs Monaten angebotenen Orientierung haben die erwerbslosen Frauen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe²² beziehen, die Möglichkeit, eine klare Einschätzung zu gewinnen, ob ihre beruflichen Vorstellungen der Realität entsprechen und welchen Weg sie beschreiten müssen, um ihr angestrebtes Ziel zu erreichen.

Über zwei Praktika soll erprobt werden, inwieweit ihre Arbeits- und Lebenserfahrungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt übereinstimmen.

²² Seit dem 01. Januar 2005 Arbeitslosengeld I und II

Den Frauen wird eine sozialpädagogische Betreuung angeboten; während der Orientierungsmaßnahme können je nach Vorlage individueller Voraussetzungen Kinderbetreuungskosten sowie weitere Betreuungskosten übernommen werden.

Alle Frauen verfügten über einen Schulabschluss aus der Haupt- oder Realschule und über die Hälfte hatte das Abitur. Darüber hinaus verfügen einige Frauen auch über ein abgeschlossenes Studium bzw. Ausbildung.

Nach den bisherigen Orientierungskursen kann als Ergebnis festgehalten werden: Überwiegend haben die Frauen eine Arbeit aufgenommen oder haben sich für eine Ausbildung bzw. Umschulung entschieden.

Mädchenwerkstatt „girlspower“ Ludwigshafen

Die Mädchenwerkstatt „girlspower“ ist ein Projekt für deutsche Mädchen und Mädchen mit Migrationshintergrund ab 12 Jahren zur beruflichen Orientierung und Lebensplanung mit praktischer Erprobung im handwerklichen Bereich und in den Neuen Medien.

Ziel des Projekts ist es, Mädchen und jungen Frauen aus sozial schwierigen Verhältnissen eine Auseinandersetzung mit beruflicher Orientierung zu ermöglichen und darüber hinaus eine Erweiterung des traditionell weiblichen Berufswahlspektrums durch die gewerblich-technisch ausgerichtete Probierwerkstatt (Holz, Metall, Elektro) und im IT-Bereich Neue Medien zu bewirken. Zur Erreichung von Schulabschlüssen wurde das Zusatzangebot der Hausaufgabenhilfe stetig ausgebaut.

Im Rahmen der Mädchenwerkstatt wurde für den Zeitraum vom 01. März 2002 - 31. August 2004 das Projekt „Mädchen sind stark - Gegen Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in Schule und Beruf“ integriert. Dieser Ansatz wurde aus dem EU-Programm XENOS mit finanzieller Unterstützung der Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

1.3 Maßnahmen zur sozialen Integration

Im folgenden Abschnitt werden die Maßnahmen und Aktivitäten der Landesregierung Rheinland-Pfalz mit besonderer Auswirkung auf die Integration der zugewanderten Bevölkerung mit dem inhaltlichen Schwerpunkt im Sozialbereich dargestellt. Dabei wird die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der jeweiligen Zielgruppen sowie die differenzierten Zielsetzungen der Maßnahmen deutlich, die ein außerordentlich breites Feld abdecken. Die Darstellung folgt einer Zuordnung nach funktionalen Kriterien, wonach zuerst all jene Maßnahmen aufgeführt werden, die Projektcharakter tragen, gefolgt von den Aktivitäten, die im Rahmen von Gremien der unterschiedlichsten Art stattfinden. Als dritter Bereich werden diejenigen Maßnahmen aufgeführt, die der Beratung und Unterstützung zuzuordnen sind, während viertens schließlich die Maßnahmen oder Aktivitäten dargestellt werden, die mehrere der zuvor genannten Kategorien einbeziehen.

1.3.1 Projekte

Jugendsozialarbeit

Neben der Sprachkursförderung nach dem Garantiefonds Schul- und Bildungsbereich (RL-GF-SB), die zum 30. April 2005 ausläuft, werden im Rahmen des Programms „Förderung der Jugendsozialarbeit“ Projekte unterstützt, die zu wesentlichen Bestandteilen der Integration von Ausländerinnen und Ausländern bzw. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern dienen. Es handelt sich hierbei um insgesamt 13 Einzelprojekte mit einer Gesamtfördersumme von 235.688 EUR (in 2004). Im Einzelnen betrifft dies folgende Projekte:

Träger	Maßnahme	Förderung 2003/04 in EUR
Evangelische Kirchengemeinde Kirn	EP Schule – Ausbildung – Beruf	20.450
Caritasverband Koblenz	Integration von Aussiedlerinnen und Aussiedlern in Andernach	6.000
Bischöfliches Generalvikariat Trier	Jugendzentrum Sohren	35.800
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	Jugendberatungsstelle Bad Ems	25.600
Arbeitslosenselbsthilfe Alzey-Worms	Aufsuchende Jugendsozialarbeit mit jungen Aussiedlern	4.600
IB Bildungszentrum Mainz	Jugendarbeit mit Aussiedler/-innen und offene Jugendarbeit in Osthofen	10.000
VG Bad Bergzabern	Aufsuchende Jugendsozialarbeit	20.500
Sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft Mainz	Jugendcafé Lerchenberg	15.000
IB Pirmasens	Fachkraft Jugendsozialarbeit in Pirmasens und LK Südwestpfalz	25.600
IB Pirmasens	JUGENDHAUSmobil	12.800
Stadt Worms	Teilkonzept Mobile Jugendarbeit in Worms-Herrnsheim	25.600
BQZ – Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Zweibrücken	Entwicklungspartnerschaft „Schule – Ausbildung – Beruf“	15.338
KV Germersheim	Integration von besonderen Problemgruppen in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt	18.400
Summe:		235.688

Zwei Maßnahmen sind außerdem aufgrund ihrer besonderen Zielrichtung auf junge Migrantinnen und Migranten hervorzuheben:

1. Sport- und Bewegungsangebot in Spiel- und Lernstuben sowie in Horten in sozialen Brennpunkten zur Förderung einer gesundheitlichen Entwicklung (Kooperation mit Sportjugend Rheinland-Pfalz)
Die finanzielle Förderung betrug im Jahr 2003 insgesamt 50.445 EUR und im Jahr 2004 waren es 10.000 EUR. Neben der Bewegungs- und Gesundheitsförderung ging es bei diesem Projekt vor allem auch um die Förderung einer Kooperation von Kindertagesstätten und Sportvereinen mit dem Ziel der besseren Integration von Kindern aus sozialen Brennpunkten in die Vereine vor Ort - eine Integration, die insbesondere auch für Kinder mit Migrationshintergrund wichtig ist.
2. Fachtagung der Sportjugend 2004 „Sport für muslimische Mädchen und junge Frauen“ mit einer Landesförderung von 1.000 EUR.

Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus

Auch in den Jahren 2003 und 2004 haben die Ressorts der Landesregierung ihre kontinuierliche Präventions-, Aufklärungs- und Fortbildungsarbeit sowie das Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus weitergeführt. Aus dem Gesamtspektrum, insbesondere der präventiven Maßnahmen, werden im Folgenden einige beispielhaft dargestellt.

Besondere Bedeutung kommt weiterhin dem Programm „(R)AUSwege aus dem Extremismus - Beratung und Hilfen für Aussteigewillige in Rheinland-Pfalz“ - das inzwischen in der Öffentlichkeit bekannt ist unter dem Namen „(R)AUSwege“ zu. Es bietet seit dem 26. März 2001 Aussteigewilligen der extremistischen Szene eine Möglichkeit, sich aus dem Milieu zu lösen.

Gemäß dem Ministerratsbeschluss vom 13. März 2001 wurde die Zentrale Anlaufstelle für das Programm beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichtet. Bis zum 31. Dezember 2004 wurden 7.444 Anrufe an der Hotline des Aussteigerprogramms registriert. Mit dieser hohen Zahl von Anrufen präsentiert sie sich weiterhin als eines der am stärksten frequentierten Telefone unter den Aussteigerprogrammen des Bundes und der Länder. Im Rahmen der Arbeit des Aussteigerprogramms „(R)AUSwege“ und der „Elterninitiative gegen Rechts“ ergaben sich bisher 108 Fälle, die in Form der Einzelfallarbeit unterstützt wurden.

Die Vermittlung durch Kontaktpersonen im Umfeld von Ausstiegskandidaten, betroffenen Angehörigen bzw. Fachkräften stellt die zentrale Zugangsmöglichkeit von „(R)AUSwege“ und der „Elterninitiative gegen Rechts“ zu den jeweiligen Zielgruppen dar. Das Aussteigerprogramm hat die Bedeutung dieses Zugangswegs schon früh erkannt und eine aktive Informations- und Vernetzungsarbeit in das Umfeld von potentiellen Zielpersonen hinein aufgenommen. Diese wird nun zusammen mit der „Elterninitiative gegen Rechts“ fortgesetzt. Die „Elterninitiative gegen Rechts - Hilfen für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen“ bietet Eltern und Angehörigen von Jugendlichen, die in den Einflussbereich rechtsextremistischer Gruppierungen bzw. der rechten Szene geraten sind, Unterstützung und Hilfe an.

„(R)AUSwege“ und die „Elterninitiative gegen Rechts“ haben sich in Fragen zum Umgang mit Jugendlichen, die durch extremistisches bzw. aggressives Problemverhalten auffällig werden, zu Fachstellen in der Jugendsozialarbeit entwickelt. Von der Fachöffentlichkeit werden sie folglich mehr und mehr zu Themen der Jugendsozialarbeit, Jugendgewalt und jugendlichem Extremismus angefragt und als integrierende sowie vernetzende Partner in der Jugendhilfe und darüber hinaus geschätzt und in Anspruch genommen.

Der Ministerrat hatte in seiner Sitzung am 17. Februar 2004 beschlossen, das Aussteigerprogramm auch im Jahr 2004 fortzuführen. In die Ministerratsvorlage des Ministeriums des

Innern und für Sport (ISM) war hierzu ausdrücklich eine Passage aufgenommen worden, wonach gemäß der Absprache auf Ministerienebene zwischen dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ) und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit (MASFG) Mitte des Jahres 2004 eine erneute Abstimmung hinsichtlich der Weiterentwicklung des Programms erfolgen sollte. Im Zuge dieser im September 2004 durchgeführten Ressortabstimmung wurde eine weitere Fortsetzung des Aussteigerprogramms für sinnvoll erachtet, wobei nach Auffassung des MASFG in regelmäßigen Abständen geprüft werden sollte, ob die künftige Entwicklung des Programms einen weiteren personellen Einsatz in der bisherigen Höhe rechtfertigt.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen kommt im Zuge der Bekämpfung des Rechtsextremismus eine besondere vorbeugende Bedeutung zu. Durch die arbeitsmarktpolitischen Programme des MASFG und des Europäischen Sozialfonds (ESF) konnten zuletzt über rund 520 Projekte mehr als 33.000 Personen erreicht werden. Der Schwerpunkt der Förderung lag auf der Unterstützung von auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personen (siehe dazu auch Teil C, Kap.1.2).

Insbesondere den Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die in der Kampagne „Jugend in Arbeit“ gebündelt werden, kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Zuletzt konnten über rund 150 Projekte mehr als 14.000 junge Menschen beim Einstieg oder Wiedereinstieg in das Berufsleben unterstützt bzw. in bestehenden Ausbildungsverhältnissen stabilisiert werden. Neuere Ansätze im Rahmen der Kampagne bilden einmal die Förderung kommunaler Jugend-Scouts, die arbeitslose Jugendliche durch Vor-Ort-Beratung in reguläre Beschäftigung, Ausbildung, Berufsvorbereitung oder öffentlich geförderte Beschäftigungsangebote vermitteln sollen. Zum anderen wurde im August 2004 das Sonderprogramm „Förderung von Job-Füxen zur sozialen und beruflichen Integration von Schülerinnen und Schülern im Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf“ aufgelegt.

Darüber hinaus ist das landesweite Projekt InPact zur Sensibilisierung und Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit bei gleichzeitiger Förderung der beruflichen Integration von jungen Migrantinnen und Migranten zu nennen.

Zielsetzung des Multiplikatorenprojekts ist es, zu einer Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration von Migrantinnen und Migranten beizutragen; der Projektansatz geht davon aus, dass die Vermeidung von Exklusion ein wichtiges präventives Mittel gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus darstellt. Durch vielfältige Informations- und Sensibilisierungsarbeit zielt das Projekt darauf ab, die Bedeutung von Chancengleichheit und Integration von Migrantinnen und Migranten im Bewusstsein der Menschen und in der öffentlichen Wahrnehmung stärker zu verankern. Informationen zum Projekt InPact enthält die Internetadresse www.inpact-rlp.de.

Im Rahmen des Projekts InPact wurde außerdem in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland-Pfalz im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit eine Dienstvereinbarung zur Förderung der personellen Vielfalt und zum Schutz vor Diskriminierung erarbeitet, die eine Vorbildfunktion für andere Behörden sowie Betriebe in Rheinland-Pfalz haben kann.

Ziel der Dienstvereinbarung, die am 16. Dezember 2004 zwischen Dienststelle und Personalrat abgeschlossen wurde, ist es, sowohl intern als auch im externen Verkehr jeglicher Diskriminierung, insbesondere auch von Menschen mit Migrationshintergrund, entgegenzuwirken und die personelle Vielfalt als Herausforderung und Chance zu sehen und zum gesellschaftlichen Wohl zu fördern und zu nutzen.

Spielleitplanung im Rahmen der Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik

Das Nachhaltigkeitsprinzip sichert sowohl die ökonomischen als auch die ökologischen Grundlagen der Menschen in der Gegenwart wie in der Zukunft.²³ Es erkennt die ökonomischen Lebens- und Entwicklungsbedürfnisse der Menschen in ihrer jeweiligen Volkswirtschaft an und bewahrt zugleich die natürlichen Lebensvoraussetzungen. Zu dieser Harmonisierung von Ökologie und Ökonomie tritt ein wesentliches drittes Element hinzu: Eine nachhaltige Wirtschaftsweise muss zugleich auch die sozialen und darüber hinaus auch die kulturellen Bedürfnisse der Menschen erfüllen, wie denn umgekehrt eine Verfehlung des Nachhaltigkeitsprinzips Elend und sozialen Unfrieden herbeiführt. Das Konzept der nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung ist daher von Anfang an als die Zusammenführung ökonomischer Bedürfnisse, ökologischer Erfordernisse und des sozialen Ausgleichs definiert worden. Es ist ein realistisches, menschenwürdiges und damit zukunftsfähiges Konzept.

Bei dem Projekt „Spielleitplanung“ geht es um die nachhaltige, kind- und jugendgerechte sowie umweltfreundliche Entwicklung von Ortsgemeinden und Städten unter intensiver Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Die Landesregierung hat das völlig neue Verfahren der Spielleitplanung mit Hilfe von sieben Modellgemeinden für die Anwendung in allen rheinland-pfälzischen Städten und Gemeinden entwickelt. Sie unterstützt die Gemeinden und Städte bei der Durchführung der Spielleitplanung fachlich und finanziell.

Zielgruppen für die Durchführung von Spielleitplanungen sind neben den Verantwortungsträgern in den Ortsgemeinden und Städten vor allem die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kinder und Jugendlichen aller sozialen Schichten. Dieses Angebot stellt auch für die Kinder und Jugendlichen aus den sog. benachteiligten Familien, zu denen auch ein Teil der zugewanderten Familien zählt, eine besondere Chance dar.

Ziele der Spielleitplanung sind – mit Blick auf die Flächen und Räume einer Gemeinde oder Stadt - die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, die Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, die Schaffung von mehr Lebensqualität für alle Bevölkerungsschichten, die Schaffung einer neuen Beteiligungs- und Planungskultur unter Berücksichtigung der Sichtweisen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.

Die Durchführung der sieben Modellprojekte wurde von Seiten der Landesregierung mit etwa 130.000 EUR (davon 100.000 EUR für den planerischen Anteil durch das Ministerium für Umwelt und Forsten (MUF) und 30.000 EUR für den partizipatorischen Anteil durch das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend finanziell unterstützt.

Interkulturelle Suchthilfe

Das Projekt „Interkulturelle Suchthilfe“ ist ein Teil des Projekts „Participatio – Integrationsforen im ländlichen Raum“ des Caritasverbandes für die Region Rhein-Mosel-Ahr e. V., Geschäftsstelle Mayen. Die Laufzeit betrug drei Jahre und endete im Februar 2004. Es bezog die Stadt Mayen, die Verbandsgemeinden Vordereifel, Mendig, Polch und Maifeld ein und wurde durch das Bundesministerium des Innern, das rheinland-pfälzische Ministerium des Innern und für Sport und den Träger finanziert. Zu den Zielgruppen gehörten suchtkranke Migrantinnen und Migranten sowie deren Angehörige, daneben aber auch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Suchtberatungsstellen, Fachkliniken, Ärzteschaft, Schulen, Träger von Sprachkursen, Kommunen und sonstige Institutionen).

Das Projekt wurde mit den folgenden Zielen und Begründungen durchgeführt:

- Enttabuisierung und Ansprechbarkeit des Drogenproblems bei Migrantinnen und Migranten
- Stärkung der Eigenverantwortung und des Problembewusstseins im Umgang mit Suchtmitteln

²³ Agenda 21-Programm der Landesregierung, Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik, Partizipation, Landtagsdrucksache 14/2051 v. 26.03.2003

- Sensibilisierung für die Belange von Suchtkranken und Angehörigen mit Migrationshintergrund
- Abbau von Zugangsbarrieren zum Suchtkrankenhilfesystem
- Vernetzung und Kooperation mit relevanten Akteurinnen und Akteuren innerhalb und außerhalb des Caritasverbandes

Projekt „Aufbau und Etablierung eines Dienstes für Sexualpädagogik, Reproduktive Gesundheit und Prävention sexualisierter Gewalt“ im Landkreis Daun

Das Projekt wurde in der Trägerschaft von Pro Familia Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. im Landkreis Daun, Verbandsgemeinde Gerolstein, von Juni 2001 bis Dezember 2003 und unter Einsatz finanzieller Mittel in Höhe von 121.331 EUR durchgeführt. Es richtete sich an die Zielgruppen Spätaussiedlerfamilien und pädagogische Fachkräfte aus Kindergarten, Schule und Jugendfreizeiteinrichtungen.

Der Landkreis Daun zählt zu den strukturschwächsten Gebieten in Rheinland-Pfalz; in der Verbandsgemeinde Gerolstein gibt es einen relativ hohen Anteil an Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen. Soziale Probleme ergeben sich u. a. aus kulturellen Differenzen, Arbeitslosigkeit und Integrationsschwierigkeiten der Kinder und Jugendlichen. Im Zusammenhang mit dieser sozialen Situation treten psychosoziale Probleme auf, die angesichts der vorhandenen Drogen- und Gewaltproblematik nicht in den Vordergrund treten, aber gleichwohl gravierende Auswirkungen haben. In erster Linie sind dies:

- sexuelle Übergriffe gegenüber Mädchen und Frauen der eigenen sozialen Gruppe
- ungenügende Kenntnisse von Verhütungsmethoden, die zu ungewollten Schwangerschaften von Jugendlichen und sehr jungen Frauen führt

Die sexualpädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen greift diese Probleme auf; sie wird in das Gesamtangebot der Sexualpädagogik im Landkreis integriert und richtet sich auch an Eltern und pädagogische Bezugspersonen. Sie wird zur Optimierung der Maßnahmen mit dem sozialen Hilfsangebot des Landkreises vernetzt.

Förderung von Initiativen zur Integration von Seniorinnen und Senioren durch die Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz“²⁴

Seit ihrer Gründung im Jahr 1993 fördert die Landesleitstelle „Älter werden in Rheinland-Pfalz“ Initiativen zur gesellschaftlichen Beteiligung von Seniorinnen und Senioren. Seniorenpolitik versteht sich als Querschnittsaufgabe, die verschiedene Handlungsfelder umfasst. Es geht hierbei um Themen wie das Wohnen im Alter, um Bildungsangebote für Ältere, um die kommunalpolitische Beteiligung älterer Menschen oder die Förderung von neuen Betätigungsfeldern und ehrenamtlichem Engagement für und von Seniorinnen und Senioren. Hinsichtlich der Integration von älteren Migrantinnen und Migranten wurden im Wesentlichen folgende Maßnahmen gefördert:

- das Beratungsangebote der Arbeiterwohlfahrt in Bendorf und Koblenz für türkische Seniorinnen und Senioren; diese Maßnahmen wurden seit 1997 bis heute seitens des MASFG in Kofinanzierung mit der Landesbeauftragten für Ausländerfragen mit rund 23.000 EUR bezuschusst.
- der AWO Senioren-Solidaritätsverein in der Mainzer Neustadt von 1998 bis 2003 mit insgesamt rund 10.800 EUR

Pflegeoffensive - Qualitätsoffensive „Menschen pflegen“ und Workshop

Die Initiative „Menschen pflegen“ wurde im Herbst 2002 gestartet und verfolgt eine Vielfalt von Einzelinitiativen, die neben der Gewinnung und Qualifizierung von Pflegekräften auch die Entwicklung von Pflegeeinrichtungen und die Stärkung des familiären Pflegepotenzials im Auge haben. In diesem Zusammenhang ist von großer Bedeutung auch die Stärkung der

²⁴ im Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Mitspracherechte der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen sowie die Möglichkeit der Mitwirkung an dem Pflegeprozess, z. B. über das Beschwerdetelefon „Pflege“ oder die Mitwirkung in Heimbeiräten. Auch die Unterstützung von älteren Migrantinnen und Migranten, die Hilfen der Pflege benötigen, war 2004 eine wichtige Zielsetzung der Initiative „Menschen pflegen“. Deshalb hat das MASFG in Kooperation mit der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz und der Landesbeauftragten für Ausländerfragen im September 2004 eine Veranstaltung unter dem Titel „Interkulturelle Kompetenz in der Altenhilfe“ durchgeführt, die gerade die Problematik von pflegebedürftigen älteren Migrantinnen und Migranten thematisierte und mit den Verantwortlichen in der Altenhilfe, Altenpflege und bei den Beratungs- und Koordinierungsstellen in Rheinland-Pfalz Strategien entwickeln wollte, die zu einer Stärkung des Hilfefpotenzials führen können.

Stadtentwicklung und Quartiermanagementprojekte

URBAN II

Das Programm URBAN II ist eine Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union zur Förderung der dauerhaften Stadtentwicklung. Das Programm trägt der Tatsache Rechnung, dass die meisten europäischen Bürgerinnen und Bürger in städtischen Gebieten leben. Städte sind Zentren des Wirtschaftswachstums, können aber gleichzeitig mit geballten sozialen, ökologischen und ökonomischen Schwierigkeiten konfrontiert sein. URBAN II dient der Erneuerung städtischer Gebiete und krisenbetroffener Stadtteile.

In Rheinland-Pfalz ist die Stadt Ludwigshafen am Rhein zusammen mit der Stadt Mannheim in das Programm 2001 bis 2006 aufgenommen. Beide Städte haben als altindustrielle Standorte gleichgelagerte Probleme hinsichtlich der wirtschaftsstrukturellen Entwicklung, der Zusammensetzung der Bevölkerung und der vorhandenen städtebaulichen Missstände.

Das „Programm Mannheim/Ludwigshafen“ ist die einzige länderübergreifende Zusammenarbeit und die Kooperation zweier Städte im Rahmen von URBAN II. Beide Städte haben ein Projektgebiet gebildet, das über den trennenden Rhein hinweg eine räumliche Verbindung schafft und zur Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen führt.

Das Programm zeigt im Projektgebiet auf allen Ebenen erste sichtbare Ergebnisse. Zu den durchgeführten Maßnahmen gehören z. B. die Verbesserung der städtischen Infrastruktur, Schulsanierungen, die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, vielfältige Aktivitäten zur Förderung der Qualifizierung von Jugendlichen und Frauen, zur Verbesserung des Zusammenhalts mit ausländischen Mitbürgern oder zur Erweiterung von Angeboten für Senioren und Seniorinnen und für Frauen.

Die Städte Mannheim und Ludwigshafen erhalten für die Projektlaufzeit (2001-2006) von der EU insgesamt eine Fördersumme von 9,9 Mio. EUR. Davon erhält die Stadt Mannheim zwei Drittel und die Stadt Ludwigshafen ein Drittel. Für Ludwigshafen hat das Land Rheinland-Pfalz zusätzliche Fördermittel in Höhe von rd. 2 Mio. EUR zugesagt.

Soziale Stadt

Der gegenwärtige gesellschaftliche und ökonomische Wandel wirkt sich auf viele Bereiche des täglichen Lebens aus, z. B. auf die berufliche Tätigkeit, auf Formen des Zusammenlebens oder auf die Mobilität. Im Zuge dieses Wandels verändern sich auch die sozialen und räumlichen Strukturen in den Städten und Gemeinden; Stadterneuerung und Stadtentwicklung stehen vor neuen Herausforderungen.

Um die bestehenden städtebaulichen Förderinstrumente diesen komplexer gewordenen Problemlagen anzupassen, haben Bund und Länder im Jahre 1999 ein neues Programm für „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die soziale Stadt“ aufgelegt.

Die Förderkonzeption des Bund-Länder-Programms zielt auf einen konzentrierten Einsatz von Ressourcen in stark belasteten Stadtquartieren, die aufgrund mehrfacher Problemlagen (städtebaulich, ökonomisch, soziokulturell, ökologisch usw.) in eine bedrohliche Dynamik ge-

raten sind, aus der sie ohne Hilfe von außen, aber auch ohne Mobilisierung eigener Kräfte nicht herauskommen. Sind Stadtquartiere ins soziale Abseits geraten oder in ihrer Stabilität gefährdet, müssen sie strukturell erneuert, konsolidiert und zu einer lebenswerten Wohnqualität zurückgeführt bzw. entwickelt werden. Um diese negative Entwicklung zu stoppen, sollen durch die Initiative „Soziale Stadt“ Quartiersentwicklungsprozesse in Gang gesetzt werden, die die sozialen Problemgebiete zu selbstständig lebensfähigen Stadtteilen mit positiver Zukunftsperspektive machen. Ein zentrales Anliegen der Stadtentwicklung ist dabei, das eigenständige Quartiersleben wieder aufzubauen, den sozialen Verbund wieder herzustellen und die Bewohner zu motivieren, sich dauerhaft selbst zu organisieren.

Gerade zugewanderte Familien stellen nicht selten einen erheblichen Bevölkerungsanteil in diesen städtischen Quartieren. Durch die Einbeziehung in die Beteiligungs- und Mobilisierungsprozesse (Einwohner- und Stadtteilkonferenzen, Bildung von speziellen Arbeitsgruppen, Foren, Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozesse) im Rahmen dieser langfristigen Projektarbeit wird der Integrationsprozess befördert.

In das Programm Soziale Stadt des Landes Rheinland-Pfalz sind derzeit 15 Städte mit insgesamt 29 Gebieten/Stadtquartieren aufgenommen. Bund und Land haben zusammen bisher rd. 34 Mio. EUR für diese Maßnahmen bereitgestellt.

Die Maßnahmen in den Städten haben einen unterschiedlichen Durchführungsstand, der sich von vorbereitenden Untersuchungen über Ausführungsplanungen bis hin zur fortgeschrittenen Umsetzung und Vollendung erstreckt.

1.3.2 Gremien

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA), dessen Mitglieder sich aus Repräsentantinnen und Repräsentanten der im Landtag vertretenen Parteien und aus Fachleuten der Träger der Kinder- und Jugendhilfe zusammensetzen, berät die Landesregierung in allen Fachfragen der Kinder- und Jugendhilfe. Aspekte der Integration spielen dabei in verschiedenen Zusammenhängen eine Rolle. Beispielfhaft zu erwähnen sind:

- Eine Empfehlung zur „Integration junger Aussiedlerinnen und Aussiedler - Herausforderungen für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit“, die der LJHA im Oktober 2002 verabschiedet hat. Diese enthält auch Kernaussagen zur Integration zugewanderter junger Menschen allgemein.
- Das Programm „Lerne die Sprache des Nachbarn“ für den Bereich der Kindertagesstätten, das durch eine Orientierungshilfe des LJHA für den Einsatz französischer Fachkräfte in den Kindergärten begleitet wird.

Auch im **Landesfachbeirat für Seniorenpolitik** werden die Anliegen von Migrantinnen und Migranten integriert. Bereits seit 2001 ist in dem Landesfachbeirat für Seniorenpolitik auch die Arbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Ausländerbeiräte vertreten. Hierüber wird der Informations- und Erfahrungsaustausch realisiert und die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte hat die Möglichkeit, ihre Interessen in dieses Gremium einzubringen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit unterstützt schon seit vielen Jahren die Entwicklung der **kommunalen Seniorenberräte** sowie die **Landesseniorenvertretung Rheinland-Pfalz e. V.** Im Rahmen von jährlichen Informationstagen und auch zu themenspezifischen Fragestellungen wird immer wieder aufmerksam gemacht auf das Ziel, die Zusammenarbeit mit Migrantinnen und Migranten und deren Interessengemeinschaften zu verstärken. Die kommunalen Seniorenberräte wurden gebeten, auch in ihren Gremien die Beteiligung von Migrantinnen und Migranten herzustellen. Diese Zielsetzung wird ebenso in der jährlichen Fachtagung für kommunale Fachkräfte der Altenhilfe hervorgehoben.

Der Landesbeirat für Familienpolitik wurde im November 2003 von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit konstituiert. Ihm gehören 30 Mitglieder an als Vertreterinnen und Vertreter der wichtigsten familienpolitisch relevanten Organisationen und Arbeitsfelder, wie den Familienverbänden, Kommunen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Fachorganisationen sowie der Wissenschaft und der Politik. Die Landesbeauftragte für Ausländerfragen ist ebenfalls Mitglied im Landesbeirat. Die Hauptaufgabe des Landesbeirats liegt darin, aus der Fülle der Kompetenzen und Erfahrungen seiner Mitglieder die Landesregierung zu beraten und zugleich einen Anstoß zur Verstärkung familienorientierter Kooperationsstrukturen zu geben. Damit verbunden ist die Erwartung, die Idee der Vernetzung auch auf die örtliche und regionale Ebene zu übertragen und hierzu auch die Initiierung „Lokaler Bündnisse für Familien“ zu unterstützen.

Es geht darum, der Politik für und mit Familien generell ein stärkeres Gewicht zu vermitteln. Maßgebend hierfür ist ein realitätsorientierter Familienbegriff, der sich der Vielgestaltigkeit von Familienwirklichkeit stellt. Ihr gerecht zu werden macht es notwendig, weit über die staatliche Ebene hinaus die vielfältig relevanten Bereiche einzubeziehen. Aktuell besonders wichtige Themen und Handlungsfelder sind:

- Sicherung familienfreundlicher sozialer Infrastruktur
- Entwicklung familienfreundlicher Arbeitswelt
- Förderung und Stärkung von Familienkompetenz/Erziehungskraft
- Erhaltung und Förderung von Gesundheit/Gesundheitskompetenz
- Unterstützung von Familien in der Pflegesituation
- Hilfen für Familien mit Kindern in prekären Lebenslagen
- Förderung der Integration von Familien mit Migrationshintergrund

Aus der Fülle der relevanten Themen hat der Landesbeirat für Familienpolitik als ersten Arbeitsschwerpunkt den Themenkomplex Familie und Beruf bestimmt.

An Familien werden heute hohe Anforderungen gestellt. Besonders wichtig ist die Erziehung der Kinder. Familie ist aber auch der Ort, an dem Partnerschaft gelebt, Beruf und Familie vereinbart, gewirtschaftet oder Verantwortung für kranke, behinderte oder pflegebedürftige Menschen übernommen wird. Das heißt, es sind vielfältige Fähigkeiten und Kenntnisse nötig, die zunächst einmal erlernt oder erfahren werden müssen, insbesondere wenn Familien aufgrund von Zuwanderung ein anderes kulturelles Erfahrungswissen mitbringen.

Familien sind auf Bildung, Information und Beratung angewiesen, die ihnen zum Beispiel in den Medien, vor allem auch im Rahmen der Familienbildung oder Familienberatung zur Verfügung gestellt werden. Notwendig sind breitenwirksame, bedarfsgerechte und niedrigschwellige Bildungsangebote für alle Familien, die frühzeitig einsetzen, sich auf alle Lebensphasen und alle Lebenssituationen beziehen und gerade auch die Familien erreichen, die besonders auf Förderung angewiesen sind, beispielsweise aufgrund ihres Migrationshintergrundes. Damit dies gelingt, muss die Vermittlung von Wissen und Kompetenz an die Orte gebracht werden, die ohnehin von Familien aufgesucht werden, beispielsweise in Kursen zur Geburtsvorbereitung, in Arztpraxen, Kindergärten, Schulen, an Arbeitsstätten oder in Kulturvereine. Viele Orte beziehungsweise Wege sind möglich. Um dies zu erreichen, soll die **Arbeitsgemeinschaft Familienbildung des Landesbeirats für Familienpolitik** dazu beitragen, familienrelevante Akteurinnen und Akteure beim Aufbau eines Netzwerks Familienbildung zu unterstützen und die Rahmenbedingungen für Familienbildungsangebote zu verbessern.

Das Bundesforum Familie ist ein Zusammenschluss bundesweit tätiger gesellschaftlicher Kräfte, die aktiv Verantwortung für eine familienfreundliche Gesellschaft übernehmen. Mit dem Ziel, zu einer Verbesserung und Weiterentwicklung familienfreundlicher Rahmenbedingungen in Deutschland beizutragen, haben Vertreterinnen und Vertreter von 46 Bundesorganisationen und Spitzenverbänden am 12. Dezember 2000 das „Bundesforum Familie“ ge-

gründet. Inzwischen gehören ihm 86 Organisationen und Institutionen als Mitglieder an. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz arbeitet ebenfalls aktiv im „Bundesforum Familie“.

Das „Bundesforum Familie“ hat als thematischen Schwerpunkt für die Arbeitsphase 2003 bis 2004 „Migrationsfamilien - Zwischen Integration und Ausgrenzung“ gewählt. Inzwischen wurden hierzu die Zukunftskonferenzen zu den Aspekten Migration und Bildung, sozialer Nahraum und Arbeitswelt durchgeführt. Die Beratungsergebnisse mit den Grundsätzen und Perspektiven einer familienorientierten Integrationspolitik wurden im Herbst 2004 präsentiert.

Der Bericht wurde vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit einer Vielzahl relevanter Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Familienarbeit zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, diese für die Potentiale und Belange von Migrantenfamilien zu sensibilisieren sowie die Empfehlungen und Ergebnisse des Berichts in die praktische Arbeit aufzunehmen.

1.3.3 Beratung, Unterstützung, Hilfsangebote

Ausländersozialberatung

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk mit finanzieller Unterstützung des Bundes und der Länder ein Netz von Ausländersozialberatungsstellen errichtet. In Rheinland-Pfalz sind - auch durch die Förderung des Landes in Höhe von rund 490.000 EUR (2004) - derzeit rund 30 Sozialberaterstellen besetzt. Die oben genannten Träger unterhalten Beratungsstellen in Bad Kreuznach, Koblenz, Ludwigshafen, Mainz, Worms, Montabaur, Kaiserslautern, Neuwied, Speyer und Trier, die zum Teil Büros für mehrere Nationalitäten und darüber hinaus auch noch Außenstellen umfassen.

Zielgruppe dieser Sozialdienste sind die in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere die früher im Rahmen von Anwerbeabkommen in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ehemaligen Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer der früheren DDR sowie deren Familienangehörige. Darüber hinaus wird auch Beratungsarbeit für Migrantinnen und Migranten geleistet, die nicht unter den vorgenannten Status fallen.

Aufgaben der Beraterinnen und Berater, die diese sowohl in stationärer wie auch in aufsuchender Beratung erfüllen können, sind die Hilfe für Einzelne und für Familien, Arbeit mit Gruppen, Entwicklung und Organisation kultureller und sozialer Angebote, Planungs- und Programmberatung sowie die Koordination von Maßnahmen und Angeboten des eigenen und anderer Träger. Die sich aus den spezifischen Problemlagen der Zielgruppen ergebenden inhaltlichen Schwerpunkte sind: Arbeitsmarktintegration und soziale Versorgung, individuelle Lebensprobleme, Integration und Rückkehr, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, Familien- und Generationenkonflikte und Bewahrung der kulturellen Identität. Im Rahmen der Beratungstätigkeit werden auch folgende spezielle Problembereiche bearbeitet:

- Probleme der ausländischen Frauen, die sich aus der Konfrontation mit den Normen des Aufnahmelandes, aus daraus resultierenden familiären Konflikten, aus Sprachschwierigkeiten und Doppelbelastung in Folge von Familien- und Erwerbstätigkeit ergeben
- Spezifischer Beratungsbedarf älterer Ratsuchender, der sich mit zunehmendem Alter intensiviert
- Erwerbsumfeld und Arbeitslosigkeit
- Generations- und Erziehungsprobleme

Darüber hinaus kooperieren die Beratungsstellen mit anderen Dienststellen, Behörden, Fachdiensten und der Seelsorge.

Die Tätigkeiten der Berater und Beraterinnen tragen wesentlich dazu bei, dass der genannte Personenkreis Orientierungshilfen erhält und unter Berücksichtigung seiner unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in sozialen Angelegenheiten beraten werden kann. Dadurch erlangt der genannte Personenkreis zu einem großen Teil die Fähigkeit, in einer fremden Gesellschaft eigenverantwortlich zu handeln und sich in das gesellschaftliche System der Bundesrepublik Deutschland einzugliedern.

Die Ausländersozialdienste werden nach wie vor mit einer Vielzahl von Problemen konfrontiert, die in erster Linie aus dem Status ihrer Klienten als Ausländerinnen und Ausländer entstanden sind. Zu nennen sind insbesondere: Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt, in der Ausbildungssituation, in der schulischen Situation sowie die aus den unterschiedlichen Kulturen erwachsenden familiären Probleme.

Durch die Arbeit der Ausländersozialberatungsstellen konnte in der Vergangenheit viel zur Verbesserung der Situation für die in Rheinland-Pfalz lebenden Ausländer und Ausländerinnen erreicht werden. Dennoch gilt nach wie vor: ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befinden sich vielfach noch immer in schwierigen Situationen. Diese Benachteiligungen kommen in den Problemfeldern, mit denen sich die Ausländersozialberatung konfrontiert sieht, zum Ausdruck. Hinzu kommen sprachliche und kulturelle Probleme. Auch daran lässt sich nachweisen, dass Ausländersozialberatung nicht obsolet geworden ist. Es besteht nach wie vor die Notwendigkeit, das bisher aufgebaute Angebot zumindest aufrecht zu erhalten.

Für die nächsten Jahre ist es im Interesse eines erfolgreichen Zusammenlebens von Zuwanderern und Einheimischen dringend notwendig, gebündelte, alle Politikfelder umfassende Anstrengungen zu einer verbesserten Integration der Migrantinnen und Migranten sowie zu einem Gesamtkonzept für die Zuwanderung nach Deutschland unter Berücksichtigung aller humanen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte zu unternehmen, in dem auch der Nutzen der Zuwanderung für die Gesellschaft und die Pflichten der Zuwanderer thematisiert werden sollten.

Der Schwerpunkt der Förderung wird künftig auf der Integrationsarbeit liegen, die sich neben der in früheren Jahren wichtigen Migrationsproblematik ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als zunehmendes Bedarfsfeld erwiesen hat.

Beratungsarbeit der Landesbeauftragten für Ausländerfragen

In zunehmender Anzahl wenden sich Ausländerinnen und Ausländer, interessierte oder betroffene Bürgerinnen und Bürger, aber auch Initiativen, Vereine und im Migrationsbereich ehrenamtlich Tätige an die Landesbeauftragte für Ausländerfragen. Sie tragen Probleme und Konflikte vor oder stellen konkrete Fragen, auf die sie eine Antwort erwarten. Es handelt sich aber auch um Konflikte zwischen Behörden und Bürgerinnen und Bürgern ausländischer Herkunft oder um Konflikte, die sich aus der alltäglichen Diskriminierung ergeben.

Die Landesbeauftragte für Ausländerfragen steht diesen Ratsuchenden mit Aufklärung und Information zu Seite. Sie versucht zu vermitteln und zur Lösung von Konflikten beizutragen. Diese Beratungs- und Vermittlungsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit im Arbeitsstab.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 664 (2003: 293, 2004: 371) Einzelfälle und Einzelanfragen an die Landesbeauftragte heran getragen. An erster Stelle standen dabei Fälle des Ausländerrechts, darunter insbesondere Fragen der Aufenthaltsgenehmigung, Familienzusam-

menführung und Fragen des Bleiberechts, gefolgt von einer weiteren großen Anzahl von Fällen aus dem Bereich des Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsrechts. Auch das am 01. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz war bereits im Jahr 2004 häufig Gegenstand von Anfragen. Auch Fragen nach Fördermöglichkeiten für Integrationsmaßnahmen durch Haushaltsmittel der Ausländerbeauftragten und anderer Landesstellen bilden einen Teil des beratenden Arbeitsschwerpunkts. Den kleinen Vereinen und Initiativen, die auf ehrenamtlicher Basis arbeiten, wird meist direkt Auskunft erteilt, damit auch sie an den Fördermöglichkeiten teilhaben können.

Über die Vermittlung von Informationen und Lösung von Konflikten hinaus geben die Einzelfälle und Anfragen bei der Landesbeauftragten wichtige Hinweise darauf, wo grundsätzliche Probleme bestehen und Initiativen erforderlich sind, um Verbesserungen für ganze Gruppen von Betroffenen zu erreichen.

Das Bürgerbüro der Landesregierung

In den Jahren 2003 und 2004 lagen dem Bürgerbüro insgesamt 30 Fälle vor, bei denen es sich um Fragen des Asylrechts, des Bleiberechts, der Abschiebung, der Zuwanderung und der Einbürgerung handelte.

Die an den Ministerpräsidenten bzw. die Landesregierung gerichteten Eingaben und Petitionen wurden durch das Bürgerbüro in enger Abstimmung mit dem originär zuständigen Ministerium des Innern und für Sport abschließend beantwortet.

Hilfen zur Erziehung für minderjährige Flüchtlinge

In Rheinland-Pfalz werden minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (männlich unter 16, weiblich unter 18 Jahre) in vier Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht und betreut. Die Kinder- und Jugendhilfe St. Hildegard in Bingen, das Evangelische Kinder- und Jugendheim in Niederwörresbach, das Evangelische Kinder und Jugendheim Schmiedel in Nannhausen bei Simmern sowie das Jugendhilfezentrum Don Bosco Helenenberg in Welschbillig haben sich zu diesem Zweck zu einem Verbund zusammengeschlossen.

Im Jahre 2003 wurden 5,3 Mio. EUR verausgabt, 2004 waren es 6,3 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um die Erstattung der Kosten für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die das Land Rheinland-Pfalz als überörtlicher Träger der Jugendhilfe gemäß § 89 d SGB VIII den örtlichen Jugendhilfeträger zu 100 Prozent erstattet. Für die Gewährleistung einer gleichmäßigen finanziellen Belastung aller Bundesländer durch die Ausgaben für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wird durch das Bundesverwaltungsamt in Köln ein überörtlicher Träger für die Kostenerstattung auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs bestimmt. Der Belastungsvergleich richtet sich nach der Einwohnerzahl des Landes und den Belastungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. Dies bedeutet, dass neben den Erstattungen für rheinland-pfälzische Jugendämter auch Erstattungen an Jugendämter anderer Bundesländer zu leisten sind. So kann das Land Rheinland-Pfalz zum Kostenträger für einen jungen Menschen bestimmt werden, der in einem anderen Bundesland untergebracht ist (und umgekehrt).

Migrantinnen und das Interventionsprojekt RIGG²⁵

Von den fast 300.000 ausländischen Menschen in Rheinland-Pfalz in 2002 waren 47,5 Prozent weiblichen Geschlechts. 1960 noch, in der Phase der Arbeitskräfteanwerbung, hatte der Anteil ausländischer Frauen bei nur rund 30 Prozent gelegen. Die Angleichung des Geschlechterverhältnisses ist ein Merkmal des umfassenden Einwanderungsprozesses, der mittlerweile stattgefunden hat. Die größte Nationalitätengruppe ist die der Türkinnen und Türken (siehe Teil B, Tabelle 3).

²⁵ Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Die ohnehin angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt stellt sich für einen Teil der ausländische Frauen äußerst problematisch dar: Als weibliche Angehörige einer traditionellen, patriarchalisch ausgerichteten Gesellschaft, als Arbeitnehmerin auf einem Arbeitsmarkt, der sich an den männlichen Vorgaben eines Vollzeit arbeitenden Familienernährers orientiert und aufgrund ihrer nationalen Herkunft. Die Überwindung der sich daraus ergebenden Benachteiligungen ist häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden. Umso wichtiger sind auf Migrantinnen ausgerichtete Beratungsstellen und Förderprogramme im arbeitsmarktspezifischen Bereich (vgl. dazu „Arbeitsmarktpolitische Programme zur beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten“ im Teil C, Kap. 1.2, insbesondere Kap. 1.2.3.1 und 1.2.5).

Ein patriarchalisch ausgerichtetes Rollenverständnis in Teilen der ausländischen Familien ist oftmals ein großes Hindernis für Frauen und Mädchen, eigenständige Lebensentwürfe umzusetzen. Die daraus entstehenden familiären Konfliktsituationen finden unter anderem auch in männlicher Gewalttätigkeit gegenüber Frauen und Mädchen ihren Ausdruck.²⁶ Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass in den 17 Frauenhäusern in Rheinland-Pfalz mehr als ein Drittel der Betroffenen Ausländerinnen sind. In der Mädchenzuflucht in Mainz waren 2003 sogar 40 Prozent der Zuflucht suchenden Mädchen ausländischer Herkunft.

Im Rahmen des Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) werden neue, Institutionen übergreifende vernetzte Interventionen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen auf- und ausgebaut. Als neues Beratungsangebot bei Beziehungsgewalt wurden fünf Interventionsstellen in Mainz, Westerburg, Kaiserslautern, Trier und Ludwigshafen eingerichtet, die jeweils mit 50.000 EUR pro Jahr bezuschusst werden. Sie beraten im Anschluss an die polizeiliche Ermittlung die Betroffenen, indem sie von sich aus mit ihnen Kontakt aufnehmen und sich bezüglich der Hilfeplanung mit anderen Einrichtungen abstimmen. Der pro-aktive Beratungsansatz ermöglicht es erst, von Gewalt betroffene Migrantinnen zu erreichen, die nicht von sich aus eine Beratungseinrichtung aufsuchen würden. Etwa ein Drittel der Beratenen sind Migrantinnen, überwiegend türkischer und osteuropäischer Herkunft.

Im RIGG wurden zahlreiche Materialien auch zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Möglichkeiten und des neuen Interventionsansatzes erarbeitet.

In Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Ausländerfragen und dem Ministerium des Innern und für Sport wurde gezielt für Migrantinnen die Handreichung „Die besondere Situation von Migrantinnen in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ erstellt. Die Broschüre wendet sich an Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Notrufen, spezialisierten Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten, allgemeinen Beratungsstellen, an die Kommunalen Frauenbeauftragten, Ausländerbeauftragte, Kommunen und Kirchen, sowie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ausländerbehörden, Sozial-, Ordnungs-, Jugend- und Wohnungsämtern. Ziel der Broschüre ist das Bereitstellen von Informationen zur besonderen Situation von Migrantinnen in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, zu den auf-

²⁶ Aufschluss über den Umfang der Gewalt in den Familien und Partnerschaften gibt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland „Lebenssituationen, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ aus dem Jahr 2004. In einer Teilpopulationen-Zusatzbefragung wurden auch 250 türkische und 250 osteuropäische Migrantinnen in ihrer jeweiligen Sprache befragt. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass Frauen aus beiden Migrantinnengruppen deutlich häufiger als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung Deutschlands körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt haben. Während in der Hauptuntersuchung 40 % der befragten Frauen angaben, körperliche oder sexuelle Gewalt (oder beides) seit dem 16. Lebensjahr erlebt zu haben, waren es bei den Frauen osteuropäischer Herkunft 44 % und bei den Frauen türkischer Herkunft mit 49 % fast die Hälfte aller Befragten. Als besondere Problematik für türkische Migrantinnen deutet sich im Zusammenhang mit Familien und Partnerschaften das Thema Zwangsverheiratung an, zu dem knapp 150 der zusätzlich befragten Migrantinnen, die verheiratet sind oder waren, in einem Zusatzbogen Auskunft gaben. Demnach war beispielsweise ein Viertel der Befragten der Partner vor der Heirat unbekannt. Die Hälfte der Befragten gab an, dass der Partner von den Verwandten ausgesucht wurde.

enthaltsrechtlichen Bestimmungen und zu den konkreten Schritten bei der Beratung und der Hilfe für die Betroffenen. Die Handreichung ist im Internet unter www.rigg-rlp.de eingestellt.

SOLWODI e.V.

Eine wichtige und über Rheinland-Pfalz hinausreichende Arbeit für Migrantinnen leistet die Beratungs- und Betreuungseinrichtung SOLWODI e.V.²⁷, mit Zweigstellen in Boppard, Mainz und Ludwigshafen (2005) sowie einem sog. Internationalen Frauenhaus in Koblenz. Die Hilfe richtet sich an Opfer des Menschenhandels, der Zwangsprostitution, des Heirats-handels und in anderen akuten Notsituationen.

SOLWODI erhielt von der Landesregierung im Jahr 2003 einen Zuschuss in Höhe von 70.400 EUR, im Jahr 2004 in Höhe von 75.400 EUR. Die Zahlen der in Boppard und Mainz beratenen Frauen und Mädchen lagen bei 556 im Jahr 2003 und bei 444 im Jahr 2004. Gewalt in der Ehe und Trennung waren dabei mit 30 Prozent der häufigste Beratungsgrund. Ein Teil der Beratenen sind Zwangsprostituierte, die als Opferzeuginnen durch SOLWODI anonym untergebracht, bezüglich der anstehenden Prozesse psychosozial betreut und auf ihre Rückkehr ins Heimatland vorbereitet werden.

Stiftung „Familie in Not Rheinland-Pfalz“

Die 1980 aus Mitteln des Landes (zurzeit rd. 8,1 Mio. EUR Stiftungskapital) eingerichtete Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland-Pfalz“ hat sich zu einer wichtigen Hilfeinstanz für Familien in besonderen Notsituationen entwickelt. Für sie verantwortlich ist der Stiftungsrat unter dem Vorsitz der Ministerin für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit. Nach der Satzung verfolgt die Stiftung den Zweck, schwangeren Frauen und Familien, insbesondere kinderreichen Familien und allein erziehenden Müttern und Vätern, die sich in einer außergewöhnlichen Not- oder Konfliktlage befinden, schnelle und auf den Einzelfall abgestimmte finanzielle Hilfen zu ermöglichen. Seit Einrichtung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ 1984 mit der speziellen Ausrichtung auf Hilfen für schwangere Frauen vor und nach der Geburt – in diesem Rahmen stehen derzeit jährlich etwa 4,2 Mio. EUR für Schwangerennotlagen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung – hat sich die Landesstiftung konsequent auf von § 218 StGB unabhängige Familiennotlagen konzentriert. Zu den Hauptzielgruppen zählen Einelternfamilien, junge Familien und kinderreiche Familien.

Leistungen der Landesstiftung setzen grundsätzlich voraus, dass die erforderlichen Hilfen nicht, nicht ausreichend oder im Ausnahmefall nicht rechtzeitig erreicht werden können. Die Hilfen der Stiftung sind somit eine wichtige Ergänzung zu den gesetzlichen Leistungen. Sie werden im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den sozialen Beratungsstellen und den örtlich zuständigen Jugend- und Sozialämtern vermittelt. Zurzeit stehen jährlich etwa 400.000 EUR für Einzelfallhilfen zur Verfügung. Hinzu kommen die Mittel aus der Bundesstiftung in Höhe von rd. 4,2 Mio. EUR. Im Jahr 2003 wurden aus Mitteln der Landesstiftung in 353 Fällen und im Jahr 2004 in 253 Fällen entsprechende Hilfe gewährt; hiervon entfielen auf ausländische Hilfeempfänger im Jahr 2003 zusammen 45 und im Jahr 2004 insgesamt 38 Bewilligungen. Daneben wurden aus Mitteln der Bundesstiftung im Jahr 2003 insgesamt 4.495 Bewilligungen - hiervon 1.247 für ausländische Hilfeempfänger - und im Jahr 2004 insgesamt 4.672 Bewilligungen - hiervon 1.344 für ausländische Hilfeempfänger - ausgesprochen. Die Entscheidungen über entsprechende Hilfeanträge trifft ein so genannter Vergabeausschuss in Zusammenarbeit mit der beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichteten Geschäftsführenden Stelle.

²⁷ Solidarity with Women in Distress

Interkulturelle Arbeit der Familienbildungsstätten

Familienbildung heißt, Eltern und Familien Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, die sie benötigen, um den Erziehungs- und Familienaufgaben eigenverantwortlich gerecht werden zu können. Dieser Anspruch besteht in gleicher Weise für Familien mit Migrantenhintergrund; auch für sie müssen die Angebote offen und erreichbar sein. In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit 19 anerkannte Familienbildungsstätten in konfessioneller Trägerschaft, zwei nicht konfessionelle Familienbildungsstätten sind im Aufbau begriffen.

Familienbildungsstätten haben die Aufgabe, Angebote der Familienbildung in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Professionen wie Kindertagesstätten, Schulen, Beratungsstellen, Hebammen, Ärzten, Arbeitgebern oder Migrationsdiensten an vielen Orten niedrigschwellig zu organisieren. Entsprechend vielfältig ist die Angebotspalette der Familienbildungsstätten, die Themen wie Erziehungs- und Partnerfragen, Gesundheitsvorsorge, Freizeitangebote oder Glaubens- und Lebensfragen in einer interkulturellen Gesellschaft methodisch ansprechend bearbeiten. Eine wichtige Zielgruppe der Familienbildungsstätten stellen u. a. die Familien mit Migrationshintergrund sowie benachteiligte Familien dar, die verstärkt durch Geh-Strukturen und Kooperationen mit anderen Einrichtungen erreicht werden sollen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit fördert die Angebote der Familienbildungsstätten fachlich sowie finanziell. Im Jahr 2003 standen dem Ministerium insgesamt 384.000 EUR und im Jahr 2004 insgesamt 650.000 EUR für die Förderung von Maßnahmen der Familienbildung zur Verfügung.

Soziale und wirtschaftliche Förderung sowie fachliche und soziale Betreuung der Studierenden

Während des Studiums übernehmen die Studierendenwerke u. a. die soziale und wirtschaftliche Förderung auch der ausländischen Studierenden.²⁸ Mit ihrem breiten Leistungsangebot, z. B. in den Bereichen Verpflegung und Wohnen sowie den Beratungsdiensten, sorgen sie für mehr Chancengleichheit im Bildungswesen. Ausländische Studierende können durch die Studierendenwerke finanziell durch die Vergabe von Freitischen sowie durch Darlehen und Beihilfen unterstützt werden. In diesem Zusammenhang ist besonders die Vergabe von Fördermitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur aus dem so genannten Nothilfefonds zu erwähnen. Aus diesem Fonds können ausländische Studierende entweder durch Zuschüsse oder durch Darlehen Zuwendungen erhalten, wenn sie durch politische Ereignisse in ihren Heimatländern oder durch von ihnen nicht zu vertretende persönliche Umstände in Not geraten sind und dadurch der erfolgreiche Abschluss eines Studiums gefährdet wäre.

Die spezifische Betreuung und Beratung der ausländischen Studierenden leisten die akademischen Auslandsämter der Hochschulen²⁹. Weil eine gute fachliche und soziale Betreuung bei ausländischen Studierenden wesentlich zum Studienerfolg und somit auch zur Attraktivität des Studienstandorts Deutschland beiträgt, sollen künftig in einem dezentralen Ansatz in örtlich abgestimmten Programmen die Akteure vor Ort besser zusammenwirken. Besonders wichtig ist die tatsächliche Integration ausländischer Studierender. Auch hier gibt es eine Vielzahl kreativer Ansätze (z. B. „Tandempartnerschaften“ zwischen deutschen und nichtdeutschen Studierenden, die auch den Erwerb der jeweiligen Fremdsprachen fördern sollen, interkulturelle Begegnungsstätten etc.).

²⁸ Rechtsgrundlage ist § 112 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21.07.2003, GVBl. Seite 167, BS 223-41.

²⁹ Rechtsgrundlage ist §2 Abs. 5 HochSchG.

Drogen- und Suchtberatung für jugendliche Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

In der Trägerschaft der **Evangelischen Beratungsstelle ‚Help-Center‘, Idar-Oberstein**, finden muttersprachliche Einzel- und Gruppenangebote in der Suchtberatungsstelle statt, die den gesamten Rhein-Hunsrück-Kreis erreichen. Vorrangige Zielgruppen sind dabei jugendliche Spätaussiedlerinnen und -aussiedler, die abhängig von illegalen Drogen sind und/oder substituiert werden, darüber hinaus auch alkohol- und drogenauffällige Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer aus der ehemaligen Sowjetunion.

Für die jugendlichen Abhängigen illegaler Drogen werden regelmäßige Einzelgespräche angeboten. Daneben besteht eine so genannte Polamidon-Gruppe, in der folgende Aspekte einer Suchterkrankung thematisiert werden:

- Sinn und Zweck einer Substitutionsbehandlung
- Risiken des Beigebrauchs anderer Drogen
- Motivation für eine Langzeittherapie
- Informationen zur Krankheit ‚Sucht‘

In der Gruppe der alkohol- oder drogenauffälligen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer werden Konsummotive sowie Möglichkeiten der Behandlung einer Suchterkrankung erörtert.

Durchgängiges Ziel ist der Abbau von Zugangsbarrieren zum Suchtkrankenhilfesystem. Die Finanzierung der Suchtberatungsstelle erfolgt aus Mitteln des MASFG, der Kommunen und des Trägers.

In der **Fachklinik Pfälzerwald, Wilgartswiesen**, (Trägerschaft: Evangelische Heimstiftung Pfalz, Speyer) für junge drogenabhängige männliche Migranten im Alter von 18 bis 35 Jahren, erfolgt die Aufnahme von Personen aus Rheinland-Pfalz und den anderen Bundesländern. Zielgruppen sind vorrangig junge männliche Migranten aus den ehemaligen sowjetischen Republiken, die ihrem soziokulturellen und/oder sprachlichen Hintergrund nach nicht sinnvoll in einer deutschsprachigen Einrichtung behandelt werden können.

Die Indikationen für eine Behandlung sind: Drogenabhängigkeit, Mehrfachabhängigkeit mit Drogenabhängigkeit als Hauptdiagnose und Abhängigkeit von Medikamenten und Drogen. Eine autonome und zufriedene Lebensführung ohne Suchtmittel und die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sind vorrangige Ziele der medizinischen Rehabilitation. Bei den russischsprachig sozialisierten jungen Männern ist daneben von entscheidender Bedeutung, ihre sprachlichen und kulturtechnischen Möglichkeiten zu verbessern und ihre Verhaltensmöglichkeiten soweit zu erweitern, dass ihre Teilhabe am Leben in Deutschland möglich und erstrebenswert erscheint.

Die Abrechnung der Behandlung (Pflugesatz) erfolgt mit dem zuständigen Kostenträger. Federführend ist die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz.

1.3.4 Sport

Für eine langfristige Integration bietet der Sport mit seinen weitreichenden individuellen Chancen und sozialen Möglichkeiten ein wichtiges Handlungsfeld. Die Aufmerksamkeit richtet sich in Sport und Bewegung auf das Erleben, Erfahren und Verstehen des Selbst und des anderen.

„Integration durch Sport“ ist ein Programm des Deutschen Sportbundes (DSB) und in der Umsetzung an die Landessportbünde eigenverantwortlich angegliedert. Das zentrale Ziel des Programms ist die Integration der Zuwanderer in die Aufnahmegesellschaft und in den organisierten Sport. Das Programm „Integration durch Sport“, das vom Bundesministerium des Innern gefördert wird, ist zeitgemäß und zukunftsorientiert angelegt und fügt sich in das Gesamtkonzept der Integrationsförderungen der Bundesregierung ein.

Durch dieses einmalige Modell kann Deutschland eine führende Rolle in der Zuwanderungs- und Integrationspolitik in Europa übernehmen. Die inhaltliche Umsetzung des Integrationsprogramms durch den organisierten Sport erfordert eine breite Palette von Aktivitäten und

Maßnahmen. Diese werden im Konzept als Integrationsmodule definiert. Das Ministerium des Innern und für Sport fördert dieses Modell im Rahmen der allgemeinen Sportförderung.³⁰

1.3.5 Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen der Landesbeauftragten für Ausländerfragen

Für Zuwendungen zur Förderung der Integration und Betreuung von Ausländern standen der Landesbeauftragten im Berichtszeitraum jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 132.900 EUR zur Verfügung. Außer zur Projektförderung sind die Mittel auch für die Durchführung eigener Maßnahmen und Veranstaltungen vorgesehen.

Im Jahr 2003 wurden insgesamt 60 Projektförderanträge für Maßnahmen zur Betreuung und Integration von Ausländern mit einer Gesamtantragssumme von rund 136.000 EUR an die Landesbeauftragte gerichtet.

Bei 43 Projekten erfolgte eine Förderung mit einer Gesamtsumme von rund 80.000 EUR. Auf 13 Maßnahmen, bei denen soziale Aspekte der Integration der ausländischen Bevölkerung im Vordergrund standen, entfielen rund 15.000 EUR. Ein Schwerpunkt dieser Ausgaben lag mit rund 27 Prozent bei dem Projekt „IN TERRA“, einer Maßnahme zur psychosozialen Beratung und Versorgung von Flüchtlingen im ländlichen Raum, das der Caritasverband für die Region Rhein-Mosel-Ahr e. V. durchführte. Einen weiteren Schwerpunkt im sozialen Bereich bildeten mit einer Fördersumme von rund 5.700 EUR Projekte, bei denen Migrantinnen und Jugendliche die Zielgruppe bildeten. Eines der herausragenden Projekte ist hierbei die Geschichts-Video-Werkstatt „...wie wir nach Süd kamen!“ des Kultur-Rhein-Neckar e.V. in Ludwigshafen, bei dem Jugendliche aus Ludwigshafen die jüngere Migrationsgeschichte ihres Stadtteils erforschten und in technisch anspruchsvoller Weise dokumentierten.

Als eigene Maßnahme führte die Landesbeauftragte für Ausländerfragen im Dezember 2003 das V. Integrationsforum Rheinland-Pfalz mit dem Thema „Behinderung und Migration“ durch. Diese Veranstaltung diente dem Ziel, für die besonderen Lebens- und Wahrnehmungssituationen behinderter Migrantinnen und Migranten innerhalb der Mehrheitsgesellschaft zu sensibilisieren und Lösungsansätze für Verbesserungen zu diskutieren.

Bei unverändertem Haushaltsansatz wurde auch im Jahr 2004 ein Schwerpunkt der Projektförderung im sozialen Bereich bei Betreuungsmaßnahmen von Flüchtlingen im ländlichen Raum gelegt.

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 57 Projektförderanträge für Maßnahmen zur Betreuung und Integration von Ausländern mit einer Gesamtantragssumme von ca.

190.000 EUR an die Landesbeauftragte gerichtet. Bei 42 Projekten erfolgte eine Förderung mit einer Gesamtsumme von rund 100.000 EUR, wobei das Antragsvolumen dieser Projekte bei ca. 130.000 EUR lag. Mit einer Gesamtförderung aus Mitteln der Landesbeauftragten von insgesamt rund 6.000 EUR erfassen die Maßnahmen der Caritas und des Diakonischen Werkes insbesondere die nördlichen Landesteile in den Regionen Eifel, Hunsrück und West-erwald.

Weitere Schwerpunkte lagen im Jahr 2004 auf der Förderung von Projekten, die im Bereich der Förderung der Interkulturellen Kompetenz angesiedelt waren. Hier wurden Projekte mit insgesamt ca. 10.000 EUR gefördert.

³⁰Näheres zur Umsetzung des Programms im rheinland-pfälzischen Sport findet sich im Internet-Auftritt der Deutschen Sportjugend: www.dsj.de

Sechster Familienbericht der Bundesregierung „Familien ausländischer Herkunft in Deutschland“

Der Sechste Familienbericht ist in hohem Maße integrationsorientiert. Er belegt die dringende Notwendigkeit, in nahezu allen Politik- und Gestaltungsbereichen - vor allem der Sozial-, Aus- und Bildungspolitik - mehr für das Gelingen des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur zu tun.

Der Sechste Familienbericht macht bewusst, dass Integration als generationenübergreifender Prozess zu sehen ist, zu dem in den Familien und von den Familien ein zentraler Beitrag geleistet wird. Folglich soll Integrationspolitik in Anerkennung sozialer Realität weniger individual-, als vielmehr familienorientiert organisiert werden. Das heißt insbesondere: Migranten und Migrantenfamilien beziehungsweise herkunftsgemischte Familien (binationale Familien) müssen stärker als gesellschaftliche Realität erkannt, sie müssen relevanter und konstanter von der Sozialforschung und der Sozialberichterstattung erfasst und sie müssen selbstverständlicher in ein differenziertes, bedarfsorientiertes Gesamtkonzept von Familienförderung einbezogen werden. Demzufolge ist es unter anderem notwendig, dass Familienberatung, Familienbildung, Kulturförderung, der Aufbau familienorientierter Wohn- und Nachbarschaftskulturen Migrantenfamilien erreichen und relevant einbeziehen. Professionalität und Fachlichkeit der in diesen Arbeitsfeldern aktiven Berufsgruppen müssen entsprechend qualifiziert werden. Insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe trägt in Bezug auf die Integration junger Menschen und deren Familien hohe Verantwortung. Hierfür muss sichergestellt sein, dass die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen allen Kindern und deren Familien offen steht und nicht zu ausländerrechtlichen Konsequenzen führt. Kinder, Jugendliche und deren Familien müssen unabhängig vom Grad und von der Qualität ihres Aufenthaltsrechts voll in die Entwicklungsförderung der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden.

Die Landesregierung erkennt die Integration von Migrantinnen und Migranten als Querschnittsaufgabe, die alle Politikfelder und Aufgabenbereiche berührt. In der Kinder- und Familienpolitik greift beispielsweise die Elternbildung die Migrationsthematik in Elternbriefen auf und spricht Migrationsfamilien in ihrer Muttersprache an. In Kindertagesstätten und Schulen wird besonderer Wert auf die Sprachförderung von Kindern gelegt, die die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen. Einrichtungen der sozialen Beratung, der Familienbildung, der Seniorenarbeit oder der Gesundheitsförderung kooperieren eng mit den Migrationsfachdiensten und Migrationsvereinen, um Sprachbarrieren zu überwinden und das Thema „Kultursensible Pflege“ stellt einen eigenen Schwerpunkt in der Initiative „Menschen pflegen“ dar.

1.4 Integrationsmaßnahmen im Bereich Kultur

Gerade der Bereich der Kulturarbeit stellt für den Verlauf des Integrationsprozesses ein wichtiges Element dar, weil er Begegnungs- und Betätigungsmöglichkeiten eröffnet, die den Austausch und die Kreativität fördernde Aktivitäten besonders unterstützt. In diesem Feld kommt ehrenamtlicher Tätigkeit und bürgerschaftlichem Engagement eine tragende Rolle und Aufgabe zu. Gleichwohl sollen und können auch gezielt eingesetzte Mittel und Maßnahmen der Landesregierung ihren Beitrag zum erfolgreichen Verlauf der kulturellen Austauschprozesse leisten. In diesem Abschnitt werden Projekte und Aktivitäten mit ausdrücklich integrativem Anspruch vorgestellt.

1.4.1 Projekte

Leseförderung

Das vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur (MWWFK) und dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend (MBFJ) gemeinsam durchgeführte Projekt „Leselust in Rheinland-Pfalz“ zur Förderung der Lesekompetenz wendet sich in verschiedenen Bausteinen gezielt auch an Familien ausländischer Herkunft, so in dem im Internet unter www.leselust-rlp.de veröffentlichten Brief von Bildungsministerin Ahnen für die Eltern von Schulanfängern, der Tipps zur Sprach- und Leseförderung gibt und außer in Deutsch auch in Englisch, Italienisch, Türkisch, Serbisch, Kroatisch und Russisch verfasst ist.

Kultursommer Rheinland-Pfalz

Der Kultursommer Rheinland-Pfalz hat von seinem Beginn 1992 an Projekte zur Integration unterstützt, und dies nicht nur dann, wenn sie zu seinem jeweiligen Motto passten, sondern kontinuierlich, wenn sie für den Zeitraum 01. Mai bis 03. Oktober geplant waren.

Dazu gehörten durchaus auch Projekte mit Workshopcharakter, wenn sie nur eine öffentliche Präsentation zum Ergebnis hatten. Auch der Kultursommer wandte sich sowohl an die Einheimischen im Sinne von Toleranz und Aufgeschlossenheit und gegen Vorurteile, wie z. B. bei vielen Produktionen des Festivalstern Jugendtheater, der jedes Jahr mit 9-10 Produktionen im Land tourt, und präsentiert oder unterstützt Festivals der Weltmusik, der Migrantenliteratur etc. Im Jahr 2003 hat er mit seinem Motto „Ein Land – viel(e) Kultur(en)“ einen Schwerpunkt auf die Integrationsthematik gelegt, um die Wahrnehmung einer größeren Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen und – mit den Mitteln der Kultur - Brücken zueinander zu bauen, die allen Bürgerinnen und Bürgern eine weltoffene Haltung nahe legen.

Bei knapp einem Drittel der insgesamt 250 Projekte des Kultursommers 2003 ging es in der einen oder anderen Hinsicht um Integration. Rund 300.000 EUR flossen unmittelbar in diese Projekte in vielen Regionen des Landes. Erfreulich ist, dass auch schwierige gemeinsame Projekte versucht wurden, so z. B. im Bereich der bildenden Kunst. Exemplarisch können Projekte wie „Türme Babylons“ im Landesmuseum Mainz vom Verein für Kultur und Migration e.V. (DIA) oder „Wasser, Luft, Feuer“ des Rhein-Neckar e.V. in Ludwigshafen genannt werden. 2004 widmete sich der Kultursommer unter dem Motto „Kennst Du das Land...?“ speziell Italien und damit natürlich der Thematik der Integration von Italienern in den letzten vierzig Jahren. Damit bot er die Chance, seismografisch etwas über den Stand der Integration von italienischen Zuwanderern und ihre Nachkommen zu erfahren und eine noch größere Gemeinsamkeit zu befördern. Als Beispiel kann erneut das Projekt „Inselsummer/-Isola Bella“ von Kultur Rhein-Neckar e.V. in Ludwigshafen gelten, aber auch z. B. der Wettbewerb „Buntes Land“, den das MBFJ zusammen mit dem Kultursommer ausrichtet.

Projektförderung der Landesbeauftragten für Ausländerfragen

Zur Förderung von Maßnahmen mit kulturellem Schwerpunkt wurden im Jahr 2003 insgesamt 20 Anträge gestellt. Hiervon wurden 14 Projekte mit insgesamt rund 30.000 EUR gefördert, wobei die Hälfte der Mittel sechs Theaterprojekten in Ludwigshafen, Speyer, Bad Dürkheim, Haßloch und Mainz zugute kam. Neben dieser interkulturellen Theaterarbeit bildeten Projekte, die die interkulturellen Begegnungen zum Inhalt hatten und mit rund 13.000 EUR aus Landesmitteln gefördert wurden, einen weiteren Förderschwerpunkt. Beispielhaft hierfür ist die Arbeit der Begegnungsstätte „Haus am Westbahnhof“ von Leben und Kultur e.V. in Landau, die regelmäßig eine Vielzahl interkultureller Veranstaltungen vorbereitet und durchführt.

Im Jahr 2004 förderte die Ausländerbeauftragte 16 Kulturprojekte mit rund 30.000 EUR, wobei die Schwerpunktsetzung wieder bei interkulturellen Theaterprojekten und interkulturellen Begegnungsveranstaltungen gelegt wurde. Hiervon profitierten insbesondere größere Städte wie Mainz - exemplarisch sei die Mitfinanzierung des Projektes „Türme Babylons“ vom Verein für Kultur und Migration e.V. (DIA) genannt - , Ludwigshafen und Landau wegen ihrer vielfältigen Kulturszene, die letztlich auf den vergleichsweise hohen Anteil ausländischer Wohnbevölkerung zurückzuführen ist. Allein das Projekt „Kindertheater International“ ist von der Landesbeauftragten für Ausländerfragen mit insgesamt rund 13.000 EUR gefördert worden. Die Begegnungsveranstaltungen, mit denen im Jahr 2004 alle Altersgruppen abgedeckt wurden, erhielten eine Förderung von insgesamt rund 10.000 EUR.

1.4.2 Sonstige Maßnahmen

Bibliotheken

Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken verfügen über ein breites Angebot auch an fremdsprachiger Literatur sowie an Informationen zu Deutschland und zum Leben in Deutschland. Gerade in den wissenschaftlichen Bibliotheken werden Grammatiken und umfangreiche Wörterbücher sowie die Zugangsmöglichkeit zu fremdsprachiger (wissenschaftlicher) Literatur vorgehalten.³¹

Bei Ankäufen fremdsprachiger Literatur wurden öffentliche Bibliotheken auch von der Landesbeauftragten für Ausländerfragen finanziell unterstützt.

Öffentliche Bibliotheken engagieren sich seit mehreren Jahren im Bereich der Leseförderung (z. B. Vorlesestunden, Bilderbuchkino, Rätsel, Spielenachmittage) - diese Angebote stehen auch Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund offen und werden von ihnen genutzt. Damit wird ein Beitrag zum Abbau von sprachlichen Hemmschwellen geleistet.

Die Büchereifachstellen im Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz verfügen über gut ausgebauten Ergänzungsbüchereien - u. a. mit Materialien in unterschiedlichen Muttersprachen oder Medien, die sich in unterschiedlicher Form mit Migration und Integration auseinandersetzen. Kommunale öffentliche Bibliotheken können diese für drei bis sechs Monate entleihen.

Für Kindergärten und Schulen bieten die Büchereistellen im Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz zahlreiche themenbezogene Medienkisten mit Büchern, CDs, Videos und Spielen an, die auch Schwerpunkte im integrierenden Bereich haben, sowie Lesematerialien in unterschiedlichen Muttersprachen zur Verfügung stellen.

³¹ Eine Adressenliste mit Öffnungszeiten und weiteren Informationen ist unter www.bibliotheken-rlp.de/bibliotheken-rheinland-pfalz.htm zu finden.

Multikulturelles Kabarett

Mit ihrem Ein-Frau-Kabarett Multikulturelles Kabarett „Ein Siedler, Zwei Siedler, Aus ... Siedler“ gastiert Lilia Tetslau seit einigen Jahren auf Deutschlands Bühnen. Sie ist bundesweit die einzige Kabarettistin, die das Thema „Spätaussiedler“ aufgreift und um Verständnis zwischen Deutschen und Deutschstämmigen wirbt. Die Leitstelle „Kriminalprävention“ im Ministerium des Innern und für Sport konnte die Künstlerin im Auftrag des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz bereits im Mai 2003 für eine Tournee durch acht rheinland-pfälzische Städte und Gemeinden gewinnen.

Aufgrund der positiven Resonanz auf diese Tournee warb die Kabarettistin im Herbst 2004 in insgesamt zehn Städten und Gemeinden von Rheinland-Pfalz erneut für mehr Verständnis zwischen Deutschen und deutschstämmigen Spätaussiedlern. Aber nicht nur Jugendliche und Erwachsene gehören zu ihrem Publikum. Mit ihrem Figurenstück „Gefrorene Gefühle“, das sie in Grundschulen aufführte, will sie Kindern helfen, Integrationsprobleme zu bewältigen.

Literatur

In den 70-er Jahren begannen sich Migranten unter dem Stichwort „Gastarbeiterliteratur“ in Workshops und Autorengruppen zu treffen und in Deutschland, zumeist auch in deutscher Sprache, zu publizieren; in Rheinland-Pfalz z. B. Franco Biondi. Hierzu gehört auch der Träger des Kunstpreises Rheinland-Pfalz 2003, Rafik Schami, der seit 30 Jahren in deutscher Sprache schreibt und inzwischen als Bestsellerautor in 23 Sprachen übersetzt ist. Inzwischen schreibt in Deutschland bereits die zweite oder dritte Generation, die sich auch als deutsche Schriftsteller verstehen und nur noch Anschluss an die Literaturszene, nicht mehr an eine „Migrantenliteratur“, suchen. In Rheinland-Pfalz gehören hierzu z. B. Kavita-Janice Chohan und Nevfel A. Cumart oder jüngst die 1986 geborene Gianna Zocco. All diese Autorinnen und Autoren werden in den bisher 10 Bänden des rheinland-pfälzischen „Jahrbuches für Literatur“ vorgestellt und online auf den Websites des Literaturbüros in Mainz www.literaturbuero-rlp.de.

Soziokulturelle Szene

Die dauerhafteste Beschäftigung mit dem Thema „Integration“ im Bereich der Kultur findet wohl in der „soziokulturellen Szene“ des Landes statt. Die Landesregierung definiert „Soziokultur“ als „Initiativen freier, sich selbst verwaltender Gruppen mit Kultur- und Bildungsangeboten für alle gesellschaftlichen Gruppen auf der Grundlage eines erweiterten Kulturbegriffs und mit integrativem Charakter.“ Durch soziokulturelle Aktivitäten wird das bestehende kulturelle Angebot erweitert und ein neues, den traditionellen Kultureinrichtungen eher fern stehendes Publikum angesprochen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Projekte, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nur als Zuschauende und Zuhörende, sondern als Mitmachende einbezogen werden.

In Rheinland-Pfalz sind 16 davon in der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Soziokultur zusammengeschlossen. Je nach Alter der Einrichtung bzw. Initiative wird seit 17 Jahren - neben vielem anderen - ganz wesentlich über soziokulturelle Projekte eine Einbeziehung von Migranten, ein gegenseitiges Kennen lernen und Verständnis für einander angestrebt. So hat sich der Verein „Deutschland von innen und außen“ (DIA), Mainz, z. B. ganz diesem Ziel verschrieben. Dabei spielen die jeweiligen kulturellen Traditionen aus den Herkunftsländern, die dort präsentiert werden, eine große Rolle. Aber auch die gemeinsamen Interessen, z. B. im Bereich der Jugendkultur und bestimmte Formen populärer Musik, können eine Gemeinsamkeit schaffen.

Es gehörte lange Zeit ebenfalls dazu, Toleranz und Verständnis für „die Fremden“ und das Fremde bei der einheimischen Bevölkerung zu befördern, dies geschah ebenso sehr auf dem Weg des gemeinsamen Erlebens z. B. von Musik und Tanz oder auch Essen und Trinken, wie auch durch Bildungsangebote über kulturelle Hintergründe, die damit verbunden waren.

Projekte gegen eine von Ausländerfeindlichkeit geprägte Stimmung der frühen neunziger Jahre (Stichworte: Hoyerswerda, Solingen) sind zurückgetreten gegenüber positiv gestimmten gemeinsamen Projekten. Auch die (kultur-)politische Debatte über „Multikulti“ oder „Leitkultur“ gehört dort bereits der Vergangenheit an.

Obwohl solche Projekte naturgemäß nicht abgeschlossen sind, kann man eine Schwerpunkt- bzw. Stimmungsverschiebung feststellen, weil sich sowohl die Zielgruppen verändert haben (nicht mehr so sehr die Migrantinnen und Migranten der ersten Generation aus Italien und der Türkei, sondern die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus Russland sowie Menschen aus Jugoslawien und vom afrikanischen Kontinent etc. stehen heute im Vordergrund), als auch die allgemeine Akzeptanz dem „Fremden“ gegenüber anscheinend größer geworden ist.

Die Formen der soziokulturellen Projekte sind äußerst vielfältig und betreffen alle Kultursparten. Die soziokulturelle Szene berichtet allerdings auch von einer zunehmend schwieriger werdenden Situation bezüglich der zuletzt eingewanderten jungen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und von fundamentalistisch geprägten, kaum noch an Kontakt mit Einheimischen interessierten Migrantinnen und Migranten aus islamischen Ländern.

1.5 Integration durch Fortbildung und Personalentwicklungsmaßnahmen

Der Integrationsprozess verlangt nicht nur von den Migrantinnen und Migranten selbst Anstrengungen, sondern stellt darüber hinaus auch Anpassungs- und Lernanforderungen an die aufnehmende Gesellschaft. So müssen sich Fachkräfte in den unterschiedlichsten Tätigkeitsfeldern darauf einstellen, dass die Menschen, mit denen sie umgehen, heute mehr denn je aus vielen verschiedenen Ländern kommen, verschiedene Herkunftssprachen sprechen und unterschiedlichen Kulturkreisen angehören. Dazu sind Hilfestellungen und Unterstützungsangebote notwendig, die am ehesten im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen umsetzbar sind. Die Möglichkeit für die Fachkräfte, solche Angebote nutzen zu können, ist in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Hinzu kommt außerdem, dass auch durch Personalentwicklungsmaßnahmen ein Beitrag dazu geleistet werden kann, die jeweiligen institutionellen Strukturen besser auf die sich wandelnde Bevölkerung einzustellen. Im folgenden Abschnitt wird dargestellt und erläutert, welche Maßnahmen die Ressorts der Landesregierung im Berichtszeitraum unternommen haben, um diesen Prozess voran zu bringen.³²

1.5.1 Staatskanzlei: Landesbeauftragte für Ausländerfragen

Im Berichtszeitraum förderte die Landesbeauftragte für Ausländerfragen das Fortbildungsprojekt „Interkulturelle Kompetenz in der Kreisverwaltung Germersheim“ mit insgesamt 20.000 EUR. Das Gesamtfinanzvolumen der Maßnahme belief sich auf rund 30.000 EUR. Ziel dieses Fortbildungsprojekts war es, den Fachkräften der kommunalen Verwaltung in der Kreisverwaltung Germersheim durch die Vermittlung von interkultureller Kommunikations- und Gesprächsführungs-, aber auch Konfliktlösungskompetenz ein für den Berufsalltag taugliches Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, das ihnen im Umgang mit Klienten mit Migrationshintergrund hilfreich ist.

Sämtliche Führungskräfte der Kreisverwaltung Germersheim absolvierten dazu vier Module, eine erste Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der verschiedenen Ämter der Kreisverwaltung durchlief drei Module. Im Rahmen eines gemeinsamen Abschlusstages der beiden Teilnehmergruppen im Juli 2004 wurde Rückschau und kritische Bilanz gehalten.

Das Fortbildungsprojekt fand auf der Grundlage eines Pilotprojekts aus den Jahren 2000 bis 2003 statt³³ und wurde zum ersten Mal als Inhouse-Schulung durchgeführt. Die Module wurden konzipiert und in die Praxis umgesetzt von externen Trainern, die bereits am Pilotprojekt beteiligt gewesen waren. Die damit gewonnenen Erfahrungen konnten in die neue Kooperation transferiert werden.

1.5.2 Ministerium des Innern und für Sport

Öffentlicher Dienst

In der Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung werden im Studium des gehobenen und in der Ausbildung für den mittleren nicht technischen Dienst an der Zentralen Verwaltungsschule vermehrt Schlüsselqualifikationen, insbesondere auch soziale Kompetenzen vermittelt. In Verbindung mit der praktischen Ausbildung bei den Ausbildungsbehörden, beispielsweise in der Sozialverwaltung, im Ausländerwesen oder in der Bürgerberatung werden diese Kenntnisse in der praktischen Anwendung vertieft und dabei auch interkulturelle Kompetenzen erworben. Diese Grundlagenkenntnisse werden in den entsprechenden Einsatzbereichen später durch gezielte Fortbildung erweitert und auch durch Seminare vertieft, die die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Kooperation mit der Kommunalakademie anbietet.

³² Die Reihenfolge der Darstellung folgt der Geschäftsverteilung innerhalb der Landesregierung.

³³ vgl. Landesbeauftragte für Ausländerfragen (Hg.): "Klimmzüge im Amt? Es geht auch ohne", Mainz 2003

Polizei

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, ist das Themenfeld Interkulturelle Kompetenz seit Jahren Gegenstand des Curriculums. In der Regelausbildung werden in mehreren Studienfächern ausländerbezogene Themen behandelt, im Fach Soziologie auch der Bereich der Interkulturellen Kompetenz. Im Lehrplan der seit 2002 durchgeführten Aufstiegsausbildung (Aufstieg in den gehobenen Polizeidienst) sind 22 Lehrveranstaltungen zur Interkulturellen Kompetenz bzw. Handlungskompetenz vorgesehen.

In der Ausbildung zum höheren Polizeidienst hat die Förderung der sozialen Kompetenz seit Jahren ein besonderes Gewicht. Die sozialkommunikative und Interkulturelle Kompetenz³⁴ wird schwerpunktmäßig im Fachbereich Sozialwissenschaften und im Fach Berufsethik vermittelt. Im zukünftigen Studium an der Deutschen Hochschule Polizei als geplanter Masterstudiengang („Master of public administration - Police Management“) ist ein Modul „Internationale und Interkulturelle Polizeiarbeit“ vorgesehen.

Es ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung, verstärkt junge Ausländerinnen und Ausländer in den Polizeidienst des Landes einzustellen. Zu diesem Zweck werden seit Jahren gezielte Werbemaßnahmen und Informationsveranstaltungen zum Teil auch bei ausländischen Institutionen durchgeführt. Trotz dieser intensiven Bemühungen ist die Anzahl der Bewerbungen ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger noch vergleichsweise gering. Im Hinblick auf den beamtenrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gelten für Bewerberinnen und Bewerber ausländischer Herkunft keine Privilegierungen oder sonstige Erleichterungen im Rahmen des Auswahlverfahrens. Seit 1993 wurden insgesamt 37 Ausländerinnen und Ausländer in den rheinland-pfälzischen Polizeidienst eingestellt. In dem Berichtszeitraum 2003/2004 konnten sieben Personen eingestellt werden.

1.5.3 Ministerium der Finanzen

Die Zusammenarbeit von Verwaltung und Bürgern und die damit einhergehende Betreuung der Bürger in den entsprechenden Verwaltungsverfahren gewinnt angesichts der komplizierten Steuerrechtsmaterie und der einem stetigen Wandel unterliegenden Aufgaben der Verwaltung zunehmend an Bedeutung.

Nicht zuletzt aus dieser Erkenntnis heraus wurden im Zuge der mittlerweile bundeseinheitlich vollzogenen Ausbildungs- und Studienreform der Nachwuchskräfte des mittleren und gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung die neuen Unterrichtsfächer „Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns“ zur Vermittlung sozialer Kompetenzen eingeführt. Bestandteil dieses Unterrichtsfeldes ist auch das Thema „Umgang mit Bürgern aus anderen Kulturen“.

Damit das hierbei geforderte Wissen auch hinreichend vermittelt werden kann, werden die Dozenten und Lehrenden der Fachhochschule für Finanzen bzw. der Landesfinanzschule in Edenkoben bereits seit geraumer Zeit durch ein externes Fortbildungsinstitut auf diese Aufgaben vorbereitet.

In diesem Zusammenhang wurden zwischenzeitlich zwischen Ausbildungsverantwortlichen, Vertretern des o. g. Fortbildungsinstitutes und einer Mitarbeiterin der Landesbeauftragten für Ausländerfragen Möglichkeiten zur weiteren Optimierung der Vermittlung interkultureller Kompetenzen erörtert.

³⁴ Einen Überblick gibt der Beitrag "Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiaus- und -fortbildung in Rheinland-Pfalz: Zwischen Handlungskompetenz und Einstellungswandel" von Sabine Jakobi, in: Interkulturelle Kompetenz in der Polizeiaus- und -fortbildung, Dokumentation der Fachtagung vom 30./31.08.2004 in Potsdam, Hg. Ausländerbeauftragte des Landes Brandenburg, 2004, S. 23-24

1.5.4 Ministerium der Justiz

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Die Themen Zuwanderung, Situation von Migranten und deren Integration sind seit vielen Jahren Gegenstand der Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Dies gilt insbesondere für die an der Deutschen Richterakademie mit ihren Tagungsstätten Trier und Wustrau durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen, zu denen die rheinland-pfälzische Justiz regelmäßig Teilnehmer entsendet.

Im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Deutschen Richterakademie sind seit 2001 sechzehn Tagungen durchgeführt worden, bei denen ein Bezug zu Migranten besteht. Diese Fortbildungsmaßnahmen dienen dazu

- mit der Zuwanderung verbundene rechtliche Fragen aufzuwerfen und deren Lösung aufzuzeigen
- mögliche Beiträge der Rechtsprechung zur Integration von Migranten darzutun;
- Verständnis für fremde Kulturen zu wecken
- Richter und Staatsanwälte im Umgang mit Verfahrensbeteiligten aus fremden Kulturkreisen zu schulen, d. h. ihre interkulturelle Kompetenz zu stärken

Die Kosten der einzelnen Tagungen gehen im Finanzbedarf der Deutschen Richterakademie auf, der durch den Bund und die Länder je zur Hälfte gedeckt wird.

Referendarinnen und Referendare sowie juristischer Vorbereitungsdienst

Bis Mai 2000 wurden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf ausgebildet. Lediglich Nicht-EU-Ausländer wurden bereits damals in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt.

Seit Mai 2000 erfolgt die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, in dem keine Unterscheidung zwischen Deutschen und Ausländern gemacht wird. Dies gilt auch für die Frage der Zahlung einer Unterhaltsbeihilfe nach der Unterhaltsbeihilfeverordnung.

Personalmaßnahmen im Strafvollzug

Wegen des Erfordernisses, dass die Aufgaben in den Justizvollzugsanstalten von Vollzugsbeamten wahrgenommen und nur aus besonderen Gründen nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden dürfen³⁵, sind nur wenige nicht deutsche Staatsangehörige in den Justizvollzugsanstalten des Landes Rheinland-Pfalz tätig.

Allerdings arbeiten in fast allen rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten Deutsche mit Migrationshintergrund (Eingebürgerte, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler).

Diese Bediensteten verfügen über gute Sprachkenntnisse ihres Herkunftslandes, was für den Umgang mit ausländischen Gefangenen von großem Vorteil ist. Sie helfen damit ausländischen Gefangenen, Sprachbarrieren zu überwinden.

In einer Justizvollzugsanstalt wurde eine mehrere Sprachen beherrschende Psychologin (erneut) befristet eingestellt.

³⁵ § 155 Abs. 1 StVollzG

1.5.5 Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Personalauswahl

Im Rahmen der Personalauswahl stellt es ein Anliegen der Dienststelle dar, die Qualifikationen von Migrantinnen und Migranten bzw. von Personen mit Migrationserfahrung (interkulturelle Kompetenz, Mehrsprachigkeit) in Abhängigkeit von den jeweiligen Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu gewichten und bei der Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung³⁶ angemessen zu berücksichtigen. In den letzten Jahren wurden fünf Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit ausländischer Herkunft/Staatsangehörigkeit bzw. Eingebürgerte im MASFG eingestellt. Für die Betroffenen stellt der Einstieg in die Arbeitswelt bereits eine dem Ziel der Integration dienende wichtige Maßnahme der Organisationsentwicklung dar.

Personalentwicklung

Die Personalentwicklung im MASFG orientiert sich an dem Ziel, das Leistungs- und Lernpotenzial aller Beschäftigten, insbesondere auch der beschäftigten Personen mit Migrationshintergrund, zu erkennen und verwendungsbezogen zu fördern. Sowohl das Einarbeitungskonzept für neu eingestellte Bedienstete als auch das laufende Fortbildungsangebot der Dienststelle erleichtert den Betroffenen den Einstieg in das neue Arbeitsumfeld, ermöglicht ihre zielgenaue Weiterqualifizierung und dient als Ziel der Integration auch der Überwindung migrationspezifischer Barrieren.

Um die Zielsetzungen der Dienststelle, durch geeignete Strategien und Aktivitäten einen Beitrag zur Chancengleichheit und beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten im Arbeitsleben zu leisten, für das MASFG verbindlich festzulegen und damit gelebte Integration und partnerschaftliches Verhalten als Ziel in die Leitbildstrategie des Hauses zu integrieren, wurde die Frage der Einführung einer entsprechenden Dienstvereinbarung diskutiert. Sie konnte im Jahr 2004 durch die Dienststelle mit dem Personalrat abgeschlossen und schriftlich niedergelegt werden.

Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum im Landesjugendamt Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2003 drei und im Jahr 2004 sieben Maßnahmen angeboten, die sich dem Thema Migration und insbesondere auch der Sprachförderung widmen.

Im Jahr 2003 waren es die nachfolgenden Maßnahmen:

- „Verstehen - sprechen - kommunizieren: Sprachförderung mit mehrsprachigen Kindern“
- „Multikulti oder was? Interkulturelle Arbeit in der Kindertagesstätte“.
- Fachtagung „Kinder aller Nationen, Integration und interkulturelle Kompetenzen in der Kindertagesstätte“

Die Angebote richteten sich an deutsche und ausländische Fachkräfte in Kindertagesstätten. Ziel ist die Förderung der kulturellen Identitätsentwicklung, die Förderung einer mehrsprachigen Erziehung, die Vermittlung unterschiedlicher kultureller Wert-, Norm- und Rollenvorstellungen, mithin die Vermittlung einer interkulturellen Kompetenz.

Im Jahr 2004 wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- „Jugend, Migration und Ausbildung – Perspektiven einer integrativen und berufsorientierenden Jugendarbeit“
- „Verstehen - sprechen - kommunizieren: Sprachförderung mit mehrsprachigen Kindern“
- „Kinder aller Nationen unter einem Dach - interkulturelle Erziehung in der Kindertagesstätte
- „In die Heimat fahren - und in der Fremde ankommen“

³⁶ Leistungsprinzip, Art. 33 Abs. 2 GG

- „Sprachentwicklung von Kindern systematisch begleiten, gezielte Beobachtung, Dokumentation und Förderung von Kindern nicht deutscher Muttersprache“
- „Sprachentwicklung von Kindern systematisch begleiten“
- „Französisch - die Sprache unserer Nachbarn. Bilinguale und interkulturelle Bildung in der Kindertagesstätte“

Die Angebote richteten sich an Fachkräfte der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Jugendberufshilfe und der Kindertagesstätten. Alle Angebote wurden in dem einmal jährlich erscheinenden Programmheft des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums veröffentlicht und den Fachdiensten in Rheinland-Pfalz zur Kenntnis gebracht. Einige der voran stehend genannten Fortbildungen wurden als Aufbauveranstaltungen im Modulsystem angeboten, so beispielsweise die Maßnahme „Französisch - die Sprache unserer Nachbarn, bilinguale und interkulturelle Bildung in der Kindertagesstätte“.

Das Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung hatte für das Jahr 2004 drei Maßnahmen vorgesehen, die die Themen Sprachförderung, die Zusammenarbeit in einem multikulturellen Team und „arme Kinder in einem reichen Land“ bearbeiten. Die Seminarkosten beliefen sich zwischen 2.800 und 5.000 EUR. Zielgruppen waren Erziehungsfachkräfte in Kindertagesstätten.

Das Diakonische Werk der Pfalz führte im Jahr 2003 die folgenden drei Maßnahmen zum angefragten Themenkomplex durch:

- „Langzeitfortbildung zur Sprach- und Kompetenzförderung - Prävention schulischer Teilleistungsschwächen“
- „Der evangelische Kindergarten als Nachbarschaftszentrum in der Gemeinde“
- „Orte für Worte - ganzheitliche Sprachförderung in der Kindertagesstätte“

Im Jahr 2004 wurden vom Diakonischen Werk folgende Fortbildungsveranstaltungen angeboten:

- „Der evangelische Kindergarten als Nachbarschaftszentrum in der Gemeinde“.
- „Orte für Worte“, - eine Seminarreihe in vier Modulbausteinen: Abenteuer Lesen, Praxis des Vorlesens und Erzählens, Sprachschätze sowie Märchen und Märchenhaftes
- „Sprach- und Kompetenzförderung“.

Auch für dieses Angebot waren sechs Termine vorgesehen.

Zielgruppen waren Erziehungsfachkräfte der evangelischen Kindertagesstätten. Die Gesamtkosten der Maßnahmen beliefen sich insgesamt auf 22.918 EUR.

Das Berufsbildungsseminar Pfalz e.V. führte im Jahr 2004 eine Maßnahme mit dem Titel „Multi-kulti im Kindergarten“ durch. Die Maßnahme stellte eine Weiterbildung für Erziehungsfachkräfte dar. Die Kosten beliefen sich auf etwa 2.500 EUR.

Ziel der Fortbildungsangebote im Jahre 2004 war die Weiterqualifizierung von Erziehungsfachkräften in Fragen der multikulturellen Arbeit in Kindertagesstätten und der Sprachförderung. Ein besonderes Anliegen war das Kennen lernen und die Achtung der Kulturen und Lebensräume unterschiedlicher Völker und die Überwindung von Kommunikationsproblemen zwischen Kindern und Eltern unterschiedlicher Nationen. Damit sollten auch Prozesse der Eingliederung gefördert werden.

1.5.6 Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur

Im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes (WBG) wurden zusätzlich zur Schwerpunktförderung (siehe Teil C, Kap. 1.1.4) sowohl weitere Maßnahmen der Integration als auch Fortbildungen für Lehrende in Integrationsbereichen gefördert.

Die folgenden vier Modellprojekte zum Thema Integration wurden durch das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur (MWWFK) in den Jahren 2003 und 2004 unterstützt:

- Die Projekte des Volkshochschulverbandes von Rheinland-Pfalz „Fortbildung für Integration“ und das der KEB „Sprach- und Orientierungskurse für MigrantInnen“ standen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf das Zuwanderungsgesetz. Der Verband hat ein Fortbildungsportfolio für Kursleitende in diesem Bereich entwickelt. Eine Bestandsaufnahme und die Durchführung eines entstehenden Fortbildungskonzeptes sind Bestandteile des Projektes. Das Projekt ist nicht nur für die Volkshochschulen sondern ebenso für alle Träger der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz und weit darüber hinaus interessant. Interesse an den Ergebnissen hat auch bereits das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geäußert. Volumen: 42.640 EUR
- Die Katholische Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz hat sich ebenfalls zum Ziel gesetzt, insbesondere für kleinere Einrichtungen der Weiterbildung, die im Rahmen der Integration eine ganz zentrale Rolle spielen, kursdidaktische und -methodische Orientierungshilfen zu erstellen. Die im Rahmen des Projektes entstandene Arbeitshilfe kann bei der Geschäftsstelle der KEB bestellt werden. Volumen: 12.000 EUR
- Das Projekt „Interkulturelle Kompetenz in der Gesundheitsbildung“ wird ebenfalls vom Volkshochschulverband von Rheinland-Pfalz durchgeführt. Gefördert wird dieses Projekt in Kooperation mit der Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz und der Landesbeauftragten für Ausländerfragen bei der Staatskanzlei. In dem Projekt geht es darum, dass Volkshochschulen die Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten als Adressatengruppe der Gesundheitsbildung in den Blick nehmen. Es gilt, leitendes Personal für die Gewinnung und Ansprache dieser Zielgruppe zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Besonders wichtig ist es hierbei, mit Migrationsdiensten und anderen Migrationsinstitutionen zu kooperieren. Volumen: 2003: 2573 EUR, 2004: 3900 EUR.
- „Förderung von Integration durch Fortbildung Lehrender (FIF)“ heißt das vierte vom MASFG, dem MWWFK und dem europäischen Sozialfonds mit rund 90.000 EUR geförderte Projekt. FIF richtet sich an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren beziehungsweise Lehrkräfte im Integrationsbereich und allen Interessierten, die sich zum Thema Integration fortbilden bzw. ihre Kenntnisse auffrischen möchten. FIF setzt sich aus ein- und zweitägigen Seminaren zusammen. In der Fortbildungsreihe geht es u. a. um ganzheitliche Lehr- und Lernformen, um biografisches Lernen im interkulturellen Kontext oder auch um das Thema Beratung und Konfliktlösungshilfen. FIF ist ein Projekt in gemeinsamer Trägerschaft der Katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz, der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung und dem Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz.³⁷

³⁷ vgl. www.fif-rlp.de

1.6 Maßnahmen im Justizbereich

Straffälligkeit stellt einen erheblichen Störfaktor im Integrationsprozess dar. Daran besteht kein Zweifel. Straffälligkeit von Ausländerinnen und Ausländern zieht grundsätzlich negative ausländerrechtliche Konsequenzen nach sich, allerdings führt sie nicht automatisch zur Aufenthaltsbeendigung (siehe dazu auch Teil A, Kapitel 1.5). Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit stellen ihr Aufenthaltsrecht durch die Begehung von Straftaten in Frage, und im Falle einer Ausweisung muss mit der konsequenten Aufenthaltsbeendigung gerechnet werden, wobei in der Praxis Abschiebungen vielfach unmittelbar aus der Strafhaft erfolgen. Die Rechtsordnung setzt den Integrationsmaßnahmen in diesem Bereich somit deutliche Grenzen.

Straftaten werden in der so genannten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. Die für diesen Bericht relevanten Angaben über nicht deutsche Tatverdächtige sind im Anhang wiedergegeben. Ebenso finden sich dort die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik.

Personen mit Migrationshintergrund, die straffällig geworden und zu Haftstrafen verurteilt worden sind, haben - sofern ihr Aufenthalt nicht beendet wird - Anspruch auf die gleichen Betreuungs- und Resozialisierungsmaßnahmen wie deutsche Strafgefangene. Diese Maßnahmen dienen dazu, dass innerhalb des Strafvollzugs einerseits Diskriminierung nicht stattfindet und andererseits nach Ende der Strafe Chancen auf einen erfolgreichen weiteren Verlauf der Integration genutzt werden können.

Zugewanderte sind aber nicht nur unter den Straffälligen vertreten, sondern sie sind auch Opfer von Straftaten, und dies in besonderem Umfang, wenn es um die Delikte wie Menschenhandel und Zwangsprostitution geht, Straftaten also, die meist im Rahmen von sog. organisierter Kriminalität begangen werden und bei welchen auch Deutsche zum Täterkreis zählen. Die wirksame Bekämpfung dieser Straftaten hängt u. a. auch von der Aussagebereitschaft der Opfer und Zeugen solcher Straftaten ab. Daher wird das Opfer- und Zeugenschutzprogramm im folgenden Abschnitt an erster Stelle aufgeführt.

1.6.1 Opfer- und Zeugenschutzprogramme für Migrantinnen und Migranten

Das Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend, das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit haben gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz, SOLWODI e.V. und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in der Vergangenheit ein Kooperationskonzept zum Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen erarbeitet. Es zeigt Rahmenbedingungen auf, um ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der Verbesserung des Opferschutzes zu ermöglichen. Zielgruppe des Kooperationskonzepts sind vorwiegend (ausländische) Frauen, die Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution und anderen damit einhergehenden Gewaltdelikten sind.

Nach den Vereinbarungen im Rahmen dieses Konzepts können Zeuginnen und Zeugen in geschützten Wohnungen oder Frauenhäusern untergebracht werden. Zudem wird ihr Lebensunterhalt sichergestellt. Die jeweilige Zeugenschutzdienststelle der Polizei stellt dabei sicher, dass die Zeuginnen und Zeugen anonym bleiben und ihr Aufenthaltsort unbekannt bleibt. So kann verhindert werden, dass ihre früheren Zuhälter oder deren Komplizen sie auffinden und bedrohen können.

Durch die Zusammenarbeit und Vernetzung von Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden, Sozialämtern, Fachberatungsstellen für Opfer des Menschenhandels und anderen mitbetreuenden Einrichtungen können die Probleme, die sich sowohl in rechtlicher als auch in der praktischen Umsetzung beim Schutz solcher Opferzeuginnen und -zeugen ergeben, gelöst werden.

Das Konzept wird durch die Schaffung eines speziellen Hilfsfonds im Ministerium des Innern und für Sport finanziert und ist am 01. Januar 2004 in Kraft getreten.

1.6.2 Kriminalität und Strafvollzug

Aus dem Strafvollzugsgesetz, das eine Differenzierung zwischen der Behandlung deutscher und nicht deutscher Gefangenen nicht zulässt, folgt, dass ausländische Inhaftierte in der Praxis genauso am Vollzugsalltag teilnehmen wie deutsche Inhaftierte. Dort, wo ausländische Inhaftierte aufgrund ihrer fremdethnischen Zugehörigkeit Probleme haben, am Behandlungsvollzug teilzunehmen, erhalten sie die notwendige Unterstützung durch das Anstaltspersonal. Dies gilt sowohl für erwachsene wie auch jugendliche Strafgefangene.

1.6.2.1 Schulische Aus- und Fortbildung, Berufsausbildung

Schulische Aus - und Fortbildung

Besondere Defizite weisen die ausländischen Inhaftierten naturgemäß in der deutschen Sprache und Schrift auf. Grundkenntnisse in Deutsch sind jedoch unverzichtbare Voraussetzungen für weitere Behandlungsmaßnahmen, wie z. B. für die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen.

Die schulischen Angebote stehen allen Gefangenen gleichermaßen offen. Grundsätzlich wird auf eine Separierung nicht deutscher Gefangenen in „Sonderklassen“ bewusst verzichtet, da die Aufnahme deutscher und nicht deutscher Schüler in gemeinsamen Kursen die Bildungsarbeit wesentlich unterstützt. Deutschsprachige Kursteilnehmer können diejenigen, die die deutsche Sprache nicht oder nur unzureichend beherrschen, im Rahmen einer Gruppen- und Partnerarbeit unterstützen. Darüber hinaus ist gemeinsames Lernen ein geeigneter Weg, gegenseitiges Verständnis zu wecken und Toleranz zu fördern.

Ein besonderes Augenmerk wird in allen Anstalten des Landes Rheinland-Pfalz auf die Integration der russlanddeutschen Gefangenen gelegt. Diese verfügen meist, ebenso wie viele ausländische Inhaftierte, über mangelnde Deutschkenntnisse. Auch mit dem Ziel, die Integration der russlanddeutschen Gefangenen zu verbessern, wurde im Jahr 2002 eine „Arbeitsgruppe Russlanddeutsche“ im Ministerium der Justiz eingesetzt, die sich mit der Problematik der Spätaussiedlerinnen und -aussiedler intensiv auseinandergesetzt hat. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind in lokale Arbeitsgruppen der Anstalten eingeflossen und werden dort vor Ort umgesetzt und entsprechend den Bedürfnissen der Praxis weiter entwickelt.

Ergebnis ist zum Beispiel, dass in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Rohrbach für Spätaussiedlerinnen und -aussiedler Kurse angeboten werden, die neben der Sprachkompetenz auch Aspekte sozialer Beziehungen, der deutschen Kultur und des Gemeinwesens vermitteln. An diesen Kursen nehmen derzeit 11 russlanddeutsche Gefangene und 13 ausländische Inhaftierte teil.

Auch die JVA Zweibrücken bietet für Ausländer und Spätaussiedler Integrationskurse an, die ebenfalls, neben Kenntnissen der deutschen Sprache, Informationen über das deutsche Gemeinwesen vermitteln. Bei erfolgreicher Teilnahme wird den Gefangenen von der Volkshochschule ein Teilnahmezertifikat erteilt.

Ergänzend ist auf die Bibliotheken der Justizvollzugsanstalten hinzuweisen. Diese verfügen über ein breites Angebot an Literatur für ausländische Inhaftierte. So verfügt beispielsweise die Anstaltsbücherei der JVA Rohrbach über Bücher in 18 Fremdsprachen; die fremdsprachige Literatur macht dort einen Anteil von etwa 25 Prozent aus.

Der Bestand der Anstaltsbibliotheken hält, von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich, auch Sprachkurse zum Selbststudium bereit. So werden beispielsweise in der JVA Frankenthal Sprachkurse für Anfänger in den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch

und Türkisch bereitgehalten. Deutschkurse für Ausländerinnen und Ausländer gibt es in den Sprachen Englisch, Russisch, Kroatisch, Polnisch und Albanisch.

Weitere einzelne Angebote in Justizvollzugsanstalten des Landes sind im Anhang zu diesem Bericht aufgeführt.

Berufsausbildung

Gefangenen der rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten wird ein differenziertes Angebot an beruflicher Aus- und Weiterbildung unterbreitet. Dies gilt sowohl für deutsche als auch für nicht deutsche Gefangene.

Geeigneten ausländischen Gefangenen wird die Durchführung von beruflichen Bildungsmaßnahmen ermöglicht, um ihnen den für ihre Integration in das Arbeitsleben notwendigen Ausbildungsstand zu vermitteln. Die Berufsausbildung erfolgt schwerpunktmäßig in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken und in der Jugendstrafanstalt Schifferstadt.

In der Berufsbildungsstätte der JVA Zweibrücken werden in Zusammenarbeit mit dem Berufsbildungswerk Zweibrücken seit mehreren Jahrzehnten Gefangene in den verschiedenen Berufssparten marktorientiert ausgebildet.

Derzeit nehmen dort 123 Männer (= rund 30 Prozent aller Männer) und neun Frauen (= 7 Prozent aller Frauen) an einer Berufsausbildung teil. Der wesentlich höhere Anteil an Männern erklärt sich aus dem Umstand, dass die männlichen Gefangenen aus allen Anstalten des Landes Rheinland-Pfalz dort zur Berufsausbildung kommen. Unter den Lehrgangsteilnehmern befinden sich 17 Ausländer, was einen Anteil von rund 13 Prozent an allen Lehrgangsteilnehmern darstellt. Die ausländischen Lehrgangsteilnehmer sind ausnahmslos Männer. 19 weitere Lehrgangsteilnehmer sind zwar deutsche Staatsangehörige, jedoch in den GUS-Staaten geboren. Ihr Anteil beträgt rund 14 Prozent von allen Lehrgangsteilnehmern.

Die Jugendstrafanstalt Schifferstadt verfügt über Übungswerkstätten in den Bereichen Metall, Holz und Bau. Zur Vorbereitung auf eine handwerkliche Arbeitnehmertätigkeit wird dort in Bildungsträgerschaft des Berufsbildungswerkes (bfw) der Lehrgang zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Eingliederungschancen (BBE) angeboten. 40 Plätze stehen zur Verfügung. Der BBE-Lehrgang als berufsvorbereitende Maßnahme ist neben den nicht abschlussbezogenen Bildungsangeboten (Alphabetisierungskurs, Förderkurse etc.) und den schulischen Maßnahmen (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr) die notwendige Ergänzung zur Erfüllung des Erziehungsauftrags, der den Jugendstrafvollzug prägt.

Im März 2003 beispielsweise nahmen in der Jugendstrafanstalt (JSA) Schifferstadt insgesamt 91 jugendliche und heranwachsende Gefangene an den schulischen Maßnahmen Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr Metall und Vorbereitungslehrgang zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses teil. Hiervon waren 20 Prozent Ausländer und acht Prozent Spätaussiedler.

An dem Lehrgang zur Berufsvorbereitung als berufliche Bildungsmaßnahme nahmen insgesamt 115 Gefangene teil, der Ausländeranteil betrug hier 23 Prozent, der der Spätaussiedler 10 Prozent.

1.6.2.2 Religiöse Betreuung

Ausländische Gefangene werden in allen Anstalten, ungeachtet ihrer religiösen Wurzeln, mit der erforderlichen Offenheit und Intensität begleitet, derer sie bedürfen. Sie erhalten sowohl durch die Anstaltsseelsorge als auch durch Vertreter der jeweiligen Glaubensrichtung die notwendige seelsorgerische Betreuung.

In der **JVA Frankenthal** werden von den katholischen und evangelischen Anstaltsseelsorgern regelmäßig sonntags Gottesdienste abgehalten, an denen auch Andersgläubige (insbesondere Muslime) teilnehmen.

Die Anstaltsseelsorge der **JVA Zweibrücken** sorgt regelmäßig dafür, dass ausländische sowie russlanddeutsche Gefangene durch Geistliche aus ihren Heimatländern betreut werden. Regelmäßig kommen Seelsorger für Gefangene aus Südamerika, Spanien, Italien und den USA.

Für ausländische jugendliche Gefangene der **JSA Schifferstadt**, überwiegend Muslime, wird sichergestellt, dass eine regelmäßige Betreuung vor Ort durch eine Abordnung der türkischen Islamgemeinde Schifferstadt und des Imams erfolgt.

In der **JVA Rohrbach** werden im Rahmen der Gottesdienste in unregelmäßigen zeitlichen Abständen Lesungen in fremden Sprachen gehalten oder auch Musikbeiträge aus anderen Kulturkreisen integriert.

Bei Bedarf vermitteln die Anstaltsseelsorger der JVA Rohrbach Kontakte zu Angehörigen im In- und Ausland und stellen auch Verbindungen zu heimatsprachigen Seelsorgern her. Ausländische Gefangene werden in der JVA Rohrbach auch gelegentlich von Seelsorgern ihrer Nationalität besucht. Für italienische Gefangene bietet die italienische katholische Seelsorge Mainz monatlich einen Gesprächskreis in der JVA Rohrbach an. Bei Bedarf verleihen die Anstaltsseelsorger der JVA Rohrbach Ausgaben der Bibel und des Koran in jeweils verschiedenen Sprachen. Entsprechendes gilt für in Fremdsprache verfasste religiöse Literatur.

In der **JVA Diez** werden in Fällen, in denen dies für sinnvoll gehalten wird, Kontakte zu Kirchengemeinden am Familienwohnsitz und/oder zur Ausländerbeauftragten des Diakonischen Werkes auf Dekanats Ebene hergestellt.

Darüber hinaus wird seitens der katholischen Seelsorge der JVA Diez die religiös und seelsorgerische Betreuung ausländischer Gefangener in folgender Art und Weise praktiziert:

Muttersprachliche Gottesdienste und Gespräche

Für die italienischen Gefangenen im geschlossenen Vollzug wird an den Hochfesten Weihnachten und Ostern sowie an Allerheiligen muttersprachlicher Gottesdienst angeboten. Etwa monatlich findet in der JVA Diez ein italienischer Gesprächskreis mit einem italienischen Seelsorger aus Mainz statt.

Für die spanisch sprechenden Gefangenen wird in der Regel ein Sonntagsgottesdienst in Spanisch für alle Gefangenen angeboten. Dieser Gottesdienst wird gestaltet durch eine Gruppe der spanischen Gemeinde Wiesbaden, die durch Gesang und Instrumente spezielle spanische Akzente setzt. Für die spanisch sprechenden Gefangenen der JVA Diez erfolgt die Betreuung durch den spanischen Seelsorger aus Wiesbaden bzw. bei Verhinderung durch die Pastoralreferentin oder Sozialarbeiterin der Spanischen Gemeinde Wiesbaden. Auch diese Begegnung findet etwa monatlich in der JVA Diez statt.

Den polnischen Gefangenen wird in der Regel an Weihnachten das Angebot eines muttersprachlichen Gottesdienstes gemacht, der auch als Tischgottesdienst im Büro des Seelsorgers stattfinden kann. Bei Bedarf können zusätzliche Gesprächstermine vereinbart werden. Die orthodoxen Gefangenen werden durch einen Seelsorger ihrer Konfession betreut.

Grundsätzlich werden ausländische Gefangene ungeachtet ihrer Religion auch in Gesprächskreise der Anstaltsseelsorge aufgenommen bzw. in Gruppen vermittelt, die u. a. auch kreative Hilfe zur Selbsthilfe (Schreibmaschinenkurs, Gitarrenkurs, Strickkreis, Chor, Malgruppe) bieten.

Zu den Seelsorgern anderer Muttersprachen wird bei Bedarf soweit wie möglich Kontakt hergestellt.

Gefangene muslimischen Glaubens

Gefangene muslimischen Glaubens kommen auch zu Einzelgesprächen zu den kirchlichen Seelsorgern. Vielfach geht es um die seelsorgerische Betreuung und Lebensberatung. Kontakt zum muslimischen Imam besteht ebenfalls.

In allen Anstalten des Landes werden religionspezifische Besonderheiten der ausländischen Inhaftierten z. B. dadurch Rechnung getragen, dass bestimmte Speisen angeboten werden³⁸. So wird beispielsweise während des islamischen Fastenmonats Ramadan an betroffene Gefangene auf Wunsch warmes Mittagessen erst am Abend ausgegeben.

1.6.2.3 Soziale und medizinische Betreuung

Grundsätzlich gilt auch bezüglich der Behandlungsangebote, dass ausländische Inhaftierte wie die übrigen Gefangenen alle Angebote nutzen können.

Zur allgemeinen Unterrichtung der Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten (z. B. Strafvollzugsgesetz) werden Merkblätter in mehr als 10 Fremdsprachen angeboten.

Der Sozialdienst der jeweiligen Anstalten betreut ausländische Gefangene in gleicher Weise wie deutsche Gefangene, wobei eine Verständigung über die gängigen Fremdsprachen wie Englisch und Französisch häufig möglich ist. Bei Verständigungsschwierigkeiten werden mitunter auch Mitgefangene als Dolmetscher hinzugezogen. Zur Klärung der bei vielen Gefangenen im Raum stehenden Fragen der Abschiebung steht der Sozialdienst der Anstalten stets in Kontakt mit den zuständigen Ausländerbehörden.

Es erfolgen (auch) für ausländische Inhaftierte psychotherapeutische Behandlungen (Einzel- wie auch Gruppenarbeit), wenn sie die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Auch im Rahmen der Beratung und Behandlung suchtgefährdeter Gefangener werden ausländische Gefangene genauso betreut wie deutsche Gefangene. Bei ausländischen Inhaftierten kommt jedoch eine Vermittlung in eine stationäre Therapie wegen der Unklarheit über den ausländerrechtlichen Status nicht immer zustande (zu einzelnen Behandlungsangeboten in den Justizvollzugsanstalten des Landes siehe Anhang).

Die medizinische Versorgung der Gefangenen erfolgt ohne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit und/oder Abstammung. Bei der medizinischen Versorgung der Migrantinnen und Migranten ist insbesondere die sprachliche Verständigung wichtig, vor allem, wenn es um Informationen über höchst sensible Daten geht, aber auch wenn das vertrauliche Arzt-Patienten-Verhältnis betroffen ist. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass dem medizinischen Personal entsprechende Materialien, wie z. B. Aufklärungsschriften über HIV-Aids, in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stehen. Die Anstaltsärzte und das Pflegepersonal verfügen zudem über Lexika mit Erstinformationen aus dem medizinischen Bereich in den häufigsten Fremdsprachen.

1.6.2.4 Konsularische Betreuung

Die ausländischen Gefangenen werden, von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich, von den jeweiligen konsularischen Vertretungen in den Anstalten besucht. In der JVA Frankenthal beispielsweise werden die türkischen Gefangenen regelmäßig von einem vom Generalkonsulat der Republik Türkei benannten Regierungsbeauftragten aufgesucht und betreut.

Im Jahre 2004 erfolgten in der JVA Frankenthal auch Besuche von Vertretern konsularischer Vertretungen der Niederlande, Italiens, Spaniens und Kroatiens.

³⁸ Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 VV zu § 21 StVollzG

1.6.2.5 Ehrenamtliche Vollzugshelfer

Da viele ausländische Gefangene in Deutschland keine Angehörigen haben, ist es das Bestreben der Anstalten, ihnen Vollzugshelferinnen bzw. Vollzugshelfer zur Seite zu stellen.

Derzeit werden in der JVA Zweibrücken drei ausländische Gefangene durch Vollzugshelferinnen bzw. Vollzugshelfer betreut. Um die weitere Betreuung nach der Entlassung aus der Haft sicherzustellen, wurde auf Initiative der Anstalt ein Netzwerk zu Institutionen außerhalb des Vollzuges aufgebaut. Zu nennen sind vor allem die Einrichtungen der Caritas, des Diakonischen Werkes und des Vereins Solwodi.

In der JVA Trier ist eine ehrenamtliche Vollzugshelferin tätig, die zugleich Ausländerbeauftragte der Evangelischen Kirche der Stadt Trier und von daher mit der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern besonders vertraut ist.

1.6.2.6 Schlussbemerkung

Die Integrationsbemühungen der Justizvollzugsanstalten des Landes Rheinland-Pfalz sind darauf gerichtet, den ausländischen und russlanddeutschen Gefangenen wie anderen Gefangenen auch Zugang zu allen Vollzugs- und Behandlungsmaßnahmen zu ermöglichen. Dort, wo Schwierigkeiten auftreten, sind die Anstalten darum bemüht, eine optimale Lösung für den jeweiligen ausländischen Gefangenen herbeizuführen. Bereits die derzeitigen Bemühungen haben einen hohen Standard erreicht. Das Bestreben der Vollzugseinrichtungen ist es, die Situation für ausländische Inhaftierte fortlaufend zu verbessern.

2 Die Rheinland-Pfälzische Initiative für Integration (RIFI)

Die Migrations- und Integrationspolitik unseres Landes steht vor neuen Herausforderungen. Mit der Diskussion um das Zuwanderungsgesetz ging das Bekenntnis der Bundesregierung einher, die Zuwanderungs- und Integrationspolitik den veränderten Notwendigkeiten anzupassen und gestalten zu wollen, was u. a. erhebliche Auswirkungen auf die Länder hat.

Dies veranlasste die rheinland-pfälzische Ausländerbeauftragte, in Anwesenheit des Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, Kurt Beck, am 21. August 2002 in Mainz den landesweiten Arbeitskreis „Rheinland-Pfälzische Initiative für Integration“ (RIFI) ins Leben zu rufen. Der Arbeitskreis verfolgt das Ziel, die Erfahrungen und das Expertenwissen der in Rheinland-Pfalz im Bereich der Integration von zugewanderten Engagierten zu bündeln und für den Austausch und die praktische Gestaltung des Integrationsprozesses nutzbar zu machen. Dabei werden vorrangig zwei Zielrichtungen verfolgt:

- Die praxisorientierte Hilfestellung bei der Umsetzung der Integrationsaufgaben auf kommunaler Ebene, gestützt auch durch den interdisziplinären Austausch und
- Politikberatung auf Landesebene, vor allem im Hinblick auf die Entwicklung eines Integrationskonzeptes vor dem Hintergrund des neuen Zuwanderungsgesetzes.

Das RIFI-Plenum umfasst 45 Personen, welche die für diesen Aufgabenbereich wesentlichen gesellschaftlichen Institutionen vertreten. Auch die Ressorts der rheinland-pfälzischen Landesregierung entsenden Vertreterinnen oder Vertreter zu den Sitzungen. Die Geschäftsführung obliegt der Landesbeauftragten für Ausländerfragen. Das Gremium hat sich darauf verständigt, in Arbeitsgruppen Empfehlungsvorschläge zu entwickeln, die dem Plenum vorgelegt und von ihm verabschiedet werden können.

Diese Empfehlungen richten sich sowohl an die Landesregierung als auch an die Kommunen, darüber hinaus aber auch an alle Adressaten, in deren Zuständigkeitsbereich oder Aktionsfeld Integrationsaufgaben zu bewältigen sind. Die Empfehlungen geben Anregungen und zeigen Wege auf, um die Herausforderungen, die der Integrationsprozess an Einheimische und Zugewanderte stellt, konstruktiv aufzugreifen und bewältigen zu können.

Die Rheinland-Pfälzische Initiative für Integration steht in der Kontinuität der bisherigen Integrationspolitik des Landes. Deutlich macht dies eine Reihe von integrationspolitischen Entscheidungen, zu denen die bereits gestartete Bildungsoffensive oder die verabschiedeten Förderrichtlinien für die Sprachförderung gehören. Beigetragen dazu, dass die rheinland-pfälzische Integrationspolitik eine solide Grundlage besitzt, hat nicht zuletzt auch die über 17-jährige Arbeit der Landesbeauftragten für Ausländerfragen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Fortsetzung dieser Arbeit in allen Lebensbereichen und Politikfeldern, insbesondere mit dem seit über zwei Jahren aktiven Gremium, sieht die Ausländerbeauftragte als ihre derzeit wichtigste Aufgabe.

RIFI-Arbeit im Berichtszeitraum

In den bereits stattgefundenen Arbeitssitzungen des Berichtszeitraums - in der Regel vier pro Jahr - wurde neben der einführenden Grundsatzdiskussion, dem Austausch über Begriffe und Ziele von Integration sowie der Behandlung aktueller Themen eine Bestandsaufnahme der in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2000-2002 durchgeführten Integrationsmaßnahmen in die Wege geleitet. Befragt wurden hierzu alle in RIFI vertretenen Behörden, kommunalen Verbände, Organisationen, Vereine und Initiativen. Die quantitative Auswertung übernahm das Mainzer Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism), das diese Bestandsaufnahme in einem weiteren Schritt auch qualitativ in der 5. Sitzung am 13. Oktober 2003 dem RIFI-Plenum vorgestellt hat. Die gedruckte Form dieser Empfehlungen wurde dem Plenum am 08. März 2004 präsentiert und den RIFI-Mitgliedern überreicht.³⁹

³⁹ Die Dokumentation der Auswertung kann bei der Landesbeauftragten für Ausländerfragen bestellt werden.

Arbeitsgruppen

In der Sitzung am 20. März 2003 wurden darüber hinaus Arbeitsgruppen gebildet (Arbeit, Bildung, Kultur, Soziales und eine Querschnittsgruppe), in denen die Grundpositionen und Handlungsempfehlungen zu Themenbereichen der jeweiligen Arbeitsgruppe erarbeitet werden sollen. Diese Arbeitsgruppen wurden bewusst für die Mitarbeit weiterer Vertreterinnen und Vertreter der in Rheinland-Pfalz aktiven Institutionen der Integrationsarbeit, die nicht RIFI-Mitglieder sind, geöffnet.

Die ersten Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen wurden in den Plenarsitzungen am 08. März, 21. Juni, 13. September und am 06. Dezember 2004 diskutiert und zum Teil verabschiedet.

In seiner Sitzung am 08. März 2004 verabschiedete das RIFI-Plenum ein Papier zu den Themen „Ausbau des Dienstleistungscharakter in der öffentlichen Verwaltung unter Berücksichtigung von Interkultureller Kompetenz“ und „Vermittlung von Interkultureller Kompetenz im öffentlichen Dienst insgesamt und Interkulturelle Öffnung“.

Am 06. Dezember 2004 verabschiedete das RIFI-Plenum zwei weitere Empfehlungen zu den Themen „Förderung der Integration durch Anerkennung und Gleichbehandlung von Religionen“ und „Sprachliche Bildung im Elementarbereich und in der Schule“.

3 Politische Partizipation und Selbstorganisation

Integration in das gesellschaftliche, politische, kulturelle und wirtschaftliche Leben einer Aufnahmegesellschaft kann nur gelingen, wenn Zugewanderten Teilhabemöglichkeiten eingeräumt werden. Diese Möglichkeiten der Teilhabe umfassen sowohl die Mitwirkung in den vorhandenen Strukturen und Partizipationsformen der Mehrheitsgesellschaft (Wahlen, Mitgliedschaft in Parteien, Organisationen, Vereinen) als auch Möglichkeiten, Interessenvertretungen und Selbstorganisationen zu gründen und in diesen zu arbeiten. Allerdings können diese Teilhabemöglichkeiten nur eingeschränkt und in unterschiedlichem Maße wahrgenommen werden. Ursache dafür ist zum größten Teil die stark ausgeprägte Heterogenität der Zuwanderergruppe, bezogen insbesondere auf den jeweiligen unterschiedlichen Rechtsstatus. So besitzen Migrantinnen und Migranten - soweit sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedslandes sind - weder das aktive noch passive Wahlrecht bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Davon sind rund zwei Drittel aller in Rheinland-Pfalz lebenden Ausländerinnen und Ausländer betroffen.

Für Migrantinnen und Migranten, die Staatsangehörige eines der EU-Länder sind, eröffnet der Maastrichter Vertrag seit 1994 die Möglichkeit, an Wahlen zum europäischen Parlament und an Kommunalwahlen sowohl aktiv wie passiv gleichberechtigt teilzunehmen. Infolge der Kommunalwahlen im Jahre 2004 sind derzeit in den Gemeinde-, Verbandsgemeinde- und Stadträten sowie in den Kreistagen von Rheinland-Pfalz 60 Staatsangehörige der EU-Staaten vertreten.

Politische Teilhabe manifestiert sich nicht nur in der Wahrnehmung des Wahlrechts. Unterhalb der Beteiligung an Wahlen stehen Migrantinnen und Migranten weitere Partizipationsmöglichkeiten zur Verfügung. So können sie Mitglied in politischen Parteien sein, können Vereine und Selbstorganisationen gründen, sich aktiv und passiv an den Ausländerbeiratswahlen beteiligen und Mitglied der Gewerkschaften werden. Nach Auskunft des DGB liegt der Anteil nicht deutscher Mitglieder bundesweit bei fast sechs Prozent; ein ähnlich hoher Anteil wird auch für Rheinland-Pfalz geschätzt.

So wie die Integration kein einseitiger Prozess sein kann, darf auch die Partizipation und ihre Formen nicht als „Einbahnstraße“ verstanden werden. Es kann also nicht nur darum gehen, Migrantinnen und Migranten bestehenden Strukturen der Partizipation „anzupassen“, sondern es müssen sich auch die Strukturen selbst dergestalt ändern oder öffnen können, damit Menschen mit anderem kulturellem Hintergrund dort ihren Platz finden können. Erreicht werden könnte dies am ehesten durch die interkulturelle Öffnung der Partizipationsformen und -strukturen.

Die umfassendste Möglichkeit, am gesellschaftspolitischen Willensbildungsprozess teilzunehmen, bietet die Einbürgerung. Die zunehmende Zahl von Einbürgerungen in Rheinland-Pfalz macht deutlich, dass immer mehr Zugewanderte an diesem Prozess gleichberechtigt teilhaben wollen. Gleichwohl ist anzunehmen, dass sich ein Teil der ausländischen Bevölkerung nicht einbürgern lassen möchte oder kann. Für diese Menschen müssen auch andere Formen der politischen Partizipation offen bleiben und vorhanden sein. Die Einbürgerung kann darüber hinaus nicht alle Probleme, die mit dem Prozess der Integration zusammenhängen, lösen. Legitim ist es daher, dass Zugewanderte in ihren Interessenvertretungen tätig sind. Für die Vielzahl der in Rheinland-Pfalz vorhandenen Möglichkeiten, Formen und Strukturen der gesellschaftspolitischen Partizipation werden folgende repräsentative Beispiele vorgestellt:

3.1 Kommunale Ausländerbeiräte und die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Rheinland-Pfalz (AGARP)

Integration findet vor Ort, in den Kommunen statt. Obwohl ein Teil der ausländischen Bevölkerung in Rheinland-Pfalz das kommunale Wahlrecht bereits besitzt und somit unmittelbar auf das Geschehen in ihrer Kommune Einfluss nehmen kann, bleibt ein erheblich größerer Bevölkerungsteil davon ausgeschlossen. Gleichzeitig wird auch das Wahlrecht die nach wie vor komplexen und schwierigen Integrationsprobleme nicht automatisch lösen können. Es ist daher notwendig, die im Rahmen der derzeit geltenden Rechtslage bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten für ausländische Einwohnerinnen und Einwohner auszuschöpfen und weiterzuentwickeln. Als eine dieser Möglichkeiten bietet sich der Ausländerbeirat an, die Vertretung der in einer Kommune lebenden Ausländerinnen und Ausländer.

In Rheinland-Pfalz ist die Gründung von Ausländerbeiräten in Gemeinden, Städten und Landkreisen in der Kommunalverfassung des Landes verbindlich geregelt.⁴⁰

Obwohl das Gremium Ausländerbeirat eine lediglich beratende Funktion besitzt und damit nur eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten hat, kann es aufgrund der Kompetenz, der Erfahrung und des Problembewusstseins seiner Mitglieder durchaus zur politischen Willensbildung beitragen und Lösungsansätze mitgestalten. Eine weitere wichtige Rolle kommt dem Ausländerbeirat als einem Forum zu, auf dem die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner ihre gemeinsamen Interessen und Vorstellungen diskutieren und formulieren können. Darüber hinaus kann der Ausländerbeirat in seiner Funktion als Bindeglied zwischen ausländischer Wohnbevölkerung und Verwaltung gewährleisten, dass die Interessen der in der Kommune lebenden ethnischen Minderheiten gezielt den zuständigen Behörden vorgetragen werden. In Rheinland-Pfalz gibt es derzeit 32 gewählte und zwei berufene Ausländerbeiräte.⁴¹

Die Arbeit der Ausländerbeiräte wird von der rheinland-pfälzischen Ausländerbeauftragten kontinuierlich unterstützt. Zusammen mit der Staatskanzlei, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte, dem Innenministerium und den Kommunalen Spitzenverbänden war sie in erheblichem Maße an der Planung, Vorbereitung und Durchführung einer landesweiten Werbekampagne im Vorfeld der Ausländerbeiratswahlen im Jahre 2004 beteiligt.

Ebenso war die Ausländerbeauftragte Initiatorin einer viel beachteten Studie über das Wahlverhalten der Ausländerinnen und Ausländer bei der Ausländerbeiratswahl⁴².

Die **Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Rheinland-Pfalz (AGARP)** wurde 1992 gegründet. Sie versteht sich als Dachorganisation der kommunalen Ausländerbeiräte und ist landesweit tätig. Der Landesverband wird seit 1996 institutionell durch die Landesregierung gefördert.

Die AGARP arbeitet schwerpunktmäßig in den Feldern:

- Unterstützung der kommunalen Ausländerbeiräte in ihrer Arbeit
- Interessenvertretung der Migrantinnen und Migranten auf Landesebene
- Fachstelle für Migrationsfragen
- Projektarbeit

Die AGARP unterstützt ihre Mitgliedsbeiräte in Form von Fortbildungsangeboten, Beratung in Einzelfragen der kommunalen Arbeit und durch Erarbeitung von kommunalen Handlungsfeldern der Migrationsarbeit.

Die Landesorganisation versteht sich als Interessenvertretung der Migrantinnen und Migranten in Rheinland-Pfalz gegenüber Landesregierung, Landtag und anderen Landesinstitu-

⁴⁰ ausführlicher dazu in Teil A, Kap. 8.2

⁴¹ Stand Ende April 2005

⁴² vgl. Caballero, Claudio: Ausländerbeiräte in der Krise? Einflussgrößen der Wahlbeteiligung bei Ausländerbeiratswahlen in Rheinland-Pfalz, Hg.: Landesbeauftragte für Ausländerfragen Rheinland-Pfalz, Mainz 2003

tionen. Gleichzeitig ist sie an der Arbeit unterschiedlicher Gremien und Arbeitsgruppen beteiligt, wo sie in ihrer Rolle als Vertretung der zugewanderten Bevölkerung handelt, aber auch ihre fachliche Kompetenz einbringen kann.

Seit 1999 engagiert sich die AGARP auch verstärkt in der Projektarbeit. So wurde mit drei weiteren Projektpartnern im Rahmen des Xenos-Programms das landesweite Projekt „InPact“ ins Leben gerufen, das sich schwerpunktmäßig mit der Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt beschäftigt. In anderen Projekten, wie BQN-Rheinland-Pfalz, arbeitet die AGARP als strategischer Partner mit.

Schließlich ist die AGARP auch Mitglied des Bundesausländerbeirates, dessen alternierende Geschäftsführung sie zurzeit ausübt.

Die Finanzierung der AGARP wurde in den Haushaltsjahren 2003 und 2004 aus dem Landeshaushalt mit jährlich 71.600 EUR gesichert.

3.2 Die kommunalen Ausländerbeauftragten und ihre Vernetzung

Für ein dauerhaftes, auf gegenseitiges Verständnis, Akzeptanz und Toleranz beruhendes Zusammenleben in einer Einwanderungsgesellschaft ist es geboten, in den Kommunen Beauftragte zu haben, die sich der Situation von Migrantinnen und Migranten in besonderer Weise annehmen. In diesem Zusammenhang ist auf die unterschiedlichen Rollen und Aufgaben der Ausländerbeiräte einerseits und der kommunalen Ausländerbeauftragten andererseits hinzuweisen. Während die Hauptaufgabe der Ausländerbeiräte die Interessenvertretung ist, und zwar sowohl der einzelnen ethnischen bzw. religiösen Gruppen und die Einbindung solcher Einzelinteressen in gemeinsame politische Ziele, geht es bei der Aufgabe der kommunalen Ausländerbeauftragten in erster Linie um Ombuds- und Koordinierungsfunktionen.

Einmal jährlich findet ein Treffen der kommunalen Ausländerbeauftragten mit der Landesbeauftragten für Ausländerfragen statt, zu dem auch die kirchlichen Ausländerbeauftragten eingeladen werden. Diese Treffen dienen dem aktuellen Austausch und finden jeweils vor Ort in einer Kommune statt.

In den folgenden Gebietskörperschaften von Rheinland-Pfalz gibt es derzeit kommunale Beauftragte: Bitburg, Diez, Eisenberg, Haßloch, Lahnstein, Ludwigshafen, Neustadt a. d. W, Mainz (Migrationsbüro) und Rennerod sowie in den Landkreisen Daun, Donnersberg, Rhein-Lahn, Trier-Saarburg und Westerwald.

3.3 Der Initiativausschuss für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz

Der Initiativausschuss für Migrationspolitik Rheinland-Pfalz ist ein landesweites Netzwerk der Migrationsarbeit. Er wird von der Landesregierung institutionell gefördert, und zwar mit jährlich 51.600 EUR in den Haushaltsjahren 2003 und 2004. Die Finanzierung wird darüber hinaus durch weitere Einnahmen (Spenden, Zuschüsse) ergänzt.

Unter den 180 Mitgliedern sind direkt gewählte Ausländerbeiräte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wohlfahrtsverbänden und Projekten sowie Personen, die in Migrantinnenorganisationen und in interkulturellen Vereinen/Gruppen aktiv sind. Der Initiativausschuss setzt sich ein

- für die Gleichberechtigung der in Rheinland-Pfalz lebenden Migrantinnen und Migranten in gesellschaftlicher, kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sowie
- für ein solidarisches Zusammenleben von einheimischer Mehrheitsgesellschaft und eingewanderten Minderheiten.

Seine Schwerpunkte und Angebote sind:

- Erarbeitung von Positionspapieren zu migrationspolitischen Themen mit dem Ziel, diesen in Rheinland-Pfalz Gehör zu verschaffen und ihre Umsetzung zu befördern
- Fort- und Weiterbildung zu aktuellen Fragestellungen der Interkulturellen Arbeit
- Beratung bzw. Unterstützung von Multiplikatoren und Betroffenen bei aufenthalts-, asyl- und einbürgerungsrechtlichen Problemen
- Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit, Informationsveranstaltungen, Broschüren).

Durch diese Vernetzung wird ein gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Akteuren der Migrationsarbeit in Rheinland-Pfalz organisiert. Das Netzwerk macht es möglich,

- kommunale Probleme, die landes- oder bundespolitisch bearbeitet werden müssen, aufzugreifen
- politische Initiativen für Rheinland-Pfalz zu diskutieren, zu bündeln und koordiniert den jeweils Verantwortlichen vorzutragen
- gelungene Beispiele und Erfolge auf kommunaler Ebene bekannt und nutzbar zu machen
- Erfahrungen auszutauschen und sich dadurch gegenseitig zu stützen/unterstützen
- wichtige Informationen für die praktische Arbeit vor Ort fundiert und gezielt weiterzugeben
- weiterführende Diskussionen zu initiieren.

3.4 Der Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz

Der Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz ist seit 1982 das Forum aller Initiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die sich in Rheinland-Pfalz für die Rechte der Flüchtlinge einsetzen. Seit einigen Jahren haben zunehmend Flüchtlinge selbst Organisationen gegründet, die im Arbeitskreis Asyl mitarbeiten und auch darüber hinaus eigenständige Flüchtlingsarbeit leisten. Derzeit existieren insgesamt ca. 70-80 Gruppen in Rheinland-Pfalz. Diese Selbstorganisationen und Beratungsangebote werden durch den AK in einem Adressbuch zusammengestellt, das fortlaufend aktualisiert wird⁴³.

Die Gruppen des Arbeitskreises Asyl treffen sich alle zwei Monate zu einem Plenum, um über aktuelle Fragen zu diskutieren. Dort werden auch öffentliche Aktionen wie etwa Pressekonferenzen oder Mahnwachen erarbeitet und vorbereitet. Organisiert wird diese Arbeit von der siebenköpfigen Koordinierungsgruppe des Arbeitskreises Asyl.

Gewöhnlich alle zwei Monate erscheint der „Info-Dienst“ (Asyl in Rheinland-Pfalz), in dem aktuelle Erlasse des Innenministeriums, Rundschreiben und aktuelle Informationen aus der Asylarbeit abgedruckt sind.

In den Haushaltsjahren 2003 und 2004 erfuhr der AK Asyl seitens der Landesregierung eine Förderung von 8.000 EUR jährlich.

3.5 Bürgerschaftliches Engagement von Migrantinnen und Migranten

Das Engagement von Migrantinnen und Migranten kann bedeutende Beiträge zur sozialen und politischen Integration leisten, wird jedoch in der politischen Debatte noch weithin unterschätzt. Der Dialog und die Kooperation mit Migrantenverbänden müssen daher als wichtiger Bestandteil der Engagementförderung von Migranten und Migrantinnen begriffen werden.

Ein bislang noch wenig ausgeschöpftes Potential besteht darin, Migrantinnen und Migranten selbst für ein Ehrenamt und für das Bürgerschaftliche Engagement zu gewinnen, denn Integration kann am besten gelingen, wenn Einheimische und Zugewanderte gemeinsam in einem Verein, einem Verband, einer Organisation oder in einem Projekt zusammenarbeiten. Zielsetzungen für das Engagement von Migrantinnen und Migranten in Rheinland-Pfalz und Verbesserung der Rahmenbedingungen sind:

- Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements von Zugewanderten in Migrantensorganisationen, Nichtregierungsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden, sowohl in formellen wie in informellen und nichtorganisierten Gruppen oder Communities
- Erweiterung des Verständnisses und der Wissensbasis von Bürgerschaftlichem Engagement unter Berücksichtigung der Lebenssituation von Migrantinnen und Migranten

⁴³ AK Asyl Rheinland-Pfalz (Hg.): Adressbuch der Flüchtlingsarbeit in Rheinland-Pfalz, 8.Auflage 2005

- Förderung des Individualengagements von Personen mit Migrationshintergrund in Infrastruktureinrichtungen des Freiwilligensektors
- Interkulturelle Öffnung der Freiwilligendienste
- Qualifizierung und Unterstützung von Migrantenselbstorganisationen
- Förderung der Vernetzung von Migrantenselbstorganisationen / Netzwerken / Communities und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren vor allem auf kommunaler Ebene

Im Jahre 2004 wurde das Thema „Bürgerschaftliches Engagement von Migrantinnen und Migranten“ zu einem Schwerpunkt der Regierungspolitik. Mit der Einrichtung einer ständigen Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Selbstorganisationen der Migrantenverbände wurde die Bedeutung des Themas „Bürgerschaftliches Engagement von Migrantinnen und Migranten“ unterstrichen. Allein im Jahre 2004 traf sich die Arbeitsgruppe sieben Mal.

Bei der bundesweiten Woche des bürgerschaftlichen Engagements vom 25. September 2004 bis zum 02. Oktober 2004 sowie am ersten landesweiten Ehrenamtstag in Rheinland-Pfalz beteiligten sich die Migrantenselbstorganisationen durch unterschiedliche Beiträge (Projektpräsentationen, kulturelle Darbietungen) sehr aktiv.

Am 11. November 2004 empfing Ministerpräsident Kurt Beck die Ausländerbeiräte in der Staatskanzlei Mainz.

Für das Jahr 2005 ist ein fünfteiliger Bürgerkongress unter dem Motto „Für unsere Zukunft, für uns alle“ geplant. Die Auftaktveranstaltung mit Ministerpräsident Kurt Beck gilt dem Thema „Zusammenleben gestalten – Freiwilliges Engagement von zu- und eingewanderten Menschen“.

Schlussbemerkungen

Der nun vorliegende erste Zuwanderungs- und Integrationsbericht der Landesregierung Rheinland-Pfalz zeigt in differenzierter Weise die Vielfalt der Arbeitsbereiche und die Unterschiedlichkeit der Maßnahmen und Aktivitäten zur Gestaltung und Steuerung des Zuwanderungs- und Integrationsprozesses auf. Sie reichen vom rechtlichen Gesamtrahmen, der mehr und mehr auch durch Vorgaben von europäischer Ebene beeinflusst ist, im Wesentlichen aber von Bundeseite her definiert wird, über die Strukturen auf Landesebene bis hin zur praktischen Arbeit vor Ort in den Kommunen. Heute lässt sich ohne Zweifel festhalten, dass es kaum mehr einen gesellschaftlichen Bereich gibt, der von den durch Zuwanderung und Integration notwendigen Anpassungserfordernissen nicht betroffen ist. Damit wird Integrationsarbeit insgesamt sowohl von vertikal wie horizontal umzusetzenden Handlungsverpflichtungen und -ansprüchen getragen. Diese transparent und nachvollziehbar zu machen, wo erforderlich aber auch Grenzen aufzuzeigen, ist die Zielsetzung dieses Berichts.

Zuwanderung und Integration sind und bleiben gesamtgesellschaftliche Prozesse, die in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen und neue Herausforderungen stellen werden. Daher sollen am Schluss des Berichts diejenigen Bereiche im Überblick und zusammenfassend benannt werden, in welchen die Auswirkungen am ehesten spürbar werden und die deshalb mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt weiterzuentwickeln sind.

Der demographische Wandel und seine mittel- bis langfristigen Auswirkungen werden bereits derzeit verstärkt diskutiert. Drei Elemente sind dabei von zentraler Bedeutung: der Rückgang der Geburten, die deutliche Zunahme der älteren Menschen an der Bevölkerung - was auch für die Migrantinnen und Migranten gilt - und schließlich die Notwendigkeit einer gesteuerten Zuwanderung, die weiterhin das Erfordernis der Unterstützung des Integrationsprozesses in allen Teilbereichen stellt. Eine Aufgabe wie die Aktivierung vorhandener Arbeitskräfteressourcen auch innerhalb der Migrantenbevölkerung in Rheinland-Pfalz, die Bildungs- und Ausbildungsbeteiligung und -erfolg zur Voraussetzung hat, wird stärker in den Mittelpunkt des Interesses gerückt werden. Zugleich geht es auch darum, durch bessere Versorgungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und den Ausbau der familienunterstützenden Leistungen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Mütter und Väter zu verbessern.

Ebenso bildet der Bereich Integration im Rahmen des neuen Programms der Landesregierung „Zukunftschance Kinder - Bildung von Anfang an“ einen zentralen Schwerpunkt. Das Programm zielt nicht nur auf die Ausweitung der Kinderbetreuung für unter Dreijährige, sondern soll auch die vorschulische Bildung stärken und die Chancengleichheit im Bildungssystem verbessern. Mit der Beitragsfreiheit des letzten Kindergartenjahres soll erreicht werden, dass alle Kinder - auch Migrantenkinder, die bislang überdurchschnittlich oft vor der Einschulung keinen Kindergarten besuchen - mindestens ein Jahr in einer Tageseinrichtung gefördert werden. Schließlich umfasst das Programm ein 8-Millionen-Paket für Sprachförderung und Schulvorbereitung, mit dem jedes Kind mit Sprachproblemen vor Schuleintritt eine spezielle Förderung erhält. Mit diesem umfassenden Programm setzt die Landesregierung auf eine intensive individuelle Förderung von Kindern im Kindergartenalter, vor allem im letzten Kindergartenjahr, und trägt damit gleichzeitig entscheidend bereits in einem frühen Stadium zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund bei.

Rechtliche Rahmenbedingungen müssen vor diesem Hintergrund permanent den Erfordernissen der Gestaltung des Zuwanderungs- und Integrationsprozesses angepasst werden, damit sie als wirksame Steuerungsinstrumente zur Verfügung stehen. Dies ist nun in großem Maße durch die Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes geschehen. Information und Beratung müssen hier ihren eigenen Beitrag zur Aufklärung leisten.

Auswirkungen werden sich außerdem wesentlich durch die Reform der Sozialsysteme ergeben. Der entschiedene Kampf gegen Armut bleibt eine vornehmliche Zielsetzung und wird durch vielfältige Programme und Maßnahmen im Bildungsbereich, im arbeitsmarktpolitischen Bereich und durch Projekte und Maßnahmen im Gemeinwesen umgesetzt. Von ihrem Erfolg hängt das friedliche Zusammenleben in Nachbarschaft, Schule und Arbeitswelt wesentlich ab. Beratung und Begleitung bieten Hilfe zur Selbsthilfe an und tragen dazu bei, dass Chancen und Wege sichtbar werden.

Kulturelle und religiöse Pluralität unserer Gesellschaft stellen besondere Herausforderungen an alle Beteiligten. Die dabei auftretenden Konflikte müssen mittels sachbezogenen Austausches und Dialogs bearbeitet werden. Diese Aufgabe erfordert Begegnungs- und Teilnahmesstrukturen, die der einvernehmlichen Konfliktlösung dienlich sind.

Das gute Zusammenleben in unserer pluralen Gesellschaft hängt in besonderem Maße davon ab, ob und wie es gelingt, gegenseitige Vorurteile zu entkräften, vorgefasste Meinungen durch Kenntnisse und Wissen zu ersetzen und Diskriminierungen entgegen zu wirken. Dies gilt für die einheimische Bevölkerung in gleichem Maß wie für die zugewanderte und nimmt beide in die Pflicht. Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus müssen auch weiterhin verhindert bzw. bekämpft werden. Auf der Grundlage der in nationales Recht umzusetzenden sog. Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union soll die Antidiskriminierungsarbeit intensiv fortgesetzt werden. Hier hat die Beratungs- und Aufklärungsarbeit der Landesbeauftragten für Ausländerfragen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den vergangenen Jahren einen Schwerpunkt gehabt, der auch künftig bestehen bleibt.

Die Weiterentwicklung des Fachkräftepotenzials im Bereich der Zuwanderung und Integration gehört zu den wichtigen Gestaltungsaufgaben. Der Erwerb interkultureller Kompetenz durch die Fachkräfte und die interkulturelle Öffnung der Organisationen und Institutionen stellen einen unverzichtbaren Weg dazu dar. Darüber hinaus werden diese Erfordernisse auch weiterhin im Rahmen von Ausbildungsreformen Berücksichtigung finden.

Das Recht zur politischen Partizipation stellt die demokratische Bindungskraft dar, von der es wesentlich abhängt, ob die Menschen sich mit dieser Gesellschaft identifizieren, sich für sie einsetzen und sich in sie integrieren. Das demokratische Selbstverständnis unserer Gesellschaft verträgt es auf Dauer nicht, wenn Teile der Bevölkerung von der Beteiligung an Wahlen auf kommunaler Ebene ausgeschlossen bleiben. Die Landesregierung wird sich deshalb im Rahmen vorhandener Möglichkeiten dafür einzusetzen.

Bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtlicher Einsatz im und für das Gemeinwesen tragen dazu bei, Teilhabe- und Beteiligungschancen für alle Beteiligten zu erhöhen und legitimen Interessen Gehör und Geltung zu verschaffen. Wo diese Arbeit Erfolg versprechend verläuft, entfaltet sie Bindekraft und schafft sozialen Zusammenhalt, auf den unsere Gesellschaft angewiesen ist. Dies zu unterstützen bleibt Ziel der Landesregierung.

Informations- und Aufklärungsarbeit leistet einen unmittelbaren Beitrag dazu, dass die Menschen Zugänge finden und Barrieren überwinden können, um an den Ressourcen dieser Gesellschaft teilzuhaben. Damit bildet sie ein unverzichtbares Element der Hilfe zur Selbsthilfe und wird auch zukünftig den besonderen Belangen der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz Rechnung tragen.

In Zukunft wird die Landesregierung im Zweijahresrhythmus über die Zuwanderungs- und Integrationspolitik und deren Umsetzung Bericht erstatten. Wir sind an einem lebendigen und sachbezogenen Dialog mit den Menschen in diesem Land interessiert und werden alle Möglichkeiten nutzen, um ihn zu unterstützen und fortzusetzen.

Informations- und Aufklärungsarbeit in den Jahren 2003 und 2004

Im nachfolgenden Überblick wird die Informations- und Aufklärungsarbeit der Landesregierung im Berichtszeitraum aufgeführt. Aufgrund des Umfangs der gesamten Öffentlichkeitsarbeit, ist diese Auflistung als eine Auswahl der wesentlichen Maßnahmen aus dem Bereich der Informations- und Aufklärungsarbeit zu verstehen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.¹

Staatskanzlei: Landesbeauftragte für Ausländerfragen

Bereich	Beiträge
Internetauftritte	<p>www.auslaender.rlp.de Informationen über Auftrag, Aufgaben, Arbeitsspektrum, Maßnahmen, Projekte, Kooperationen, Publikationen der Landesbeauftragten für Ausländerfragen Rheinland-Pfalz, weitergehende ausländer-, integrations- und migrationsrelevante Informationen</p>
Informationsbroschüren/Flyer	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunalwahlen 2004 Mehrsprachige Information für die in Rheinland-Pfalz lebenden Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union • Wir leben in Rheinland-Pfalz Ausländische Bevölkerung 2003 Statistische Übersicht mit Kommentar • Wir von der 4a Ein Leseheft für Grundschulkindern Wie sich Kinder Gedanken über Vorurteile machen, einiges dabei lernen und zusammen zu einer starken Klassengemeinschaft werden. Auch in Klassensätzen erhältlich, Januar 2003 • Vorurteile Broschüre mit Argumenten gegen Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit, 2003 • Flüchtlinge und Asyl in Rheinland-Pfalz Informationen zu Gesetzeslage und aktueller Situation, 2004 (Loseblattsammlung) • RIFI-Mitteilungen Ergebnisse und Empfehlungen der Rheinland-Pfälzischen Initiative für Integration
Sonstige Veröffentlichungen	<p>Schriftenreihe der Landesbeauftragten für Ausländerfragen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausländerbeiräte in der Krise? Einflussgrößen der Wahlbeteiligung bei Ausländerbeiratswahlen in Rheinland-Pfalz Eine Untersuchung von Claudio Caballero, Oktober 2003. Die Studie liegt in einer Lang- und einer Kurzfassung vor. • Klimmzüge im Amt? Es geht auch ohne! Dokumentation des Fortbildungs-Pilotprojektes „Interkulturelle Kompetenz für Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung“, Mai 2003

¹ Die Reihenfolge folgt der Geschäftverteilung der Landesregierung.

Bereich	Beiträge
Sonstige Veröffentlichungen (Fortsetzung)	<p>Dokumentationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behinderung und Migration – doppelte Hürde? Dokumentation des V. Integrationsforums Rheinland-Pfalz vom 04.12.2003, September 2004 • RIFI - Rheinland-Pfälzische Initiative für Integration Empirische Auswertung der Bestandsaufnahme der im Zeitraum 2000 - 2002 in Rheinland-Pfalz durchgeführten Integrationsmaßnahmen, März 2004 • Barrieren abbauen - Zugänge schaffen Ältere Migrantinnen und Migranten in der Gesundheitsvorsorge, Dokumentation des Pilotprojektes BACI im Landkreis Alzey-Worms, Dezember 2003 • Fünfzehn Jahre Landesbeauftragte für Ausländerfragen: Bilanz & Perspektiven Dokumentation des IV. Integrationsforums vom 12. November 2002 in Mainz, Mai 2003 <p>Informationszeitschrift „Treffpunkt“ Dreimal jährlich erscheinende Informationszeitschrift, erscheint seit 1991, mit Schwerpunktthemen aus Integrationspolitik und Integrationspraxis</p>
Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Landesweiter Arbeitskreis Rheinland-Pfälzische Initiative für Integration (RIFI) Die Aufgabe des Gremiums ist es, das landesweit vorhandene Fachwissen und die Praxiserfahrungen in der Integrationsarbeit zu bündeln, zu vernetzen und mit neuen Impulsen zu versehen (u. a. Bestandsaufnahme der Integrationspraxis, Arbeit in fünf Untergruppen, Entwicklung von Empfehlungen). Vier Plenartagungen jährlich, mehrere Sitzungen der Arbeitsgruppen • V. Integrationsforum Rheinland-Pfalz Behinderung und Migration – doppelte Hürde?, Mainz, 04.12.2003. • Präsentationen anlässlich der Landesgartenschau in Trier und der „Tage der offenen Tür“ der Staatskanzlei
Pressearbeit	Regelmäßige Pressearbeit (Presseerklärungen, Pressekonferenzen, Pressegespräche u. Ä.)
Beratung und Konfliktvermittlung	Bearbeitung von Eingaben, Petitionen und Anfragen

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Bereich	Beiträge
Informationsbroschüren/Flyer	<ul style="list-style-type: none"> • „Mein Führerschein in Deutschland“ mit Informationen in 9 Sprachen
Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen	<p>Finanzielle Förderung des Projekts „Mainzer Gründungsnetzwerk“ (MaGNet) mit Teilprojekt Existenzgründungsberatung für Migranten</p>

Ministerium der Justiz

Bereich	Beiträge
Hinweise auf Dolmetscher	<ul style="list-style-type: none"> • Listen für allgemein beeidigte Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzer werden bei den Präsidenten der Landgerichte geführt. • Im Strafvollzug wird die Sozialarbeit bei unzureichender Sprachkenntnis unter Mithilfe von Mitgefangenen, Dolmetschern oder Angehörigen besonderer ausländischer Einrichtungen (Kirche, Wohlfahrtsverbände) durchgeführt.
Ansprechpartner bei Gerichten und Rechtsberatungsstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Anlaufstelle für Migranten sind Bedienstete mit Englisch- oder Französischkenntnissen
Informationsbroschüren/Flyer	<ul style="list-style-type: none"> • Wichtige Vordrucke (z. B. Hinweise, Merkblätter, Belehrungen), teilweise in verschiedenen Sprachen • Informationen für ausländische Gefangen über Strafvollzug, Untersuchungshaft sowie Übereinkommen für die Überstellung ausländischer Personen in das Heimatland in verschiedenen Sprachen • Merkblatt über Rechte und Pflichten der Gefangenen und die Hausordnungen der Anstalten liegen in den gängigen Fremdsprachen vor. • Aufklärungsschriften über HIV/Aids sowie über Belehrungen über Hungerstreiks in verschiedenen Sprachen
Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte sowie den richterlichen Dienst im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Deutschen Richterakademie in Trier
Pressearbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Presseerklärungen zu Strafverfolgungsstatistiken, Organisierter Kriminalität, rechtsextremistischen Straftaten, ausländischen Rechtshilfeersuchen, Resozialisierungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten, Anerkennung ausländischer Ehescheidungen und zum Opferschutz
Beratung und Konfliktvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Seelsorge und sonstige religiöse Betreuung der Gefangenen im Strafvollzug.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit

Bereich	Beiträge
Internetauftritte	<ul style="list-style-type: none"> • www.InPact-rlp.de
Informationsbroschüren/Flyer	<ul style="list-style-type: none"> • Lernen und Arbeiten in Rheinland-Pfalz – Wegweiser für Zuwanderer, Herausgegeben von der InPact-Projektgruppe, siehe dazu Teil A, Kap.5. 6, Fußnote • Illegale Beschäftigung ist kein Kavaliersdelikt, 2003 • Armut in Rheinland-Pfalz. Armuts- und Reichtumsbericht Rheinland-Pfalz 2004 • Ratgeber Familie, 2003 • Arbeitslosengeld II -Hartz IV. Die wichtigsten Fragen und Antworten • Jugend und Arbeit • Familienerholung • Menschen pflegen - Gemeinsam weiter
Sonstige Veröffentlichungen	<ul style="list-style-type: none"> • Spätlese. Senioren-Info Rheinland-Pfalz, erscheint vierteljährlich
Veranstaltungen, Tagungen Konferenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Orientierung der Qualitätsinitiative „Menschen pflegen“ an Migranten-Bedürfnissen: Workshop 16. September 2004 in Mainz „Interkulturelle Kompetenz in der Altenhilfe“

Bereich	Beiträge
Beratung und Konfliktvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausländersozialberatung im MASFG • Vier Einrichtungen zur Betreuung minderjähriger, unbegleiteter Flüchtlinge in RLP • Soziale Beratung: Aufbau und Etablierung eines Dienstes für Sexualpädagogik, Reproduktive Gesundheit und Prävention sexualisierter Gewalt im LK Daun; es bestehen auch allgemeine soziale und integrationsfördernde Lernziele wie der Erwerb gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien • Suchtberatungsstellen (zum Teil muttersprachliche Angebote) • Muttersprachliche Fachkräfte in Fachkliniken für Suchtkranke

Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend

Bereich	Beiträge
Internetauftritte	<ul style="list-style-type: none"> • Broschüre „Die besondere Situation von Migrantinnen in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ unter www.rigg-rlp.de • „CU TV & Net“ (Fernsehen und Internet von Jugendlichen - für Jugendliche) ist auch an „Brennpunktschulen“ mit hohem Anteil an Jugendlichen mit Migrationshintergrund stationiert.
Informationsbroschüren/Flyer	<ul style="list-style-type: none"> • Broschüre „Die besondere Situation von Migrantinnen in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ für Mitarbeiter spezialisierter Beratungsstellen • Zeitschrift „Schulgärten international“ enthält Anregungen zum Thema Schulgärten und Migranten • Flyer „Ganztagsschule“ in zehn Fremdsprachen • Handreichung „Deutsch-polnische Literaturbeziehungen“
Sonstige Veröffentlichungen	<ul style="list-style-type: none"> • Herausgabe von Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in RLP durch das MBFJ
Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Programm „Ein- bzw. Wiedereingliederung von Frauen in das Erwerbsleben“ • Mädchenwerkstatt „girlspower“ Ludwigshafen ist ein Projekt auch für Mädchen mit Migrationshintergrund und schließt das Projekt „Mädchen sind stark - Gegen Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in Schule und Beruf“ mit ein • Programm zur Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund (in den neun Monaten vor der Einschulung) • Veranstaltungen des Sozialpädagogischen Fortbildungszentrums zur interkulturellen Pädagogik und Sprachförderung für Erzieher • Einrichtung von Sprachförderzentren an Schulen • Arbeitsbereich „Interkulturelle Bildung - Förderung und Integration“ installierte im Jahr 2000 eine Projektgruppe „Interkulturelle Bildung, Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt“ • Ausgewählte Inhalte des Projekts „Ohrenspitzer - Hörabenteuer an Schulen“ wirken unterstützend bei der kulturellen Identitätsbildung • Spielfilme im Programm „Lernort Kino - Schulfilmwochen Rheinland-Pfalz“ vermitteln Kultur- und Integrationsaspekte • Bildung eines Arbeitskreises zur Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund als Partner an Ganztagsschulen • Russisch-Olympiade (Schulwettbewerb) • Schülerwettbewerb „BuntesLand Rheinland-Pfalz“ für Grundschulen und Sekundarstufe I

Ministerium für Umwelt und Forsten

Bereich	Beiträge
Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Anregung des Gemeinschaftsprojekts „Spieleitplanung - Ein Weg zu kinderfreundlichen Gemeinden und Städten“ mit dem MBFJ, das auch Beteiligung von Kindern und Familien ausländischer Herkunft vorsieht. • Waldbezogene Umweltbildung ruft positive Integrationsprozesse hervor: Waldjugendheime, Waldjugendherbergen, Beteiligung der Landesforsten in Arbeitsgruppen von Ganztagschulen, Klassenführungen und Waldjugendspiele werden durchgeführt.

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur

Bereich	Beiträge
Internetauftritte	<ul style="list-style-type: none"> • www.mwwfk.rlp.de/Weiterbildung/Inhalt.htm <p>Bereich Weiterbildung: enthält Förderrichtlinie „Weiterbildung für Migrantinnen und Migranten“</p> <ul style="list-style-type: none"> • www.bibliotheken.rlp.de/bibliotheken-rheinland-pfalz.htm • www.leselust-rlp.de • www.literaturbuero-rlp.de • www.mwwfk.rlp.de/Wissenschaft/Inhalt.htm <p>Europa/Internationales Bereich Hochschule</p> <ul style="list-style-type: none"> • www.mwwfk.rlp.de/Kultur/Inhalt.htm <p>Bereich Kultur (Kultursommer)</p>
Informationsbroschüren/Flyer	<ul style="list-style-type: none"> • Studien-Info (wird jährlich neu aufgelegt) • Hochschulen in Rheinland-Pfalz • Higher Education in Rhineland-Palatinate, Germany
Sonstige Veröffentlichungen	<ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen eines vom MWWFK geförderten Modellprojektes „Methodische Handreichung für Lehrende in der Weiterbildung (Bereich Integrationskurse)“. Diese Handreichung kann bei der Katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz bezogen werden (mail@keb-rheinland-pfalz.de). • Die wissenschaftlichen Bibliotheken haben die Funktion der Literaturversorgung für alle Bürger. In diesem Zusammenhang wird insofern für die Integration von Zuwanderern gesorgt, als einerseits Sprachbücher, Grammatiken und Wörterbücher zur Behebung ihrer Sprachbarrieren zur Verfügung gestellt werden. Andererseits besteht für sie die Möglichkeit, sich über die Benutzung von öffentlichen Buchbeständen intensiv mit der deutschen Kultur zu beschäftigen. • Büchereiwesen: Die beiden Büchereistellen des Landesbibliotheksentrums Rheinland-Pfalz (Büchereistelle Koblenz und Büchereistelle Neustadt/Weinstraße) stellen für kommunale öffentliche Büchereien, Kindergärten und Grundschulen ihres Zuständigkeitsbereiches Medienkisten zu unterschiedlichen Themen für die Ausleihe vor Ort zur Verfügung. Im Bereich der Landesbüchereistelle Rheinland-Pfalz: - Islam: Christen und Muslime lernen einander kennen (4 Bestände mit 50 Medien)

Bereich	Beiträge
	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch als Fremdsprache, vor allem geeignet für Spätaussiedler: hier kann die Bücherei entsprechend den Anforderungen eine Auswahl bestellen - Kinder dieser Welt (Medienkiste für Kindergarten und Grundschule) <p>Im Bereich der Staatlichen Büchereistelle Rheinhessen-Pfalz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder in anderen Ländern (59 Medien, zwei Kisten) - Märchen - Spiegel der Kulturen (35 Medien, zwei Kisten) - Wir verstehen uns in vielen Sprachen - Kinder aus aller Welt (56 Medien, zwei Kisten).
Pressearbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kultursommer Rheinland-Pfalz 2003 unter seinem Motto „Ein Land - viele Kultur(en)“ stand stark im Zeichen der Migration. In vielen Presseartikeln in den rheinland-pfälzischen Tageszeitungen, in Grußworten und Reden wurde durch Minister Prof. Zöllner immer wieder auf die Situation und vornehmlich auf die damit verbundenen langfristigen Chancen verwiesen. Die Kulturszene des Landes gestaltete Dutzende Projekte zu diesem Motto, die ein besseres Zusammenleben nicht nur reflektierten, sondern - mit den Mitteln der Kommunikation, die die Künste ermöglichen - auch exemplarisch praktizierten.

Anhang zum Teil C, Kapitel 1.1.5, Politische Bildung

Eigenveranstaltungen 2003

Insgesamt 669 Personen nahmen das Veranstaltungsangebot der Landeszentrale für politische Bildung wahr: Mit Tagungen, Lesungen, Ausstellungen, Filmvorführungen und dem Deutsch-Israelisch-Palästinensischen Autorentreffen wurden Themen in unterschiedlichen Formen präsentiert und aufgearbeitet.

Inhalt	Ort
„Jüdische Gemeinden im heutigen Deutschland – Herausforderungen und Chancen durch den Zuzug der jüdischen Familien aus den ehemaligen GUS-Staaten“	LpB RLP Mainz
Lesung mit Behjat Moaali	Außenstelle Kaiserslautern,
„Zerreiße den Schleier der Ohnmacht“ – (3 Veranstaltungen)	LpB RLP Mainz,
Fotoausstellung	Außenstelle Koblenz
„Zuhause ist einfach, wo ich lebe“	
Ausstellung „HAYMATLOZ“ mit 4 Begleitveranstaltungen	Gedenkstätte Osthofen
Lesung mit Viola Raheb	LpB RLP Mainz
„Zu Bethlehem geboren“	
„Auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung“	Außenstelle Pfalz
„Deutsch-Israelisch-Palästinensisches Autorentreffen“	LpB RLP
Filmvorführung „Absolut Warhola“ – (3 Veranstaltungen)	Bad Ems, Kaiserslautern, Speyer

Kooperationen 2003

43 Veranstaltungen mit insgesamt 1.437 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wurden von den regelmäßigen Kooperationspartnern mit Unterstützung der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführt. Nachfolgend die Themen:

Inhalt	Veranstalter
„Jugendliche zwischen den Kulturen“	Ev. Sozialakademie Friedewald
„Frauen zwischen den Kulturen“	Ev. Sozialakademie Friedewald
„Migration und Integration“	IFB Speyer
„Gewalt an Schulen“	Katholische Akademie Trier
„Deutschland und Frankreich“	Katholische Akademie Trier
„Deutsche Ost –Deutsche West. Jugend in Deutschland“	Katholische Akademie Trier
„Sinti und Roma“	Pfalz Akademie Lambrecht
„Politische Kulturen in Europa“	Pfalz Akademie Lambrecht
„Unser Nachbarstaat Frankreich“	Pfalz Akademie Lambrecht
„Europäische Kulturen ohne eigenes Territorium“ (2 Veranstaltungen)	Pfalz Akademie Lambrecht
„Der Gottes-Staat u. das Scheitern der Mullah-Herrscher“	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„Mitten in Afrika“	Weiterbildungszentrum Ingelheim
Der Islam im Konflikt“	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„Aggression, Gewalt und Rassismus“ (3 Veranstaltungen)	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„Russlands neue Stellung in der Welt“	Weiterbildungszentrum Ingelheim

„Die Dritte Welt“ (6 Veranstaltungen)	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„Deutsch-polnisches Zusammenleben“	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„Globalisierung“	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„Osterweiterung“ (2 Veranstaltungen)	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„Nachbarland Polen“	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„Vertiefung und Erweiterung der EU“	Europäische Akademie Otzenhausen
„Europa als Chance und Lebenswelt“ (4 Veranstaltungen)	Europahaus Marienberg
„Rechtsextreme Musik im Internet“– (4 Veranstaltungen)	Kreisverwaltung Donnersbergkreis
„Der Nahostkonflikt“	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„Europa im Wandel“	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„Multikulturelles Berlin: Vision und Wirklichkeit“	Weiterbildungszentrum Ingelheim

Förderungen 2003

Die Landeszentrale für politische Bildung hat darüber hinaus folgende Veranstaltungen finanziell unterstützt:

Inhalt	Veranstalter
Literaturwettbewerb „Türme Babels“	Deutschland von Innen und Außen, Mainz
„Europa erleben - Toleranz leben“	Peter-Altmeier-Gesellschaft, Koblenz
„Arbeitsmigration“	Institut für Regional- und Migrationsforschung, Trier
„Libanon – ein Land für Christen und Muslime?“	Evang. Kirche im Rheinland

An diesen Veranstaltungen haben insgesamt 126 Personen teilgenommen.

Eigenveranstaltungen 2004

2.476 Personen kamen im Jahr 2004 zu den nachfolgenden Veranstaltungen der Landeszentrale. Literatur, Theater und Ausstellung hat die Landeszentrale neben den klassischen Veranstaltungsformen auch andere Zugänge geboten und damit weitere Zielgruppen erreicht. Dies gilt auch für die Aktivitäten, die im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft 2006 im Rahmen von „Ballance 2006“ angeboten werden. Ballance 2006 ist ein Projekt, das im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft bei Kindern und Jugendlichen schon frühzeitig das Verständnis für Toleranz, Fairness und Mitmenschlichkeit fördern soll. Dazu werden Straßenfußballturniere nach einem speziellen pädagogischen Konzept organisiert, z. B. spielen Jugendliche unterschiedlicher Nationalitäten nach Spielregeln miteinander, die individuell vereinbart werden und sich nicht an üblichen Fußballregeln orientieren. Hier wurden fünf Turniere und zwei Schulungsveranstaltungen durchgeführt.

Inhalt	Veranstalter
Lesung: „Gekommen und geblieben. Deutschtürkische Lebensgeschichten“	LpB RLP/ Mainz
Zwei Schulungsveranstaltungen „Balance 2006“	LpB RLP / Mainz
Fünf Turniere „Balance 2006“	LpB RLP / Speyer
„Baltikum nach dem EU-Beitritt“	LpB RLP / Kaiserslautern

Filmvorführung und Diskussion: „ Die Mitte “ (3 Veranstaltungen)	LpB RLP / Schloß Balmoral, Mainz, Speyer
Studienreise Prag und Mittelböhmen	Prag und Mittelböhmen
Deutsch-Israelisch-Palästinensisches Autorentreffen	LpB RLP / Landau
Lesung mit Ruth Almog (Israel) und Sami Al-Kilani (Palästina)	LpB RLP / Koblenz
Rechtsextremismus im Internet	LpB RLP / Mainz
Theaterstück: „Kidnapping“ - Ein Deutsch-Israelisch-Palästinensisches Dilemma (3 Veranstaltungen)	LpB RLP / Mainz, Speyer, Osthofen
Fachtagung und Podiumsdiskussion: „ Deutschland und die USA - von der Wertegemeinschaft zur Interessengegnerschaft? “	LpB RLP / Mainz
Forum Friedens- und Sicherheitspolitik: Die Aufgabe Europas, den Frieden zu gewinnen – Friedensgutachten 2004	LpB / Koblenz, Festung Ehrenbreitstein
Ausstellung: Frieden braucht Fachleute	LpB RLP, Pax Christi Limburg und Mainz und Landesmuseum Mainz / Mainz

Kooperationen 2004

Der überwiegende Teil der Kooperationsveranstaltungen im Jahr 2004 befasste sich mit Gewalt und Rassismus, Fragen zur Europäischen Union und Integration und der Dritten Welt). Das multikulturelle Berlin wurde ebenso thematisiert wie „Feindschaft, Partnerschaft, Freundschaft“. 1.867 Teilnehmende konnten insgesamt bei den 42 Veranstaltungen gezählt werden.

Inhalt	Veranstalter
„ Europäische Toleranzakademie “	Europäische Akademie Otzenhausen
„ Die Dritte Welt “ – (8 Veranstaltungen)	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„ Aggression, Gewalt und Rassismus “ (12 Veranstaltungen)	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„ Feindschaft, Partnerschaft, Freundschaft “	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„ Multikulturelles Berlin “	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„ Globalisierung - Chancen und Risiken “	Europäische Akademie Otzenhausen
„ Europa als Chance und Lebenswelt “ (2 Veranstaltungen)	Europa Haus Marienberg
„ Die Zukunft Europas “ – (3 Veranstaltungen)	Europa Haus Marienberg
„ Europa kommt voran “	Europa Union Mainz
„ Die EU im Umbruch “ – (3 Veranstaltungen)	Europa Union Mainz
„ Auf Polen zugehen “	Ev. Arb.Stelle Kirche, Bildung und Gesellschaft, Kaiserslautern
„ Eine globalisierte Wirtschaft braucht ein Weltethos “	Katholische Akademie Trier
„ Musik in Europa - die Welt in Europa “	Pfalz Akademie Lambrecht
„ Grenzüberschreitende Zusammenarbeit “	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„ Europa im Wandel “	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„ Europäische Nachbarn “	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„ Nachbarland Polen “	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„ Planspiel Europa “	Weiterbildungszentrum Ingelheim
„ Amerikanische Gesellschaft “	Weiterbildungszentrum Ingelheim

Förderungen 2004

Gefördert wurden darüber hinaus zwei Veranstaltungen der Ev. Sozialakademie Friedewald mit insgesamt 54 Teilnehmenden:

Inhalt	Veranstalter
„Jugendliche zwischen den Kulturen“	Ev. Sozialakademie Friedewald
„Frauen zwischen den Kulturen“	Ev. Sozialakademie Friedewald

Publikationen

Darüber hinaus bietet die Landeszentrale für politische Bildung Bürgerinnen und Bürgern aus Rheinland-Pfalz und insbesondere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ein breites Angebot an Publikationen zum Thema, das weitgehend kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Publikationsangebot 2003

1. Grundgesetz in russischer Sprache
2. Ausländer, Informationen zur politischen Bildung Nr. 237,
Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung
3. Aussiedler, Informationen zur politischen Bildung Nr. 267,
Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung
4. Vorurteile – Stereotype - Feindbilder, Informationen zur politischen Bildung
Nr. 271, Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung
5. Sind die Deutschen ausländerfeindlich? –
Publikationen mit 49 Stellungnahmen zum Thema, Verlagspublikation

Publikationsangebot 2004

1. Grundgesetz in russischer Sprache
2. Aussiedler, Informationen zur politischen Bildung Nr. 267,
Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung
3. Vorurteile – Stereotype - Feindbilder, Informationen zur politischen Bildung
Nr. 271, Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung
4. Sind die Deutschen ausländerfeindlich? –
Publikationen mit 49 Stellungnahmen zum Thema, Verlagspublikation
5. Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland,
Hrsg.: Bundeszentrale für politische Bildung
6. Gekommen und geblieben, deutsch-türkische Lebensgeschichten,
Verlagspublikation

Darüber hinaus bietet die Bibliothek der Landeszentrale für politische Bildung eine Vielzahl von Publikationen zur Thematik an. In den Berichtsjahren wurde der Bestand aktualisiert und mit Ankäufen verstärkt.

Anhang zu Teil C, Kapitel 1.6.2 Kriminalität und Strafvollzug

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt bei den von der Polizei aufgeklärten Straftaten Aufschluss über die Zahl der Tatverdächtigen unterschiedlicher Nationalitäten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung von 2000 bis 2004 bei den (TV) insgesamt sowie darunter den nicht deutschen Tatverdächtigen.

	2000	2001	2002	2003	2004
TV insgesamt	107.759	107.955	114.787	117.856	118.063
darunter: nicht dt. TV insgesamt	22.201	23.148	25.376	24.603	23.478

Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 23.478 nicht deutsche Tatverdächtige in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Dies entspricht einem Anteil von 19,9 Prozent an den Tatverdächtigen insgesamt. Im Vorjahr betrug der Anteil 20,9 Prozent.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich alle Straftaten erfasst werden, also auch jene, die von Personen begangen werden, die nicht zur ausländischen Wohnbevölkerung zählen, etwa Touristen, Durchreisende, illegal Eingereiste, Angehörige der Stationierungstreitkräfte etc. Das stellt einen erheblichen Verzerrungsfaktor dar.

Der durchschnittliche Anteil von 19,9 Prozent nicht deutscher Tatverdächtiger wird bei folgenden bedeutsamen Straftaten überschritten:

Straftaten (-gruppen)	Tatverdächtige insgesamt	darunter Anzahl	Nichtdeutsche %
Straftaten gegen das Ausländergesetz und gegen das Asylverfahrensgesetz	3 411	3 139	92,0
Taschendiebstahl	166	84	50,6
Geld- und Wertzeichenfälschung, Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Schecks	161	74	46,0
§§ 146-149, 151, 152, 152a StGB	2 479	1 122	45,3
Urkundenfälschung	107	46	43,0
Glücksspiel			
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder der Prostitution	36	15	41,7
§§ 180, 180a StGB			
Menschenhandel	39	16	41,0
§§ 180b, 181 Abs.1 Nr. 2, 3 StGB			
Illegaler Handel mit und Schmuggel von Rauschgiften nach § 29 BtMG mit/von Kokain	235	87	37,0
Illeg. Einfuhr v.Btm nach § 30 Abs.1 Nr. 4 BtMG	260	91	35,0
Erschleichen von Leistungen	4 452	1 396	31,4
Raub, räub. Erpressung und räub. Angriff auf Kraftfahrer	1 309	404	30,9
§§ 249-252, 255, 316a StGB	305	84	27,5
Tageswohnungseinbruch			
Betrug zum Nachteil Versicherungen u. Versicherungsmissbrauch	444	117	26,4
gefährliche und schwere Körperverletzung	8 642	1 833	21,2

Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

In den letzten fünf Jahren stellten Staatsangehörige aus der Türkei, dem ehemaligen Jugoslawien, Italien und Polen jeweils die stärksten Gruppen der nicht deutschen Tatverdächtigen.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Staatsangehörigkeiten nicht deutscher Tatverdächtiger:

Staatsangehörigkeit	Anzahl	% - Anteil	
		2004	2003
Insgesamt	23 478	100,0	100,0
darunter:			
Türkei	5 132	21,9	21,8
Serbien und Montenegro	2 008	8,6	8,4
Italien	1 585	6,8	6,8
Polen	1 499	6,4	7,3
USA	1 041	4,4	3,8
Frankreich	785	3,3	2,5
Russ. Föderation	722	3,1	3,0
Irak	482	2,1	2,6
Iran	380	1,6	1,7
Griechenland	361	1,5	1,3
Niederlande	355	1,5	1,3
Rumänien	344	1,5	1,9
Marokko	343	1,5	1,4
Algerien	316	1,3	1,5
Bosnien-Herzegowina	301	1,3	1,1
Kroatien	296	1,3	1,4
Portugal	292	1,2	1,1
	16 242		
Staatenlose sowie Staatsangeh. ungeklärt bzw. ohne Angabe	378	1,6	1,5
Alle anderen Nationen	6 858	29,2	30,4
Stationierungsstreitkräfte und ihre Angehörigen	776	3,3	2,7

Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Die Anzahl der tatverdächtigen Asylsuchenden betrug 2. 535 Personen im Jahr 2004 und liegt damit um 441 oder 14,8 Prozent unter dem Vorjahr:

	Anzahl		%
2000	2 870	-649	-18,4
2001	2 408	-462	-16,1
2002	2 819	411	17,1
2003	2 976	157	5,6
2004	2 535	-441	-14,8

Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung von 2000 bis 2004 bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen sowie den tatverdächtigen Asylsuchenden.

	Tatverdächtige Anzahl	Asylsuchende Anzahl	%	ohne Asylsuchende
2000	22 201	2 870	12,9	19 331
2001	23 148	2 408	10,4	20 740
2002	25 376	2 819	11,1	22 557
2003	24 603	2 976	12,1	21 627
2004	23 478	2 535	10,8	20 943

Quelle: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Strafverfolgungsstatistik Rheinland-Pfalz

Verurteilte Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon verurteilt			Aufgliederung nach Staatsangehörigkeit								sonstige Staatsang. u. Staatenlose	Angehörige der Stationierungskräfte
		nach allg. Strafrecht	nach Jugendstrafrecht	nach wg. Straftaten nach dem Ausländergesetz	Griechen	Italiener	sonst. EU Angehörige	ehem. jugosl. Staatsangehörige	Türken					
2003	7.004	6.416	588	500	90	464	575	810	1.599	3.350	116			
2002	7.030	6.344	686	541	87	514	551	852	1.641	3.240	145			
2001	6.957	6.275	682	498	114	495	573	948	1.652	3.042	133			
2000	7.034	6.263	771	431	72	455	547	1.270	1.659	2.897	134			
1999	7.577	6.752	825	470	107	520	549	1.535	1.607	3.147	112			
1998	8.150	7.359	791	417	89	492	557	1.528	1.740	3.638	106			
1997	8.147	7.404	743	549	89	456	522	1.724	1.543	3.665	148			
1996	8.476	7.715	761	618	77	479	519	1.878	1.580	3.787	156			
1995	8.596	7.872	724	486	94	449	554	1.731	1.488	4.138	142			
1994	9.372	8.618	754	255	84	468	535	1.791	1.538	4.765	191			
1993	9.068	8.312	756	167	110	510	502	1.450	1.357	4.937	202			
1992	7.252	6.725	527	166	113	425	523	888	1.120	3.985	198			
1991	5.339	4.916	423	192	93	394	603	320	992	2.702	235			
Portugiesen und Spanier														
1990	4.649	4.151	498	249	82	430	78	389	1.040	2.369	261			
1985	3.383	2.939	444	248	88	405	83	296	791	1.373	347			
1980	2.710	2.477	233	362	64	446	63	261	725	946	205			
1975	3.265	3.064	201	432	145	613	97	511	474	1.119	306			
1970	2.119	2.043	76	388	92	464	66	247	176	887	187			
1965	1.284	1.237	47	-	-	-	-	-	-	-	-			
1960	780	773	7	-	-	-	-	-	-	-	-			

Quelle: Ministerium der Justiz

Anhang zum Teil C, Kapitel 1.6.2.1 Schulische Aus- und Fortbildung

Zur schulischen Betreuung werden in nachfolgenden Justizvollzugsanstalten weitere folgende Angebote unterbreitet:

JVA Wittlich:

Im Jahr 2003 sah das Angebot wie folgt aus:

Elementarkurs Deutsch (Vermittlung grundlegender Lese- und Schreibkenntnisse):
16 Teilnehmer, davon 15 ausländische und 1 spätausgesiedelter Inhaftierter

Förderkurs Deutsch + Mathematik (Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Primar- und Sekundarstufe I in Anlehnung an die Lehrpläne öffentlicher Schulen):
26 Teilnehmer, davon drei ausländische Inhaftierte und fünf spätausgesiedelte Inhaftierte.

Hauptschulabschluss-Kurs (Vorbereitung auf die staatliche Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusszeugnisses):
22 Teilnehmer, davon drei ausländische Inhaftierte und ein spätausgesiedelter Inhaftierter.

JVA Trier:

In der JVA Trier wird Deutschunterricht für ausländische Gefangene angeboten, um Folgemaßnahmen wie beispielsweise eine Therapie oder Umschulung zu ermöglichen.

JSA Wittlich:

Im Bereich der Schulausbildung bei der Jugendstrafanstalt Wittlich ergab sich im Jahr 2003 folgende Beteiligung ausländischer Gefangener:

Deutschkurs:	3 Teilnehmer
Hauptschulvorbereitungskurs:	4 Teilnehmer
Hauptschulabschlusskurs:	2 Teilnehmer
allgemeiner Förderunterricht:	6 Teilnehmer

JVA Rohrbach:

Zur Überwindung der Sprachbarrieren werden in der JVA Rohrbach zu den bereits genannten Kursen für Ausländer und Spätausgesiedelte auch noch Deutschkurse angeboten. Des Weiteren ist beabsichtigt, Einzel-Intensiv-Deutschunterricht, welcher zweimal wöchentlich angeboten wird und an dem derzeit zwei deutsche Gefangene teilnehmen, auch für ausländische/spätausgesiedelte Gefangene anzubieten.

JVA Diez:

Ausländischen Gefangenen mit Defiziten in deutscher Sprache werden in der JVA Diez folgende Unterrichtskurse angeboten:

Deutsch für Ausländer (Anfänger):	2 Wochenstunden
Deutsch für Ausländer (Fortgeschrittene):	2 Wochenstunden.

Anhang zum Teil C, Kap.1.6.2.3 Soziale und medizinische Betreuung

Angebote zur Medizinischen Betreuung in den Justizvollzugsanstalten

In der **JVA Frankenthal** wurden im Jahre 2003 sechs Ausländer durch Vermittlung der Anstalt aus der Haft heraus in eine stationäre Suchttherapie überwiesen. Im gleichen Zeitraum haben 16 ausländische Gefangene an einer in der Anstalt eingerichteten externen Suchtberatung teilgenommen.

In der **JVA Zweibrücken** wurden seit dem 01. Januar 2003 15 männliche und vier weibliche ausländische Gefangene unter Zurückstellung der weiteren Vollstreckung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetz (BtmG) in eine Drogentherapie vermittelt.

Ausländer und spätausgesiedelte Gefangene gehören in der JVA Zweibrücken regelmäßig zu den Teilnehmern der Drogengruppen der externen Drogenberater sowie der regelmäßigen Veranstaltung der Anonymen Alkoholiker.

In der **JVA Diez** werden auch für ausländische und spätausgesiedelte Gefangene im Bereich Suchtberatung sog. „Alkohol-Info-Gruppen“ angeboten. Es handelt sich um ein fortlaufendes Angebot von jeweils 10 Gruppeneinheiten.

Zusätzlich bietet die externe Suchtberatung wöchentlich eine Therapievorbereitungsgruppe im Bereich illegaler Suchtmittel an.

Im Jahr 2003 wurden zudem in der JVA Diez als Gruppenarbeit im Bereich „Soziales Training“ die Themen: Soziale Beziehungen, Geld und Schulden und Gesundheit angeboten. 2004 sind bereits weitere fünf Kurse durchgeführt worden (Themen: Geld und Schulden, Soziale Beziehungen, Gesundheit, Freizeit und Arbeits- und Berufswelt).

In allen Anstalten des Landes werden ausländischen Inhaftierten, um sie auf ein Leben in Freiheit nach der Haft vorzubereiten, je nach Eignung, auch Vollzugslockerungen und Urlaub gewährt.

In der **JVA Frankenthal** z. B. befanden sich im Jahre 2003 insgesamt 16 ausländische Gefangene im offenen Vollzug.

In der **JSA Schifferstadt** wurden im Jahr 2003 ausländischen jungen Gefangenen 162 Ausgänge und 81 Urlaube gewährt und wahrgenommen.

AfA	Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AGARP	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland-Pfalz
AGKJHG	Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
AK Asyl	Arbeitskreis Asyl
ArGV	Arbeitsgenehmigungsverordnung
ASAV	Anwerberstopppausnahmeverordnung
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz
AuslG	Ausländergesetz
BA/MA	Bachelor of Arts/Master of Arts
BAFl	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
BAföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÄO	Bundesärzteordnung
BApO	Bundes-Apothekerordnung
BBE	Berufliche Bildungs- und Eingliederungschancen
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
Bfw	Berufsbildungswerk
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMI	Bundesministerium des Innern
BNotO	Bundesnotarordnung
BQN	Berufliches Qualifizierungsnetzwerk
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
DaF	Deutsch als Fremdsprache
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DHV	Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften
DIA	Deutschland von Innen und Außen
DRiG	Deutsches Richterrecht
DSB	Deutscher Sportbund
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS	European Credit Transfer System
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ELAG	Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz e.V.
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESF	Europäischer Sozialfonds
EStG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EuRAG	Europäisches Rechtsanwaltsgesetz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FIF	Förderung von Integration durch Fortbildung Lehrender
GAMtsbl.	Gemeinsames Amtsblatt
GARP	Government Assisted Repatriation Programme
GemO	Gemeindeordnung

GG	Grundgesetz
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GK	Genfer Konvention
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HochSchG	Hochschulgesetz
HUA	Haager Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
HWK	Handwerkskammer
IB	Internationaler Bund
IFB	Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung
IHK	Industrie- und Handelskammer
INA	Integriertes Nachweisverfahren Arbeitsmarktpolitik
IOM	International Organization for Migration
ism	Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz e. V.
JSA	Jugendstrafanstalt
JVA	Justizvollzugsanstalt
KEB	Katholische Erwachsenenbildung, Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz e.V.
KitaG	Kindertagesstättengesetz
KMK	Kultusministerkonferenz
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LBG	Landesbeamtengesetz
LJHA	Landesjugendhilfeausschuss
LKO	Landkreisordnung
LMZ	Landesmedienzentrum
LpB	Landeszentrale für politische Bildung
LSB	Landessportbund
LufA	Landesunterkunft für Ausreisepflichtige
LVO	Landesverordnung
MoU	Memorandum of Understanding
NATO	North Atlantic Treaty Organization
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PZ	Pädagogisches Zentrum
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RIFI	Rheinland-Pfälzische Initiative für Integration
RIGG	Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
SchulG	Schulgesetz
SDÜ	Schengener-Durchführungs-Übereinkommen
SG	Soldatengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SISMiK	Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrant*innenkindern in Kindertageseinrichtungen
SOLWODI e.V.	Solidarity with Women in Distress
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TV	Tatverdächtige

UN	United Nations
VOBl	Verordnungsblatt
VVHS	Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz
WBG	Weiterbildungsgesetz
WGG	Wohngeldgesetz
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
RL-GF-SB	Garantiefonds Schul- und Bildungsbereich
ZaB	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
ZuwG	Zuwanderungsgesetz

